Vollständige Sammlung von Staatsschriften,

zum Behuf der Bayerischen Geschichte nach Absterben

Churfürst Maximilian III.

und dadurch erloschener

Wilhelminischer Linie des Hauses Bayern.

Vierten Theils 3. 4. und 5. Stück.

Frankfurth und Leipzig,
1779.

Vollständige

Sammlung

von

Staatsschriften,

zum Behuf

der Bayerischen Geschichte

nach Absterben

Churfürst Maximilian III.

und

dadurch erloschener

Wilhelminischer Linie

des Hauses Bayern.

Vierten Theils 3. 4. und 5. Stück.

Frankfurth und Leipzig.

1779.

Urkunden

zur Vorlegung der Fideicommissarischen Rechten des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herrn Herzogs von Pfalz-Zweibrücken insonderheit.

I.

Kurpfälzisches Patent, die Besizergreifung in den Baierischen Landen betreffend, vom 30. December 1777.

Man sehe dieses Patent im 1 Th. dieser Sammlung S. 7. u. ff.

II.

Kaiserliches Patent, die Einziehung der Baierischen besondern Lehen betreffend, vom 16. Jänner 1778.

S. ebendas. S. 17. u. f.

III.

Kaiserlich-Königlich Patent, die Baierische ehemalige Johannische oder Straubingische Lande betreffend, vom 15. Jänner 1778.

Ebendas. S. 21. u. f.

IV.

Kaiserlich-Königlich Patent, Mindelheim betreffend, vom 12. Jänner 1778.

Ebendas. S. 27 u. ff.

V.

Kaiserlich-Königlich Patent, die Böhmische Lehen in der obern Pfalz betreffend, vom 15. Jänner 1778.

Ebendas. S. 24 u. ff.

VI.

Erzherzoglich-Oesterreichische Gesandtschafts-Aeuserung zu Regenspurg, de 20ten Jan. 1778.

Da durch den jüngsthin erfolgten Todesfall des Herrn Churfürsten zu Bayern der Churbayerische Wilhelminische Mannsstamm erloschen ist, und Churpfalz seine aus dem Grunde der ersten Abstammung erworbenen Lehenfolgs-Gerechtsame in Bewegung gesezt hat, so nahm man von Seiten des Kayserl. Königl. Hofs kein Bedenken, diesem Churhauß die der Crone Böhmen auf die Königl. Böhmische Lehen zustehende Rückfalls-Rechte, die auf die Herrschaft Mindelheim in Schwaben besitzende Anwartschaft und dann die auf einige Districte der Bayerischen Lande, vermög einer von Kayser Sigismund hierüber empfangenen würklichen Belehnung, dem Durchlauchtigsten Ertzhauß zustehende Ansprüche vorzulegen.

Von dem Churpfälzischen Hof ist der Bestand und Gültigkeit deren dieseitigen Gerechtsamen hierauf anerkennet, und mit demselben eine freundschaftliche Uebereinkunft getroffen worden.

Diesem nach hat man auch mit dessen Einverständniß für gut befunden, den Besitz dieser dem Kayserl. Königl. Hofe rück- und angefallener Bezirke ungesäumt ergreifen zu lassen.

VII.

Ministerial-Erklärung, de dato Wien den 20ten Jan. 1778.

Man findet das hier beigebrachte französische Ori-

Original bereits im ersten Theile dieser Sammlung, S. 236 und eine deutsche Uebersezung in dem dritten Theile, S. 37. u. ff.

VIII.

Vergleich wegen der Baierischen Erbfolge, vom 3ten Jänner 1778.

S. diesen Vergleich nebst der Churpfälzischen Ratifikation (welche aber bey gegenwärtigen Zweybrückischem Abdruck weggeblieben;) Th. III der Samml. S. 8. u. ff.

IX.

Pfalzzweibrückisches Schreiben ad Imperatorem vom 28ten Febr. 1778.

P. P.

Ewr. Kayserl. Mayestät solle hierdurch allerunterthänigst vortragen, was gestalten, nachdeme meines Herrn Oheims, des Herrn Churfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden mir zu Ende vorigen Monats von demjenigen vertrauliche Eröffnung gethan, was zwischen Jhro Kayserl. Königl. Apostolischen Mayestät und Jhnen in Ansehung der Bayerischen Succeßion am 3ten Jenner lauffenden Jahres vor eine Uebereinkunft getroffen worden, ich mich sogleich selbsten nach München begeben, in der ganz sichern Vermuthung, daß mir allda diejenige Gründe würden vorgelegt werden, denen die Pfälzische Gerechtsame zu denen Bayerischen Succeßions-Landen nachstehen müssen. Da mir aber zu meiner größten Bestürzung die Dokumenten, auf welche Jhro der Kayserin Königin Apostol. Mayestät in allerhöchstdero offenen Ausschreiben vom 12. und 15ten Jenner dieses Jahrs sich beziehen, nicht vorgelegt, noch sonsten hinlängliche Auskunft gegeben worden, wodurch ich als dermaliger nächster Erbfolger hätte veranlaßt werden mögen, sothaner Uebereinkunft

beyzutretten, so habe ich am 16ten diß mittelst eines überreichten respectvollesten Memoires um sothane Communication allersubmissest anstehen lassen, um mich alsdenn des nähern allerunterthänigst erklären zu können. Gestalten aber indessen dem sichern Vernehmen nach mehrbesagte Uebereinkunft zur Execution gebracht, somit das Herzogthum Bayern gegen die uralte Verfassung und des Chur- und Fürstl. Pfalzbayerischen Gesamthaußes uralte und von Zeit zu Zeit erneuerte Stamm- und Erbverträge vertheilet wird; So habe ich mein allerunterthänigstes Bitten unterm heutigen Dato, nach der abschriftlichen Anlage bey Ihro der Kayserin Königin Apostol. Mayest. unmittelbar allerdevotest wiederhohlet, und zugleich allersubmissest gebeten, die Execution jener Uebereinkunft biß zu erfolgen könnender meiner Erklärung allergnädigst im Anstand zu lassen.

Anerwogen aber die Veränderung zumalen in so ansehnlichen Reichslehenbaren Landen ohne Ewr. Kayserlichen Mayestät, als Obristen Reichslehenherrn, und in seiner Maase des gesamten Reichs-Vorwissen und Genehmigung mit Bestand nicht geschehen kann; So wende ich mich in dieser mir und meinem Fürstl. Hauße so hoch angelegenen und das ganze Reichs-System intereßirenden Sache in allertiefesten Respekt an Ewr. Kayserl. Mayestät, der trostvollen Zuversicht, Allerhöchstdieselben werden nach Allerhöchstdero hochgepriesenen Weltbekannten Gerechtigkeits-Liebe allergnädigst geruhen, selbige zu einer gedeyhlichen Reichsgrundgesäzmäsigen Auskunft allergnädigst zu befördern, und dardurch Allerhöchstdero bereits unsterblichen Ruhm und Verdienste um das Heil. Reich noch mehr verherrlichen, fort mir und meinem Fürstl. Hauß Allerhöchstdero Kayserl. Gnade im Werk verspühren lassen, welche ich mit derjenigen allertiefesten Ehrfurcht und unverbrüchlichen Treue und Gehorsam zu verdienen mich Zeitlebens bestreben werde, mit welcher ich allersubmissest verharre rc.

Pfalz-

Pfalzzweibrückisches Schreiben ad Imperatorem vom 28ten Febr. 1778.

(ad Num. IX.)

Euer Kayserl. Mayest. haben allergnädigst gut gefunden, mittelst einer offenen Erklärung vom 16ten Jenner laufenden Jahres bekannt zu machen, welchergestalten, nachdeme die von des jüngsthin verstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern Liebden p. m. in derselben Herzogl. Bayeris. Linie Männlichen Stammes allein besessene und besonders von Kaysern erlangte Reichslehenbare Güter und Gerechtsame Ewr. Kayserl. May. als Römischen Kayser und Obristen Lehensherrn von des Heil. Reichs wegen auf den Fall, wo ... Hochgedachten Herrn Churfürsten Liebden ohne Männliche Leibslehenerben nunmehr verstorben, eröffnet und Allerhöchstdero Kayserl. Reichs Eigenthum anfällig worden, Allerhöchstdieselben mehrern Innhalts angezogener offenen Erklärung die Vorkehr getroffen hätten, sothane erledigte Reichslehen einzuziehen. Nun ist zwar die Ordnung der Erbfolge in denen gesamten Bayerischen Landen, Lehen und Eigen, dermalen noch nicht an mir, und ich sahe mich dahero behindert, noch vor der würklichen Besitzergreiffung Ew. Kayserl. Mayest. allerunterthänigst vorzustellen, daß unter denen in mehrbesagter Allerhöchsten offenen Erklärung specificirten Lehen sich verschiedene befinden, welche von jeher partes integrantes des Herzogthums Bayern gewesen, andere, die dem Hauptlehenbrief über die Bayerische Thronlehen namentlich einverleibt sind, und andere, die das Churhauß Bayern nach deutlicher Zulassung und Vorschrift der guldenen Bull salva qualitate feudali acquiriret hat, daß aber alle zusammen, vermög der uralten und vielmal erneuerten, denen Reichsgrundgesäzen durchgehends auf das genaueste angemessenen Pfalz-Bayerischen Stamm- und Erbverträge,

träge, nach Abgang des einen Hauptasts, wie nunmehro in der Person des Hochseel. verstorbenen Herrn Churfürsten Lbden p. m. geschehen, auf den andern Haupt-Ast, nemlich auf das Chur- und Fürstliche Hauß Pfalz fallen sollen, dazu auch eine Samtbelehnung, die in dem Bayeris. Geschlecht und Crayß nicht herkommlich, der Reichs-Ordnung gemäs nicht erforderlich seye.

Euer Kayserl. Mayest. werden aber gleichwol in Allerhöchsten Ungnaden nicht vermerken, daß ich, als dermaliger nächster Erbfolger zu Wahrung meiner und meines Fürstl. Haußes dießfallsiger Gerechtsame Euer Kayserl. Mayest. allerunterthänigst, wie hiemit geschiehet, bitte, dieser Sache näher auf den Grund zu sehen und mich darüber genüglich allergnädigst zu hören, und alsdann allergerechtest zu erkennen, ob die in Frage stehende Reichslehenbare Lande auch Güter und Gerechtsame wirklich vor apert anzusehen- oder nicht vielmehr nebst der ganzen Massa der mit dem Fidei Commisso perpetuo Familiae befangenen Bayerischen Lande und Besitzungen an das Chur- und Pfälzische Hauß, Lehen für Lehen, und Eigen für Eigen, von Rechtswegen gefallen seyn.

Euer Kayserl. Mayest. verherrlichen dadurch Allerhöchstdero Weltgepriesene Gerechtigkeits-Liebe, mir aber und meinem Fürstl. Hauße erzeigen Allerhöchstdieselbe die allerhöchste Kayserl. Gnade, welche ich eben so, wie die ersten Erwerber dieser Lehen durch unwandelbare allerunterthänigste Treue, Gehorsam und allertiefste Verehrung zu erkennen und zu verdienen mich ohnermüdet bestreben und in dem allersubmissesten Respekt verharren werde ꝛc.

X.

Pfalzzweibrückisches Schreiben an Ihro der Kaiserin Königin Majestät vom 28ten Febr. 1778.

P. P.

Es haben mir meines Herrn Oheims des Herrn Churfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden zu

Ende

Ende vorigen Monats von demjenigen vertrauliche Eröfnung gethan, was zwischen Ew. Kayserl. Königl. Apostol. Mayestät und Ihnen in Ansehung der Succeßion in die- von des Hochselig verstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern Lbden mildester Gedächtniß verlassene Lande vor eine Uebereinkunft am 3ten Jenner dieses Jahrs abgeschlossen worden, in Gefolg welcher dann auch Allerhöchstdieselbe seithero von dem größten Theil von Niederbayern, sodann einigen Districten in Oberbayern und der obern Pfalz, ferner von der Herrschaft Mindelheim und endlich von sämtlichen von Allerhöchstdero Cron Böheim relevirenden Lehen in der obern Pfalz wirklich Besitz nehmen, und solche durch Kayserl. Königl. Truppen besezen lassen. Ich habe mich gleich nach dieser erhaltenen Nachricht selbst nach München begeben, um mit Hochgedacht meines Herrn Oheims Gnaden und Liebden mich hierüber zu besprechen, und habe ganz sicherlich vermuthet, daß mir allda die Gründe würden vorgelegt werden, denen die- auf die gemeinsame Abstammung des Pfalz-Bayerischen Haußes, auf die uralte und mehrmahlen erneuerte Pfalz-Bayerische Haußverträge und Erbeinigungen, auf die guldene Bull, den Westphälischen Frieden, die Kayserliche Wahlcapitulation, die Privilegien des Haußes Bayern, die- der Bayerischen Landschaft wegen Vereinigung und Untheilbarkeit der Bayerischen Lande seit etlichen Jahrhunderten ertheilte Kayserl. Privilegien und deren vielfältige Allerhöchste Bestättigungen, endlich auch auf die- im Heil. Röm. Reich herkommliche Lehen und Succeßions-Rechte überhaupt sich gründende Gerechtsamen des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz nachstehen müssen.

Es haben mir aber zu meiner äussersten Bestürzung die Dokumenten, auf welche Euer Kayserl. Königl. Apostol. Mayest. sich in Allerhöchstdero offenen Ausschreiben vom 12ten und 15ten Jenner dieses Jahrs beziehen, nicht vorgelegt, noch sonsten

hinlängliche Auskunft gegeben werden können, wodurch ich mich von der Richtigkeit der Ansprüche Allerhöchstdero Ertzhauses Oesterreich und von der mindern Wichtigkeit derer- vor mein Fürstl. Hauß militirenden stattlichen Gründe hätte überzeugen- verfolglichen jener getroffenen Uebereinkunft als dermaliger nächster Erbfolger beyzutreten, mich hätte bewogen finden mögen.

Durch den allertiefsten Respect, den ich Euer Kayserl. Königl. Apostol. Mayest. schuldig bin, gedrungen, habe ich gleichwol am 16ten dieses Monaths diejenige Erklärung in München abgeben lassen, welche der Freyherr von Lehrbach Allerhöchstdenenselben ohne Zweifel allerunterthänigst referirt haben wird, und nach welcher ich um Communication der Gründe Allerhöchstdero Ertzhauses allersubmissest angestanden habe, um solche mit meinen Gerechtsamen vergleichen und mich sofort allersubmissest erklären zu können, anerwogen ich weit davon entfernet bin, gegen Jemand- am allerwenigsten aber gegen Ewr. Kayserl. Königl. Apostol. Mayest. und Allerhöchstdero Ertzhauß etwas in Anspruch zu nehmen, was nach der genauesten Untersuchung und Prüfung mit Beystimmung göttlicher und menschlicher Rechte mir nicht gebühren sollte.

In Betracht aber dem Vernehmen nach jene getroffene Uebereinkunft indessen in Execution gesezt wird, vielleicht auch noch andere dahin einschlägige mir unbekannte Anstalten und Arrangements getroffen werden dörften; So bleibt mir nichts übrig, als jene allerunterthänigste Erklärung vom 16ten dieß bey Ew. Kayserl. Königl. Apostol. Mayestät ohnmittelbar in tiefstem Respect zu wiederholen, mit der submissesten und angelegentlichsten Bitte, Euer Kayserl. Königl. Apostol. Mayestät geruhen allergnädigst, mir Allerhöchstdero Gründe allergnädigst vorlegen zu lassen und bis dahin der würklichen Vollziehung der mehrbesagten Uebereinkunft allergnädigst Anstandt zu geben, fort, nach Aller-

höchst-

höchstdero weltgepriesenen Gnade und Gerechtigkeit mir die Zeit zu gönnen, in dieser mir und meinem Fürstl. Hauße von der alleräußersten Wichtigkeit seyenden Sache beyderseitige Gründe zu prüfen und alsdann erst mich allerunterthänigst zu erklären.

Und da die Veränderung in-zumalen so ansehnlichen Reichslehenbaren Landen ohnehin ohne Ihro glorwürdigst regierenden Kayserlichen Mayestät als Obristen Reichslehenherrn, und in seiner Mase des gesammten Reichs Vorwissen und Genehmigung mit Bestand nicht wohl geschehen kann; So habe ich als ein getreuester Reichsfürst nach Anhandgebung meiner Reichsständischen Obliegenheit nicht allein meinen Höchst- und Hohen Herrn Mitständen eröfnet, daß ich zwar der allerunterthänigst trostvollen Hofnung lebte, Ewer Kayserl. Königl. Apostol. Mayestät würden nach Erwegung meiner Gründe von Allerhöchstdero Ansprüchen abzustehen von selbsten allergnädigst geneigt seyn, gleichwohlen wolle ich um deren Verwendung und Vermittelung geziemend angestanden haben; sondern auch allerunterthänigst ohnverfehlet, Ihro glorwürdigst regierenden Kayserl. Mayestät deswegen ebenfalls allerunterthänigst anzugehen, und habe zu Allerhöchstdero Weltbekannten Gerechtigkeits-Liebe das zuversichtliche Vertrauen, daß Allerhöchstdieselbe diesen von mir eingeschlagenen- mir alleinig übergebliebenen Weeg allergnädigst genehm halten, und als des Heil. Röm. Reichs Oberhaupt diese sowol mich und mein Fürstliches Hauß als das ganze Reich so hoch intereßirende Succeßions-Sache nach Maasgabe der Reichs-Grundgeseze beyzulegen allergnädigst geruhen werden. Zu welchem Behuf ich dann auch bey Euer Kayserl. Königl. Apostol. Mayestät meine vorhin gethane allerunterthänigste Bitte um allergnädigste Communication Allerhöchstdero Gründe, und daß biß zu meiner darauf folgen könnenden allersubmissesten Erklärung der Vollziehung jener Uebereinkunft Anstand gegeben werden

möge, allerunterthänigst wiederhole, und in allerdevotestem Respect Zeitlebens verharre rc.

XI.

Promemoria.

S. der Samml. 1 Th. S. 76. u. f.

XII.

Kaiserliches Rescript an Pfalzzweibrücken vom 4ten April. 1778.

Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana. Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst! Uns sind Dero Liebden beede Schreiben vom 28ten Febr. jüngsthin zugekommen, in welchen des mehrern enthalten, was dieselbe an Unsere Herzinniglichst geliebte Frau Mutter der Kayserin Königin May. und Liebden wegen Ihro mit des Churfürsten von Pfalz Liebden unlängst über den Nieder-Bayerischen Landes-Bezirk, Herrschaft Mindelheim, und Königlich-Böheimischen Lehen geschlossener Uebereinkunft vorzustellen, sodann an Uns sowol dieserthalben, auch wegen der-von Uns geordneten Besitznehmung und Verwaltung der Uns und dem Reiche nach Absterben des lezten Kurfürsten von Bayern Liebden erledigten besondern Reichslehen bittlich gelangen zu lassen gutgefunden haben.

Nachdem nun wegen erstgedachter Uebereinkunft von der Kayserin Königin May. und Lbden, Dero Lbden die Antwort wird ertheilet werden; so zweifeln Wir nicht, daß Dero Lbden durch solche wohlgemeynte Aeußerung von den gerechten-bey der Sache führenden Gesinnungen sich überzeugt und beruhigt finden werden. Und

Und da Wir wegen vorberührter erledigter Reichslehen dasjenige geordnet und erfüllet haben, wozu Uns, als Römischen Kayser und Obersten Reichsleheuherrn, die Gesetze und besonders Unsere Königl. Wahlcapitulation verbinden; so haben Wir auch annoch nebst deme in Unsern deshalb öfentlich erlassenen Kayserlichen Verfügungen ausdrücklich jedermänniglich vorbehalten, an Uns die-an sothane Reichslehen zu haben vermeynende Ansprüche in gesezlichem Weege beweißlich vorzulegen, worauf Wir das gebührende Recht angedeihen lassen werden.

Dadurch ist also dem an Uns von Dero Lbden gestellten Begehren, der Sache näher auf den Grund zu sehen, dieselbe darüber genüglich zu hören, und alsdann zuerkennen, ob gedachte Reichslehen für apert oder Dero Hauße angefallen, anzusehen sind, bereits vorgekommen, und können Dero Lbden sich fernerhin gänzlich gewärtigen, daß Wir die an Uns von Deroselben weiters erweißlich anbringende Vorstellungen gnüglich anhören, und mit Unserm Oberstlehenherrlichen Amte unpartheyisches Recht angedeihen lassen, auch sonsten allenthalben nach Verordnung der Reichs-Satzungen dasjenige verfügen werden, wozu dieselben jeglichen anweisen, und was zur Erhaltung Ruhe und Friedens im Reiche die Gesetze erfordern.

Und Wir verbleiben anbey Dero Liebden mit Kayserlichen Gnaden und allem guten Wohl beygethan. Geben zu Wien, den 4ten April anno 1778. Unsers Reichs im Fünfzehenden

Joseph.

V. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis propr.

Franz Georg von Leykam.

XIII.

Schreiben von der Kaiserin Königin Majestät an Pfalzzweibrücken, vom 3ten April 1778.

Durchlauchtig Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst! Mir ist Eurer Liebden unterm 28ten Febr. datirtes- und den 27ten Merz überreichtes Schreiben durch meinen Hof- und Staats-Kanzler vorgelegt worden.

Ich ersehe daraus, daß dieselben eines Theils die nähere Einsicht der Rechtsgründe, auf welche Mein und Meines Ertzhauses Ansprüche auf die in Besitz genommene Districte und Herrschaften der vormahls von dem erloschenen Churbayrischen Wilhelminischen Hause besessenen Länder beruhen, zu erhalten wünschen; andern Theils aber über die dagegen zu haben vermeynende rechtliche Einwendungen ordentlich gehöret zu werden, und daß diese Succeßions-Sach nach Maasgabe der Reichs-Grundgesäze beygelegt werde, verlangen.

Ew. Lbden werden von selbsten ermessen, daß, da ich mit dem Chef des Churpfälzischen Hauses eine Convention geschlossen, in welcher sich Derselbe Meine Ansprüche, nach vorher davon genommener genüglicher Einsicht, als Rechtsbeständig anzuerkennen, für sich, seine Erben und Nachfolger an der Kuhr verbunden hat, Mir keineswegs gebühren, noch zugemuthet werden könne, mit Ew. Lbden hierüber in eine weitere Aufklärung Meiner Rechtsgründe, noch weniger in eine besondere Behandlung Mich einzulassen; da die wirkliche Succeßion, mithin das Recht in Ansehung selber für gegenwärtige Zeiten verbindliche Verträge zu schliessen, Denenselben und Derer Linie noch nicht angefallen ist. Es wird also der Ordnung nach auf Dero Gutbefinden beruhen, wegen einer nähern Aufklärung meiner Ansprüche an den Chef des Hauses, mit welchem ich conveniret bin, sich zu wenden und alldort die Gründe, welche diesen zu einer

güt-

gütlichen Uebereinkunft bewogen haben, einzusehen.

Was aber diejenige Forderungen und Ansprüche betrift, mit welchen Eure Liebden für Dero Person auftretten, oder selbe in Zukunft Meinen Gerechtsamen entgegen sezen zu können vermeinen, so bin ich eben so weit entfernt, Jemanden, wer es auch immer sey, in seinen Rechten zu verkürzen; als ich die Mir und Meinem Erzhause zukommenden Gerechtsamen so wenig, als ein anderer Reichsstand, jemahls vernachläßigen werde.

Nach dieser reinen Gesinnung also können Ew. Lbden von Mir allerdings erwarten, daß Ich Denenselben auf alle = in Reichsgesezmäsigen Weegen anzubringende Vorstellungen Red und Antwort geben lassen werde.

Ich verbleibe Euer Lbden mit Mühmlichen Willen, Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Guten vorderst wohl beygethan. Datum Wien, den 3ten April 1778.

Ew. Liebden.

gutwillige Muhme

Maria Theresia.

XIV.

Promemoria an Kurpfalz, vom 26ten April 1778.

Aus denen am 16. und 28ten Febr. sodann am 3ten Merz übergebenen Memoires, welch leztern die von Herrn Herzogs meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht an Ihro Kayserl. Königl. Mayestäten erlassene allerunterthänigste Schreiben vom 28ten Febr. in Abschrift beygelegt waren, wird annoch gefälligst rückerinnerlich seyn, aus was Ursachen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auf der Communication der Titres, welche die Ansprüche des Durchlauchtigsten Ertzhauses Oesterreich

durch

durch einen Theil der Bayerischen Lande begründen sollen, zu bestehen sich bewogen finden. Aus denen eingelangten Kayserl. Königl. Antwortschreiben, welche unterschriebener hiebey in Abschrift zu communiciren die Ehre hat, ist gefällig ersichtlich, daß Ihro der Kayserin Königin Mayestät sich allergnädigst äußern, „daß, da Allerhöchst Sie mit dem „Chef des Churpfälzischen Hauses eine Convention „geschlossen, in welcher sich dieser Allerhöchstdero „Ansprüche, nach davon vorher genommener ge„nüglichen Einsicht, als rechtsbeständig anzuer„kennen, für sich, seine Erben und Nachfolger an „der Kur verbunden habe, Allerhöchst-Ihnen kei„nesweges zugemuthet werden könne, mit meines „gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht hierüber „in eine weitere Aufklärung Allerhöchstdero Rechts„gründe, noch weniger in eine besondere Behand„lung sich einzulassen, da die wirkliche Succeßion, „mithin das Recht, in Ansehung derselben für ge„genwärtige Zeiten verbündliche Verträge zu schlie„sen, des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht „und Dero Linie noch nicht angefallen seye und „dahero der Ordnung nach auf Dero Gutfinden be„ruhe, wegen einer nähern Aufklärung der Ansprü„che der Kayserin Königin Mayestät sich an den „Chef des Hauses, mit welchem Allerhöchstdieselbe „conveniret seyen, zu wenden, und alldort die „Gründe, welche diesen zu einer gütlichen Ueber„einkunft bewogen haben, einzusehen.“ Ob nun schon eines Theils die Durchlauchtigste Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Chef des Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Gesamt-Hauses, in welcher Qualité Höchst-Ihnen alle Herrn Pfalzgrafen derer nachgebohrnen Linien billig alle Hochachtung und Respect erweisen, bekanntlich von denen allerältesten Zeiten an bis auf den heutigen Tag in denen das ganze Hauß intereßirenden Angelegenheiten niemalen etwas vor sich allein gethan, sondern nach Maasgab der Hausgrundgeseze, wann die Frage von ei-

niger Disposition über die mit dem Fidei Commisso perpetuo Familiae befangene Pfalzbayerische Lande gewesen, wann auch schon von einer Veräußerung extra Familiam gar keine Rede war, jedesmal mit zusammen gesezten Rath und allerseitiger Bewilligung solche Verträge, die das ganze Haus zu allen Zeiten und unter allen Umständen verbinden sollten, abgeschlossen haben, wie davon der Pavische Vertrag selbsten, sodann die Heidelberger und alle andere ältere und neuere Hausverträge und Einnungen den unwiderleglichsten Beweiß an Handen geben, mithin was deme zuwider in dem Kayserl. Königl. allerhöchsten Schreiben zum voraus gesezt wird, seinen offenbaren Abfall leidet, und in gegenwärtigem Fall, da nicht etwan von einem Actu regiminali, sondern von Veräusserung des ansehnlichsten Theils der Bayerischen Lande, zu denen alle Herren Pfalzgrafen als gebohr'ne Herzogen in Bayern und Descendenten von Otto dem Erlauchten, ordine successivo, gerufen werden, und Ihr Succeßionsrecht schon mit auf die Welt bringen, keine Anwendung finden mag, andern Theils aber Ihro Kayserl. Königl. Mayestät um Communication Allerhöchstdero Titres unmittelbar anzugehen, man nicht vermüßiget worden wäre, wann es hätte gefällig seyn wollen, solche nach disseitig respectuosesten Gesinnung vom 16ten Febr. und nach der in der Ministerial-Aeußerung vom 28ten Febr. dazu gemachten Hofnung dahier zu communiciren; so ist doch Unterschriebener ausdrücklich befehligt, um des Herrn Herzogs seines gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, tiefsten Respect vor Ihro der Kayserin Königin Mayestät auch in diesem Stück zu bewähren und um den von Allerhöchstdenenselben Ihnen selbst angewiesenen Weeg zu gehen, bey Ihro Churfürstl. Durchlaucht um Communication der in Frag stehender Titres zu näherer Aufklärung der Ansprüche der Kayserin Königin Mayestät geziemend anzustehen. Unterschriebener schmei-

chelt

chelt sich um so sicherer einer baldig geneigtester Willfahrung, als derselbe mehrmahlen zu erklären die Ehre gehabt, daß des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht nichts aufrichtiger wünschen, als Ihro der Kayserin Königin Mayestät von Dero tiefest schuldigen Respect, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Dero unwandelbaren Hochachtungsvollen Verehrung die überzeugendste Proben zu geben, so weit solches nur immer mit Dero Gerechtsamen bestehen kann. München, den 26ten April 1778.

C. von Hoffenfelß.

XV.

Substanz einer von wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen durch Dero Gesandschaft in Curia mündlich gethanen Aeuserung, sub dato 16ten Martii 1778.

Man sehe den ersten Th. der Samml. S. 81 u. ff.

XVI.

Kursächsische Erklärung vom 31ten Mart. 1778. S. eben das. S. 101.

XVII.

Kaiserl. Königl. Gesandtschafts-Aeuserung, abgelegt in Curia, den 10ten April 1778.

Ebendas. S. 120 u. ff.

XVIII.

Kaiser Otto IV Verzichtsbrief auf das Herzogthum Baiern, Uebergabe der Güter zu Möringen ꝛc. 1208.

Otto quartus Dei gratia Romanorum Rex & semper Augustus. Notum facimus etati presentium & posterioritati futurorum Christi fidelium, quod nos

nos inſpecta devocione, quam *circa promotionem noſtram* illuſtris vir, Ludovicus Dux Bawarorum, fidelis & dilectus noſter, erit omni tempore habiturus, regia munificentia donamus & preſentis pagine privilegio confirmamus, tam ipſi, quam univerſis ſuis ſucceſſuris heredibus, Ducatum Bawariae, cum univerſis terris & poſſeſſionibus, quas idem Dux adhuc vivente anteceſſore noſtro in manu ſua & poſſeſſione tenuit, tam cum hominibus, quam cunctis eius pertinentibus. In ſuper concedimus eisdem curtem Moringen, que olim illuſtriſſimi genitoris noſtri extitit, cum pertinentiis eius & partem illam, que contingit filias quondam Philippi regis, ſimul eidem Duci & heredibus ſuis tradimus & donamus per excambium vel alio quolibet modo. Diſpoſitum quoque, quod dicte regis filie nominatam hereditatis ſue porcionem grato aſſenſu in manus noſtras reſignabunt. Sic quoque diſpoſitum eſt & ſtatutum, ut dictus Dux cum curte memorata a nobis teneat ducentas marcas in liberis reditibus: & ſi de hac ſumma quicquam defuerit, nos de aliis reditibus noſtris in Bawaria defectum illum ſupplebimus. Si autem in bonis ipſis aliquid de ſumma preſcripta ſuperfuerit, illud in noſtros uſus cedet. Et cum fratribus noſtris *H. Palatino Comite Rheni* & W. Duce taliter ordinavimus, quod de bonis & hominibus quondam incliti patris noſtri adverſum Ducem Bawariae & heredes eius nunquam actionem habebunt. Item feoda, que interfectores regis Philippi, Marchio Hiſtrie, & Palatinus Comes de Witlingispahc, ab Imperio tenuere, ſepedicto Duci & heredibus ſuis concedimus. Et confirmamus nemus, quod vocatur Bazhart, cum Caſtro Nuwenburc, ad opus Ducis omni iure conſervatum, ſicut ipſe Dux nos inſtruere poterit, & docere. Ad cuius rei certam evidentiam & perpetuam in poſterum firmitudinem fide data promiſimus & jurare fecimus in animam noſtram Comitem Adolphum de Scowinburg, Cunradum de Dicka, Bern-

hardum de Hurstimar, nobiles viros, & fidelem nostrum Gunzelinum Dapiferum, quod cuncta, que premissa sunt, inviolabiliter curabimus observari, & cum sigillo nostro sigilla principum, que postulavit, huic carte iussimus adhiberi.

Huius rei testes sunt, & sigilla sua opposuerunt.

Everhardus Salisburgensis Archiepiscopus.
Magdeburgensis Archiepiscopus.
Harthertus Dei gratia Hildemensis Episcopus.
Cunradus Dei gratia Freisingensis Episcopus.

. . . .

Henricus Archentinensis Episcopus.

. . . .

Conradus Spirensis Episcopus.

. . . .

Episcopus Patav.
Fridericus Dux Lotharingie.
Hermannus & Fridericus Marchiones de Baden.
Landgrav. Thuring.
Theodoricus Marchio.

Datum apud Vrankinfort. Anno Dominicae Incarnationis Millesimo CC. VIII. Indict. XII. XVII. Kalendas Decembris.

XIX.

Copia vidimata des Pavischen Vertrags von 1329. *)

In nomine Domini Amen. Nos Ulricus Waler Canonicus Ecclesie Frisigensis ac vice & nomine Capituli Ecclesie eiusd. vacante sede episcopali Vicarius

*) Ungeachtet der Pavische Vertrag bereits in dem ersten Theile dieser Sammlung S. 386. u. ff. als eine Beylage des Preußischen *Exposé* seinen Plaz gefunden, so tragen wir doch Bedenken gegenwärtigen Abdruck desselben zu übergehen. Denn erstlich ist es das Hauptdokument, auf welches man sich in der vor- an-

carius in Spiritualibus generalis. Leonhardus Abbas Monasterii in Weichenstefen prope Frisingam ordinis S. Benedicti & Egglosus Hernpeckh Prepositus Ecclesie Frisigensis predicte. Notum facimus presentium inspectoribus universis, quod in nostra, Notariorum publicorum & testium infra scriptorum presentia personaliter constitutus illustrissimus Princeps & Dominus Stephanus Dei gratia Comes Palatinus Rheni ac Bavarie Dux &c. habens in suis manibus quondam literam seu Enugraphicem in vulgari inscriptione conscriptam, integram, & illesam non abolitam non cancellatam, non rasam, non vitiatam, nec in aliqua sui parte suspectam, sed prorsus omni vitio & suspitione carentem, sigillis veris integram cum umaginibus & literis veris circumscriptam claram legibilibus & visibilibus in filis sericis Rubei & viridi coloratam pendentem illustrium principum inclite memorie quondam Rudolphi & Ruperti Comitum Palatini Reni & Bavarie Ducum ac debiti sigillatam; Quam nobis ad legendum, videndum, examinandum & perspiciendum prenotavit: Cuius tenor per omnia sequitur, & de verbo ad verbum est talis.

1. Wir Rudolph und Ruprecht von Gottes Gnaden Pfalzgraffen bey dem Rhein und Herzogen

anstehenden Zweybrückischen Deduktion, und fast auf allen Seiten bezogen. Die Leser werden dasselbe daher zur Hand zu haben wünschen. Vors andere ist hier der Gebrauch desselben durch die beygefügten und auf den Text der Deduktion sich beziehenden Marginalzahlen sehr erleichtert worden. Und endlich drittens haben die, welche über den Ohlenschlagerischen und Aettenkhoverischen Abdruck des Pavischen Vertrages allerhand Bedenklichkeiten und Zweifel geäussert haben, nunmehr hier eine mit allen rechtlichen Erfordernissen versehene vidimirte Copey desselben, welche alle ihre Besorgnisse zu heben hinlänglich im Stande seyn wird. Ohlenschlager erwähnt dieser Copey in seiner Erläuterung der goldenen Bulle, auf der 13 Seite des Urkundenbuches, in der Note.

zogen in Bayern, verjehen für Uns und für Herzog Ruprechten, Unsers Bruders Sohn, Herzogen Adolphs seel. vnd für Unsere Erben offentlich an diesem Brief, daß Wir mit vorbachtem Muth mit gutem Willen und mit Rathe vnser Land bey dem Rhein zu Bayern, zu Schwaben, vnd zu Osterreich freundlich vnd lieblich getheilt haben mit vnserm lieben Herrn vnd Vettern Kayser Ludwigen von Rome vnd mit seinen Kindern Ludwig Marggraffen zu Brandenburg Pfaltzgraffen zu Rhein und Herzogen in Bayern vnd Stephan Pfaltzgraffen bey Rhein vnd Herzogen in Bayern als her-
2. nach geschrieben stehet, daß Uns ist zu unserm Theil angefallen die Gut, die zu der Pfaltz gehörend und gehören sollen, Burg, Stett, Märkt, Graffen, Freien, Dienstmänner, Ritter, Knechte, Land und Leut, und die Vest Chub, Burk und Stett, der Pfaltzgraffenstein, Stahlberg die Burk, Stalek die Burg, Braunsthorne die Burk, Bachrach, Diebach, Stegen, Manhaim, Haimbach, Trechtershaußen die Täber, Reinböll der Markt, Fürstenberg die Burk, Reichenstein die Burk, Stromburg die Burk, Altzei Burk vnd Statt, Winnheim Burg vnd Statt, Wachenheim die Burk, Winzingen die Burgk, Wollsperg die Burk, Eberstein die Burgk, Erbach die Burgk, Lindenfels die Burgk, Reinhaußen die Burgk, Heidelberg die ober vnd nieder Burgk und die Statt, Witzenloch Burg vnd Statt, Harfenberg die Burk, Obernkaim die Burgk, Landeser die Burk, Turann die Burk und die Pfalz und was dazu gehöret, Stainsberg die Burgk, Wellersau die Burgk, Neuenstatt die Statt, Hillerspach die Statt, vnd Agerstheim die Statt, und was zu den vorgenannten Burgken, Stetten, und
3. Märkhten gehöret, vnd dazu ist vns gefallen zu vnserm Theil aus dem Vitzthum Amt zu Leng-

Lengfeldt, Hilboltstein die Burk, Lauff der Markt, Hohenstein die Burgk, Härspruckh der Markt, Hörtenstein die Burk, Benginsfeldten vnd Plech die Märkhte, Frankenberg die Burgk, Waldek die Burk, Bressat, Kenmaten und Ehrendorff die Märkht, Thurndorff die Burgk, Eschenbach der Markht, Auerbach der Markt, Riedstein die Burk, Werdenstein die Burgk, Neuenmarkt die Statt, mit der Hoff-Markt zu Berngau, Hernspurg die Burg, Berge die Burgk, Wetzenhausen die Burgk, Halb-Pfaffenhofen die Burk, Lauterhouene der Markt, Grünsperg die Burgk, Sultzbach Burgk und Statt, Rosenberg die Burgk, Hirzau der Markt, Amberg die Statt, Naburg die Statt, Neuenstatt die Statt, Sternstein die Burgk, Murach die Burgk, Viechtach der Markt, Neuburg die Statt, Wetternfeld die Burgk, Röttingen, Niettenau die Märkt, Träßwitz die Burg, Vailnstain die Burg, Regensberg die Burgk, Waldaw die Burgk halb, Steffening die Burgk, Schwarzenek die Burgk, und die Burk Stein, vnd die Märkt von dem Reiche, Flos Burk und Markt, Parchstein die Burgk, Vahendrazz und Lu die Märkte, und was zu denen vorgenannten Burgken,
4. Stätten und Märkten gehöret. So ist auch Vnserm Herrn vnd Vettern Kaiser Ludwigen von Rome, vnd seinen Kindern Ludwig Marggraffen zu Brandenburg Pfaltzgraffen bey Rhein und Herzogen in Bayern vnd Stephan Pfaltzgraffen ze Rhein vnd Herzogen in Baiern vnd ihren Erben zu ihrem Theil angefallen München die Statt, Vochburg Burgk und Markt, Siegeimburg Burgkt vnd Markt, Mainburg Burgk und Markt, Gerolfing die Burgk, Kösching die Burgk und Markt, Neuburg, Burgk und Statt, Friedberg Burgk und Mark, Milhausen die Burgk, Schneitbach Burk, Schilt-

 berg

berg Burg, Aichach vnd Schwabenhausen die Märkt, Möring die Burgk, Schwabekh die Burgk, Landsberg Burgk und Statt, Lechsperg die Burgk, Wolffertshaußen Burgk und Markt, Tölz Burgk vnd Markt, Grünenwaldt die Burgk, Aybling Burgk und Markt, Valey die Burgk, Schaben Burgkt vnd Markt, Wasserburg Burk vnd Statt, Clingenberg Burg, Hartmarspreg die Burgk, Kuffstain Burgk vnd Statt, Aurburg die Burgk, Rattenberg Burgk und Markt, Werberg die Burgk, Kützbühel die Statt, Ebs die Burgk, Falkenstein die Burk, Dachaw Burk vnd Markt, Heinhausen die Burgk, Peil die Burgk, Wiedersperg die Burgk, Murnau Burgk und Markt, Roteneck die Burgk, Reichertshoven die Burgk, Höchstetten Burgk vnd Statt, Hagel die Burgk, Tonnersberg die Burgk, Peitengau die Burgk, Schöngau die Stadt, Treusheim die Burgk und Stett, Arendtsberg Burgk und Markt, Neuenstatt die Statt, Ingolstadt die Statt, Alten-Neuburg die Burgk, Rain die Statt, Gomersheim der Markt, Geisenfeldt der Markt, Ebenhaußen der Markt, Pfaffenhoffen der Markt, Weilheim die Stadt, Werdt die Stadt, Laugingen die Stadt, Gundlfingen Burg und Stadt, Mehmingen die Burg, vnd was zu dem Vitzthomb Amt zu München
5. gehöret, vnd gehören sollen. Vnd zu demselben Theil gefällt auch aus dem Vitzthomb Amt zu Lengfeld die Burg zu Lengfeldt und der Markt, Kallmüntz Burgk vnd Markt, Schmiedmielen der Markt, Regenstauff Burg und Markt, die Vorstatt zu Regenspurg, Weichs die Burgk, Veltburg die Burg und Markt, Leuzmannstein die Burgk, Hembau die Stadt, Rietenburg Burg vnd Stadt und alle die Rechte zu Regensburg in der Stadt, die zu der Burggrafschafft Rietenburg gehören, und der Werth in der Thonau

Thonau zu Regenspurg, Tachenstein die Burgk, Egersberg die Burk, Altmanstein die Burgk und Markt, Holestein die Burk, Viehausen die Burgk, vnd Schweinkendorff der Markt, und was zu denen vorgenannten Burgken, Stätten und Märkten gehöret, und gehören sollen.

6. Und sollen Wir vnd Unsere Erben den Unsern, Vnser vorgenannter Herr und Vetter Kayser Ludwig seine Kinder Ludwig und Steffan und ihre Erben den ihren Theil inhaben, mit allem dem, das zu denselben Vesten vnd Guten gehört, an Leuten, an Güten, an Gerichten, Dörfern, Weylern, Wälden, Forsten, Höltzern, Waßern, Vischereyen, Wildpann, Straßen, Gelaiten, Kirchensätzen, Mannlehen, Herrschafften vnd Landgerichten vnd anders was dazu gehöret, besuchts vnd vnbesuchts, erbauens vnd vnerbauens, als es von Unsern Fordern herkommen ist.

7. Wir sollen auch leyhen alle die Lehen, die zu vnserm Theil gehören; also sollen sie auch leyhen alle die Lehen, so zu ihrem Theil gehören, und mit Namen sollen wir leyhen Khollenberg die Burgk und als der Strich gehet Khollenberg gen Weisenburg, vnd auf gegen Franken und gegen Beheimer Wald. So sollen sie mit Namen leyhen, alle die Lehen als der Strich gehet von Weisenburg auf gegen dem Gebürg gegen Schwaben vnd gegen Oberbayern.

8. Vnd die Vesten und gut Waßertrüchentingen, Krälßheim, Hohenart, Lor, Stopfenheim vnd Ferwau sollen Wir vnd Sie miteinander eingewinnen, vnd miteinander theilen, als viel Wir ihr gewinnen mögen. Auch sollen Wir und Sie die Wachau in Oesterreich vnd was darzu gehöret, miteinander lößen vnd gleichhaben vnd nutzen.

9. Wir sollen auch vnd Vnsere Erben Vnserm Herrn vnd Vettern vnd seinen Kindern Ludwi-

gen vnd Stephan vnd ihren Erben mit Leib vnd Gut mit gantzem Trauen zulegen vnd geholffen seyn gegen allermenniglich, wie er genannt seye, jedem Man zu seinem Rechten. Also sollen sie vnd Vns hinwieder thun.

10. Wir sollen auch Vnser Herrschafft, Vest vnd Gut niemand geben noch verkauffen, und was Wir ihr verkauffen müssen, die sollen wir ihnen zu kauffen geben und anderst niemand, das sollen sie Uns herwider thun.

11. Wir sollen auch Vnser Veste vnd Gut, wie die genandt seyen, nicht versetzen, keinem König noch Fürsten, er sey Pfaff oder Lay; Also sollen sie auch thun.

12. Wir sollen auch Vnsere Herrschaft, Burgk, Stätt vnd Gutt niemand leyhen, versetzen vnd verwechseln mit Geuärde auf ihren Schaden, dasselbe sollen sie Vns hinwieder thun.

13. Und ob der Herren, Dienstmänner, Ritter oder Knecht einer oder mehr, die zu Vnsern Landen gehören von Vnß vnd Vnserm Lande kehren wollten, so sollen Wir bedenhalb auff den oder sie einander geholffen seyn, als lang Vnz das Wir es dazu bringen, daß sie bey der Herrschafft vnd bey dem Lande bleiben.

14. Wir sollen auch ihre Diener, die ihnen mit dem Theil gefallen sind, oder in ihren Landen gesessen sind, wieder sie nicht versprechen, noch sie die Vnsern wider Vns.

15. Wir sollen auch den ersten Römischen König wehlen für Vns vnd für Vnsern Theil; so sollen Vnsers lieben Herrn vnd Vettern Kayser Ludwigs Kind, Ludwig vnd Stephan oder ihre Erben den andern Römischen König wehlen, und also soll die Wechselung der Wahl des Reichs zwischen Vns und Vnsern Erben vnd Ihr vnd ihren Erben fürbaß ewiglichen bleiben.

16. Vnd wann es dazu kommt, daß Wir den Römischen König wählen sollen, so sollen Wir

vnd

vnd Vnsere Erben Vnsere vorgenannte Vettern Ludwig vnd Stephan vnd ihre Erben bewahren vnd besorgen gegen den Römischen König als Vns selber, daß Ihnen wiederfahr umb Lehen, vmb Satzungen, vnd vmb ander Recht, die sie haben sollen von dem Reich vnd die zu ihren Landen gehören, die Vnser beyder Fordern gehabt haben, vnd an Vns und an sie gebracht haben, dasselbe sollen Sie vnd ihre Erben Vns vnd Vnsern Erben hinwieder thun, als offt die Wahl des Reichs an sie kommt.

17. Vnd ob Wir oder Vnser Theil oder Vnsere Erben, Sie oder ihre Erben irreten oder überführen an der Wahl des Reichs, vnd sie nicht wollten lassen wählen, als sie billig sollten, als vorgeschrieben stehet; so sollen Wir, Vnser Theil vnd Vnsere Erben die Wahl des Reichs verlohren haben, vnd soll dann die Wahl des Reichs an Sie und ihre Erben gefallen seyn vnd ewiglich an Ihnen bleiben, zu gleicher weis soll die Wahl des Reichs an Vns, Vnsern Theil und Vnsere Erben gefallen, vnd ewiglich an Vns bleiben, ob Sie oder ihre Erben Vns, Vnsern Theil vnd Vnsere Erben irreten, vnd überführen an der Wahl, so Wir wählen sollten.

18. Vnd ob Wir, Vnser Theil, oder Vnser Erben ohn Erben verfahren, so sollen Vnser Lande, Leute vnd Herrschafft vnd die Wahl des Reichs auf Sie vnd ihre Erben gefallen vnd erben; also sollen herwieder ihre Lande, Leute, Herrschaften, vnd die Wahl des Reichs auf Vns, Vnsern Theil vnd Vnser Erben gefallen vnd erben, ob sie ohne Erben verfahren.

19. Vnd was Krieg, Mißhellung und Aufflauff geschehen zwischen Herrn, Dienstmannen, Rittern vnd Knechten, die in Vnsern Landen beydenhalben gesessen sind, darumb sollen

Unser Vitzthomb beydenhalben Tag gegeneinander suchen, auff ein Recht auff sieben Mann, und soll jeder Vitzthomb von seinen Unterthanen ein Recht thun, also daß der Hintz,* den man klagt, soll vier Mann haben, und der Kläger soll drey Mann haben, und was die sieben vrtheilen auff ihre Eyde, das soll darum geschehen, als unz hersittlich und gewöhnlich ist gewesen zwischen dem obern und niedern Lande in Bayern vor dem Walde. Und was größer Aufflauffs geschehe die die Vitzthomben nicht verrichten möchten, darum sollen die Herrn selbst Tag suchen gegen einander auf sieben oder neun Mann, die sie unter ihren Leuten bedenthalben darzu nehmen, und die sollen ein Recht darum sprechen in der Bescheidenheit als vorgeschrieben stehet, und welcher unter den Herrn die vorgeschriebene Sache überfür, und des nicht wieder thät, wenn er das zu Red würde gesetzt, darnach in einem Monath, so soll des Herrn Land und Leute, der vberfahren hat, dem andern, der vberfahren ist, geholffen seyn, als lang vnz das ausgerichtet und wiederthan würdet.

20. Wir sollen auch Unser Theil und Unser Erben die Landgericht allein besitzen, die zu dem Landgericht gehören, das von dem Landgraffen von Leuchtenberg gekaufft word, ohne was zu den Guten gehört zu Lengfeld und zu dem Theil, der nun zu München gelegt ist, das sollen Unser Herr und Vetter der Kayser, seine Kinder Ludwig und Stephan und ihr Erben selbst richten und die Landgericht und alle andere Gericht selbst in ihrem Theil besitzen und richten, oder ihre Amtleute. Sy sollen auch alle die Landgerichte besitzen, die zu der Grafschaft ze Hirschberg gehören, und damit sollen Wir,

* Ist wohl ein Druckfehler statt Vnz, wie man beym Aettenkhover lieset.

Wir, Unser Theil und Unsere Erben nichts zu schaffen haben, doch sollen Wir, Unser Theil und Unsere Erben alle niedere Gerichte in Unserm Theil richten oder Unser Amtleute.

21. Wir sollen auch und Unser Theil, auch Unsere Erben in Unserm Theil lößen, was darinnen versezt oder verkümmert ist; also sollen Unser Herr und Vetter der Kayser, seine Kinder Ludwig und Stephan und ihre Erben thun in ihrem Theil.

22. Wir sollen auch Unser Theil und Unsere Erben in Unserm Theil gelten, Graffen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Bürgern, Reichen und Armen als das man in gelten soll, unz auf diesen heutigen Tag gar und gänzlich, als ihr Brief sagen; also sollen Unser Herr und Vetter der Kayser, seine Kinder Ludwig und Stephan und ihre Erben thun zu ihrem Theil. Auch sollen Unser Herr und Vetter der Kayser, seine Kinder Ludwig und Stephan und ihre Erben gelten gegen Augspurg, gegen Ulm und daz Niederland zu Bayern und damit sollen Wir, Unser Theil und Unser Erben nichts zu schaffen haben.

23. Ist auch, daß Unser offtgenannter Herr und Vetter der Kayser andere Erben gewinnet, mit den sollen Wir, Unser Theil und Unsere Erben leben, und gehn ihn in dem thaidigen, gedingen, Gelübden und Ordnung seyn in aller weyse als gegen Unsern oftgenannten Vetter den Kayser und seinen Kindern Ludwig und Stephan und ihren Erben, und sie alsdann herwieder gegen Unß, Unsern Theil und Unsere Erben.

24. Und daß Wir, Unser Theil und Unsere Erben die vorgeschriebene Theilung und Teydung in allen ihren Stücken, Artikeln und Puncten stets und ganz haben und halten, das haben Wir

Wir geheißen vnd gelobet bey Vnsern Treuen vnd leiblich zu den Heiligen geschworen.

25. Vnd ob Wir, Vnser Theil oder Vnser Erben das überführen, so sollen Vnser Land vnd Leut Vnserm Herrn vnd Vetter dem Kayser, seinen Kindern Ludwigen und Stephan vnd ihren Erben warten, gehorsam vnd beholffen seyn, als lang unz das wiederthan wird, das überfahren ist. Alsdann soll Vns auch geschehen, ob sie Vns überführen, vnd des sollen auch Land vnd Leut schwören bedenthalben zu den Heiligen.

26. Vnd darüber zu Vrkhunde geben Wir diesen Brieff mit Vnsern Insiegeln versiegelt vnd mit den Gezeugen die hernach geschrieben stehen: Der Wohlgebohrne Herr, Herzog Volk von Polan, Ludwig Herzog von Tekh, Graff Gerlach von Nassau, Vnser Oheim, Graff Berchthold von Greißbach von Marstetten, genannt von Neuffen, Vnser Schwager, Graff Friedrich von Oettingen, Marquardt von Seefeld, Heinrich von der Wiesen, Ritter, Heinrich, Probst von Illmünster, Johannes Sax, Custor zu Spalt, Henrich Corherr zu Illmünster, Vnser Schreiber, Merbott Schreiber, Albrecht Schnelßdorffer, Schreiber vnd andere Zeugen, genug. Das ist geschehen vnd der Brieff ist geben zu Pavie an dem Freytag vor Oswaldi, da man zählt von Christus Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in den neun und zwanzigsten Jahr.

Qua quidem litera sic per nos recepta, visa & diligenter inspecta nobis cum debita instantia supplicavit dictus Princeps, quatenus attento, quod dicta litera ad prosequendum Ius eius & suorum heredum variis in locis foret usurus timensque eandem propter viarum discrimina diversa pericula seu alias fortuito casu amitti, laniari aut de eius potestate alienari & aliis rationabilibus caussis considе-

ratis

ratis dictam literam transcribi copiare & exemplare ac sub manibus publicis cum appensione nostrorum sigillorum huiusmodi transsumptum sibi auctorizare, & sic auctorizatum decernere dignaremur; nos itaque Ulricus Leonhardus, & Egglolfus prenominati dictam supplicationem ex prelectis & aliis rationalibus caussis fore rationabilem & iuris consonam aestimantes eidem, prout de iure erat annuendum, annuimus, facientes dictam literam cum presenti transscripto, copia & transsumpto coram nobis per notarios subscriptos collationare & de verbo ad verbum examinare, quibus sic collationatis & examinatis invenimus, hoc presens transsumptum cum dicta litera originali in omnibus & per omnia concordari nihil apposito, diminuto seu obmisso. Idcirco huiusmodi exemplum transsumptum seu vidimus auctorizamus volentes & presentibus quantum de iure possumus & debemus diffinientes, quod ipsi transsumpto in omnibus & per omnia tam in iudicio, quam extra ubicunque locorum sicuti originali litere predicte, plena fides & integra adhibeatur, super huiusmodi nostram auctoritatem pariter & decretum interponentes. In quorum omnium & singulorum premissorum evidens testimonium presentes literas s. hoc publicum instrumentum huiusmodi transsumptum in se continens per notarios subscriptos scribi & publicari mandavimus ac sigillis Vicariatus Ecclesie Frisingensis & nostris propriis appensione fecimus communiri. Datum actum & gestum in Monte Frisingensi in Domo habitationis venerabilis in Christo Patris & Domini Degenhardi de Weichs Electi Ecclesie Frisingensis sub anno Nativitatis Domini M. CCCC° XI° indictione quarta Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Iohannis divina providentia Pape vicesimi tertii anno primo, die vero decima nona mensis Februarii, hora sexta vel quasi diei eiusdem presentibus venerabilibus in Christo P. P. Dominis Degenhardo de Weichs Electo

Ecclesie Frisingensis prescripto, Gerhoch de Waldegg, Canonico & Custode Ecclesie Frisingensis, Ulrico Erb, Decano, Heinrico Lewther, Ulrico de Kern, Stephano Khauer, Conrado Risser, Berchtoldo Ayblinger, Friderico Chrawtel, Canonico S. Andree, Iohanne Wild Decano & Conrado Tuzinger, Canonico S. Iohannis Baptiste Ecclesiarum Frisingensium testibus ad premissa vocatis specialiter & rogatis.

Et ego Michaël Libiskind de Monaco, Clericus Frisingensis Diocesis publicus auctoritate Imperiali Notarius, quia dicte litere originalis, sigilate ut supra continetur, presentationi, supplicationi, lectioni, inspectioni, examinationi, diffinitioni & decreti interpositioni omnibusque aliis & singulis dum sic ut premittitur fierent & agerentur una cum Domino Wilhelmo Hoering, Notarius publico subscripto & testibus pretactis presens interfui, eaque sic fieri vidi & audivi dictumque transsumptum & exemplum per me & prefatum Notarium in presentia Dominorum Ulrici Leonhardi & Egglolfi predictorum fideliter cum litera originali predicta collationatum per omnia & de verbo ad verbum similiter concordari inveni, idcirco hoc presens publicum instrumentum manu propria scriptum de mandato dictorum Dominorum exinde confeci & in hanc publicam formam redegi, signoque & nomine meis solitis & consuetis una cum appensione sigillorum Dominorum predictorum consignavi in evidens robur & testimonium omnium & singulorum premissorum rogatus requisitus.

Et ego Wilhelmus Haring de Tutorf, Clericus Augustensis Dioc. publ. autoritate Imperiali Notarius supradictis omnibus & singulis una cum Domino Michaële Not. publ. & testibus prescriptis prensens interfui, dictumque transsumptum & exemplum per me & Notarium prefatum in presentia

tia Dominorum Ulrici, Leonhardi & Egglolfi predictorum fideliter cum litera originali predicta, collationatum per omnia de verbo ad verbum similiter concordari, inveni; idcirco presenti instrumento per dictum Notarium fideliter scripto de mandato dictorum Dominorum una cum appensione sigillorum eorumdem ac scriptione & consignatione Notarii pretacti me subscripsi signoque & nomine meis solitis & consuetis consignavi in eiusdem testimonium omnium & singullorum premissorum rogatus & requisitus.

XX.

Kaisers Rudolphs I. Lehenbrief für Ludwig den Strengen und seine Söhne, nebst der Bewilligung, die Lande zu theilen, 1281.

Rudolphus Dei gracia Rex Romanorum, semper Augustus, universis sacri Imperii Romani fidelibus inspecturis graciam suam & omne bonum. Romani decus Imperii in Principibus quasi columpnis egregiis, quibus innititur, mirifice solidatum, nobilioris decoris ornamentum induit, dum iidem Principes in suo vigore durabiliores permantie suscipiunt incrementum. Nec ipsum Imperium posset persistere, sed minaretur confractis parietibus ad ruinam, si status Principum tenderet ad occasum, Volentes igitur in Filiis illustris L. Comitis Palatini Rheni Ducis Bawarie, Principis nostri carrissimi, ruine huiusmodi, salutari remedio, obvivare, ad universos presentis etatis homines & future volumus pervenire, quod idem Dux Bawarie in nostra presentia constitutus ad manus nostras libere resignavit principatus & omnia alia feoda, que a nobis & Romano Imperio tenuit & possedit, devote supplicans nostre Regie Maiestati, quod sibi & Ludowico ac Rudolpho, & iterum Ludowico filiis suis predictos principatus & feoda clementer concedere dignaremur. Cuius nos precibus & instantia annuentes, eidem principi nostro & suis filiis pre-

prenotatis, principatus & feoda omnia, que vel quos a celsitudine nostra & Imperio tenuit, habuit & possedit, in feodum concessimus & concedimus & eosdem investivimus solempnitate debita de eisdem. Voluit tamen predictus Princeps noster & sic etiam de ipsius consensu & beneplacito memoratam investituram valere volumus, & eidem talem legem inposuimus, quod prefati Principis nostri filii supradicta feoda, & omnia bona sua paterna pariter & materna, cum ad eos devenerint, reliquis memorati sui patris liberis, quos jam habet, vel successu temporis ex illustri filia nostra, Thori sui consorte clarissima, procreaverit, condividerent & per omnia in premissis omnibus & singulis ipsis equam legem in divisione servarent, quod quia predicti fratres approbaverunt, laudaverunt, & se non contraventuros aliquo tempore, promiserunt, in nostra & infra scriptorum presentia in evidens & prepetuum omnium premissorum testimonium, sigilla venerabilium Babenbergensis, Herbipolensis episcoporum & abbatis Vuldensis ac illustris L. Ducis predicti, una cum nostro sigillo presentibus sunt appensa.

Testes vero huius rei sunt honorabiles Viri

Magister G. Pattaviensis Prepositus, noster Prothonotarius.
Magister Andreas Werdensis Prepositus, noster Notarius.
Illustris Hartmannus Comes de Habsburch, filius noster.
Nobiles Viri Hermannus Comes de Henneberch.
F. Burggravius de Nurnberg.
Gebhardus Comes de Hirzberch.
Henricus Marchio de Burgawe.
Bertholdus Comes de Greifsbach.
Eberhardus Comes de Catzenellenboge.
Fridericus Comes de Truhendingen.
Fridericus Landgravius de Luckenberg & F.

F. filius suus.
Chrafto & Godefridus de Hohenloch.
Eberhardus & Vlricus de Sluzzelberch.
Hadmarus de Labér.
Herdegeno de Grindelach.
Hiltbrandus Marscalcus de Bappenheim.
Chunradus de Ernuels.
Ch. de Paulsdorf.
Dietricus de Wildenstain.
Eberhardus de Curia &
Henricus de Parsperch, ac quam plures alii fide digni.

Datum Nurenberch Kalend. Augusti, Indictione IX. Anno Domini Millesimo Ducentesimo octogesimo primo, regni vero nostri anno octavo.

XXI.

Kurmainzischer Willbrief über den Pavischen Vertrag, 1340.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden, des Heil. Römischen Stuels zu Menz Ertzbischoff, des Heil. Röm. Reichs in Deutschen Landen Erz-Canzler, Thun kunt allen Leuten, daß Wir durch ernstliche bete des Durchl. Fürsten und Herrn, unsers Herrn, Herrn Ludwigs Römischen Kaysers haben uns versprochen für uns und für unser Nachkommen ewigliche, und versprechen uns auch an diesem gegenwertigen Brieff, daß Wir solch gemächte und Ordnunge, die gemacht ist, zwischen unsers vorgen. Herrn Kayser Ludwigs sünen Herrn Ludwigen und Steffan und ihren Brüdern und ihren Erben, von einer Seiten, und Herrn Rudolph, Ruprecht und Ruprecht ihres Bruder Son, Pfalzgraven bey Rhein und Herzogen zu Bayern und ihren Erben von der andern Seiten umb Bestellunge der Wal und Chur des Römischen Reichs stet und vest wollen halten, doch mit solchem Unterscheide, daß unter in nimme dann einer zu dem Reich wöhlen soll,

und auch ander Stücke thun, die aine Churfürsten angebuhret, und daß man auch nimme dann einen unter in darzu soll lassen, und wer es, daß unter in, oder Jren Erben oder Nachkommen eine Zweiunge aufstüende, umb desselben Reichs Wal, oder ander Stückhe die einem Churfürsten angebührent, also daß uns nit einträgtiglich und mit iren offen Briefen ainen unter in geben, der mit uns und mit andern unsern Mit-Churfürsten wöhlte ainen Römischen Künig, und andere Stücke täte, die aine Churfürsten gebührent; so sollen und mögen Wir und Unsere Nachkommen den ältisten von der Partheyen, der zu dem male die Chur gebühret, nemen, und lassen zu der Wale und zu andern Stücken, als ainen Pfalzgrafen von dem Raine. Es wär dann, daß Wir kuntliche und lauterlich mit offen Briefen gewiesen würden, daß die Chur aim andern gebührte und zugehörte, wan diß ain Recht ist, und es also Herkommen ist, daß nimme dann sieben Churfürsten, die Wale und Stimme an dem Reiche haben, sein sollent, und ob der Churfürsten keiner mehr, dann einen Erben hette, oder liese, oder ob kain der Churfürstenthum an viel Erben oder Personen gevele, oder getailt würde, daß doch nimmer dann ain Person von dem Churfürstenthumb Stimme und Macht haben soll, baide an Wale und Chure des Reichs und auch an andern Stücken, die zu dem Churfürstenthumb gehörent. Des zu Urkhund ist unser Jnsigl gehangen an diesem Brief, der geben ist zu Frankfort an unser Frauen Abent, als sie geboren ward, do man zalte nach Christus Geburte, dreyzehnhundert und vierzig Jar.

XXII.

Kaisers Caroli V Urkunde, daß Herzog Wilhelm in Baiern wider Pfalzgrafen Friedrichs bei Rhein Belehnung mit der Kurwürde protestiren lassen, vom Jahre 1544.

Wir

Wir Carl der Fünffte, von Gots Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi ꝛc. Grave zu Habspurg, Flandern vnd Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieve vnd thuen kundt allermenniglich; als Wir dem Hochgebohrnen Friedrichen, Pfaltzgraven bey Rhein, vnd Hertzogen in Bayern des Heil. Römischen Reichs Ertztruchseßen, Vnserm lieben Schwagern vnd Churfürsten, nach Absterben Weiland Ludwigen Pfalzgraven bey Rhein und Hertzogen in Bayern, Churfürsten selbigen, auf Seiner Lieb vnterthenig Pitt, das Churfürstenthumb mit seiner Zugehörde, vnd Gerechtigkeit, als Römischer Kayser zu Lehen reichen wellen, sein deß Hochgebohrnen Wilhelmen Pfaltzgraven bey Rhein vnd Hertzogen in Bayern, Vnsers lieben Vettern vnd Fürsten Gesandten, nemlich die Edl Ersam Gelert Vnsere vnd des Reichs liebe getreuen Ladislaus, Graf zum Haag vnd Georg Stockamer, Lerer der Rechten vor solcher Belehnung bey Vns erschienen, vnd Vns jetzgenannts Vnsers lieben Vettern und Fürsten, Herzog Wilhelms Recht vnd Gerechtigkeit, so sein Lieb zu der Wahl eines Römischen Künigs, auch der Chur, vermög altvätterlicher Verträg, darauf erfolgter Churfürstlicher Bewilligung, darzu Vnser auch Vnserer Vorfaren, als Römischen Kaysern Belehnung zu haben vermaint, vntertheniglich fürgetragen. Vnd darauf vor Uns als Römischen Kayser offentlich protestirt, vnd bezeugt, daß sy deshalben in ermelte Belehnung keineswegs bewilliget, sondern gedachtem Herzog Wilhelmen Vnsern lieben Vettern vnd Fürsten Seiner Lieb Recht vnd Gerechtigkeit hierzu gäntzlich fürgesezt vnd vorbehalten haben wellen, vnd also dieser irer Protestation vnd Vorbehalts-Vrkundt Inen mitzuthailen, anstatt desselben Vnsers

Vettern vnd Fürsten, Hertzog Wilhalmen, demuethiglich gebetten. Dieweil Uns nun mit damals vorhabender vnd nunmalen Herzog Friedrichen Unserm lieben Schwagern vnd Fürsten gethaner Belehnung, jemands an seinen Rechten oder Gerechtigkeit ichts zu schmälern, abzuneinen, noch zu prejudiciren nicht gemaint ist; demnach so haben Wir gedachten Gesandten diß Vrkundt gegeben, vnd geben jenen die hiemit in kraft diß Brieffs, besieglt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unser vnd des Reichs Stadt Speyer am sechsten Tag des Monats Aprilis, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt funfzehen hundert vnd im vier vnd vierzigsten, Unsers Kaiserthums im vier vnd zweintzigsten vnd Unserer Reiche im neun und zwaintzigisten Jaren.

Ad Mandat. Caesareae & Catholicae Majest. propr.

Obernburger.

XXIII.

Erste Theilung der Länder durch Kaiser Ludwigs Söhne, geschehen im Jahre 1349.

Ain Brieue von Ludwigen dem Römer, darinnen er seinem Bruder Marggraf Ludwigen von Brandenburg dem eltern Gewalt geben hat mit dem andern Iren Brüdern vnd Geschwistergten zu taillen, und sein Ludwigs des Römers Tail in sein Ludwige des eltern Tail zelegn. Sich also anfahent. Wür Ludwig von Gottes Gnaden Hertzog in Bayern, und Pfaltzgraue bey Rhein genannt der Römer ꝛc.

Dieses Gewalts Briefs dat. steet zu Frankfort Anno 1349 am Freytag noch Bartholomej. Darauf ist erfolgt die erst Taillung, die Weyl. Kayser Ludwigs Sune unter jene nach ihrs Vatters Tod fürgenommen haben, so durch Marggraf Ludwigen

von

von Brandenburg, und Herzog Stephan als die älteste zu Landsperg gemacht worden, laut des Tailbriefs, des Abschrift in einem alten Register, darinnen die Acta und Herzog Johannsen von Holland Land in Niedern Bayern registrirt sind, im Anfang desselben abropirt ist worden, so von Wort zu Wort laut, wie hernach uolgt.

Erster Tailbrieue nach Kaiser Ludwigs Absterben.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg; bekennen daß Wür Unß mit gutem Willen mit wohlbedachtem Muet und nach benante Unserer Rete mit dem hochgebohrnen Fürsten Unserm lieben Bruder Herzog Stephan lieblich und freundlich und aintrechtiglich vereint haben ains Tails Unser Land und Herrschafft zetailen, und haben den Tail also getailet, und beschickht. Daß Wür und Unser lieber Bruder Herzog Ludwig der Römer vnd Herzog Ott der jünger ein Tail sein sollen, und soll bey Uns bleiben das Oberland ze Bayern mit allen Herrschaften, Grafschaften, Vesten, Burgen, Stett und Märkten, Dörffern und Gerichtern, Leute, Edlen und Unedlen, und Güeter mit Rechten, Nutzen, Würden, und Gülten und gemainiglich mit allen Zuegehörenden, wie die genannt, oder wo die gelegen sind, es sey enhalb oder dißhalb der Dunau, die darzu gehörend in aller der Weiß vnd Maaß inzeheben vnd zeniesen, als es Unser lieber Herr und Vatter Kayser Ludwig von Rom selig bey seinem lebendigen Leib ingehabt hat.

Es solle auch bey Uns beleiben die Grafschaft vnd die Veste zu Grayspach vnd was darzu gehöret, Land, Leut und Gut, wie das genannt ist, und besonder die Veste Hüttingen, und der Markt Purkheim und Reichartzhouen mit allen ihren Zugehörungen, auch sollen bey Uns bleiben alle Vest, Leut und Gut, die der Edel Mann Graf Berchthold

 von

von Meissen ingehabt hat, wie die genannt, oder wo die gelegen sind, und besonderlich Weisenhorn die Statt, Puech die Vest Neunburg, Burg und Markt Hochentruchendingen mit aller Zugehörung, und alle ander Gut, wie die genannt sind, die er hinter Im gelassen hat.

Es sollen auch alle die Städt, Werd, Hochsted, Burg und Stadt Lauchingen, Gundelfingen die Neue-Burg, die der Schwaningen gepauet hat, und haget die Vest, Leut und Guet, mit allem dem, das dazu gehöret, wie das genannt ist, bey Uns beleiben, als sy der vorgenannt Unser Herr der Kayser seel. ingehept und gelassen hat. Auch sollen bey Uns beleiben alle Pfandschafft, wie die genannt sind, die Wür und all Unser Brüder von dem Reiche innehaben, oder Uns versezt und verschrieben sind, und besonderlich Ulm, Kempten, Leikirchen und Wangen, ausgenommen die Pfandschafft, die Unser Vetter seel. Herzog Heinrich von dem Reich ze Nieder-Bayern gehabt hat, oder darzu gehörig.

Es sollen auch alle Pfandschaften Leut und Guet und all angefell, die Uns von Unser lieben Frauen der Kayserin, oder andern Leute angefallen mugen, die zu dem Land ze Ober-Bayern gehörent, wenn sie ledig werdent, bey Uns vnd Unsern vorgenannten Brüdern, die in Unsern Tail sind, beleiben, auch soll der Zechend zu Heilbrunn bey Uns pleiben.

Es sollen auch bey Uns beleiben, die Stett Giengen Burg vnd Statt, Hohlstein die Burg, Haidenham die Statt, mit allen ihren Zugehorenten Leutn und Guetn, und wie die genannt sind, als sy der Kayser gehabt hat, und gelassen.

Es soll auch bey Uns bleiben die Guet, die der Edel Mann Hadmars, und Ulrichs von Laber Unsere Getreuen, was sy zu Schwaben habent, mit Fayningen, Valckenstain und Stainhart, halbes, was zu den Vesten und Gueten gehört.

Und

Und was sie in dem Riss habent halbß mit allen Zugehörenten, Rechten, ern und Nuzen, als sy dieselb von Laber ingehabt haben, und dieselben Vesst und Gut sol Unser vorgenannter Bruder Herzog Stephan von Im entledigen.

Und darwider geben Wür dem ehegenannten Unserm Brueder, Herzog Stephan, Hemau die Statt auf dem Taugrindl mit allem das darzu gehört, mit Gericht mit allen seinen Ern, Nutzen und Gülten, Leuten und Guete, es sey an Dörffern, Steuren und Zohlen, Höltzern, Penut und Penutner Vorst, an Werden und wie die genannt ist, als in Unser Pfleger und Richter von Unsern Wegen in Gewalt und in Gewer bis daher pracht und gehabt haben.

Es sullen auch bey Uns beleiben alle die Gut zu Franken Burg und Stadt mit allen ihren Zugehörenden Leut und Guet, wie die genannt sind, als in Unser offtgenannter Herr und Vatter seel. hinter Ihn gelassen hat.

Es soll auch bey Uns beleiben die Mark Brandenburg mit allen Landen und Leuten, Herrschafften, Würden, Ern, Rechten, mit allen iren Zugehorenden, als sye Marggraf Woldmar seel. gelassen hat.

Es ist auch zu dem andern Taile geschickt, und daß bei Unsern lieben Brudern Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht das Land zu Niederbayern mit allen Herrschaften, Grafschaften, Vessten, Stetten, Marktten, Dörfern, Landgerichten, Gerichten, Leuten, Edlen und Unedlen und Gut, und mit allen Ern, Nutzen, Rechte, Würde, Gülte gemänniglich mit allen Zugehorenden, wie die genannt, oder wo die gelegen sind, die darzu gehören beleiben sollen. In der Weis und Maas innen haben, und niesen, als es Unser vorgenannter Vetter, Herzog Heinrich seel. ingehapt, und lassen hat.

Es sollen auch bey In beleiben die Grafschafft und Herrschafft zu Honigau, Holland, Seeland

und Frisland mit Vesten, Stett, mit Lande, Leute, Ern, Nutzen, Gülten, Guete und Mannschaft und mit allen Iren Zugehörden, als sie der Edl Graf Wilhelm von Holland seel. gehapt und hinter Im gelassen hat.

Und Wür Ludwig Marggraf von Brandenburg, Herzog Ludwig der Römer und Ott der Jünger verzeihen Uns der Land und Leut, und der Herrschafft, die Unser lieb Brueder Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht zu irem Tail angefallen sind, als vorgeschrieben, daran nimmer kein Ansprach und Forderung sullen haben.

Es wer dann, daß Unser egenannt Bruder all on Erben erstürben, des Gott nit wöll. Geschäch auch, so sollen all die vorgenannten Land und Leut mit allen iren Zugehören, die zu ihrm Tail an sy gefallen sind, oder mugen, mugen Wür an Uns Unser vorgenannt Brüder und an Unser Erben ledig lich geuallen. a)

Es ist ouch mehr gedingt zwischen Uns um die Gült, die Wür für unser vorgenannten Herrn den Kayser seel. für Uns fordern, und für Uns selben gelten sullen, daß yeder Herr, den die in seinen Landen und Herrschaften gesessen und in seinen Tail geuallen sind, sein Gült gelten sol uud ausrichten.

Waß aber Schuld und Gült ist, die Wür ausser halbe Unser Land und Herrschafft gelten sullen, es sey von Unsern Herrn und Vattere wegen, oder von Unsern Vordern, von dem Uns die Land und Herschafft ze Bayern angefallen sind, oder von unser selbs wegen, die sullen Wür miteinander gleich gelten.

Auch ist mer geredt um die Pfandt, die Unser Vordern oder Wür versezt haben, daß die yeder Deroselb ledigen und lösen soll, in des Landts Herrschafft und Tail dieselben Pfand sind gelegen.

Auch

a) Pactum mutuae Successionis.

Auch ist mehr geredt, die Sechzigtausent Gulden die Wür all miteinander Unsern lieben Vettern Herzog Rudolphen, Ruprecht, und Ruprechten dem Jüngern für die Ansprach des Landes zu Nieder=Bayern schuldig sein, daß die Unser oftgenannt Brüder Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht von iren Tail gelten sollen.

So sullen Wür und Unser Bruder Herzog Ludwig und Herzog Ott der Jünger ze Unserm Tail bezahlen Unser lieben Mutter und Frauen der Röm. Kayserin die Sechstausend Mark Silbers, die Ihr offtgenannter Herr und Vatter der Kayser seel. verschrieben und vermacht hat, dawider Wür wartenk sullen sein, alles des Geualles, daß Uns von Unsern lieben Vettern Herzog Ruedolffen, und von jr angeuallen mag, als daß mit tadingen Herkommen und verschrieben ist.

Es ist auch getadingt, daß yedweder Tail des andern Tail bey Recht soll lassen bleiben an den Gueten die sy in des andern Tail habent.

Es soll auch aintweder Tail niemand in des andern Land vertedingen, versprechen, noch einnemmen zu Diener wider der andern willen.

Es mag yedweder Tail in seinen Landen vnd Herrschaften seinen frummen schaffen, mit welchen Sachen er kann oder mag. Darzu sollen die andern Herrn und Tail mit aller jrer Macht in getreulich seyn geholffen. Auch ist mer geredt, daß all Pfandschafft und Angefell, Vest, Stet, Leut und Gut, die Unsern vorgenannten Unsern lieben Brudern Herzog Stephan, Wilhelm und Albrechten von Unser lieben Frauen Margareth der Römischen Kayserin vnd von Unser lieben Muemmen Frauen Reigkarten, Herzogin in Bayern, oder von andern Leuten, wie die genannt sind, angefallen mugen, die zu dem Land und Herrschafften geen Niederbayern gehörent, wenn sy ledig werdent bey in sollen beleiben.

Und daß Wür all die vorgenannten Tating in allen Stücken, Puncten und Artikeln, als vorgeschrieben stet, stät, ganz vnd vnzerbrochen haben wöllen, des haben Wür und Vnser vorgenannt lieber Bruder Herzog Stephan ainen Ayd zu den Heiligen geschworen vnd darüber zu Urkundt ꝛc. Dat. Landsperg Anno Domini Millesimo CCCXLVIIII, Dominica ante Nativitatem beate Marie.

Anderter Tailbrieff, um das Land in Niederbaiern zwischen Herzog Stephan dem Alten an ainen, und seinen zweien Brüdern Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm von Holland andern Tails. D. D. Regenspurg Anno 1353.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, zu Lusiz, des Heil. Römischen Reichs Obrister Cämmerer, Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Bayern und ze Kärnten, Graf ze Tyrol und ze Görz und Vogt der Gotteshäuser Aglei, Trient und Brixen.

Wür Ruprecht von denselben Gottes Gnaden der Elter Pfalzgraf bey Rein und Herzogen in Bayern und

Wür Johanes von denselben Gottes Gnaden Burggrafen ze Nürnberg verjehen vnd tun kunt allen den, die diesen Brief ansehen oder horen lesen, als uns derjen die Hochgeborn Fürsten Stephan Pfalzgraf bey Rein und Herzog in Bayern, und Herzog Albrecht sein Bruder für sich und seinen Bruder Herzog Wilhelm, des vollen Gewalt, Willen und Macht er hat mit seinen offen Brieuen, umb all Sach zehandlen ze Niedern Bayern, vollen Gewalt und Macht geben habent, und hinter Uns gegangen sind ir Land vnd Leut, Burg, Stet und gemaniglich aller irer Gült, die zu den Niedern Bayern gehörent, wo sie die liegent haben zetailen, und ainen Tail zwischen in zemachen, nun seyn Wür darüber mit gutem Rat und nach vnser Beschaiden,

schaiden, gesessen, und haben ain Tailung zwischen in geordent und gemacht.

Und beschaiden und machen den vorgenannten Fürsten Herzog Albrechte und Herzog Wilhalm seinem Bruder den Tail, und Tailung an dem Land zu Niedern Bayern, als hernach geschrieben steet. H. Albrechts und H. Wilhelms Theil.

Bey dem ersten Schärding die Vest mit der Maut, den Mark und das Gericht und was dazu gehöret. Schärding.

Und das Neuhaus mit dem Graben und Paumgarte und daß darzu gehört. Neuhaus.

Aber das Gericht ausserhalb des Haus und des Graben und Paumgarte, daß gehört geen Griespach.

Vilshouen die Statt und die Mautt, das Gericht und was darzu gehört. Vilshoven.

Hilckersperg die Vest und was dazu gehört. Tuttling die Vest und was dazu gehört. Hengersperg das Gericht und was dazu gehört, die Vogtey des Closters Niederalltach, und was dazu gehört. Hengersperg das Gericht und was dazu gehört, die Vogtey des Closters Niederalltach, und was dazu gehört. Teckendorff die Statt, die Mautt, das Gericht und was dazu gehört. Natternberg die Vest und was dazu gehört. Eschlcamb das Gericht und Furtn und Neukürche und was dazu gehört. Cham die Statt, das Gericht, Mautt und Zoll und was darzu gehört. Hilkersperg.

Kötzting den Markt, und was darzu gehört. Paylstain die Vesst und was darzu gehört. München die Statt und das Gericht, und was darzu gehört. Waldmünchen.

Schwartzeberg baid Vesst und Retz den Markt und was dazu gehört. Valkenstain die Vesst und das Gericht, und was darzu gehört. Mitterfehls die zwo Vesten und das

Ge-

Gericht, und waz darzu gehört. Pogn den Markt und was darzu gehört. Die Vogtey der Clöster zu Oberaltach. Windberg, und zu Metten und was darzu gehört.

Straubing. Straubing die Statt, die Mautt und das Gericht und was dazu gehört. Ragers bey Straubing und was darzu gehört. Haydau die Vest und das Gericht und was darzu gehört. Kehlheim die Vesst, und die Statt und das Gericht, und was darzu gehört. Abbach die Vesst, den Markt, das Gelait und was darzu gehöret. Arnsperg die Vesst und das Gericht und was darzu gehört. Sultzbach die Vesst und was darzu gehört. Dietfurth den Markt und was dazu gehört. Ellembach das Gericht und was darzu gehört. Geiselhering und Paffenberg die zween Märkt, und was darzu gehört. Kürchberg die Vesst und was darzu gehört. Dinglfing die Staat, das Gericht, Mautt und Zoll und was dazu gehört. Landau die Statt, Gericht, Mautt und Zohl und was darzu gehört. Ahausen die Vesst und was dazu gehört. Scheumberg die Vesst, das Gericht, und was darzu gehört. Und darzu all Nutz und Gült zu Regenspurg in der Stadt, und was darzu gehört.

Regenspurg.

Wür obgenannter Marggraff von Brandenburg Ruprecht der ellter Pfalzgraff bey Rein, und Johanns Burggraf zu Nürnberg bescheiden und machen mit dem Hochgebohrnen Fürsten Hertzog Stephan Willen und Wort,

Kaiserin vermacht.

daß Unser Durchleuchtige Frau die Kayserin und Frau Reigkhard (b) die Herzogin ze Bayern, bey allen jren Vesten, Steten,

(b) Frau Reigkhard, so des lezten Hezogs Heinrich zu Landshut Gemahlin gewest.

Steten, Guten und Pfandschafften, die sy yetzo inhaben, bleiben sullen, nach irer Brief sage, die sy darüber haben. H. Stephans Theil.

Wenn aber ir aine oder sie baid nit mehr sind, so sullen dieselben Vesst, Stet und Gut Herzog Stephan und seinen Erben lediglich gevallen, an als viel sy icht gelt darauf hetten, nach ir Brief sag, die in Unser lieber Herr der Durchleuchtig Fürst Kayser Ludwig von Rom seel. darüber geben hat.

Wür der obgenannt Albrecht von Gottes Gnaden Pfalzgraff bey Rhein und Herzog ze Bayern verjehen für Uns und Unsern Bruedern Herzog Wilhelm des vollen Gewalt und Macht Wür haben mit sein offen Brieffen, und für Unser erben, daß uns wohl benugt an dem Tail den Uns der obgenannt Unser lieber Bruder der Hochgebohrn Fürst Marggraff Ludwig zu Brandenburg, Unser lieber Vetter der Hochgebohrn Fürst Ruprecht der ellter Pfalzgraff bey Rhein und der Edl Burggraf Johanns zu Nürnberg gemacht, genannt und geordnet haben, als eben ist geschrieben, und verzeihen Uns, und Unsere Erben des andern Tails des Landes zu Niedern Bayern, und was des wirt und ist, den sy Unsern Bruder Herzog Stephan zu seinem Tail gemacht und geordnet haben, als sy ir Brief darüber geben habent, an als vil ob Unser Bruder Herzog Stephan nit en wäre und on Erben verschied, des Got nit wölle, was Uns dann irs Tails und Herrschafft zu rechter Erbschafft und Erb angefallen mochten, derselb Erbschafft verzeihen Wür Uns nit. H. Albrechts Verzicht. Künftige Erbschaft.

Und Wür der obgenannt Herzog Stephan verzeihen für Uns und Unser Erben, das Uns woln benügt und gevellt, H. Stephans Verzicht.

daß

daß die vorgenannten Unser lieber Bruder Marggraf Ludwig zu Brandenburg und Ruprecht der elter Pfaltzgraff bey Rein, Unser lieber Vetter, und der Edl Burggraf Johanns zu Nürnberg, Unser lieber Schwecher Unsern lieben Bruder Herzog Albrechten und Herzog Wilhelmen und ihren Erben den obgeschrieben Tail beschaiden, gemacht und geordnet haben, und verzeihen Uns denselben Tails für Uns und Unser Erben, daß Wür keinerley Ansprach immer darauf haben, an als vil; ob Unser Bruder Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm nicht enwären und on Erben verschieden, da Got vor sei, was Uns dann irs Tail und Herrschaftzu rechter Erbschaft und Erb angevallen mechten, derselben Erbfahl verzeichen Wür Uns nicht.

Künftige Erbschaft.

Verzicht Holland.

Wür obgenannter Herzog Stephan verzeihen für Uns und für Unser Erben der Landen Honigau, Holland, Seeland und Frießland, und der Ansprach die Wür auf die Graffschafft Graispach, Marstetten und auf die Vesst Hüttingen, Spilberg, Hochentruchentingen, Neunburg und Weisenhorn, die Statt Haidenheim und ander Stet, Vesst und Märkt und der Pfandschafft Ulm und Khempten, die Wür von dem von Neuffen seel. wegen gehapt haben. Darzu verzeihen Wir Uns der Neuntzig Tausend Gulten, die Unser lieben würdigen Haußfrauen Elspethe seel. wegen auf den Stetten und Vesten, Werdt, Hochstetten, Lauingen, Gundelfingen, und andern Vesten und Guten verschrieben waren, für ir Wiederlegung, Haimsteur und Morgengab, und die Wür voraus gehapt sollten haben, auf den Herrschafften zu Niedern Bayern, daß Wür fürbas kainerlaj Ansprach darauf noch darnach haben sullen.

Wür

Wür der obgenannt Herzog Stephan verjehen auch mer, ob das wäre, daß yemand, wie der genannt wär, Unser Bruder Herzog Albrecht und Herzog Wilhalm oder ir Erben wider Recht, Irrung, Hinterung tun wolten, an der Herrschafft an Stettn, Vesstn, Burgn und Gutn, die in zu iren Tail angeuallen sind, als oben geschrieben ist, daß Wür In dann mit Laib und mit Gut aller Unser Macht beholffen sullen seyn, in dem Land zu Bayern, als verre wůr mugen, daß sy daran nicht gejrret werden. Zu gleicher weis sollen sy Uns und Unsern Erben herwieder gepunden und verholfen seyn, ob Uns an Unsern Tail der Uns beschaiden ist von Jemand on recht jrren und beschwåren wollt. Erbeinung.

Und daß diese vorgeschrieben Sach der Taillung und Handlung zwischen den obgenannten Fürsten Stephan, Wilhalm und Albrechten ståt und unzerbrochen beleiben, haben Wůr die obgenannten Ludwig Marggraf zu Brandenburg, Herzog Ruprecht der Eltere, und Johanns Burggraf zu Nürnberg Unser yeglicher sein Insigl gehengt an diesen Brief, darzu Wůr die obgenannten Herzog Stephan und Herzog Albrecht Unser baider Insiegeln auch gehengt haben zu einer Beståttigung der vorgeschrieben Sach und Handlung des Thails, daß Wür den also zu baiderseit, als oben geschrieben ist, stet ganz und unzerbrochen halten sullen und wellen, und haben des baid Wür Herzog Stephan für Uns und Unser Erben und Wür Hertzog Albrecht für Uns und Unsern Bruder Hertzog Wilhelm und Unser Erben zu den Heiligen geschworen.

Mit Urkund des gegenwärtigen Briefs der geben ist zu Regenspurg da man zalt von Christi Gepurt Dreyzehen Hundert Jahr, und dar-

nach

nach in dem drey und fünfzigsten Jahr an sand Erasm des Heiligen Marterers Tag.

XXIV.

Theilung zwischen Herzogs Stephani Fibulati dreien Söhnen, 1392.

§. 1. Wir Stephan, Friedrich und Johanns Gebrüdere von Gottes Gnaden, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kundt offentlich mit dem Brief für vnnß, für all vnnser erben vnd nachkommen, das wir mit wohlbedachtem Muth, Rechter wissen, vnnd guter Vorbetrachtung, darzu mit Willen, Gonnst vnnd Rath aller vnnser getreuen Grauen, Freyen, Landherrn, Ritter vnd Knecht, Städt vnd Märkt von Namhaffter sach vnd notturfft wegen, vberain worden seyn, vnser Landt zue Oberbayern vnd Niederbayern miteinander zu theiln, Darzu Wir vierzig Vnser getrewen die hernach benanntt seindt, erwehlet, vnd geben haben, die Vns zu den Heiligen haben geschwern, solch Thailung vnnser eigen Lanndt zu machen, vnd die auch gemacht haben, als hernach geschrie-
2. ben steet. Bey dem Ersten haben sie zwischen Vnnß Hertzog Stephan, vnd Herzog Johannsen, daß Oberlandt zu Bayern getheilt, vnd seindt vnnß Herzog Johannsen vnnd vnnsern Erben, aus demselben Land zu rechten theil angefallen, die Vesst, Stett, Schloß vnd Herrschaft mit Land vnd Leutten, die hernach geschrieben stendt, München die Stadt, Aurburg die Burg, Valkenstein die Burg, Aybling die Burg vnd Markt, Tolz Burg vnd Margt mit sambt dem Zoll zu Mittemwald, Wolfershauß Burg und Markt, Grünwaldt die Burg, Starnberg die Burg, Weilnhalm die Stadt,

Pall

Pall die Purg, Stongau die Statt, mit samt Peitenaw, Landsperg, Burg vnd Statt, Lechsperg die Burg, Lichtenberg die Burg, Menchung die Burg, Möringen die Burg, Schwabeck die Burg, Rittenburg Burg und Markt, Tahenstein die Burg, Elsperg, Viehauß vnd Weichs die Burg, die Vorstadt zu Regenspurg, daß Schultheißen Amt und der Zoll zue Regenspurg, der Werdt in der Tonau vnnd alle Recht in der Statt Regenspurg, die zue der Burggrafschaft zu Rittenburg gehörent. Daß Landgericht zu Hirschberg, Vohburg, Burg und Markt, Rigenburg, Burg und Markt, Newstatt die Statt, Pferigen der Markt vnd das Gericht über Geimerßhaim, Pfaffenhoffen der Markt, Geißenfeld der Markt, Hohenwart der Markt, Meimburg, Burg vnd Markt, Dachaw Burg vnd Markt, Heimhausen die Burg, Regenstauf Burg vnd Markt, Schwankendorff der Markt, Luppurg die Burg, Lengenfeld Burg vnd Markt, Chalmütz Burg vnd Markt, Schmidtmuelen der Markt, Velburg Burg vnd Markt, Hembaw die Stadt, Leuzmanstein die Burg, Ruden die Burg, vnd waß zu den vorigen Burgen, Vesten vnd Schlossen gehört und gehören soll.

3. So ist vnß Herzog Steffan, vnd vnsern Erben, zu Theil gefallen, die Vest, Stätt, Schloß, Land vnd Leuth, die auch hernach geschrieben stendt, Rattenberg, Burg vnnd Markt, Schnidelberg die Burg halb, die Ansprach vmb Lichtenwerdt, Kuffstein Burg vnd Markt, Kitzbühell der Markt, Thierberg die Burg, der Stain die Burg, Kling die Burg, Wildenbart die Burg, Wasserburg Burg vnd Statt, Schwaben Burg vnd Markt, Ellenhoffen die Burg, Friedtberg Burg vnd Markt, mit samt dem Zoll an der Lechbruken, Mühlhaußen die Burg, Aichach Burg vnd Statt,

Strobenhaußen der Markt, Altemünster der Markt, Chubach der Markt, Aemlingen der Markt, St. Lienhardt der Markt, Schildtberg die Burg, Donnersperg die Burg, Rain die Stadt, Newburg Burg vnd Statt, Gerolsing die Burg, Ingolstatt die Statt, Chesting, Burg und Markt, Chunstein die Burg. Gaimerßheim mit der Gült, außgenommen des Gerichts darüber, daß gehört, gehn Vohburg, Graißbach die Burg, Monheim die Statt, Hutting die Burg, Schwebischwerdt die Statt, Hilspolstein Burg vnd Statt, Freyenstatt die Statt, Landek die Burg, Holenstein die Burg, Stossenburg die Burg, Höchstetten Burg vnd Statt, Lawgingen die Statt, Faininigen die Burg, Gundelsing Burg vnd Statt, Gingen die Statt, Hagell die Burg, Stauf die Burg, Warttstein die Burg, Weisenhorn die Statt, Puch die Burg, Wolffberg die Burg, vnd daß Landtgericht zu Marstetten, vnd waß zu den obgenannten Burgen, Vesten, Schlossen gehört vnd gehören soll.

Es ist auch vnß Yglichem sein angetheil also zugetheilt vnd angefallen, inzuhaben, zu nießen, vnd zu besitzen mit allem dem, daß zu denselben Vesten, Stetten, Schloßen, Herrschaften vnd Landen gehört, an Leuten, an Güttern, an Gerichten, Dörffern, Weilern, Wäldern, Forsten, Hölzern, Wassern, Weiden, Wildbannen, Vischnutzen, Strassen, Geleitern, Kirchsätzen, Mannschafften, Lehenschafften, Geistlichen vnd Weltlichen vnd Landgerichten, oder wie daß genannt ist, Besuchs vnnd vnbesuchs, Erbawens vnd vnerbawens. Alß es von vnsern Vordern herkommen ist.

4. So ist vnserm Bruder Herzog Friedrich vnd seinen Erben daß Land zue Niedern Bayern angefallen. In solcher Maß, als wir das besonder gegen einander verbrieft haben.

5. Wir

5. Wir bekennen auch, daß Wir vnnß all drey für vnnß vnd vnser Erben, vnnd Nachkommen mit vnsern aigenen Lannden vnd Theilen zu Ober- und Niederbaiern, brüderlich vnd freundtlich zu einander vermacht vnd verbunden haben, vnd verbinden vnß auch ewiglich in Crafft diß Briefs wider allermenniglich die ausserhalb vnser Landt an vnß stossendt, niemandt ausgenommen, alß hernach geschrieben stehet. Ob das were, das Jemandt mit vns allen dreyen, oder vnser einer, oder mit vnsern Erben Kriegen, muttwillen, oder vnß an vnsern Landen, Herrschaften, Rechten vnd gutten Gewohnheiten, Tringen, Irren oder beschedigen wolt, er wehr geistlich oder weltlich, wider den oder dieselben sollen wir all drey, vnd all vnser Erben, getrewlich einander beystehen vnd geholfen seyn mit allem vnserm Vermögen, ohn geuerdt.

Es ist auch mit Namen beredt, ob vnser Vetter Herzog Albrecht von Bairn der Elter sein Sohn oder Jr erben von der Vorderung wegen die sie vmb das Land zu Ober Bayern gethan habent mit vnnß oder vnsern Erben, vmb daßselb Landt rechten oder kriegen wolten, daß wir das all drey vnd vnser erben brüderlich, getrewlich vnd bey gestendiglich miteinander verwortten, vnd vnß deß weren sollen vnser Jglicher mit seinem ganzen Vermögen, alß ferr vnser Leib vnd Gutt wertt, frommen vnd schaden darinnen gleich miteinander zu erben;

6. Es soll auch vnser keiner, noch vnser erben ohn der andern wissen vnd Rhatt keinen nahmhafften Krieg nicht anfahen in kein Weis.

7. Wir sollen auch vnsere Lande, Schlösser vnd Gütter, die wir itzundt haben, oder fürbaß gewinnen, wie die genannt seindt, nicht versezen, noch verkummern,

gehn kainen König, noch Fürsten, er seie geistlich oder weltlich, noch gehn anders verwechßlen, oder die hinliehen einem vff des andern Schaden, noch sullen der Niemandt geben noch verkauffen. Welcher aber verkauffen müßt, der soll das den andern vnter vns oder vnsern Erben, nach Landt vnd Leuth Rath zu kauffen geben, vnd niemandt anderst. Were aber, daß Wir oder Vnser Erben vndereinander also nicht verkauffen, noch solcher Versatzung nicht überhaben sein möchten, so mögen vnd sollen wir nach Land vnd Leuth Rath vnnd Gunst, gehn andern Leutten wohl verkauffen vnd versetzen, nachdem vnd dann die notturfft gestalt ist, an Geuerdt.

8\. Es mag auch vnser Yglicher oder Vnser erben seim Gemahlen wol vermachen vnd verschreiben, vf seinem Theil, daß redlich ist, und durch sein Seel willen ein Gescheft thun, daß auch redtlich ist, vnd daran sollen Jhn die andern nichts Irren, vnd daß getrewlich statt halten, vnd vollendten ohne alles geuerdte.

9\. Wir bekennen auch mehr, daß Wir vnsers Land zu Ober vnd Nieder Baiern mitt erbschafft aufeinander vermacht haben, vnd vermachen auch mit dem gegenwertigen Brief in solcher maß, ob vnßer einer oder mehr von Todts wegen abging, da Gott lang für seie, und nicht ehelich Suin ließ, so sollen die andern vnder Vnß oder Jr erben, das ehelich Sohn weren, deßelben, der da abgegangen we e, Landt vnd Leuth, Vesst vnd Schloß, als wir die Jzund miteinander getheilt haben, oder die er nach der Theilung gewunnen, oder in sein Gewalt bracht, gleich erben mit aller Jr Zugehörungen.

10\. Wel

10. Welcher aber vnder Vnß, oder Vnsern erben, Töchter ließ, die nicht berathen weren, dieselben Töchter sollen die andern Herrn verheurathen, berathen vnd besorgen, nach Iren eren, alß Ir selbst Kindt weren, ohn alles geferdt. Also daß all vnser Landt vnd Schloß allezeit bey dem Namen vnd Fürstenthumb Bairen bleiben.

11. Eß ist auch nemlich geredt vnd getedingt, daß all vnser Mauth, Zoll vnd Strassen gehn vnd bleiben sollen bei allen Iren alten Rechten vnd Gewohnheiten, vnd soll vnser keiner, noch vnser erben dem andern keinerley Irrung oder newerung daran nit thun noch machen in kein weiß.

12. Auch bekennen Wir, ob sich kheiner vnder vnß vorgenannten Herrn zu dem andern besonder verbunden, oder vnser Erbtheil vfeinander vermacht hetten vor diesem gegenwertigen Brief, daß soll genzlich absein vnd kein Craft nicht haben. Vnd soll das auch hinfur nicht thun, In kein weiß, sonder es soll allzeit vmb Erbschafft vnd vmb all hier erschrieben Sache genzlich beleiben, bei den Bunden vnd gemachten. Alß in dem gegenwertigen Brief verschrieben ist. Trewlich vnd ohn alles geuerdte.

13. Wir sollen auch all vnser Ritter vnd Knecht, Stett vnd Markt, Land vnd Leutt, Pfaffen vnd Leyen, Reich vnd Arm, wie die genandt seindt, niemandt außgenommen, gnediglich behalten vnd bleiben lassen bei Recht, Briefen vnd gutten gewohnheiten, vnd wie sich selb darin vnd damit versorget haben. Daß haben wir Ine mit vnsern Briefen getrewlich besteet, doch in solcher maß, daß wir bei vnsern Fürstenthumben vnd Herrschafften bleiben, vnd sie vns dienstlich sein sollen, als getrew bider Leut Ir Herrschafft billig vnd von Recht thun sollen.

14. Wir sollen auch vnser Stette, Vest, Schloß noch kein vnser Ambt in vnsern Landen zue Bairn mit keinen Gasst nicht besezen. Was auch
15. Lehenschafft seindt, Ausserhalb vnsers aigenen Landts zue Ober Bairn, die soll allzeit der Elttist Herr von dem obern Landt zue Bairn leihen, vnd ob derselben Lehen von Todtfällen oder andern Sachen icht ledig wurden, vnd wieder an vns gefiellen, die sollen wir aigen Herrn des Obern Landts vnd vnser erben gleich mitteinander erben vnd theilen ohne alles Geuerdte.
16 Wir bekennen auch vmb die Wachaw vnd Spiz alle andere gutt, die Wir in Osterreich haben, vmb den Zehenden zue Hailbrun, die Vesst Rottenfels vnd Gemündt, Jachsperg vnd Lauden, daß alles zue Obern Bayern vnd vnsern Erben, welcher vnter vns will oder mag, dieselben Gutt oder Jr eins oder mehr Gewaltt haben zu lößen, vnd welcher die also lößt, der soll den andern Herrn zu Ober Bairn Gehorsam sein, halber loßung statt zu thun, vmb solch anzal alß er gelöst hat.
17. Es ist auch zummerken, ob vnder Vnß vorgenannten Herrn vnd Fürsten einer mit dem andern hinfür vmb kheinerley sach stoßig würden, so soll der dritte Fürst vnd Herr allzeit ein gleicher Mittler darunder sein, daß es mit lieb gestillet werdt, möcht Jme das nicht gefolgen, so soll Jedtweder Herr vnder den stößigen drei der seinen zu schiedleuten darzu geben, möchten die das nicht verrichten, so soll der Herr, der antwortter ist, einen obmann darzu nennen, auß des Herren Rath, der da Mittler ist, vnd wie der das dann entscheidet, dabey soll es bleiben.
18. Diese Theilung haben gethan, die edlen vnd weisen vier vnd zwenzig von Herrn, Rittern und Knechten. Als sie benennt seindt, Albrecht von

von Abensperg, Georg Waldeker, Conradt Preisinger, Ott Pinznawer, Schweiker von Gundelfing, Hannß Jägermeister, Ulrich Lichtenegker, Christian der Frawenberger, Thoman Preisinger, Heinrich Schmieher, Rudolff Preisinger, Arnoldt von Kamer, Dieterich Hachsenacker, Wilhelm Waldeker, Heinrich Kamerberger, Hans Greiff, Warmunt Pinzenawer, Ulrich Tohr, Dieterich Stauffer, Hilpolt von Kamer, Steffan Gumpenberger, Wilhelm Möchselreimer, Hanß Thor von Hornstein vnd Hanß Pflaumdorffer, Item Sechzehen von vnsern Stetten, Thoman Dien, Hannß Rudolf, Carel Ligsalz, Hanß Schluder, Burger zu München, darnach Seitz Aycher, Conradt Hurnem, Hannß Tinzinger, Conradt Endelzhauß, Burger zue Engollstatt. Item von Laugingen, Hannß Stelzer, Franzißken Taschlar. Item von Landsperg, Hainrich Gametz. Item von Wasserburg, Hannß Achtler. Item von Weilham, Conradt von Greiffenberg. Item von Aichach, der Alt. Item von Neuenburg, der Freisinger. Item von Raim, Ulrich der Schreiber, vnd daß allhie vorgeschrieben sach, Pund vnd Artikul statt gehalten werden, vnd vnzerbrochen bleiben: alß wir auch daß bei vnsern Fürstlichen Trewen vnd Ayden einander gelobt haben, so geben Wir diesen Brief mit vnsern anhangenden Insiegeln versiegeltt. Geben zue München an Erichthag vor Sant Catharinen Tag, nach Christi Geburt Dreizenhundert Jar, vnd in dem Zwey vnnd Neunzigsten Jar.

XXV.

Kaiser Sigmunds Urthelsbrief, Herzogs Johannsen, des lezten der Straubingischen Linie, verlassene Lande betreffend, 1429.

Wir Sigmund von Gotes genaden Römischer König zu allen Zeiten merar des Reichs vnd zu Hungern, zu Beheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. ꝛc. König, bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem Brief allen „den die In sehen oder hören „lesen, daz wir in vnser selbs Persone mit ettwie„viel vnsern vnd des Heiligen Reichs vnd andern „Fürsten geistlichen vnd weltlichen prelaten, Grauen, Freyen vnd Rittern, Knechten, Lerer gaistlich vnd weltlicher Rechten, Stete, boten vnd andern vnsern Vnterthanen vnd lieben getrewen zu gericht gesеßen sind, zwischen den Hochgebohrnen Ludwigen pfalzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Beyern vnd Grauen zu Mortain auf ein, vnd Ernsten vnd Wilhelmen auch pfalzgraven bey Rhein vnd Hertzogen in Bayern vnsern lieben Oheim vnd Fürsten auf die andern Seiten vmb die Erbschafft des Niedern Landes zu Bayern daz von dem Hochgebornen ettwen Johannsen pfalzgrauen bey Rhein, Hertzogen in Bayern vnd Grauen zu Holland ꝛc. ꝛc. irm Vettern ledig worden ist, vnd auch Irer alten Krieg wegen, die sie baidersaitt ettwe lang gegen einander gehabt haben, derselben sach beede Sy baidersaitt gänzlich auf Vns kommen sind auf vnser Ains Vrteil, also was wir nach baiderthayl fürbringung vnd darlegung mit Recht daumb erkennen, daz sy vnd Ihr erben daz gänzlich volfüren vnd halten sollen vnd wellen an alln Eintrag vnd widerred, also daz die recht vmb die erbschafft dez Niederlandes vnd vmb die alten Krieg, vnd was sich in denselben Krieg verlauffen hat, auf ain Zeit ains mit dem andern Zugen vnd vollendet werde vngeuärdlich, als daz der Landschaft in Niedern Bayern Spruchbrief klärlicher Inhalltet, vnd daz do selbst für Vns kommen in Gericht die Gesamten Meister Gebhard Bulach, licentiat, Tumbherr zu Augspurg vnd Brichsen, vnd Meister Conrat Wolf an statt vnd von wegen des obgenannten Herzog Ludwigs vnd mit seinem ganzen vnd vollen Gewalt, den sy weisten

ſten mit ainem guten Brief mit ſeinem aufgedrukten Inſiegel verſiegelt, vnd mit ſein ſelbs Hand verzaichnet, der auch da vor vns offentlich in gericht geleſen vnd verhort wart vnd der vorgenannt Herzog Wilhelm für ſich ſelbs, vnd die Erbern vnd veſten Pauls von Erſingen, Cammermeiſter vnd Oßwald Tüchſenhanß an ſtat vnd von wegen des vorgenannten Herzog Ernſten auch mit ſeinem ganzen vnd vollen gewalt, als ſy den auch weiſten mit aynem guten Gewaltsbrief verſiegelt mit deſſelben Herzog Ernſten anhangendem Inſiegel, der auch vor vns in gericht geleſen vnd verhort wart, vnd baten, In dez erſten baiderſeitt fürſprechen Warner vnd anweiſer zegeben als Fürſten vnd Recht wär, vnd als wir in baiderſeitt ainer parthey als der andern erlaubten vnd gunnten was zu dem rechten gewondlich vnd recht iſt, do reet der vorgenannt Meiſter Wolf von dez yetzgenannten Herzog Ludwigs wegen durch ſein fürſprechen als recht iſt, als daz Fürſtenthumb des Niedern Lands zu Bayern von des obgenannten Herzog Johannſen tods wegen ledig worden wär, alſo war daſſelb Land auf Herzog Ludwigen ſeinen Herrn, als auf den eltiſten von Bayern, gefallen, vnd war auch damit von Uns belehnet, als der eltſt von Bayern, vnd bracht darauf ſeinen Lehenbrief für vnd auch ainen Verkünt Brief zu dem rechten, die auch da vor Uns offentlich geleſen vnd verhört worden, vnd daran irrten In die obgenannten Hertzog Ernſt und Hertzog Wilhelm vnd wolt gerne hören, mit was rechten ſy daz mainten zetun. Darauf redten die vorgenannt Herzog Wilhelm vnd Hertzog Ernſt Anwald auch durch ire fürſprechen als recht iſt, das Niederland zu Bayern war nicht ein Fürſtenthumb vnd war nur ain tail ains fürſtenthumbs, wann Obern vnd Niedern Baiern alles zuſammen nur ain Fürſtenthumb wär, auch ein banir vnd wappen hiet vnd wärn auch vormals offt vnd digk von iren vordern getailt worden, als ſy dez ettwe mangn

Brief fürbrachten, darinn sich doch der elltist zu dhainen vortail nie gesezt hiet vnd getrawten dieselbe erbschafft dez Niederlands sy auf sy und den vorgenannten Hertzog Ludwigen vnd Herzog Heinrichen all vier geuallen vnd sol getailt werden in vier tail nach den Haubten vnd nicht nach den stammen, wann doch ainer nicht näher sey, dann der ander, vnd sazt daz zum rechten, dawider aber des vorgenannten Herzog Ludwigen Anwaldt redt, daz Niederland zu Beyern wär ein Fürstenthumb vnd wär auch sein Herr damit belehnt mit banir vnd solicher gezierd als man Fürstenthumb pfleg zu leyhen, vnd getrawt auch die brief, die da fürbracht waren, solten seinen hern dhainen Schaden bringen, wann daz teidungs-brief vnd nicht recht teilbrief waren, wann man nicht hört, daz dez lehenherrn will ynndter dabey gewesen wär, dartzu getrawt er man solt dhain fürstenthumb tailen, wann daz keyserlich vnd geschrieben recht verpüten „vnd sunderlich keyser karl vnser lieber Herr vnd „Vatter seliger gedachtnuß daz in der gulden Bull „lautt gesezt hette, daz man dhein fürstenthumb „tailen solt vnd daz daz ain Fürstenthumb wäre, daz war dabej zu merken, wann daz sein besunder Ambtleut als Hofmaister vnd ander ambtlaut hette als zu einem Fürstenthumb gehörte, darumb getraut er dasselb Niederland wäre an seinen Herrn Hertzog Ludwigen als an den eltisten Fürsten allain geuallen, dawider aber die vorgenannten Herzog Wilhelm vnd Hertzog Ernsts Anwäldt redten in der maß als vor Sy getrawten seidmalen die vorgenannten Herzogen all vier in ainer Sibbt waren vnd ainer nicht näher noch verer dann der ander vnd daz Land vor offt vnd dik getailt wäre, vnd man in den tailbriefen nicht hörte, daz sich Jr dheiner zu vortail für den elltisten gesezt het, daz Land solt noch also nach den Häupten vnd nicht nach dem stame in vier tail ainen als vil als dem andern getheilt werden, dawider aber von Hertzog Ludwigs wegen geredt ward

zu guter maß als vor, das Niederland wäre ein Fürstenthumb vnd wäre auch damit belehnt, als mit einem Fürstenthumb, so wäre auch der vorgenandt Herzog Johanns von Holland saliger gedächtnuß, auch also damit belehnt gewest, vnd getrawt auch daz man daz nicht tailen solt, wann daz keyserlich vnd geschrieben recht verputen vnd besunder Vnser Herr vnd Vatter Kayser Karl seliger gedechtnuß, daz in der guldin Bull gesezt hett als vorgeschrieben stet und getrawt also vor, sein Herr Hertzog Ludwig solt also als der elltiste Fürst in Bairn alaine dabey beleiben, wäre aber daz erfunden würd, datz er doch daz zu got nit getrawt, daz man daz Niederland tailen solt, so getrawt er doch daz solt in drey tail vnd nicht viere getailt werden, als sy daz beiderseitt mit vil mer langen worten reden vnd widerreden erzelten vnd vns in schrifft vbergeben haben, vnd sazten daz zum rechten, darauf trat für der Edel haupt zu pappenhaim vnser vnd des reichs Erbmarschalk, Rat vnd lieber getrewer vnd melldet da zu gericht atz die obgenannten Hertzogen von Beirn vmb daz Niederland da rechten, also getrawt er, daselb Niederland wär vns vnd dem heiligen Reich verfallen vnd ledig worden, darum so dingt er vns vnd demselben Reiche vnser Recht darinn aus vnd was sy da von dez Niederlands wegen rechten daz solt vns und dem Reiche dheinen schaden bringen, vnd besazt daz also mit allen den die an dem Rechten sassen und wiewol in dem als wir nach vnserm vnd des Reichs Rechten an demselben Land gedachten nach baiderthail fürbringung kundschafft vnd briefen die sie vor vns lesen liesen zu notturfft irer sache sich klärlich erfunden hat, daz nicht allein das vorgenant Niederland sunder daz ganz Land von Bairn vns vnd dem Reich lediglich verfallen ist, nämlich darumb, datz zu derselben Fürsten von Baiern tailung, die ire Vordern vnd sy vor gar langen Jaren hin vnd her manigvaltiglich nach irem aigen willen getan

getan vnd die tail von ainen an den andern ge-
worffen vnd geschrieben haben, an Vnser Vorfaren
römischen Kayser vnd König, als der rechten Le-
henherrn gunst vnd willen vnd Verhengnuß nie
kommen ist, als denn bayder Tail aigne Brief
solich vnordentlich tailung in Inselbs begriffen vnd
Inhalten, auch von solicher puntnuß wegen die
etlich Fürsten von Bairn zu einander getan vnd
wider allermaniglich gemacht vnd daz heilig Reich
noch niemant darinn ausgenommen haben vnd
auch von mang ander stück willen, die sich daselbs
in iren aigenen fürlegungen vnd auch briefe wider
sy erfunden vnd an daz recht kommen, also daz
wir die gestrenghait des gerichtes mit genaden mil-
tiglich gelindert nach peispild dez allmechtigen gotes
vnd obristen Richters, der vns gnad vnd parm-
herzigkeit zu ebenpild gelassen hat, auch nachzegen
vnser gewondlichen gütigkeit, damit Wir Vns von
Jugend auf, gen vnsern Fürsten, Herrn und vn-
tertanen allezeit miltigtlich beweißt haben, vnd
sunderlich darnach von schikung dez allmächtigen
gotes zu wirdigkeit des heil. Römischen Reichs er-
höhet worden sein mit vnsern Landen vnd andern
kurfürstenthumben, Fürstenthumben Grafschaften
vnd Herrscheften, die vns in Däutschen vnd wel-
schen Landen von des heiligen Reichs wegen mit
rechtem Anfal zugestanden sein also gnediglich gen
den vnsern erzaigt vnd die so miltiglich vnter sy von
sundern gnaden gethailt vnd dhain Hertigckait nie
darin gesucht haben, als das offenbar vnd Land-
kundig ist, vnd haben vns allezeit gute laut vnd
freundte mehr gewegen vnd vnsern schatz auf sie
gepawet, dann auf Land vnd Güter nach dem vnd
wir allzeit hoffnung gehabt haben, daz durch solich
laut daz heilig Römisch Reich wider erhöhet vnd
in sein Wesen komme und gemainer nutz, damit
fürgewendet werden solt, das dann durch einigen
andern weg vnd darumb den vorgenannten vnsern
lieben Oheimen den Hertzogen vnd dem ganzen
Hawß

Hawß vnd Land zu Beirn zu sunderlichen Gnaden vnd auch durch Lieb vnd Freuntschafft willen, damit wir jn allzeit genaigt gewesen vnd noch sein, vnd auch der wartten, daz sy vns vnd dem heyligen Reich dester Dinstlicher und williger gesein mugen vnd sollen redlich mit den werchen, so sy durch solich groß gnad erfrawet werden, so haben wir vnser zuspruch vnd recht die wir von des Heiligen Reichs wegen zu den vorgenannten Landen haben den vorgenannten Vnsern lieben Oheimen gnädiglich gegeben vnd die an sy gewendet, geben vnd wenden in krafft dez Briefes und Römischer königlicher macht „vollkommenhait vnd haben darauf mit Rath „der vorgemelten vnser vnd des Reichs vnd „ander Fürsten, Prelaten, Graun, Herrn, „lerär beider rechten, Ritter, Knecht, vnd des Reichs Steten vnd ander vnser Räte, der wir ein groß meinig bey vns hetten die sach trefflich gewegen, vnd sy rates gefragt, seidmalen wir den vorgenannten vnser Oheimen diese besundere gnade getan, vnd in vnsere vnd des Reichs Recht genadiglich übergeben vnd solich tailung gegunnet vnd verhenget haben, ob man dasselb Land teilen vnd nach dem vnd die vorgenannten Ludwig, Heinrich, Ernst vnd Wilhelm von Kayser Ludwigen in dem fünften glid vnd Sippe sind vnd wievil tail man dann dazselb land tailen solte, der aller der maist tail eintrȧgtichlich vnd ainhelligtlich darauf belieben, daz man dasselb Land in vier thail nach den Haupten vnd nicht nach dem Stame tailen solt. Darnach sassen Wir aber zwischen den vorgenannten Partheyen zu gricht, von irer alten krieg wegen vnd clagt aber dez vorgenannten Herzog Ludwigs anwald durch seinen Fürsprechen zu den vorgenannten Herzog Ernsten vnd Herzog Wilhelmen, sy hetten Jm abgesagt vnd waren auf jn gezogen vnd hetten In seine Sloß angewunnen vnd die seinen gefangen vnd hätten in daran beschedigt vmb dreymal hundert tausend Guldin vnd hetten daz alles getan unerfolgt

erfolgt vnd vnerlangt aller rechtlichen Sachen vnd aller rechten vnd getrawten zu Got vnd vnserm kö- niglichen Spruch die Sloß die im in dem Krieg angewunnen waren, solten jm wider folgen, in der maß als Im die angewunnen waren, sein gefangen ledig vnd lose gelaßen vnd sein gemelte schäden ge- kert werden, das verantworten der vorgenannten Herzog Wilhelm vnd Herzog Ernsts Anwäldt auch durch iren fürsprechen, vnd sprachen was sy da getan hätten, da hett sie Herzog Ludwig zu gedrungen mit manigerley sachen die er In vnd den Iren Landen und Leuten geistlichen vnd weltlichen zugezogen hette, onervordert aller rechten vnd hinten, daz durch sich selbs noch durch Ir rath nie bekommen mögen, daz er solich vnrecht auf recht abtät daß sy hinfür in lieb vnd freundschaft mochten sein belieben, und seidmaln er daz vnrecht auf recht nicht abtun wolt, so hetten sy von notwere irer Land vnd Laut dez nicht lenger mögen leiden, vnd hetten sich dez mit rechter notwere weren vnd aufhalten müssen, vnd seitmal sy also zu dem Krieg gedrungen vnd genot weren, so getrawten sy zu got vnd vnserm Kuni- glichen Spruch alles daz das sy in dem Krieg ge- wonnen hetten Slosse vnd Gefangene daz alles gehör jn zu vnd der vorgenannt Herzog Ludwig sol jn darzu jr schaden die sy empfangen hetten keren vnd darauf haben die vorgenannten beed Parthie clag vnd antwort, red vnd widerred beiderseitt friedbruch vnd antwort darauf in schrift vbergeben, vnd daz zu rechten gesezt, darauf so „haben wir aber mit „Rat der vorgemelten vnser Fürsten, Prelaten, „Grauen, Herrn, lerer geistlicher vnd keyserlicher rechte vnd der Stett Senteboten vnd ander solich sach lang vnd trefenlich auf alle örtter gewogen, vnd mit samt In erkannt vnd erfunden, daz sy solich entsagung kriege vnd Spenne beidenhalb nicht pil- lich geführt haben, vnd wiewohl sy uns nach lautt der guldin Bullen, die wir zu stunden darauf lesen liesen, grosser pene verfallen

weren,

weren, beydenthalbe Nochdem vnd wir vnd daz heilig Reich an Vnsern Lehen vnd denselben Landen, durch raub, Mord vnd brant groslich beschedigt vnd geschwechet worden sein, daz alles allhie zu erzehlen aber zu lang were, jedoch daz man vnser königlich gnad Gütigkeit aber mer vnd groslicher erkenne, so haben Wir denselben Vnsern Oheimen, solich überfaren daz Sy gen Vns vnd dem heiligen Reiche von solicher entsagung vnd kriegs wegen getan vnd begangen haben genediglich vergeben vnd vergeben Jn das auch von Römischer königlicher macht wißentlich in kraft des Brieues, doch also daz sy noch ir erben fürbas nymmermer solich entsagung, krieg vnd spenne gen „niemandt anrichten sollen, vnersucht vnd vnerfor„dert dez rechten vor vns oder Vnsern Nachkom„men Römischen Kaysern vnd Kunigen Jren lehenhern, als lieb jn sey Vnser vnd des Reichs Ungnad vnd die Pene in der guldin Bullen begriffen zu vermeyden vnd als wir nu beede sache als von dez Niederlands vnd auch irer allten krieg wegen klag, antwort, brief vnd vrkundt red vnd widerred verhöret vnd alle schrift auf bede seiten vbergeben zu vns genommen vnd ettwe manigen tag bey Vns behalten mit vnsern Reten eigentlich vnd gründlich erfaren vnd gewegen hetten, vnd vns auch darjenne mit reiffer vorbetrachtung raten liessen, also sassen wir „darnach aber zu gericht mit ettweuil vnsern vnd des „Heiligen Reichs vnd andern Fürsten, prelaten, „Grauen, Herrn, Lerern beider Rechte, Rittern, Knechten vnd Sendboten des Reichs Stete vnd vil andern, die Sache also mit Recht zu enden vnd darumb mit wolbedachten Mute gutem Ratn vnd rechter wissen nach clag vnd antwort, Red vnd widerred beyder vorgenanter Tailbrief, kuntschaft vnd alles das da in gericht fürbracht ward, „allein den „allmächtigen got vnd die gerechtigkeit angesehen „vnd vor Augen habend; so sprechend setzen vnd vrteilen wir zum Rechten mit diesem vnserm königlichen

glichen krefftigen vnd beschrieben vrteil von Römischer Königlicher Macht in kraft des briefs das dasselb Niederland in Bairn sol in vier Tail nach den Haubten vnder die vier Fürsten Herzog Ludwigen, Ernsten, Wihelmen vnd Heinrichen vnd nicht nach dem Stame dieweil sie in ainer Sipp vnd nicht näher noch verer dann der ander ist geteilt werden, also däz ainen als vil daran werd als dem andern vnd dieselbe Taylung sol geschehen zwischen in hiezwischen vnd Sand Johanns tag Baptiste nächstkünftig vnd zu solicher Teylung geben Wir zu diesemmal als ein Römischer König vnd obrister Lehenherre Vnsern Gunst vnd willen mit diesem Brief doch nemen Wir hierinne aus klarlich aller ander Laut Recht die vielleicht zu demselben Land Zuspruch mainen zu haben. Item vmb die alten krieg die die vorgenannten Herzoge Ludwig, Ernst vnd Wilhelm gen einander lang Zeit gehabt haben, sprechen, vrteilen vnd setzen Wir von der obgenanter Römischer Königlicher Macht, das dieselben Krieg vnd was sich darinne biß auf diesen heutigen Tag, datum dez Brieves, verlauffen hat, vor dem Frieden vnd in dem Friden nichts ausgewonnen, daz das gänzlich tod vnd absein vnd die vorgenannten Ludwig, Ernst vnd Wilhelm vnd alle die die darunder verdacht vnd gewandt sind, un hinfurt gut freundt sein vnd dhainer daz gen dem andern nymmermer geandern noch geäfern sollen in dhein weis. Auch sprechen wir daz alle Sloß, Stet, Burgstal, Margkt, Dörffere vnd Guetere mit allen iren Zugehörungen, die die vorgenannten Fürsten vnd die iren yettweder Teil dem andern vnd den iren in solichem Krieg angewunnen oder eingenommen hat, als sy yezo sind, vngeuerlich lediglich vollgen vnd widergeben werden sollen, auch zwischen hie vnd dem vorgenanten Sand Johanns tag Baptiste nächstkünfftig an alles verziehen. Auch sprechen Wir alle gefangen bederseit ledig vnd los vnd die sollen all zwischen hie vnd dem vorgenannten sand Johannes tag ledig

vnd

vnd loß gesatzt vnd gelassen werden an alle Schatzung vnd ob yemand geschatzt wäre vnd nicht bezalt hätte, daz sol auch ab sein. Auch sollen alle Brantschatzung die noch nicht bezahlt vnd gegeben waren gauntz ab sein vnd alle die Stuck die sie auf baiden seitten gen einander für Friedbruch dargelegt haben vnd all Schaden die sollen auch all ains gen dem andern gantzlichen abtod vnd vernicht sein vnd die Entschaidung ander Irrung vnd Notturfft beyder obgenannter Teyl vnd dez Niederlandes lassen wir beleiben bei den fünf vnd zwainzig Mannen nach laut dez Spruchbriefs des vorgenannten Niderlandes. Vnd welche Parthei diesen Vnsern Spruch vnd Vrteil vnder den vorgenannten Fürsten vberfüre vnd dez Rechten also sawmig wäre vnd nicht alles daz hielt, daß oben geschrieben stet, daz die ander Parthei Recht vnd redlich erweisen möchte nach Erkanntniß der fünf vnd zwanzig Mann Irer Land, Laut die von In darzu gegeben worden sein, derselb säwmig tail soll all sein Recht an dem Niederland verloren haben vnd soll auch derselb sawmig Tail all sein Zuspruch vnd Vorderung die er zu dem andern Tail gehaben mochte ganz verliren haben, Sy haben sich vor dem Krieg in dem Krieg oder nach dem Krieg verlauffen nichts ausgenommen noch hindan gesezt als dann der Spruchbrief dez vorgenanten Niederlandes solich Pene clar innehaltet. Es soll auch derselb tail der also überfure dartzu in Vnser vnd des Reichs swär Vngnad vnd in ein solich Pen vervallen sein die Wir oder Vnser Nachkommen Romisch Kayser vnd König darauf setzen wurden. Dabej sind gewesen der Hochwirdig in Gott Vatter Vnser lieber Freund Herr Johann der Heiligen Romischen Kirchen Cardinal von Olomütz, Jorge Ertzbischof zu Grane, Johann zu Agram vnser Canzlar, Peter zu Erlach, Simon zu Wesprun vnd Dionisius zu Waradin, Bischoue, die Hochgeborn Fürsten Johanns Pfalzgraff bej Rein und Hertzog

in Beirn, Pizeniko zu Troppau vnd Conrat genant Kenneten zu Olssen vnd zu Kosel Herzogen, vnser lieb Oheim vnd Fürsten, die Edeln Niclas von Gara Grosgraf zu Vngern, Lewpold Lantgraf zun Leuttenberg, Heinrich Herr zu Plawen vnd Burggraf zu Meisen Vnser Hofrichter, Jakob Truchsaß von Walpurg vnser Lantvogt in Swaben, Matheus von Palantz Span, Stephan von Rozgon Graue zu Rheimerspurg, Albrecht von Koldiz, vnser Kammermaister, Pnoth von Chastolowitz, Jan von Opotzna, Hasko von Walstein, Krussina von Leuchtenberg, Jan von Vettham, Haubt von Pappenhaim dez heiligen Reichs Erbmarschalk, Meister Frantz, Custos der Kirchen zum heiligen Crawtz zu Preßlaw vnser Prothonotarius, Aymo Burges vnd Meister Egidius vnsers lieben Oheims des Herzogen von Burgundi Rate, Meister Niclas Zeysenmaister, Lerer geistlicher Rechten, Janko von Chotronitz, Frantz von Warnstorf, Jörg Zetteris, Conrad Nympts vnd Lorentz Noraw Rittere, Caspar von Morsperg, Christoff von Parsperg, Heinrich von Plumberg, Peter Wacker unser Hoffschreiber vnd ein große Menig geistlicher Laut, Ritter, Knecht dez heiligen Reichs Stete Sendboten vnd ander frommer Laut. Mit Vrkunt ditz Brieues versiegelt mit vnser Königlichen Majestat Insigl. Geben zu Preßburg nach Christus Gepurd Viertzehenhundert Jar vnd darnach in dem Nawn vnd Zwaintzigisten Jar am nächsten Fritag (26. April) nach Sand Jorgen Tag. Vnser Reiche dez Hungerischen &c. in dem drew vnd Zwantzigisten, dez Romischen in dem Newnzehenden vnd dez Beheimischen in dem Nawnten Jaren.

Vorstehende Abschrift ist aus einer wohl conservirten copia coaeva genommen und nach fleißiger Collationirung derselben gleich-

gleichlautend befunden worden. Welches attestirt

Zweibrücken,
den 15. März 1778.

Bachmann.

Pfalzzweybrückischer würklicher geheimer Rath und erster Archivarius.

XXVI.

Einigung zwischen Pfalz und Baiern, vom Jahre 1487.

Von Gottes Gnaden Wir Philipps des Heil. Römischen Reichs Erztruchseß und Kurfürst, Wir Albrecht und Wir Geörge von denselben Gnaden Gottes alle drey Pfaltzgrafen by Rin, und Herzogen in Beyern bekennen und tun kunt offenbare mit diesem Brief, daß Wir Gott dem Allmechtigen zu Lobe, dem Heil. Römischen Reich zu Eren, das löblich Huß von Bayern inn seinem Herkommen, Ern und Wirden zu behalltenn, Uns, unsern Landen, Leuten, Underthanen zu gut und frommen, auch angesehen die schweren Leuff sich iz vnd allenthalben und mancherley wyß erzeugen vns fruntlich miteinander vereynigt und zusammen gethan haben in maß und form hernach volgende: zum Ersten sollen und wollen Wir alle dry ynander getrewlich meynen, eren und furdern, keiner mit dem andern zu vehden, Ufrur oder Fyntschafft kommen, noch auch den synen, den er vngeuerlich mechtig ist, zu tun gestatten, auch des andern Fynt oder beschediger wissentlich inn seinen Landen oder gebieten nit husen, herbergen, enthalten noch fürschieben inn dhein weg, zum andern ob nun hinfur ymant, wer der wer, uns samtlich oder sunder, oder vnser Fürstenthum, Land, Lut an eynichem oder mer enden mit Macht überziehen, beschedigen

 oder

oder vns von vnsern inhabenden Gütern, Oberkeiten, Herlicheiten ꝛc. dringen oder nötigen wollten, daß Wir alle dry vns dawider nach allem vnserm Vermögen stellen vnd getrewlich zusammen setzen wollen solichem gewaltsamen fürnemmen stattlich zu begegnen, und zu widersten, nemlich, ob vnser eyner oder mer uß vns obgemelter maß vberzogen, beschedigt vnd getrungen, vnd wir andern des von Jme bericht, und um Hülf ersucht wurden, sollen und wollen wir von stund an eyn gemeyn Ufbott um allen unsern Landen und gebieten tun auch unverzogenlich dem oder denselbigen under uns der, oder die uns also ersucht hetten, mit den vnsern zu Roß und Fuß zuziehen, sovil sterker und stattlicher zu yederzit Wir dann ersucht weren, und notturfft des Handels wurd erheischen und darinn mit solichem Ernst und trawen handeln und darzu thun, als ob es uns selbs angieng und unser eigen sach wer, alles getrewlich vnd vngeuerlich, und wir sollen vnd wollen auch nicht deſt minder inn den nachsten viertzehen Tagen nachdem sie obgemelter maß Ufrur begeben an gelegen ende und Malstat, die dann der Jhene, der die Hilff begert, ernennen soll, unßer trefflich Rete schicken, sich gruntlich zu unterreden, wie und welicher maß solichem fürnemmen zu begegnen, und zu widerstehen sey, daß dann fürderlich an vns bracht werden, vnd ob die Rete eyner Meynung sich vertrügen, darinn wir verwilligten, solt derselben Meynung vnd beschluß nachkommen werden, möcht man sich aber mit eyner gleichmessigen Meynung vertragen, soll nicht deſtminder in der Hillff nit still gestanden, sunder, wie obberurt, vnd endlich darinn zu handlen, unßer eyner den andern nit verlassen, sunder helffen und entretten zu yederzit, so offt und dik des noit, und wie wir des ersucht würden, es soll auch der Fürst, dem die Hillff geschicht, sich mit den fynden nit richten, ußsonen, keyn Anstant oder fürwort machen, annemen, gedullden, oder halten, on der andern

under

under uns Verwilligung, und zulaßen, auch ob ettlich der unsern, die also geschickt hetten, gefangen weren, mit der Rachtung ledig geschafft, und ob die gefangen inn Herberg betagt gewesen weren, solich Zerung sol der Fürst under uns, dem die Hilf gescheen, zuvor ußrichten, und bezalen, derglich ob auch yemant der unsern von solicher Hilff wegen, daß sin angewonnen worden wer, oder sin Lehen umb unsern Willen ufgeschrieben hett, soll keyn Richtung uffgenommen, Jme werde dann solichs widergeben, und geliehen. Wurden auch der geschikten von fynden ettlich gefangen, die soll der Fürst, in des Hilff die sin, mit andern gleichmäßigen gefangen, ob er die hett uffs furderlichst ledig machen und ob in solicher Gegenwere einich Laut, Schloß, Stett, oder derglich erobert oder gewonnen wurden, die sollen glich under uns geteilt werden, alle und Jgliche vorgeschrieben stück, Puncten und Artickell gereden, geloben und versprechen wir bey unsern Fürstlichen Ern, Treuwen und Würden stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und dem nach zu kommen, alles ungeverlichen.

Des zu wahrer Urkund, so haben wir obgenannten dry Fürsten unser jglicher sin Jngesigell an dissen Brieff tun henken, der geben ist zu Jngolstat uf Sambstag nach Sant Vitstag, als man zalt von Christi unsers lieben Herrn Geburt Tausent Vierhundert Achtzig und Sieben Jare ꝛc.

XXVII.

Extract Einung zwischen den Pfalzgrafen einer und Herzogen von Baiern anderer Seits, vom Jahre 1490.

Von Gottes Gnaden Wir Philipps des heiligen Römischen Reichs Ertztruchses und Churfürste, Wir Ott, Wir Albrecht und Wir Georig von denselben Gnaden Gottes all vier Pfaltzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern bekennen und tun

 kunt

kunt offenbar mit diesem Briefe gein allermeinglich, daß Wir zu Herzen genommen und bedacht haben die manigfaltig schweren sorgklichen Leuff, so sich ytz allenthalben im heyligen Reich erhaben und dem löblichen Hauß von Bayern merklich zuwieder anzeigen, und so aber manig und vil Jahr das in löblichen Hochn Wirdn, Herkommen, und der maß auf uns löblichen bracht und gewachsn, daß wir auch vor Got und aus billicheit nach allem unsern Vermögen das in denselben Ern und Wirden unzertrennet zu halten schuldig sind, und mit zeitlicher Vorbetrachtung ermessen, das solichs nit füglicher bescheen möge, dann daß wir mit vätterlichem und getrewem einhelligem Gemute demnach gedechten, als die Natur uns alle aus einem Geplut geborn darzu hat verordnet, darumb wir Got dem Allmechtigen zu Lob, dem löblichen Hauß von Bairn zu Ern unnsern Landen und Luten zu Nutz und frommen, auch gemeins frides willen uns fruntlich miteinander verainigt und vertragen haben, verainigen und vertragen uns auch wissentlich und in krafft ditz Brieffs, wie hernach vollgt.

Zum Erstenn 2c. 2c.

Und daß wir obgenant Fürsten solichs alles, wie vorgeschrieben steet, getreulich und ungewerlich mainen, stracks vollziehen, halten und tun wollen, das haben wir bey Unsern Fürstlichen Wirden mit handtgebenden Trewen an Aides stat einer dein andern gelobt, zugesagt und versprochen, doch schliessen wir in diesem unserm Vertrag samentlich und sonderlich aus, unsern heyligen Vatter den Babst, unßer gnedigst Herrn die Römisch Kayser und König und wir Herzog Ott, darzu insonder bait unnser Herrn die König zu Hungern und Beheim, auch die Ritterschafft der Gesellschafft des Leon, des Landts zu Bairn.

Und haben des alles zu warer Urkund dieser Einung vier gleichlauttennd Verschreibungen unnder

unnsern

unnsern anhangenden Innsiegeln aufrichten, und machen lassen, der vnnser yeder mit gutem freyen Willen aine übernommen hat. Gescheen vnd geben zu Amberg auf Freytag nach dem Sonntag Oculi. Anno Domini Tausendt Vierhundert und Newntzighk.

XXVIII.

Erbeinigung zwischen Pfalz und Baiern, 1524.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß Churfürst vnd Wir Friedrich, Wir Wilhelm, Wir Ludwig, Wir Ott Henrich vnd Wir Philips von denselben Gotteß Gnaden, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern 2c. bekennen vnd thun kund allermenniglich für Vnnß vnd all vnser Erben vnd Nachkommen, Weltliche regierende Fürsten, in den Fürstenthumb vnd Hauß Bayern; als weyland der Durchleuchtigste, Großmächtigst Fürst und Herr, Herr Ludwig Römischer Kayser, Pfaltzgraff bey Rhein vnd Hertzog in Bayern, vnd Seine Söhne Herr Ludwig Marggraff zu Brandenburg vnd Herr Stephan Gebrüder, auch die Hochgebohrnen Fürsten Herr Rudolff und Herr Ruprecht, gedachtß Kayserß Ludwigß Bruderß Hertzog Rudolffens deß ältern Sohne, Beede auch Pfaltzgraffen bey Rhein vnd Hertzog in Bayern für sich vnd Herrn Ruprechten, der dazumahl vorgemelter Hertzog Rudolffens vnd Hertzog Ruprechtenß Bruderß, Nemlich Hertzog Adolffs verlassener Sohn gewesen ist, von denen obgenannt Fürsten in absteigender Linj, herkommen daß Fürstenthumb Bayern vnd alles so darzu gehört, miteinander getheilt, für sich, Ihre Erben und Nachkommen verbunden, verpflicht vnd verschrieben, daß ein jeglicher dem andern mit gantzen Trewen, mit Leib vnd gut gegen Männiglich, wie der genannt seyn mag, zulegen vnd geholffen seyn sollen, alles nach vermög vnd Weißung eineß Theils.

 Ver-

Verbund vnd Einigungs Briefs deß *Datum* stehet zu *Pavia* am Freytag vor Oswaldj als man nach Christi geburth zahlet dreyzehenhundert vnd darnach in dem Neun vnd zwantzigsten Jahre, welche Theilung, Verbůndniß vnd Einigung in allen Jren Puncten von den Churfůrsten dazumal bestått vnd bekråftiget worden ist, nach Weisung der Brief, so deßhalben außgangen vnd vorhanden seyn; vnd Nachmahlß die Hochgebohrn Fůrsten, Herr Stephan, Herr Friederich vnd Herr Johanns Gebrůder, auch ein Theilung, Bůndniß vnd Einigung fůr sie, alle Ihre Erben vnd Nachkommen auffgericht vnd vnter andern mit dießen Worten: Wir bekennen auch, daß wir vnß alle drey, fůr Vnß vnd vnßere Erben vnd Nachkommen mit vnßern genannten Landen vnd Theilen, zu Ober- vnd Niederbairen Brůderlich vnd freundlich zueinander vermacht vnd verbunden haben, vnd verbůnden Vnß auch Ewiglichen in Krafft dieß Briefs, wieder alle Månniglich vnd außerhalb vnßer Landt an vnß stoßen, Niemand außgenommen, alß hernach geschrieben stehet; ob daß wåre, daß Jemand mit Vnß allen dreyen, oder vnser einen oder mehr vnßern Erben Krieg, Muthwillen oder vnßern Landen, Herrschaften, Rechten vnd guten Gewohnheiten dringen, Ihren oder beschådigen wolt, es were geistlich oder weltlich, wider den oder dieselben Sollen wir alle drey vnd all vnßer Erben getreulich aneinander leysten vnd geholffen seyn mit allem vnßerm Vermögen, desselben Brifß Datum weißet zu Můnchen am Freytag vor St. Cathrinen Tag nach Christi Geburth 1392 Jahr, welche Thailung, Bůndniß vnd Einigung Briff durch vorgedachter Herren Steffans, Friederichß vnd Johannßenß Seine Erben vnd Nachkommen vnter andern nachfolgend mit sondern Verschreibungen auch bekrefftiget worden seyndt.

Dieweil

Dieweil sich dann obgedachte vnsere Vorfürdern und für allen zu Handthabung Ihrer Fürstenthumb, vnd in Betrachtung des Fürstlichen Hauß Bayern, Fürstliches vnd löbliches Herkommenß, zueinander für sich, Ihre Erben vnd Nachkommen, verbunden haben, vnd wie alß derselbigen Erben auß schickung deß Allmächtigen zu Regierung derselben Landen vnd Leütten, wie die erstlich der Hochgeborn Fürst Herr Ludtwig Pfaltzgraff bey Rhein vnd Hertzog in Bayern Churfürst, vnd nach Ihme sein obvermeldt Sohne Herr Rudolff der älter, vnd Herr Ludwig, so darnach Römischer Kayser worden ist, Jngehabt, auch nachfolgendt in vermög vor angezogener Verschreibung bemeldter Kayser Ludwig vndt seine Söhne an einer vndt des obgenannten, seines Bruderß Rudolffens des Eltern Sohne, Nemlich Rudolpff vnd Ruprecht, vndt aber Ruprecht des vorberührten Hertzog Adolpffß Sohn uff der andern Seitten getheilt haben, erfordert vnd kommen, vnd vns Selbst, vnßern Landten vnd Leutten schuldig seyn, von vnserer Füreltern Fürstlichem Bedenken nüt abzuweichen, sonder alles, so zwischen vns zufrieden vnd aufnehmen vnd widerstandt vnßerer wiederwärttigen reichen mag fürzunehmen vnd darinnen an einandter treulich zu verhelffen, dardurch wir Vnßere Erben vndt Nachkommen bey vnsern Fürstl. vnd Ehrlichen herkommen, Landten vnd Leuthen vnd Rechten bleiben, vnd vnsere Vnderthanen dest stättlich befrieden, regieren vndt handhaben mögen.

Vnd damit aber zwischen vns, vnser Erben vnd Nachkommen füro gleichmäßiger Verstandt oben angerechter vnser Vorfordern vnd Füreltern verbindniß vnd deßhalben Freundschafft vnd vetterlicher Wille auch oben gemelte vnßere Füreltern Bündniß vnzertrennet erhalten werde, haben wir vns zu mehrer erleuterung angezeigter Verbündnuß für vnß, vnsere Erben vndt Nachkommen, weltlich regierend Fürsten in Vnßern Für-

stenthumben, Landen vnd Gebiethen, an dem Rhein, auch zu Bayern vnd anderßwo, so wir Jetzo haben oder Wihr oder Vnßer Erben führohin oberkommen, vereint, vereinen vns auch hiemit dießen Brief nachfolgender gestallt vndt weiße.

Vnd erstlich daß wir alle vnd ein Jedter den andern, mit gantzen waren Treuen Meinen ehern vnd fürdern sollen vnd wollen, eß soll auch vnßer keiner mit dem andtern zu Vheden, Angreiffen, Kriegen, Aufrühren oder Feindschafft kommen vmb keynerley sach sich selbst seine Vnterthanen oder ander berührendte, noch auch den seinen, der er vngefährlich mächtig ist, zu thun gestatten. Es soll auch keiner deß andern Feindt vnd Beschediger die vnßer Jedter dem andtern, wo er die gewönne, anzeigen, odter so sie nit anzeigen, vnd doch vnß sonst geoffenbaret weren, wissentlich in seinen Landen vnd Gebiethen, nit haußen, herbergen, glaiden, zu oder fürschieben, oder einiche Zulegung thun, noch daß den Vnsern gestatten in keinerley weiß, sonder wo dieselben Feind oder Beschediger in vnser einß gerichten oder Gebieten betretten, ober wir für vns selbst gewahr werden, so sollen vnd wollen Wir gegen Jhne für vnß, deß Feind oder Beschediger sie wären, oder der Seinen ersuchen, fürderlichß vnd gestrengß Rechtenß gestatten vndt verschaffen alles vff vnßer des Fürsten Kosten in deß gerichtlichen Oberkeit sie betretten, oder zu gefängnuß kommen weren, ungefährlich. Es soll auch vnßer jeglicher des andern Leuth vnd zugewandten Jhr Leib vnd Gut in seinem Fürstenthumb auf Straßen oder in seinen Gebiethen getreulich vergleitten, schützen vnd schirmen, auch daselbe bey seinen Amptleuten zu thun verschaffen, doch vff entrichtung vnßer gewönlich Glaid vnd Zollgeld vngeuerlichen, were es sach, daß vnßer einem oder den seinen, daß ihr mit gewalt oder raublich genommen würde, welchem daß geschehe,

so

so sollen deß oder der andern Amtleuth vnd vnterthanen vnter vnß, sobaldt sie deßelben gewar oder erinnert werden, zu frischer That nach eilen, vndt die Nahme mit sambt den Thätern zurecht behalten helffen.

Wir sollen vnd wollen auch mit allen Vnsern Ambtleuthen vnd Vnderthanen bestellen vnd darob sein, daß solches alles durch sie geschee, welcher oder welche aber daß nit thun vndt darin gefährlich seumig erscheinen, soll ein Jeder Fürst dem die seinigen zustündten gestalt der Sachen vngestrafft nit lassen. Ob auch Jemandtß were, der sich vnterstünde vnßer Einem odter mehr vnter vns zu befehden, zu bekrigen odter zu beschädigen, über daß der oder dieselben sich für vnß, die andern in derselben sach zurecht, nach laut seiner Freyheit odter wie von altenhero gegen vnßern genoßen gehalten ist, erbiete, deßgleichen ob Jemandt were, wer der oder die wären, die Vnß, Vnßer Vnderthanen oder Verwandten für vngewöhnlich vngemeß Gericht, wiedter vnßer vnd der Vnßern Freyheit, vnd vber daß sich der vnd dieselben, in der Hauptsach rechtenß, wie oben gemelt ist, erbieten, ziehen oder furnehmen, oder auch in krafft vermeinter processen, erlangter Urtheil, Achten vnd Anleiten, Vollstreckung oder Execution anfechten, vffhalten, Bekümmern, Pfenden, Beschädigen, beuehten oder bekriegen wollten, so sollen vnd wollen wir die andtern, Jhne uff Jhr ersuchen, zum fürderlichsten oder zum längsten in vier Wochen vngefährlich ohn alles länger Verziehen vnd einredte zu täglichem Krig zwey hundert Raißiger Pferdt wohl gerüst odter so viel der Mahner daruntter begert, zu schicken, doch vff des Herrn Kost, der die Hülff erfordert, vnd vff des Herrn schaden, die solch Hülff thun, vndt die Geschickten sollen in des Herrn vnter vnß kosten, in dem nächsten Flecken demselben Fürsten zuständig, doch so wir Pfalzgraffe Ludtwig Churfürst oder Vnser Erben die Hilff am Rhein hinab in die vntern Pfalz begeren

begeren werden, so sollen vnß die von den andter gehen Bocksperg, Moßbach oder Bretheim derglei- chen so wir der Churfürst vndt vnßer Erben vnßern Vettern Hilff zu thun ersucht werden vom Rhein herauff gehen Wembdingen oder Rain; die vnßern schiken, dahin Mann sie dann zu schicken begert an- genommen vndt damit versehen werden, so lange sie in seinem Dienst vngeuerlich seynd, doch also daß der Herr, dem die also geschickt werden, zum münsten auch soviel Raißiger wieder die Feind lie- gendt hab, vngefehrlich dieselben geschickten sollen auch deß dem sie geschickt seyn, Helffer, vndt des widertheils Feindt werden, vnd gegen den Feinden vnd beschädigern, feindlich gebarn vnd halten, auch den Hauptleuten willig vnd gehorsamb seyn, als ob es ihres Herrn Eigen Sach were; es soll auch ein Jedter Herr seinen Hauptleuten vnd denn so er also geschickt solches zu thun, befehlen, was auch die Zeit mit ihrer Hülff erobern wird, so viel dann an die Peut gehörn, soll nach herkommen des Lan- deß, dahin sie geschickt seyn, verbeut werden, vnd daß ander dem Herrn, dem die Hilff geschicht, zu- stehen, ohn alles gefährde.

Begebe sich auch daß Jemandtß, wer der oder die weren, vnterstündte, vnßer einen oder mehr vn- ter Vnß odter das Hauß vndt Fürstenthumb Bay- ern, oder daß vnßer einem vnter Vnß zustünde, mit macht zu überziehen, zu belägern, vnd zu verbaw- en, odter von seinen odter Ihren Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Gerichtszwingen, oder Inhabenden Gütern odter Gerechtigkeiten die Erblich odter in andterer Weg uff vns kommen weren, zu dringen odter zu vergewaltigen vber vnd vber daß sich der vnd dieselben für vnß die andtern vorge- melter Maßen gegen den die solichs fürnehmen, zu- recht erbotten hetten, so sollen vnd wollen wir die andtern vnter vnß, die alßdann nit vberzogen odter belägert werdten, dem vnd denselben uff sein odter Ihr ersuchen ohn alles Verziehen, selbst odter vnter

seiner

seiner Hauptmannschafft zum nechsten mit zwei hundert wohlgerüsten Pferden, vnd einem Taussend guts Fußvolcks zuziehen Ihne vnd die Seinen zu retten vnd zu entschietten Hülflich vnd bestandig seyn, aller Maßen, als ob es sein Eigen Sach wäre, vnd antreffe, vndt sich darinne keinerley sache Gebott oder Verbott hindtern odter Irren lassen die Er oder Jemandt darwider gehoben vndt geschehen mögten, in kein weiß vnd da willig gehorsamb vndt mit Treuen beyständig seyn dem Herrn vnd seinen Hauptleuten von seinen wegen der solicher Hilff begert, als ob es einen Jedten selbst berürt, vnd auch darinn seinß Volckß mechtig seyn vngefährlich.

Vnd soll solche Hilff vnd schickung des Fußvolcks Jederzeit vff des der Sie schickt Besoldung, aber die Raißigen der großen Hülff sollen vff des schickendten schaden, vnd daß dem sie geschickt seyn, Kosten vnd Lieferung beschehen, oder wo der, so die schickung thun soll, nit sovil Raißiger gehaben odter uffbringen mocht, die sich in deß andtern Kostungß schicken lassen wollten, so sollen der odter dieselben Fürsten andtern in Ihr selbs Besoldung Kosten vnd schaden zu schicken schuldig seyn, damit man der Hilff gewiß vnd kein Außrede oder Außzug zu entstehen noch gesucht werden mög.

Würde aber der Gegenparthey macht so stark, daß der odter die dem odter dennen von vnß geholffen wird, großerer vnd weiterer Hilff nothdürftig sollen wir selbst odter durch vnßere Räthe vnverzogentlich zusammen kommen, dem Handel erwegen vnd macht haben, zu vorigen zweihundert Pferdten, vndt Taussendt Fußvolck, noch biß in die zweyhundert Pferdt vnnd ein Taussendt zu Fuß vnd nit mehr zu erkennen.

Es wollte dann einer dem andern auß guttem Willen noch mehr Hilff thun vnd schicken, soll bey einß Jeden willen vndt wohlgefallen stehen, ob auch dem Fürsten so geholffen werden soll, die zweyhun-

dert

dert Pferdt zu taglichem Krieg zugeschickt, vndt noch in seiner Hilff weren, die sollen alsdenn in die grössern Hilff gezogen, vnd gerechnet werden, also daß die große Hilff vierhundert zu Roß vnd zwei Tausend zu Fuß seyn solle, vnd soll allwegen der Fürst dem geholffen würdet zum wenigsten soviel Kriegsvolk, als ihm zugeschickt würdet, haben vnd vnderhalten, ob auch der Fürst dem geholffen mer Volck zu Roß oder Fuß uffnehmen, vndt vnß die andtern, so solches Kriegßvolk hetten, darumb ansuchen wurdten, so sollen vnd wollen wir bey den Vnsern zum allerbesten verfügen, demselben Fürsten vmb gebührlich ziemliche Besoldung zuziehen vnd den Vnßern keinßwegß gestatten, daß sie der gegen Parthey zuziehen oder dienen sollen.

Vndt sollen in Vollziehung obgeregter Hilff wir Pfalzgraue Ludtwig Churfürst, Wir Herzog Friederich, vndt Wir Hertzog Ott Heinrich vnd Hertzog Philipß für ein, vndt Wir Hertzog Wilhelm vnd Hertzog Ludtwig die ander Parthey gerechnet werdten. Wo sich aber begebe, daß zwen oder mehr vnter vnß Vettern vndt Ainigßfürsten uff ein Zeit belägert vnd vberzogen vnd die andtern vnter vnß so vberzeugß frey weren, alle oder einßmahls vmb Hilff ersucht werdten, so sollen dieselben Ihr Hilff dem oder denselben der erforderung am ersten kompt oder beschicht, zuziehen odter schicken wie vorstehet.

So auch vnser einß odter mehr Hilff Ihme zuzüge, vnterwegen, odter bey dem sie geschikt wären, im feldte oder sonsten einer schlacht Niederlägen, gefangen oder erschlagen würden, sobald dann wir, die solche schickung gethan hetten, daß von dem andtern ersucht vndt ermant werden, so soll derselb, der die schickung gethan hatt, zum längsten in vier wochen nach der ersuchung den Abgang solicher voriger Hilff mit andtern Kriegßvolk ersetzen vndt gentzen.

Vndt ob icht Schloß, Stett, Flecken, oder gefangene erobert würden, In solchem Zuziehen Hilff Beystand, die mit der Macht beschehe, odter Icht mit Rathe des odter seiner Hauptleuth, der den Krieg führet, gebrandschäzt würde, was dann davon an die Beut gehört, damit soll es nach Beutrecht vndt des Landß darinn sich solches begibt Herkommen vndt Gewohnheit gehalten werdten, waß aber nit an die Leut gehört, die solle Vnßer Fürsten gemein seyn nach Anzahl der Leuth, die Vnßer jeder geschickt, oder Im Feldt hatt, vndt ob solch Hilff wegen, so vnßer einer dem andter Thun würdet Icht seiner oder der seinen Schloß, Stätte der Flecken verloren würden, odter die bey vnß zu Hilff weren, Einiger seiner Lehen aufgeschrieben hätte, odter Icht Adelß, Ritter, Knecht oder Diener zu solcher Hülff gefangen würden, so soll vnßer keiner, Er seye Sacher oder Helffer, einig Rathung, fried vndt sein Vorwort nach verständtniß mit dem wieder Theil eingehen, gedulten, halten oder aufnehmen, odter denselben wieder Theilen noch Ihrem Anhang, Glaitt, Tröstung oder sicherheit geben, oder machen, ohne vnser der andern Wissen vnd willen, eß seye dann Vorsorge, daß solche Obrigkeit, Schloß, Stätte oder Flecken, dem der die verlohren hatt, wiedter vnd die gefangenen ledig odter ein gefangen gegen dem andtern verglichen, die Lehen auch denen, die sie vffgesagt hatten, wiedergeliehen, vnd wir, gegen den wieder Theil In die Rachtung gezogen vndt entlich miteinander gericht würden, Item so wir also mit Hülff und Beystand zusammen kommen, so soll der vnter vns odter dem andtern zu Hilff kommen Ist, noch sein Hauptleuth oder die seinen, Niemandt des Wieder-Theilß, Schloß, Stätt, Flecken, Dorff, Leuth oder Guth sichren, trösten, fürwartten noch befriedten, keinßwegß, es geschehe dann mit deß vnter vnß Herren odter des Oristen Hauptmannß wissen vndt willen, der den Krieg führet, vngefehrdte.

Es

Es sollen auch die zweyhundert Pferdt Täglicher Hilff nit abgefordert werden, vor ende des Krigß, andterß dann mit gleicher Zahl abzuwechseln, vnd auch die große Hülff dem überzogen nit abgestellt werden, so lange der dem die Hilff beschicht das begert oder derselbß des Vberzugß entlediget würde.

Ob aber Einer oder mehr vnter uns selbst mit Heeres Krafft überzogen odter belägert, wer, odter würde, so soll derselbe obangezeigte Hilff zuschiken nit schuldig seyn, vndt ob Er die Hilff dafür geschickt hatt, alßdann die seinen wiedter abzufordern, macht haben.

Fügte sich auch, daß Jemandt einen vnter vnß oder die seinen mit vngemeßen odter frembden Gerichten, Achten, Anlaidungen, Pfanden, odter In andtere wege bekommen oder beschweren odter Ihme odter die seinen, daß Ihr abzuziehen, daß er nit gedulten möcht, vnd doch der widertheil mit Krieg vnd vberzug gegen ihme nichts fürnehmen wird, so soll der Herr vnter vns gegen dem oder den seinen solche Beschwerung oder Abzüge fürgenommen wäre, vnß die andern Fürsten des durch sein Schrifft oder Bottschafft gutlich vnterrichten mit Begehr vns auf einen Nemlichen Tag In einem Monath nechst darnach folgendt, deßhaib zusammen an ein gelegen ende, so der Fürst, den solches berührt, benent, zu fügen, oder vnßer Räth mit Gewalt zu Hauff zu schicken, daß wir auch also aneinandter thun wollen, auf denselben tag wir Vnß oder Vnßer Geschickte miteinander vnterredten Rathschlagen vndt endtlich schliesen sollen, wie solchem fürnehmen vnd Beschwerungen zu begegnen seye, vnt waß also durch vnß odter dieselben vnser geschickten Räthe darin beschloßen wirdt, dem sollen vnd wollen wir alßdann auch freundlich vndt güttlich ohn vnterrede vndt verziehen volg thun, soviel vnßer Jedten darin berüren werdet, gleich ob es einß Jeden aigen sach were vngefehrlich.

Ob

Ob aber vnßer Fürsten einer odter mehr Einigen Krig ohn wissen vnd willen der andtern vnter vnß fürnähme und anfäng, dergleichen, ob wir einer oder mehr gegen Jemandtß Irrung vndt Spann gewönnen, vndt derselbig damit wir spännig werden, vff vns die andtern Fürsten, entlichß, rechtenß erbiethen vnd pflegen wollen, so sollen wir die antern Jme zu helffen nicht verpflicht seyn, wir wollen es dann sonst aus Freundschafft odter gutem willen gerne thun. Vndt damit dießer vnser freundtlicher Verstandt desto fruchtbarlicher seye, so haben wir, vnß dieses nachgeschriebens Außtrags miteinandter vereinet, Nehmlichen ob vnßer einer zu dem andern vnter Vnß einig Spruch vnd Forderung hätte, oder gewönne, die in der Achtung engefährlich vnter zehen Taussend Gulden betreffen, so sollen dieselben zwen Fürsten in einem Monath den nechsten nach deß Klägers ersuchen Ihre schiedliche Räthe an ein gelegen endte zusammen schicken, von solchen Gebrechen freundtlich Handlung haben, vndt fleiß thun, die gütlich hinzulegen, wo aber daß nit seyn wolt, soll der Kläger auß dem Rähten, deß den er zu beklagen meint, zween odter drey zu zusetzen benennen, die all in desselben Fürsten Landte, Lehenleuth, verpflichte Räth oder beerbt seyn.

Deßgleichen soll der Fürst so beklagt wird auß deß Klägerß Rähten auch zween zu zusetzen benennen, die in deß Klägerß Fürstenthumb Lehenleut verpflichtete Räth oder beerbt seynd vndt darnach dieselben benennten beiden Theil Zusätz in gleicher Anzahl in dem nächsten Monath zu einandter kommen vnd zu Ihnen einen Obmann wöhlen, wo sie aber dieselbe Zusätz der Wahle des Obmanß nit vergleichen möchten, so soll solcher Obmann durch die Zusätz nach dem Loß erkießt werden, vndt alßdann derselb erwöhlet Obmann in einem Monath dem nechsten nach Begehrung deß Klägerß, an gelegen ende, Tag bescheiden, vndt zu ihm die vorbemelten

vier oder sechs Räthe niedersitzen, die Sach mit Klag, Antwortt, Widterrede vnd Nachrede, vnd waß Jedter Thail fürzubringen hat verhören vnd so daß nach Nothdurfft geschicht, alsdann, Männiglich Fleiß ankehren, die Sachen güttlichen mit wissen hinzulegen vndt zu entscheiden, würde aber Obmann vnd Zusätze die Partheyen mit wissen nit vertragen mögen, wie odter waß den Obmann vndt Zusetze, einmüthiglich, oder durch ihren Mehrertheil zurechtsprechen, auff ihre Ayd vnd nach ihren Besten verstehen, dabey soll es bleiben, vnd dem von den Partheyen vngeweigert, auch ohn weitere suchung, nachkommen werdten, vndt solch Sachen zu Endt vndt Außtrag kommen vndt lauffen In dreyen Monathen von dem Tag anzurechnen, der von dem Obmann vff Begehren des Klägerß gesezt ist wordten, es wäre dann, daß Obmann vndt Zusetze In vermelte Zeit auß Nothdurfft deß Rechtenß mit Vrtel länger erstreckken würden, daß sie dann zu Ihrer nothdurft vngefährlich zu erstrecken macht haben.

Würde aber vnßer der Fürsten Ansprach odter Forderung einß gegen dem andtern Schloß, Stätt, Land vnd Leuth betreffen vndt derselben Ansprach oder andterer Anforderungß Achtung, wo man der Strittig würde vff des Obmanns vnd Zusetze, erkanntnuß über zehntaussend Gulden lauffen, alsdann soll ein Fürst gegen dem andtern vor Obmann vnd Zusetzen, laut vorberürtß process, auch Handlung pflegen, vndt gewartten, biß zum Endurtheil, also wo die sach nit hingelegt würde, allßdann dem Theil der In Obmanns, vndt Zusetze vrthel beschwert zu seyn vermeint, die Appellation für Römisch Kayserlicher odter Königlicher Mayestät vndt deß Heiligen Reichß Cammergericht zu thun fürgesetzt vndt vorbehalten seyn, doch also, daß von keyner Beyvrtheil geappellirt werden soll, die die Endvrtel nit vff Jr tregt, odter der Beschwerde, durch die Appellation so von der Endtvrtheil beschicht

schicht, nicht wiederbracht mag werden, daßelbig auch ob die Partheyen, darumb spennig würdten, zu deß Obmanuß vndt Zusetze Erleuterung auch stehen soll, vndt darumb Ihr rechtlich erkanntnuß thun, vnd darnach der Appellant, so Ihme von Obmann vndt Zusetzen zu appelliren zugelaßen würdet, solcher Appellation zum fürderlichsten, wie sich geburth nachkommen, vndt die in einem Fürttel Jahrß den nechsten nach gesprochener Vrthel anhängig machen vnd vollführen.

Obmann vnd Zusetze sollen auch die Zeit dießer Rechtfertigung in derselben Sachen allein Ihrer Pflicht, mit denen Sie vnß sambt vndt sonder verwand frey stehen vndt ledig seyn, biß zu End solcher Rechtfertigung, auch vnßer Jedter sein Verwandte Räthe, so zu Obmann vndt Zusetzen ernent werdten vermögen, sich solches Rechtenß anzunehmen vndt dem wie vorstehet, nachzukommen, vnd ob vnßer einer oder mehr in solchen gerichtlichen Sachen Jemandtß deß wir gewaltig oder vnßer Landtseß oder Vnderthanen wer, zu Kuntschafft vnd Zeugnuß zuziehen, vndt fürzustellen hetten, oder begehren würden, der odter dieselben sollen an benennte Ortt zu erscheinen vndt Kundschafft der Wahrheit wie sich gebürt zu sagen, vermöcht vnd angehalten werden, auch zu allen Theilen, von Vnß zu den Tagen biß an ihr ger..rsam vnser aller sicher Tröstung vndt Glaid haben. Ob auch die obgemelte Räthe, die also zu Obmann vnd Zusetze benennt werden, nach der Benehmung vnd ehe sich die Rechtfertigung, darzu sie benennt, geendigt, einer odter mehr mit Todt verscheiden würdte, so soll der der die abgegangen Obmann vnd Zusetze vor benannt hatt, andtern oder andtere an der abgangen statt Ernennen, aus des Fürsten Räthe, daraus sie vorbenannt seyndt.

Item wo vnßer Einer mit deß andtern Graven, Freyherren, Rittern, Knechten vnd Vnterthanen zu thun gewonne, so soll der Kläger den Antwort-

ter fürnehmen mit Recht vor dem Herren vnd deß Räthen dem derselbig beklagt zustehen.

Item Gewönne aber vnßer einß Graffen, Herrn, Ritter, Knecht odter Vnterthanen mit vnß andtern in der Gemeindt oder Einem Insonderheit zu thun, so soll sich derselbig ordentlichß Rechtenß odter für deß Fürsten Räthen, an den er zu fordern vermeint genügen lassen.

Item gewinnen aber Vnterthanen zu einander zusprechen, so soll der Kläger dem Antwortter nachvolgen in die Gericht, darinn der Antwortter gesessen, Es betreffe dann Zehrung oder Vffgetragen schuldten, die sondere Beding der Zahlung auff ihne Trügen, In denselben Fällen soll es den gemeinen rechten gemäß, vnd sondter Gefährdte gehalten werdten, odter so es frevel oder Malefiz belangen, an den Ortten, da solches verschuldet beschehen, oder da die Thätter einkommen odter betretten werden, gerechtfertigt werden, wie sich in Recht gebührt alles vff des vnter vnß des die Gerichtlich Oberkeit vndt Gebiet, darinn die Thätter betretten vndt angenommen worden, wern Kosten vnd darlegen ohngefährdte.

Vndt nachdem Wir vnß allerseitß In die Eilfsjährig Einigung des Schwabischen Bundtß gethan, vndt in derselben Einigung ein Artikul vnter anderm vermag, daß all ander Verträg der Zeit der Eilffjährigen Ainigung Inruhe stehen sollen, soll doch solches zwischen vnß verstandten werden, In sachen darinnen Vnß die stände des Bundtß, Hilff zu thun schuldig seyn, vnd erkennen würden, wo aber Vnß von den Ständen des Bundtß nit Hilff erkant, sollen wir alsdann aneinander verholffen seyn, wie hievor geschrieben stehet.

Vnd wiewol vorgemelt vnser Voreltern Verbindnuß gegen vnd wider Männiglich gemacht ist, Achten wir doch an Jme selbst billig vnd recht seyn, daß vnßer Heiliger Vatter ein jeglicher Pabst, deßgleichen

gleichen ein Römischer Kayser, in Sachen den Christlichen Glauben, vnd das Heylig Römisch Reich ohne Mittel betreffend außgenommen werden. Die wir hiemit obangezogener maßen außgenommen haben wollen. Vnd deß zu vrkundt, so haben Wir Ludwig Churfürst, Friederich, Wilhelm vnd Ludtwig, vnser Jeder Jeder Insonderheit, vndt Wir Ott Henrich vnd Philippß alß miteinandter weltliche Regierende Herrn, vnßer Gemeinschafftl. Siegel zweyfach an dießen Brieff, der drey gleichlautende aufgericht seyndt, mit rechter Wissen thun hencken, vndt darzu dieselben mit Vnsern Jedes Eigen Handten vnterschrieben, auch einandter bey Vnsern Fürstlichen Würden vndt Worten, für Vnß vnd all vnser Erben vndt Nachkommen Regierendt weltlich Fürsten, In dem Fürstenthumb vnd Hauß zu Bayern zu halten, mit Treuen an Aidtsstatt gelobt, versprochen vnd zugesagthaben, allerding ohn gefährdte Geben vndt geschehen zu Nürnberg vff den funffzehenden Tag des Mertzen, als Mann zahlt nach Christi vnser lieben Herren Geburth, Taussend, Fünffhundert, vndt im vier vnd zwantzigsten Jahre.

Pfaltzgraff Ludwig Churfürst.	Friederich, Pfazgrav.
Wilhelm Herzog in Bayern.	Ludtwig Herzog in Bayern.
OttHeinrich, Pfalz-Graff.	Philipß, Pfaltzgrav 2c.

XXIX.

Erbeinigung zwischen Pfalz und Baiern, wie solche zu Augspurg, den 7ten August 1559, zur Unterschrift vorgeleget worden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß und

Churfürst ꝛc. vnnd Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog zu Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. vnd Wir Wolffgang, Pfalzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern vnnd Graff zu Veldenz ꝛc. für vnnß selbst vnd dann auch als Vormunder und im Namen des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Jörg Hannßen Pfalzgraffen bey Rhein,
§. I. Herzogen in Bayern vnd Grafen zu Veldenz ꝛc. Bekennen vnd thun kundt menniglich für Vns vnd alle vnnßere Erben vnd Nachkommen, weltliche Regierende Fürsten, In den Fürstenthumben vnd Hauß Pfalz vnnd Bayern, Demnach Weylandt aller vnnßer Voreltern Lobseeliger gedechtniß als die Plutsippe zu yeder Zeyt miteinander in freundlicher vertrau-licher Verstendnus gestanden vnd herkommen seind; Derhalben am Jüngsten die Hochgebohrne Fürsten vnsere freundliche liebe Burder Herrn Vatter vnd Vettern Herr Ludtwig Ertztruchseß vnnd Churfürst, Herr Wilhelm, Herr Ludtwig, Herr Philipps, Herr Friedrich vnd Herr Ott Heinrich Alle Pfalzgraffen bey Rhein vnd Herzogen in Bayern seliger Gedechtniß, mit Irn L. vns in freundliche Ainigung auch begeben, welche doch der zugetragene Todtfälle halber vnnd sonst aus andern eingefallenen Mengeln In etwas Abgang, Mißuerstand kommen, also dardurch unbündig worden. Deßhalb wir mit gut vorgehabtem Rathe vnd auß dapfer Bewegnuß, vns darauf Izo mit vnd zueinander, für vns selb, auch in Vormundschafft Namen alß obsteet, vnd vnßer aller Erben, vnd Nachkommen weltlich regierende Fürsten in Vnsern Fürstenthumben, Landen vnd Gebiethen an dem Rhein, zu Bayern vnd anderstwo, so wir Jnnhaben vnnd Wir vnd vnßere Erben fürohin vberkommen, zu Erhaltung vnser aller Wohlfarth, Ehrn, Würden, Landen, Leuthen,

Leuthen, Rechten vnd Gerechtigkeiten obgemeldte vnsere Voreltern Bündtnüß vnd verständnüß soviel deren In ire vnwidersprechenliche Würkung kommen sind, zu erläutern hiemit wiederum Inn diese Erbsvereinigung, Bündnuß vndt Verständnuß, begeben haben, vnd thun des Inn vnd mit Crafft diß Briefs nachuolgendergestalt vnd Weiß.

2. Vnd erstlich das Wir alle vnd ein yeder den andern mit ganzen waren treuen, Mainen, Ehrn vnd fürdern, auch yeder den andern bey seinen Landen, Leuthen, Herbringen, Freyheiten, Ehrn, Dignitäten, vnd guten Gewonheiten, handthaben, helffen, auch selbst zu Allweg dabey bleiben lassen sollen vnd wollen.

3. Es sollen auch vnßer keyner mit dem andern zu Vehden, angreiffen, Kriegen, aufruhren oder Feindschafft kommen, umb keinerley sach, sich selbst, seine Unterthanen oder ander berürender noch auch den seinen der Er vngeuerlich mechtig ist, zethun gestatten, Es soll auch keiner des andern Feinde oder Beschediger, die Vnser yeder dem andern wen Er die gewönne anzeigen, oder so er die nit anzeigt, vnnd doch vnns sonst geoffenbaret were, wissentlich in seinen Landen vnd gebiethen, Land, Haußen, Herbergen, Glaiten, zu vnd fürschieben, oder ainche Zulegung zethun, noch des den vnßern gestatten, In keynerley weiß; sonder wo dieselben Feinde oder Beschediger In vnßern eins Gerichten oder Gebietten betretten, oder wir für vns selbst gewar würden, so sollen vnd wöllen wir gegen Ihnen für vns selbß oder auf des Fürsten vnder vns, deß Feindß oder Beschediger sie weren, oder der seinen ersuchen fürderlich und gestrengs Rechten gestatten vnd verschaffen, Alls auf vnßer des Fürsten Cossten In deß gerichtlichen Oberkeith sy betretten oder zu gefengnuß kommen weren vngeuerlich.

Es soll auch vnßer yglicher deß ander Leuth vndt zugewandten, Jr Leib vnd gut zu seinen Fürstenthumb auff Straßen oder seinen Gebietten, getreulich vergleiten, schüzen vnd schirmen, auch dasselb bey seinen Ambt-Leutten zu thun verschaffen, doch auf Entrichtung unser gewöhnlich Gleit vnd Zollgeld, vngefehrlich, were es Sach, das vnser einem oder den Seinen, das Jr mit Gewalt oder raublich genommen würde, welchem das geschehe, so sollen des oder der andern Ambtleutt vnd Vnterthanen vnter Vns, sobald sie desselben gewar, oder erinnert würden, in frischer That, nacheilen vnd die Name mit den Thetern zu Recht behalten Helffen.

4. Wir söllen vnd wöllen auch mit allen vnsern Amtleuten vnd Vnterthanen bestellen vnd darob seyn, daß solches also durch sy geschehen; Welcher oder welche aber das nit thun vnd darhinn geuarlich, seumig erscheinen, Soll ein yder Fürst, den die säumigen zustuenden, gestalt der Sachen vngestraft nit lassen. Ob auch ymands were, der sich vnnterstünde vnser einen oder mehr vnter vnß zu bevehden, zu bekriegen, oder zu schedigen, über das der oder dieselben sich für vnß die Andern In derselben Sach zu recht, nach lautt seiner Freyheit, oder wie von alters her gegen vnsern genoßen gehalten ist, erbeute.

5. Desgleichen, ob Jemandt, wer der oder die wären, die vnß vnser Vnderthanen oder Verwandten für vngewonlich vnbequem gericht, vnd vnser vnd der vnsern Freyheit, vnd vber das, das sich der oder dieselben, In der Haubtsach Rechtenß, wie obgemelt ist, erbieten, ziehen oder fürnemen oder auch in Crafft vermeinter Proceß, erlangter Vrtl achten, Anleitung, Volnstreckung oder Execution anfechten, aufhalten, bekhommen, Pfenden, Beschedi-

schedigen, Beuehden oder bekriegen wollten, So söllen vnd wöllen Wir die Andern Inen auf Ir ersuchen zum fürderlichsten oder zum lengsten In vier Wochen ohne alles länger Verziehen vnd einrede zu teglichen Kriege 200 Reißiger Pferde, wohlgerüst, oder soviel der Maner, darunter begert zu schicken, doch auf des Herrn Cosst, der die Hilff erfordert, vnd auf des Herrn Schaden, die solch Hilff thun, vnd die Geschikten sollen in deß Herrn vnder vnß Costen in den nechsten Flecken, demselben Fürsten zustendig angenommen werden, Doch wir Pfalzgraff Friederich Churfürst oder vnßer Erben, die Hilff am Rhein hinab in die Vnter Pfaltz begern würden, So soll vnß die von dem andern gen Seinsheim, Moßbach oder Pretheim, dergleichen so wir der Churfürst vnd vnßer Erben vnnsern Vettern Herzog Albrechten oder seinen Erben Hilff zu thun ersucht werden, vom Reim herauf, geen Wendingen oder Rain die Vnßern schicken, dahin man sie dann zu schicken begert, angenommen vnd damit versehen werden, So lang sy in seinen Diensten vngeuerlich sind, doch also, daß der Herr dem sie also geschickt werden, zum minsten auch so uil reißig wider den Feind, liegend hab vngeuerlich, dieselben Geschickten sollen auch des, dem sie geschickt sindt, Helffer vnd des Widertheilß Feind werden, Vnd gegen den Feinden oder Beschedigern feindlich gebären vnd halten, auch den Hauptleutten willig vnd gehorsam seyn, als ob es Irs Herrn eigen Sach were, Es soll auch ein yder Herr seinen Hauptleuten vnd denen so er also geschickt, solches zu thun beuelchen, was auch die Zeit mit Irer Hülff erobert würde, Soviel dann an die Beut gehört, soll nach Herkommen des Landtß dahin sy geschickt sind, verbeut werden, vnd das Ander

 dem

dem Herrn, dem die Hilff beschicht, zusteen, one alles Geuerde.

6. Begebe sich auch, daß Jemandts, wer der oder die weren, vnterstunden vnser einen oder mehr vnder vnß oder das Hauß vnd Fürstenthum Pfalz und Bayern, oder daß vnßer einen vnder vns zustunde, mit Macht zu überziehen, zu belegern, zu uerbauen oder von seinen oder Iren Freyheiten, Oberkeitten, Herkommen, Guetten, Gewonheitten, Gerichtszwengen oder Inhabenden Güttern vnd Gerechtigkeiten, die Erblich oder in andere Weg auff vnß kommen weren, zu tringen, oder zu vergewaltigen vber vnd wider das sich der, vnd dieselben für vnß, die andern vorgemelter massen, gegen den sy solches fürnemmen, zu Recht erbotten hetten, So sollen vnd wollen Wir die andern vnder vnns die allßdann nicht vberzogen oder belegert weren, Dem vnd denselben, auf sein oder Jr ersuchen, ohne alles verziehen, selbs oder vnter seiner Haubtmanschafft zum nechsten mit 200 zu Roß wohlgerüsten Pferden vnd 1000 guts fußvolcks zuziehen, Jne vnd die seinen zu retten vnd zu entschütten Hülfflich vnd beständig seyn allermaßen, als ob es sein aigen sach were vnd antreffe, vnd sich darinn keinerley Sach Gebott oder Verbott, hindern oder Irren laßen, die er oder Jemandt darwieder gehaben oder geschehen mögten, In kein weiß, vnd da willig gehorsam, vnd mit Treuen beystendig seyn, dem Herrn vnd seinen Haubtleutten von seinen wegen, der solcher Hülff begert, als ob es einen Jeden selbs berürt vnd auch darinn seines Volcks mechtig sein vngeuerlich vnd soll solche Hülf vnd Schikung des Fußvolks jederzeit auf des der sie schikt Besoldung, aber die Raißigen oder großen Hülf, sollend auf des schickenden Schaden vnd des dem sie geschickt sein Costen vnd Lieferung bescheen,

bescheen, oder wo der, so die Schickung thun soll, nicht soviel raisiger nicht gehaben oder aufbringen möcht, die sich in des andern Kosten schicken laßen wellen, So sollen der oder dieselben Fürsten andere in ir selbs Besoldung, Costen vnd Schaden, zu schicken schuldig seyn, damit man der Hilff gewiß und kein Ausrede oder Außzug entsteen noch gesucht werden möge. Würde aber der Gegenparthey macht so stark, daß der oder die, dem oder denen vns geholfen würdet, grosserer oder weiterer Hülf nottürfftig, Sollen Wir selbs oder durch vnser Reth ohnuerzüglich zusammen khommen, den Handel erwegen vnd macht haben zu vorigen 200 Pferden und 1000 Fußvolck noch bis 200 Pferdt vnd 1000 zu Fueß vndt nicht mehr zuerkennen, Eß wollt dann einer dem andern aus gutem Willen noch mehr Hülff thun vnd zuschicken. Soll bey vans Jeden willen vnnd wohlgefallen steen, ob auch dem Fürsten, so geholfen werden soll, die 200 Pferd zu teglichen Krig zugeschickt und noch in seiner Hilff weren, die sollen alsdann in die grossen Hülff gezogen vnd gerechnet werden, also daß die groß Hülff 400 zu Roß vnd 2000 zu Fuß sein soll. Vnnd soll allwegen der Fürst oder Thail dem geholffen würdet, zum wenigsten souil Krigsvolck als Ihme zugeschickt würdet, haben, vnd vnnterhalten, Ob auch der Fürst, dem geholffen wird, mehr Volck zu Roß oder Fuß auffnemmen vnd vnns die Andern, so sollichs Kriegvolcks hetten, darum ansuchen würde, Sollen vnd wollen wir bey den Vnßern zum allerbesten Verfügen. Demselben Fürsten vmb gebührliche zimliche Besoldung zu zuziehen vnd den Vnßern keineswegs gestatten, daß sy der Gegenparthey zuziehen oder dienen sollen.

7. Vnnd sollen in Vollziehung obangeregter Hülff Wir Pfaltzgraffe Friedrich Churfürst auch Wir

Hertzog

Hertzog Wolffgang für vnnß selbß vnnd als obsteet ꝛc. für ein, vnd Wir Hertzog Albrecht die andere Parthey gerechnet, doch dieweil Wir Hertzog Wolffgang Graue zu Veldentz samt vnsern Jungen Vettern vnd Pfleeg-Sone Hertzog Georg Hanßen mit vnßern Landen vnßern lieben Vettern Hertzog Albrechten und seiner L. Fürstenthumb zu Bayern etwas entlegen; So soll obberührt täglich vnd auch die grosse Hülf vff solche vnßere Lande, die Wir jetzo innhaben und besitzend nicht verstanden werden; Also daß wir von jetztgemelten Landen gedachtem vnßerm lieben Vettern, Herzog Albrechten zu Rettung seiner L. Fürstenthumb vnd herwieder sein Liebden Vnns zu Rettung jetzberürter vnßer Land keiner derselben Hülffen zu leisten schuldig oder verbunden sein sollen.

8. Wo sich aber sonsten begebe, daß zwen oder mehr vnder vnns Vettern vnd einigungs Fürsten auf eine Zeit belegert vnd vberzogen, vnnd die andern vnder vns, so vberzugs frey weren, einmals vmb Hülff ersucht würden; So sollen dieselben Jr Hülff dem oder denselben der erforderung ahm ersten khumbt oder beschicht zuziehen, oder schicken, wie vorsteet. So auch vnßer einß oder mehr Hülff im Zuzug vnderwegen oder bey dem, so sie geschickt werden, In feldt oder sonst einer schlacht niederlegen, gefangen oder erschlagen würden, sobald dann wir die solche schickung gethan hetten, daß von dem andern ersucht vnd ermanet werden; So soll derselb, der die Schickung gethan hette, zum lengsten in vier Wochen nach der ersuchung den Abgang solcher vorigen Hülff mit anderm Kriegsvolck ersetzen vnd ergänzen, vnd ob Icht Schloß, Stett, Flecken oder gefangen erobert würden, Jnn solchen zuziehen Hülff vndt Beystandt, die mit der macht beschehe oder Icht

mit Rath, deß oder seiner haubtleuth der den Krig führt, gebranntschazt würde.

9. Was dann davon an die Beuth gehört, damit soll es nach Beuttrecht vnd des Lands, darinn sich solchs begibt herkommen vnd gewohnheit gehalten werden. Was aber nicht an die Beut gehört, die soll vnser Fürsten gemein seyn, nach Anzahl der Leut die vnser Jeder geschickt oder im Feld hatt. Vnd ob von solcher Hülff wegen, so vnßer einer dem andern thun würdet Icht seiner oder der seinen Schloß, Stett oder Flecken verloren würden, oder die bey vnnß in Hülff weren, einiger seiner Leben verschrieben hat, oder Icht Adl, Ritter, Knecht oder Diener in solcher Hilff gefangen würden; so soll vnßer keiner er sey sacher oder Helffer einige Rachtung, fried vnd Suene, fürworden, noch verständnus mit dem Widertheil eingehen, gedulten, halten oder aufnemmen oder denselben widerthailen noch Irem Anhang, Glaitt, Trostung oder sicherheit geben oder machen: ohne Vnser der andern Wissen vnd willen, Es sey dann versorgt, daß solche Obrigkeit, Schloß, Stett oder Flecken, dem der die verloren hett, wieder und die Gefangen ledig oder ein Gefangen gegen den andern verglichen, die Lehen auch denen, die sie aufgesagt hätten, wiedergeliehen vnd wir gegen den Wiedertheil in die Rachtung gezogen, vnd endlich miteinander gerichtet würden, Item so wir also mit Hülff vnd Beystand zusammen kommen, so soll der unter vnnß, der dem andern zu Hülff khommen ist, noch sein Haubtleuth oder die seinen niemanden deß widertheils Schloß, Stett, Flecken, Dorff, Leuth oder Guth sichern, Trosten, fürwarten noch befrieden, keineswegs, Es geschehe dann mit des vnter vns Herrn oder des obersten Haubtmanns Wissen vnd Willen, der den Krieg führet, vngeuerde, Es sollen

auch

auch die 200 Pferd Teglicher Hülff nicht abgefordert werden vor Ende des Kriegs, anders dann mit gleicher Zahl abzuwechßlen, vnd auch die groß Hülff dem vberzogen nicht abgestelt werden, so lange der, dem die Hülf beschicht, deß begert, oder derselb deß Vberzugs
10. entleediget würdet. Ob aber einer oder mehr vnter Vnnß selbs mit Heeres Crafft vberzogen vnd belagert were oder würde. So soll derselb obangezeigne Hülf zu schicken nicht schuldig seyn. Vnd ob er die Hülf dafür geschickt hette, Allßdann die seinen wieder abzufordern macht haben. Wa sich auch begebe, daß frembde ausländische Potentaten einen Zug auf das Heilige Reich Teutscher Nation fürnemmen, darunter Pfalz oder Bayern vnd wir die Fürsten in dieser einigung begriffen, auch beschwert wurden, doch das Reich dagegen einen gemeinen Widerstand thete, oder sich sonst vermög sonnder Pundnüssen hülffen zutrügen, darinn wir beeden Theilen begriffen, Inn welchen wir diese einigungs Verwanthen Fürsten, Vnser Hülff auch laisten müssen, so sollen alsdann dieselbig Zeit diese Einigungs-Hülffe zwischen Vns zu rügen bleiben vnd wir die zu leisten nit schuldig sein. Fügt es sich auch, daß Jemandtß einen vnter vnnß oder die seinen mit angemessen oder fremden Gerichten, Achten, Ahnleitung, Pfenden oder in anderweeg bekhommern oder beschweren, oder Jne oder den seinen das Jr abzuziehen, das er nicht gedulten mecht, vnnd doch der widertheil mit Krieg vnd Vberzug gegen Jme nichts fürnemen würde, So soll der Herr vnder vnß gegen dem oder den seinen soliche Beschwerung oder Abzug fürgenommen were, Vns den andern Fürsten, daß durch seine Schrifft oder Bottschafft gütlich underrichten mit Begern unns auf einen Namlichen Tag, in einem Monath nechst darnach,

nach, vollgend deshalb zusammen an ein gelegen Ende, so der Fürst, den solches berürt, benennt, zu fügen, oder vnsere Rete mit Gewalt zu Hauff zu schicken, deß wir auch also aneinander thun wollen. Auf denselben Tag wir vnns oder vnßere geschickte Räthe miteinander vnderreden, Ratschlagen vnd endlich beschließen sollen, wie solichen fürnemen vnd Beschwerungen zu begegnen sey. Vnd was also durch Vnns oder dieselben vnser geschikte Räthe darinnen beschlossen würdet, den sollen vnd wollen wir allsdann freundtlich vnnd gütlich ohne Widerredt vnd verziehen völlig thun, Soviel vnnser jeden darinn berüren würdet, gleich ob es eines jeden eigen sache were, vngeuerlich, ob aber vnßer Fürsten einer oder mehr einigen Krieg ohne wissen vnd willen der andern vnder vnnß fürnemme vnd anfienge, dergleichen, ob wir einer oder mehr gegen Jemandts Jrrung vnd Spenn gewunnen, vnd derselbig darmit wir spenig würden, auf vnns die andern Fürsten enntlichs Rechten erbieten vnd pflegen wollt; So sollen wir die andern Jme zu helffen nit verpflicht seyn, Wir wollen es dann sonst aus Freundschafft vnnd gutem Willen gern thun.

11. Weiter haben Wir obgemelte Chur- und Fürsten als die Bluts-Verwandten die eines Stammes vnd Nahmens vnd in ein Hauß zusammen gehörig seind, zu mehrer Freundschafft und bekrefftigung dießer vnßer freudlichen Vereinigung, auch zu beständiger erhaltung Vnser aller, vnser erben, auch vnser Land vnd Leut Wohlfarth für vnns, auch von Vormundtschafft wegen, In Nahmen als obsteet vnd vnßer aller Erben, vns Insonderheit zusammen verpflicht, vereinigt vnd verbunden. Vnd thun das gegenwärttig mit Crafft diß Briffs wa sich künfftig begeben,

begeben, welches der allmechtig lang zu verhüten geruhe, daß unser eins theils Mannlicher Stamm, Nemlich Wir Pfalzgraff Friedrich Churfürst und Herzog Wolffgang auch unßer Junger Vetter und Pfleegsone Herzog Hannß oder unßere Mannliche eheliche Erben als von Pfalzgraffen Rudolffen abkhommen und in die Linj der Pfalzgraffen am Rhein gehörig, und im Gegentheil Wir Hertzog Albrecht oder Unser Männliche Eheliche Erben, Als von Weyl. Kayser Ludtwig abkhommen und in dieselb Linj der Fürsten zu Bayern gehörig ohne Hinderlaßung manlicher Leibs-Erben, Ehelich geboren gar ab und ausstürben, daß dann der ander Mannlich Stamm, so noch vorhanden und im Leben sein würde, alle deß ausgestorbenen Würden, Stand, Freyheiten, Land, Leut, Recht vnnd Gerechtigkeiten Erben in demselben, als rechter warer Bluts auch Schwerdlehens Erbe diß Stamm und Namens *succediren*, die regieren, Innhaben und besitzen soll, ohne alles verhindern.

12. Doch wa derselbig abgestorben Mannsstammen eine oder mehr eheliche Tocher hinterlassen würd, So sollen dieselben außerhalb Land, Leuth, geschuetz und Munition, sonst in Kleinoden, Silber und Fahrnuß zu erben haben, Darzu von dem verlassen aigenthumb oder sonnst durch den andern succedirenden Stamm und Erben mit Fürstlicher stattlicher Außsteurunge Nemblich wann der Frawlin eins, zwey, drey oder viere wären, Jedes mit Hunderttausend Gulden, wa aber derselben Freulin mehr weren, Alsdenn selbigen allen nicht mehr dann vierhunderttausend Gulden, miteinander geben, versehen und begabet, und wo auf den Fahl deß Abgang Männlichen Stammes ettliche Freulin ausgesteurt und verziegen, denen

nen soll auf Ihr empfangen Heyrathgut obbemelte Summa erstattet werden, vnnd der obgemelt succedirrend Manns-Stamme vnd Erbe vor vnd ehe er zu Regierung solcher angestorben Land vndt Leuth tretten würde, dieselben Fräulin des nothdürftig vnd genugsam zu versichern schuldig seyn, vnd da die Freulin obgehörter maßen ausgesteuret, vergnügt vnd versichert, so sollen sie verrer zu eigen vnd Lehen nichts zu sprechen haben, sondern hiemit allerdings entricht, außgeschlossen vnd verzigen sein.

13. Vf daß auch diese Erbschafft Inn dießem Fall eins Stamms vnder vns männlichen Erben Absterbens auf den andern Stamm, Inn allweg ungehindert dermaßen Erben, khommen vnd wachßen möge, so sollen Wir innerhalb zweyen Monathen den nechsten nach Dato diß Briefs vnns einer Erbhuldigung vergleichen, wann es die Nothdurfft erfordern würdet, daß vnser jedes Theils Land vnd Leuth, die wir jetzo haben, oder khonftig bekhommen, dem andern Theil ein gleiche Erbhuldigung, auff solchen ieztgemeldten Fahl vnd Erbschafft thun, auch dieselbig Erbhuldigung khonftig so offt ein regierender Fürst Im Hauß Pfalz vnd Bayern, vnser obgemeldten Chur- vnd Fürsten Erben zu seiner Regierung antretten würdet, Im dieselbig auch also beschehen soll, welche vnser aller Vnterthanen in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen vnuerweigerlich zu thun angehalten werden sollen.

14. Verrer haben Wir vnns auch verainigt, einander freundlich bewilligt vnd versprochen für vns vnnd im Namen als obsteet, vnd für vnnßer aller Erben, was wir oder Vnser jeglicher besonder von Vnsern Landen, Leuten, Amten, Schlößen, Städten, vnd derselben

Zugehörden inn ander fremde Hände verpfendet vnd verschrieben hätten, oder wir, oder vnser Erben hernach über kurz oder lang, noch verpfenden vnd verschreiben würden, auff khonftige Wiederlösung, doch vnns vnd vnsern Erben, die soliche Lösung macht hetten, dieselbig zu thun, nicht gelegen were, daß dann Wir oder Vnser Erben vff der andern obgemelter vnser mit Einigungs-Fürsten, oder Jrer Erben angesynnen, (auf daß dieselben Verpfandungen aus fremden Inhabern desto fürderlicher wiederum zu vnsern Hauß vnd stammen Pfalz vnd Bayern gebracht werden) Jnen dieselbig Losung zu thun freundlich gönnen vnd zulassen sollen vnd wollen; Doch vorbehaltlich vns vnd vnsern Erben, die solche Vergünnung beschicht, vnns darüber nottürfftige Bekanntnüß vnd Versicherung vnter seinem Insiegel, vor vnd ehe er die Einlosung thut, der Wiederlosung also zugestatten, zustellen solle. Treulich vnd sonder Geuerde.

15. Vnd damit dieser Vnser freundlicher Verstand desto fruchtbarer sey, So haben Wir vns auch, Wir Herzog Wolffgang, Graue zu Veldentz von Vormundschafts wegen, Im Namen, als obsteet, dieses nachgeschriebenen Austrags miteinander verainet, Nemlich ob Vnser einer zu dem andern vnter Vnß einich spruch oder Forderung hette oder gewunne, die in der Achtung vngefehrlich vnter zehen Tausend Gulden betreffen, So sollen dieselben zween Fürsten, In einem Monath den nächsten, nach des Klägers ersuchen, Jre schidliche Reth an ein gelegen ennde, zusammen schicken von solichen Prechen freundlich Handlung haben, vnd Vlaiß thun, die gütlich hinzulegen, wo aber deß nicht seyn wollt, So soll der Kläger aus den Rethen deß, den er zu beklagen meint, zween oder drey zu zusetzen benen-

benennen, die alle in desselben Fürsten Lannde Lehenleute verpflicht Rete oder beerbt seyn, desgleichen soll der Fürst, so beklagt wurdet, aus des Klegers Rethen auch zween oder drey zu zusetzen nemmen die in deß Klegers Fürstenthum Lehenleut, verpflichtete Reth, oder beerbt seyn vnd darnach dieselben benannten Beedertheil zusetze, In gleicher Anzahl, In dem nechsten Monath zueinander kommen vnd zu Inen einen Obmann welen, wo sich aber dieselben zusetz der Wal des Obmanns nicht vergleichen mechten, So soll solicher Obmann durch die Zusätze nach dem Loß erkießt werden, vnd allsdann derselb erwelt Obmann in einem Monath den nechsten nach Begerung des Clegers ahn gelegen Ennd Tag bescheiden, vnd zu Jme die vorbemelten vier oder sechs Rethe niedersetzen, die Sach mit Clag, Antwortt, widerrede vnd nachrede vnd was Jeder Theil fürzubringen hat, verhören, vnd so das nach Notturfft geschicht, Allsdann möglichen Vleiß ankheren, die Sach gütlich mit wissen hinzulegen, vnd zu entscheiden. Würden aber Obmann vndt Zusätz einmütigelich oder durch ihren mehrern theil zu rechtsprechen, Auf Ihr Eyd und nach Ihrem besten verstehen, Darbey soll es bleiben vnd dem von den Partheyen vngeweigert vnd ohne weitere suchunge nachkommen werden. Vnnd solche Sachen schriftlich oder mündlich nach Erkenntnus der niedergesezten Reten angestellt werden, Auch zu End Austrag kommen vnd lauffen, in dreyen Monathen von dem Tag anzurechnen, der von dem Obmann auf Begern des Klegers angesezt ist worden. Es were dann, daß Obmann vnnd Zusetze Jezt ermelter Zeit aus notturfft des Rechtens mit Vrteil länger erstrecken wurden. Deß sy dann zu Jrer Notturfft ungeuerlich zu erstrecken macht haben. Wurde aber

Vnser der Fürsten Ansprach oder Forderung eins gegen dem andern Schloß, Stadt, Landt vnnd Leuth betreffen vnd derselben Ansprache oder andere Forderunge, Achtunge, wo man der strittig würde, auf des Obmanns vnd Zusetze Erkenntnuß vber zehen Taussend Gulden lauffen, Allsdann soll ein Fürst gegen den andern vor Obmann vnd Zusetzen Lauth vorberührts Proceß auch Handlung pflegen vnd gewarten, biß zum Endtvrtl, Also wo die Sach nicht hingelegt würde, als denn dem Theil der in Obmanns vnd Zusetz Vrtel beschwert zu seyn vermeint, die Appellation für das Kayserliche Cammergericht vnd im Mangel desselben fur Röm. Keyserl. Königl. Mayest. zethun fürgesezt vnd vorbehalten seyn, doch also, daß von keiner Bey-Vrtl geapellirt werden soll, die die Enndtt-Vrtl nit auff ihr tragt oder deren beschwehrt, durch die Appellation, so von dem End-Vrtl beschicht nit wiederbracht mog werden, dasselbig auch, ob die Partheyen darumb spennig würden, zu des Obmanns vnd Zusetz Leuterung auch steen soll. Vnd darum ihr rechtlich erkanndnus, thun, vnd darnach der Appellant, so ihme von Obmann vnd Zusetze zu appelliren zugelassen würden, Solcher Appellation zum fürderlichsten, wie sich gebürt, nachkommen, vnd die Inn einen viertl Jars den nechsten, nach gesprochener Vrtl anhengig machen vollfüren, Obman vnd Zusetz sollen auch die Zeit dieser Rechtfertigung vnnd inn derselben Sachen allen ir pflicht, mit denen sy vns samt vnd sonders verwandt, frey steen vnd ledig seyn, bis zu End solcher Rechtfertigung auch vnser yeder sein verwandte Rethe, so zu Obmann vnd Zusetzen ernannt worden, vermögen, sich solches Rechtens, mir neuer Verpflichtung auf diese Vereinigung anzunehmen, vnd dem, wie vorsteet,

vorsteet, nachzukommen vnd ob vnser eyner oder mehr In solchen gerichtlichen Sachen Jemands des wir gewaltig oder vnser Landseß oder Vnterthan wer, zu Kundschafft vnd Zeugnis zu ziehen vnd fürzustellen hetten oder begern würden, der oder dieselben sollen an obbenennte Orth zu erscheinen vnd Kundschafft Wahrheit, wie sich gebürt, vermecht vnd angehalten werden, auch zu allen Theilen von vnd zu den Tegen biß an Jr gewarsame vnser aller sicher Tröstung vnd glait haben, Ob auch die obgemelten Rete, die also zu Obmann vnd Zusetz benannt werden, Nach der Benennung und ehe sich die Rechtfertigung, darzu sy benennt, geendigt, einer oder mehr mit Todt verscheiden würden, So soll der, der die abgegangen Obmann vnd Zusetz vorbenennt hat, andern vnd andere an der abgegangen Statt ernennen, aus deß Fürsten Rath, daraus sie vorbenennt sind.

Item wa vnser einer mit deß andern Graffen, Freyherrn, Ritter, Knechten, vnd Vnderthanen zu thun gewönne, So soll der Kleger den Antwortter fürnemen, mit Recht vor den Herrn vnd deß Rethen, dem derselbig beclagt zusteet, Item gewünne aber vnßer ains Grafen, Herrn, Ritter, Knecht oder Vnderthan mit vnnß andern in der Gemeinen, oder einen Insonderheit zethun, So soll sich derselbig ordentlichs rechtenß oder für des Fürsten Rethen an dem er zu fordern vermeint genugen lassen.

Item gewünnen aber Vnterthanen zu einander zu sprechen, wer es dann actio personalis, so soll der Kleger dem Antworter nachfolgen in die Gericht, darzu der Antwortter geseßen, were es aber actio realis, so soll die Sach gelassen werden, hinter dem Gericht, da die anspruchigen Güter gelegen sind. Doch in diesen vnd andern fellen, vnns beederseits an Vnserer Reichs-Pfandschafft vnd Kayser-

serlichen Landgerichten, So uiel vnser oder vnwiderruflich herbracht hat, vnd Vbung ist, allerdings vnvergriffen, Es betreffe dann Irrung oder aufgetragen Schulden, die sondere Beding der Bezahlung auf In triegen, In denselben Fällen soll es den gemeinen Rechten gemäß vnd sonder Geuerde gehalten werden, Aber so es frevel vnnd Malefitz belangt, an den Orten, da solches Verschulden beschehen, oder da die Theter einkommen, oder betretten werden, gerechtfertiget werden, wie sich in Recht gebürt alles auf deß vnnder Vnnß deß die gerichtlich Oberkeit vnd gebiet, darinn die Theter betretten, vnd angenommen worden weren, costen vnd darlegen vngeuerde, doch sollen die Sachen, so vor Röm. Kayserl. vnd Königl. oder für die Churfürsten gehörig oder die sonst das Heyl. Röm. Reich vnmittl berüren sind in dießer Ansprach nit gezogen, sondern Jen ordentlichen gebührlichen enden zu erörtern gelassen werden.

Vnd wiewol dieße vnßere Freundliche Erbeinigung zu vnser aller, vnßer Erben, Land vnnd Leuth vnd Gemeines vnßers Hauß Pfalz vnnd Bayern Bestendiger Erhaltung, wider menniglich Stat haben soll.

Jedoch ist bey vnns allen Zeitig betrachtet, daß nachfolgende vnterschiedlich Ausnamen, zuthun, vnd demnach so nemen Wir Pfalzgraff Friederich Churfürst aus die Röm. Kayserl. ꝛc.

Vnd Wir Hertzog Albrecht nemen aus ꝛc.

Vnd dann Wir Hertzog Wolffgang Graf zu Veldentz für vnnß selbst vnnd In Vormundschafft namen aus ꝛc.

Vnd deß zu Vrkund, so haben Wir Friederich Churfürst ꝛc. Wir Albrecht vnnd Wir Wolffgang für Vnnß vnd Im Namen Herzog Georg Hanßen (deß L. so sie zu gnüglichen Alter kommen, das für sich auch ratificiren sollen) Alle Pfaltzgrafen bey Rhein, vnd Herzogen in Bayern ꝛc. oder insonderheit vnnßer Innsiegel an dießen Brief deren drey gleich-

gleichlauttende aufgericht vnd den einen Wir Pfalzgraf Friederich Churfürst ꝛc. den Andern Wir Herzog Albrecht, vnd dann Wir Hertzog Wolffgang Graf zu Veldenz ꝛc. für Vnnß vnd vnsern Pfleegsohn, wie obsteet, den dritten, zu vnnß genommen, mit rechter wissen thun hengen, vnd darzu dieselben mit Vnsern ydes aigen Handen vnnderschrieben, auch einander bey Unsern Fürstl. Würden vnnd Worten, für vns vnd im Namen als obsteet, auch aller Vnser Erben vnd Nachkommen, regierend weltlich Chur- vnd Fürsten In dem Fürstenthumb vnnd Hauß Pfalz vnd Bayern zu halten treuem an Ayd statt gelobet, versprochen, vnd zugesaget, allerding ungeuerde. Geben vnnd geschehen zu . . .

XXX.

Extract Berichts der Zweibrückischen Gesandten an Herzog Wolfgangen, Pfalzgrafen, abgegangen. Heidelberg, den 5ten Febr. 1552.

Durchleuchtiger ꝛc.

Es hat unser gnedigster Herr, der Churfürst, verschiener Tagen an E. F. G. Stadthalter und Rath gen Zweyenbrücken geschrieben, wie E. F. G. hiebey liegende Abschrifft zu vernehmen, uf solch S. Churfürstl. Gnad. Schreiben vnd erfordern seynd wir am Dienstag nechstverrückt gegen Abend allhie erschienen, und haben von wegen Unser gned. Herrn H. Hanßen, Grafens zu Sponheim, dessen Fürstl. Gnad. auch um Dr. Carsilien und noch einen Vertrauten Rath geschrieben worden, bemelten Doctor Carsilien und Niclasen von Schmidburg allhie in der Herberg zur Sonnen funden, wir alle vier uns bey dem Großhofmeister anzeigen lassen, also sind wir Morgends am Mitwochen, um 9 Uhren (uf beschehenes fürbescheiden) bey gedachtem Großhofmeister, der Marschalck, Cantzler und Sebastian dem alten, auch dem jezigen Protonotarien

 erschie-

erschienen, die haben aus Befelch Churfürstl. Gnaden uns durch den Canzler summarie erzehlet, wie und welcher massen sich an der Span der Chur halben zwischen dem Churfürsten, und allen anden Pfalzgrafen, und den Herzog in Bayern am andern Theil, sich gehalten, und was man von einer Zeit zur andern darin gehandlet habe, wie auch die Handlung leztlich an Unsern Gnd. H. Herzogen Christophen von Wirtenberg kommen, wie getreulich und fleißig S. F. G. sich derselben unterzogen, es zu der Zusammenschickung etlicher Vertrauten beyder Theile Räthe, und daß man die Gerechtigkeiten derhalben bey Handen, die Bayerische Räthe derhalben auch nachgehends unsern Gnd. H. Herzog Albrechten selbst sehen und hören lassen, habe, also seye es dahin gebracht, daß H. Albrecht in einer Schrifft sich erkläret, daß er den jetzigen Churfürsten und alle die so künfftig von Kays. Maj. mit solcher Chur belehnt werden, für einen Churfürsten ehren und halten wolle 2c

Als aber der Churfürst damit nicht gesettigt gewesen, und eine andere Schrifft dagegen gestellt, darinnen aller vnd jeder E. F. G. und der andern Pfalzgraffen Nothdurfft bedacht worden, da sey die Sach endlich dahin kommen, daß Bayern S. F. G. Geheimden Cammerrath Eustachium von Lichtenstein mit einer Credenz alher zum Churfürsten geschickt, in und uf der Credentz und Instruction habe er H. Albrecht S. Churfürstl. Gnaden den rechten und gebührenden Titel des Churfürstens 2c. geben, und bemelter von Lichtenstein in seiner befohlenen Werbung (nach vieler freundlicher Erbiethung) des H. von Bayern Gemüth offentlich und ausdruckenlich und also erkläret, daß S. F. G. so viel der Churfürstl. Pfalz Rechtens und Gerechtigkeiten gesehen und gehöret, daß sie damit wohl gesettigt und zufrieden, auch darauf bey Ihr resolvirt und entschlossen weren, an die Chur und was derselbigen gehöre, in ewigen Zeitten allerweil dieser jetzigen

lebenden

lebenden Pfalzgraffen aller und Jeder, so von Weyland Herzog Rudolphen, dem Churfürsten, (der König Ludwigs des Vierten, des Herzogen zu Bayern Bruder gewesen) in abstehender Linien herkommen und derselben ehelichen-Mannlichen-Leibs-Erben einer im Leben seyn wird, kein Anspruch nimmer zu haben, oder zu gewinnen, also daß keiner unter allen E. F. Gnd. der Pfalzgraffen, so jezt seynd vnd von denselben künftig abstehen werden, solcher Chur halben von Bayern, oder derselbigen Linien, so von Höchstged. König Ludwigen herkommen, nimmer angefochten werden sollen, in besten Forma, daran der Churfürst im Namen sein selbst und E. F. Gnd. ganz wohl gesettigt und zufrieden seyn. ꝛc.

XXXI.

Erbeinigung zwischen Pfalz und Baiern, 1724.

Nachdeme von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, im Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. und

Wir von Gottes Gnaden Carl Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim der Mark, Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. in beyderseitige reife Erwegung gezogen, was gestalten beyde Unsere Hochlöbliche Häuser von einem Stamm Vatter abstammen, und in dem Heil. Röm. Reich sowohl, als auswendig in aller Gelegenheit billig, wie es an ihm selbsten ist, ein Hauß vorstellen sollen, dahingegen wißend, was grose Zwiespalt, Zwietracht und Uneinigkeiten schon von Zeit der ersten Abtheilung Bayern und Pfalz, unter solch Unsern Häußern entstanden, welche verur-

sachet haben, daß eines zu des andern Wohlfahrt, Aufnahm und Hoheit, so werkthätig, als es wohl geschehen können, nicht geholfen; wo im Gegen-Betracht leicht zu begreifen, was groses Ansehen und Beförderung in aller Vorfallenheit beeden solch Unserer Häußer einmüthige Zusammensetzung, aufrichtige Vernehm- und Einverstehung selbigen verschaffen, und nebenbey Unsers teutschen Vatterlandes, des Heil. Röm. Reichs Wohlstand nicht wenig erhalten würde; so haben Wir beede vorangesezte Churfürsten, als Capi, Vorsteher, Besitzer und regierende Fürsten Unserer Hochlöbl. Stamms und Namens Erb-Landen, Uns über vorgegangene mündliche Unterredung, weiters durch schriftliches Vernehmen zusammen gethan, und Uns unter Gottes, des Allmächtigen Beystand, (dem Wir **Unseres uralten Fürstlichen Stammes Erhaltung** innbrünstiglich zu danken haben) folgenden Einigungs- und Haußtractats Bündnüß und Vertrag für Uns, Unsere Erben und Nachkommen solchergestalten verglichen, daß dieser Unser Hauß-Einigung und Bündnüß alle von Uns und Unserem Fürstlichen Hauß abstammende und dermahlen im Leben gehende Geist- und Weltliche Churfürsten, anwartende Churprinzen, Herzogen, Pfalzgrafen und Fürsten (gleich am Ende entworfen ist) sich einverleibt, und zu dessen Festhaltung, mit und neben Uns, für sich, ihre gleichmäßige Erben und Nachkommen zu ewiger Zeit verbindlich gemacht haben. Und zwarn

Erstlichen: ist abermahlen eine reichskündige Sache, in was öffentliche Wiederwärtigkeiten beede Unser Churfürstliche Häuser, Bayern und Pfalz, nach Ableben der in Gott ruhenden Kayserl. Maj. Ferdinandi des dritten, Glorreichesten Gedächtnüß, wegen des Reichs-Vicariats und Verwesung verfallen, dessen Beylegung zwar bereits Ao. 1673. mittelst eines zu Ulm unter erkießenen Mediatoribus von beyderseitigen Räthen zusammen gesezten Con-

gress

greſs geſucht, aber unausgemachter Sachen wieder abgebrochen worden; damit nun aber dieſe Unſerer beeder Häußer verfaßte Einigung, zu ewigen Zeiten veſt und unverrückt ſteben möge; haben Wir Eingangs banannte Churfürſten nöthig befunden, daß aller Anfangs dieſer Stein der Wiederwärtigkeit aus dem Weg geräumet werde, derentwegen wollen Wir, daß vorberührtes Reichs-Vicariat von Uns beeden Churfürſten und allen Chur-Erben Unſers Haußes künftighin ſimultanee geführet, und zu ſolchem Ende ein ſonderbahres Vicariat-Gerichte aufgerichtet werde, deſſen allen Wir Uns in einem ſonderbahren Tractat de Dato München und Mannheim den 15. May dieſes laufenden Jahres, ausführlich verſtanden haben, darauf Wir Uns dann dieß Orts lediglich beziehen, und zu deſſen unveränderlicher Feſthaltung wiederholter mit dem Beyſatz verbunden, daß über ſolchen Vergleich Wir die Kayſerl. gnädigſte Ratification mit geſamter Hand anſuchen wollen, woran um ſo weniger zu zweifeln, als Ihro Kayſerl. Maj. ſelbſt gerne und gnädigſt vernehmen werden, daß unter Unſern beeden Häuſern die Sache dergeſtalt beygelegt, damit unter Zeit des interregni, jeder des Heil. Reichs Stand und Vorfallenheiten die unverfälſchte Juſtiz ſuchen und finden möge.

Wie dann Andertens: Der beeden Häußer *Succeſſion* wegen auf einſtens Abgang (den der Allmächtige Gott bis ans Ende der Welt gütigſt abwenden wolle) als von einem gemeinſamen Stamm-Vatter, Weyland Herzogen Ludwig aus Bayern, Pfalz-Grafen bey Rhein, herſtammenden Linien, und beederſeitigen *Proximis agnatis* durch die Rechte albereits vorgeſehen iſt, von beederſeits Unſerer Hochlöblichen Vorfahrer, hingegen wegen derer Landvertheilung, gemeinſamen Hülfe und Beyſtand im Fall Beleidigung, dann auch beſtändiger Freundſchaft und reciprocirlichen Wohlwollens halber, ſondern Verträge,

träge, benanntlich Ao. 1490 und 1524 und lezthin Ao. 1673, errichtet worden; So sollen diese Verträge hiermit erneuert seyn, als selbigen in dem Oßnabrückischen und Münsterischen Friedens-Instrument in seinen Artickeln nichts derogirt worden ist, bey welchen es außer vor verstandenen bereits beygelegten Vicariats-Puncten sein unveränderliches Verbleiben haben; immaßen was die in erst angezogenen beeden ältern Verträgen, gegen einander verglichene würliche Hülfe betrifft, hievon im nachstehenden sechsten Artikel mehrers erläutert werden solle.

Gleichwie aber Drittens: Wir gesamte in diesem Hauß Unions-Tractat begriffene Paciscenten, als gemeldet, von einem Stamm-Vatter herkommen, mithin billig ist, fördershin Unsere beede Hochlöbliche Häußer für eins zu halten, und anzusehen haben, also solle auch fördershin und zu ewiger Zeit eines Haus Angelegenheit und Interesse genommen und geachtet werden, solchermassen, daß Wir Uns insgesamt, und jeder insonders bey Unseren Fürstlichen Ehren und Worten auf das kräftigste verbunden: vom Schluß dieser Tractaten an, künftig fördershin, und allzeit gegen einander, Uns unzertrennlich, beständig und getreulich zu vernehmen, sagen darüber zu, und versprechen, in aller Vorfallenheit beeder Unserer Häußer Ehre, Hoheit, Interesse und gerechten Vortheil zu befördern, Uns und einen jeden Unseres Haußes, und davon absteigender Fürstl. Linien und Tractats-Mit-Interessenten und Blutsverwandten, bey dessen und dermahligen Landen und Besitz (in soweit selbiger wegen seiner Zeit etwann ein Rückfall ausgedungen ist, oder dieser bey Geistlichen Würden von selbst sich ergiebet) dann Unsere und Ihrer habend oder zukommende Gerechtsame, auf das verbindlichste fest zu halten, und mit einmüthigem Einverstehen, Rath und thätlicher Beyhülfe unabweigerlichen wieder jene, so

solchen Besitz anfechten, zu schützen; welcher werkthätlicher und unzertrennlicher Beystand allerförderst auch dahin deutlichen erkläret und vermeinet ist, daß, wann es um eines Haußes habende oder noch zukommende *Jura*, Sprüche und gerechte Anforderungen um Hoheiten, Præeminenzien, oder Länderenen zu thun, zu derselben Beybehalt oder Ausführung, folglichen Beyschaffung dessen, was in deme gebühret, ein Hauß dem andern, und neben diesen alle Tractats-Mit-Interessenten angeregter maßen, mit Rath und That nach allen Kräften, vermöge dieser neuen Verbindnüß beyzustehen verbunden, und gehalten seyn. Zu solchem Ende dann

Viertens: Wir insgesammt Uns ferners verglichen, daß Wir auf Reichs- und Crayß-Tägen, nicht weniger bey anderen öffentlichen Conventen, und gestaltsame der Vorfallenheiten, sonderbar in Sachen, welche beede Häußer und Tractats-Mit-Interessenten gegenwärtig, oder in ohnbedachtlicher Folge der Zeit und Jahren betreffen möchten, dann auch zu beständiger Aufrechthaltung des Heil. Röm. Reichs-Grund-Gesetzen und Friedensschlüssen, Uns jedesmahl aufrichtig und einmüthig gegen einander vernehmen, die Rathschläge und Stimmen zusammen tragen, und mit einander de concerto verfahren, wessentwegen Wir insgesamt übernehmen, Unsere, bey vorwährendem Reichs- oder anderen künftigen Conventen, auch Kayserl. und anderen Höfen habende beyderseitige Ministros ausdrücklich und gemessen zu befehlen, und zu instruiren, daß selbe sich miteinander im Vertrauen und pflichtmäßiger Enge vernehmen, und jedes mahl verstehen sollen, so den Verstand ebenfalls auf jene hat, welche etwann denen gegenwärtigen nach der Zeit substituiret werden möchten.

Wie zumalen nicht weniger Fünftens nicht zu umgehen ist, daß nicht ein oder andere Unserer Häußer in eigenen oder auch Hauß Angelegenheiten, so wohl

bey

bey dem Kayserlichen Hof, als andern Chur- und Fürstlichen Höfen öfters zu negotiiren oder Bedörfens zu suchen hat.

So hat auch in solchem Fall ein Hauß dem andern seine Interposition und officia bey allen Vorfallenheiten bey gedachten Kayserlichen und andern Höfen, über vorhergegangenes Vernehmen, jederzeit ausdrücklichst und aufrichtigst mit zu seyn; da aber etwann dergleichen Interposition anderer unterlaufender wichtiger Absehen, oder vorhandener Particulair-Verträge halber von einem Theil nicht zugestanden werden könnte, es getreulich ohne Hinterhalt oder Verheelung seiner Ursache oder Absehens zu erinnern, folgsam wenigstens mittelst Vermeidung aller Opposition und Hindernuß sich aus der Sache zu halten.

Sechstens ist in dem vorhergehenden zweyten Artickel dieses Vnions und Haus-Tractats eingekommen, welchergestalten beede Häußer auf einen Bemüßigungs-Fall mittelst der in Ao. 1490 und 1524 errichteten Bedingnüßen gegen einander wegen Verschaffung realer Hülf und Beystandes bereits vertragen seyn.

Gleichwie aber von solchen Jahren her, wie es mit der Kriegshülfe und Beystand zu halten, Uns beeder Häußer halber, auf ein neues dahin vereinbahret, daß, wenn ein Hauß, oder einer von denen vniirten Theilen entweder in denen dermahlen besitzenden Landen habend- oder zurückkommenden Gerechtsamen angefochten, angegriffen und beleidiget werden möchte, so dann der unbeleidigte Theil sich des Beleidigten ohne Verweilung ganz anzunehmen, und bey dem Gegentheil oder Beleidiger auf alle mögliche Weise zu gütlicher Voneinanderbringung sich ein zulegen schuldig seye.

Falls aber solche Einlegung und Interposition kein Verfang haben, und der Beleidiger die gütliche Mittel verwerfen solte, in solchem Fall versprechen

und

und vertragen Wir Uns insgesamt und untereinander, dem Beleidigten von allerseits nach allen Kräften zu seiner Defension, Beschütz- und Erhaltung des Seinigen an Hand zu gehen, welchen Endes dann beliebet worden, daß ein jedes von Unsern Churhäußern sich in einer beständigen Verfassung von 8000. Mann, das ist 2000. zu Pferd, und 6000. zu Fuß zu halten, verbunden seye, darüber, da alle würkliche Bemüdung zu besorgen vorstehen würde, Wir Franz Ludwig, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier, Administrator des Hochmeisterthums Preussen, Pfalz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog rc. 1500. Mann zu Pferd, und 2500 Mann zu Fuß, und Wir Clement August, Erz-Bischoff und Churfürst zu Cölln, Bischoff zu Paderborn, Münster und Hildesheim, Herzog in Bayern, Pfalz-Graf bey Rhein, 3000. Mann zu Pferde, und 7000. Mann zu Fuß. Dann Wir Maximilian Emanuel, Churfürst, Herzog in Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, über obige 8000. Mann sonderheitlich wegen Unserer Söhne, Johann Theodor, Bischoffen zu Regenspurg, und Coadjutor zu Freysingen, dann Ferdinand Maria, als Besitzer der Grafschaft Leuchtenberg, beeder Herzogen in Bayern, Pfalz-Grafen bey Rhein, deren Quantum nach Proportion angeregt Unseres Contingents, in Respect und Gegenhalt der Reichs-Matricul würklich zustellen, übernehmen, mit welcher, auf Unsere Kosten beyschaffender und in Verfaßung haltender Mannschaft Wir dann insgesamt den in seinem dermahlig habenden Besitz der Landen oder zukommenden Gerechtsame angefochtenen Theil, Hülf zu leisten, gehalten, vorhero aber derselbe bey so besorgendem Bemüdig- und Beleidigungs-Fall, der würklichen Hülfs-Stellung halber, wie es im Feld mit Verpflegung der Truppen, Abreichung des Brods, rauchen und glatten Fourage, auch der Winter-Quartier und andern halber zu halten, mit denen uniirten Theilen sich aufrichtig, redlich und noth-

dürftig

dürftig zu verstehen; hingegen ein jeder deren hierinfals gewierig sich zu bezeugen, verbunden seyn solle. Wie leztlichen

Siebendens: gegenwärtig diesem Hauß- und Unions-Tractat alle von selbem abstammende mit Geistlichen Würden und Dignitæten versehen, Chur- und Fürsten einverleibt seynd; so solle es für das künftige auch auf alle aus beeden Häußern zu dergleichen Geistlichen Würden und Dignitæten gelangenden Fürsten, Herzogen und Pfalz-Grafen vermeynet, und diese unterm Nahmen der Erben und Nachfolgern von beeden Häußern verstanden, dergestalt, daß dieselbe sich einzuverleiben schuldig, und ipso facto bey erhaltenen dergleichen Dignitæten, unter diesem Hauß-Unions-Tractat begriffen seyn sollen, welchen allen Wir dann gesammt und sonders seinen Artikuln nach, ohnveränderlich nachzukommen, und hierob fest und unzerbrechlich zu ewigen Zeiten zu halten, feyerlich geloben, und Uns gegen einander auf das festeste verbunden. Getreulich und ohne Gefährde! So geschehen zu München, den 15. May 1724.

Maximilian Emanuel, Churfürst. — Carl Philipp, Churfürst.

Clemens August, Churfürst. — Franz Ludwig, Churfürst.

Carl Albrecht, Churprinz. — Joseph Carl, Pfalzgraf.

Ferdinand Maria, Herzog in Bayern.

Johann Theodor, Bischoff zu Regenspurg und Herzog in Bayern.

XXXII.

XXXII.

Von Gottes Gnaden Wür Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst, in Bayern zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Markh und Ravensperg, Herr zu Rauenstein ꝛc. Tun kundt und geben hiermit jedermänniglich, denen es zu wissen vonnöthen, zu vernehmen, wasgestalten Wir die gegenwärtige Zeitläuffe und besondere Umstände, welche sich nach der Zeit des in Unsern Durchleuchtigsten gemeinsamen Churhauß Bayern und Pfaltz zwischen Uns sammentlich-beederseitigen Agnaten Ao. 1746. errichteten Hauß-Unions-Vertrags mit dem jüngst erfolgten Ableiben Unseres freundlich geliebtisten Vettern Weyland des Herrn Churfürstens zu Cölln ꝛc. ꝛc. Clementis Augusti Christmildesten Andenkhens anergeben haben, solcher massen beschaffen zu seyn befundten, daß zu Beförderung Unseres gemeinsammen Churhaußes Wohlfahrt allerdings erspießlich und nothwedig seyn wolle, einen nach denen ietzigen Umständen und Beschaffenheit eingerichteten engern Freundschaffts- und Defensiv-Tractat mit Unserm freundlich geliebtesten Vettern dem Durlauchtigisten Fürsten und Herrn Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. abzuschliesen.

Gleichwie nun solchen Freundschaffts- und Defensiv-Tractat die sowol von Uns, als Hochgedacht Unsers freundlich geliebtisten Vetters, des Herrn Churfürstens von Bayern Liebden, lauth der hernach innuerleibten hierzue ertheilten Vollmachten genugsam bewaltigte beederseitige Ministrj, nachdem Uns beederseits mit gleichem Verlangen vorgesezt-heilsamben Endzweck in den nachfolgenden von

ihnen unterschriebenen Tenor zu Unserm allseitigen Vergniegen zu Stand gebracht, welcher des folgendt Buechstäblichen Einhalts ist.

Ob wohlen zwischen denen beeden jeztmahlig glorreichist regierenden Durchleuchtigisten von einem gemeinsammen Herrn Stamm-Vatter entsprossenen Herren Churfürsten zu Bayern und Pfaltz, mit Einbegriff deren samtlichen hohen Herren Hauß-Agnaten, nach dem Exempl deren Voreltern und Voruordern unterm 30ten Octobris des abgewichenen 1746sten Jahres der noch allerdings subsistirende Hauß Unions-Vertrag errichtet worden, so haben doch die dermahlig obhandene gefährliche und besondere Zeit-Vmbstände erfordert, daß Höchstbesagt beede Durchleuchtigiste Herren, Herrn Churfürsten zu Bayern vnd Pfaltz noch enger vnd vmb so mehr auf den Jnnhalt vorbemelteten Hauß-Unions-Vertrags sich verstehen vnd verbündten, als durch der seither ohnuermuth erfolgt bedauerlichisten Todfall Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln, Clementis Augusti, geweßt gebohrnen Herzogens in Bayern Christmildesten Andenkhens diese Hauß-Union ein sehr harte Minderung erlitten, welche durch Verdoppelung einmiethiger Zusammensicht anwieder ersezt, sofort zwischen beeden Durchläuchtigisten Herren Churfürsten zu Bayern vnnd Pfalz ein nach denen gegenwerttigen Zeit-Vmbständen abgemessenen Freundschaffts- und Defensiv-Tractat errichtet werden solle. Zu welch heilsammen Endtzweckh höchsternannte Churf. Durchl. Churf. Durchl. Dero respective Churbayr würkl. Geheimben Rhat, Cammerern und bej dem fürwehrenden allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg Bevollmechtigt-Churf. Gesandten, auch Ritter-Ordens Sti. Georgii defensorum immaculatae conceptionis Beatissimae Virginis Mariae Commenduren, Joseph Grafen von Baumgarten, Frauenstein, und Churpfältzischen Geheimben Staats- und Conferential-Ministro, dann Oberamtman zu Neustadt,

Rit-

Rittern des Ordens Sti. Huberti, Peter Emanuel Freyherrn von Zedtwitz, gnädigst aufgetragen und hierzu besondern Gewalt ertheilet haben, solchen dermahligen Freundschaffts- und Defensiv-Tractat, jedoch mit Vorbehalt beederseitig Churfürstlicher höchsten Ratificationen zu Standt zu bringen und abzuschliesen. In dessen Folge vorbenannte beederseitige Ministri, nach behöriger Verwechselung der Vollmachten, öfftere Bered- und reiffeste Erwegung gepflogen, sohin den von beed-Durchleichtigisten Churfürsten zu Bayern und Pfaltz vorgesezten engesten Freundschaffts- vnd Defensiv-Tractat in nachfolgende auf die jetzige Laage der Umständen abgemessene Puncten würklich gefasset und beschlossen; und zwar

Erstlichen ist anhero auf eine unabänderliche weis wiederholet, jenes Hauß-Unions-mäsige Einverstehen und Bindnusse zu einem vnaussetzlich und vesten der beeden Durchleichtigsten von einem Herrn Stamm-Vattern entsprossenen und aus Gottes Gnaden noch immerhin florirenden Churhäußer Bayern und Pfaltz allgemeinen Hauß-Satz, welchen sich höchstgedachte beede dermalen glorreichst regierenden Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Durchl. zu Bayern und Pfaltz Durchleichtigiste Herren Voreltern in allen bisherigen zwischen Denenselben errichteten Verträgen jederzeit pro Basi & Fundamento vorgesezet haben, daß eine der andern Churlinie in allen Vorfallenheiten mit Rhat vndt That an Handten vnd zu Hilff seyn beederseitige Länder, Rechte und Gerechtsamme schützen vnd mit vertretten, sofort in allen gegen einander auf ganz gleiche weiß verhilflich vnd beyständig seyn wolle und solle. In dessen unabweichlicher Folge dann, und

Andertens seint krafft vorgemeldeten allgemeinen Haußsazes beede Churfürstliche Durchleichtigkeiten auf das cräfftigste gegen einander verbundten vnd verbindten sich Höchstselbe für Sich, Ihre Erben und Nachkommen hiermit auf ein neues mit diesem

gegenwärtigen Freundschafft- und Defensiv-Tractat auf das engiste vnd solchergestalten, daß eine der andern Chur-Linie in allen entweder das gemeinsame Haus, oder jeder Chur-Linie Beste insonderheit betreffenden Vorfallenheiten all jmmer möglichen Vorschub geben, vnd volle Beihilff leisten, soforth all solche Vorfallenheiten, für die eigene und Hauß-Angelegenheit ansehen, achten, und nach besten Cräfften gemäs der vorhandenen vorigen und altern über diesen Beystandts- und Vertrettungs-Punct errichteten Hauß-Unions-Verträgen vnd Bindtnussen mit vertretten wollen und sollen; allergestalten

Drittens beederseithige sowol an dem Kayserlichen Hof, als bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg, dann andern in- und außer des Reichs vorhandenen Höfen haltente Gesandschafften, vnd all dahin schickende Ministri auf dieses und stetshin zum wahren und unabweichlichen Fundament verbleibent Haußgesez und Systeme ernstgemessen iederzeit vnnd solchermasen Mündt- vndt Schrifftlich angewissen werden sollen, daß ieder derley Churbayer. und Churpfälzischer Gesandter- und Ministre, sich hiernach auf das genaueste schuldigst halten, mithin all- und jede Vorfallenheit, so ein vnd anders dieser gemeinsamen Churhäußer directe oder auch per indirectum betreffen mag, bestmöglichst vertretten vnd bej einem Hof, wo solche Gesandtschafft und Ministre anwesend seyn werde, wann er auch schon nicht an jenen dieser Churhöfen, so die ihme bekannt werdende Vorfallenheit immediate, und allenfalls dessen dermahlige Jura particularia concernieret, zu sothanem Hof abgeschicket und specialiter accreditiret ist, die nöthige Vorstell- und Beobachtung, damit man nicht präcipitiret werde, oder anderer Schaden Nachtheil vnnd vnangenemme Anstössigkeiten erfolgen können, einsweilen mache, derley Vorfallenheit aber alsogleich an seinen Churhof untertenigst einberichten, worüber sodann unuerweilt

zwischen

zwischen beeden Churfürstl. Durchläuchtigkeiten aufrichtigst communicieret, und gegen einander vertraulichst geäusert werden solle, wie der an solchen Hof anwesende Ministre weitershein zu instruiren, oder was sonsten zu verordnen seyn dörfte, auf daß dergleichen Vorfallenheit am besten besorget, und gemeinschaftlich vertretten, sofort der Schaden abgewendet und der Nutzen befördert seyn möge. Und gleichwie es

Viertens ohnehin vermög der zwischen beeden Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Durchl. selbsten, dann deren Durchleuchtigisten Herren Voreltern aufgerichteten Verträgen und Bindnissen die Meynung gehabt, daß man sich in allen auf den allgemeinen Reichstag treffenden Vorfallenheiten jederzeit anuor vertraulichen zu vernehmen und sich eines gemeinsamen und solchen Voti zu verstehen hätte, wodurch nach denen vorhandenen Reichs-Constitutionen das allgemeine Reichs Beste befördert, dessen Jura und Consistenz zwischen Haupt und Gliedern, nach dem Innhalt der Kayserl. Wahl-Capitulationen conserviert, und der Herrn Churfürsten vorzügliche Praerogativen und Praeeminentien gebiehrente manuteniret werden.

Also auch wird alles dieses in gegenwertig engesten Freundschafts- und Defensiv-Tractat auf das feuerlichste wiederhollet, und erneuert, sofort sich dahin auf das cräfftigste verbundten, daß zwischen beedten Durchleuchtigisten Herrn Churfürsten zu Bayern und Pfalz yber alle und iede derley Vorfallenheit gegen einander communiciret, die hiebey unterlauffen mögende Um- und Anstände vertreulich eröffnet, einfolglich gesehen und getrachtet werden solle, daß sich beede Herren Churfürsten jederzeit eines gemeinsammen Votj verstehen, und hierauf zu dessen gleichförmigen Ablegung Ihre daselbstige Chur- und Fürstliche Gesandtschafften anweisen, wo immittels Höchstselbe mit Abgebung deren Stimmen in so lang rukhalten lassen wollen und werden, bis

 man

man zuvor über die allenfallß gegen einander vorwaltende Um- vnd Anstände genugsam communicirt vnd die abzulegen habende Vota reciproce geäussert hat; gestalten auch

Fünftens ohnehin in all- und jeden gemeinsammen oder sonderheitlichen Hauß-Vorfallenheiten einer für den andern dieser beeden Durchleuchtigisten Herren Churfürsten bey Ergebenheit auch dermahlig und könftigen Höchstderoselben und dieses Durchläuchtigisten gemeinsamen Churhauß Angelegenheiten stehen, zu Conservirung beederseitiger Länder, auch Erhaltung Höchstdero ein wie des andern bereits gegen einander eröffneten Forderungen bey all- und jeden inn- vnd auswärtigen Höfen, Negotiationen, Friedenshandlungen vnd allgemeinen oder sonderheitl. Pacifications-Congressen mit Rhat vnd That, auch zusammen setzenden Kräften Consiliis und Officiis all erforderliche Hilf, mutuelle Assistenz und Mitvertrettung gegen einander leisten und all das jene gethreulich halten wolle und solle, worzue Höchstdieselbe dießfals vermög der vorhin zwischen Dero Durchläuchtigisten Herren Voreltern, vnd Höchstbeeden selbsten errichteten Bindtnissen, und Hauß-Unions-Verträgen gehalten und verbundten seindt, auch Crafft dieses Freundschaffts- vnnd Defensiv Tractats auf ein neues vnd wiederholter bey Höchstdero Churfürstlichen Worthen in der engst-aufrichtigst- und ohnabänderlichen Neig- und Wohlmeynung für sich, Höchstdero beederseitige Erben vnd Nachkommen verbundten vnd verschrieben seyn sollen. Wie dann

Sechstenß hiermit sonderbahr abgemachet worden, daß in jenem Fahl, da ein oder die andere dieser beeder Durchleuchtigister Chur-Linie oder Höchstdern mit uniirten Herren Cardinal von Bayern Durchl. Eminenz oder auch deß Herrn Herzogen zu Pfaltzzweybrüken Hochfürstl. Durchl. entweder in denen dermahlen besitzenden Landen und Bistümbern habent oder zuekommenten Gerechtsammen angefoch-

gefochten, angegriffen, oder beleidigt werden mögte, sodann der unbeleidigte Theil sich des beleidigten ohne Verweilung anzunehmen, und bey dem Befehder oder Beleidiger auf allmögliche weis zu güttlicher füreinandbringung sich einzulegen schuldig seyn, fals aber solche Einlegung und all eingewandtete Interposition keinen Verfang haben, und der Beleidiger die guettliche Mittel verwerfen, auch wol gar die allenfalls überfallene Landen nicht raumen und sich nicht zurückziehen wollte, der andere höchste Theill mit seinen Hilfs- und Defensions-Trouppen ohne geringsten Auffenthalt bey zu eilen haben sollen, welche gegen einander leistente Hilf dermahlen, auf ein- in Noth- und Bedärfniß-Fahl von beeden Durchleuchtigisten Herrn Churfürsten zu Bayern vnd Pfalz zusammen setzende Corps von Zehentausend Mann zu Fuß und zwey Tausent Mann zu Pferd, folglich ohne Beirechnung jener ebenmässigen Hilfs- und Defensions-Trouppen, worzu sich die übrige Herrn Hauß-Agnaten bey deren zu diesen gegenwärtigen Tractat, auf die beschechent geziemende Einladung, erfolgende Accedirung erklären und anheischig machen werden, bestimmet worden, also daß in vorstehender Absicht folgendtes zu Niemants widerrechtlich oder unbilliger Beleidigung, sondern blos zu ein- vnd anderseithiger Nothwehr, sowol Chur-Bayer- als Churpfälzischer Seits Fünff Tausend Mann zu Fuß vnd ain Tausend Mann zu Pferd im Marche-fertigen Standt jederzeit vnterhalten werden sollen, damit selbe mit der dazue gehörigen Geräthschafft an Munition und andern Kriegs-Nothwendigkeiten, dann mit genugsammer Artillerie in benöthigten Fahl dem beleidigten Theill zu Hilf kommen vnd ein Corps von Zechentausend Mann zu Fuß vnd zwey Tausend Mann zu Pferd formiren können, welches Corps von jenen Durchleichtigisten Herrn Churfürsten, mittels eines hiezue in behörigen Rang stehenden Generals, com-

mandiret werden sollen, zu dessen Verdeitigung solches erforderlich ist. Allermasen auch

Siebentens, in einem Fahl, da der angegriffene Thaill alle seine Kriegs-Mannschafft vnd Cräfften zu seinem selbst Schutz verwendet vnd annebst vorstehendes Hilfs-Corps zu dessen Rett- und befuegter Entschädigungs-Erwirkhung nicht hinlänglich seyn würde, alßdann der Beystandt in allen thunlichen Weegen vermehret und mit gesamten Cräfften geleistet, auch hierbey in so lang vnd vill nicht ausgesezet, sofort weder einige Mannschafft hiervon getrennet, noch sonsten nachgelassen werden solle, bis nicht der beleidigte Theill samt den Hilfleistenden aller Schäden vnd Kosten, vorzüglich aber in der Haupt-Sach selbsten vollständig satisfaciret und vergnieget seyn werde. In übrigen und

Achtens hat es allerdings die weitere und sonderbare Mainung, daß, gleichwie dieser gegenwertige Freundschafft- und Defensiv-Tractat in dermaligen Vmbständen und Zeitläufften nur einsweilen über die mutuelle mit vertrettung beederseitiger Gerechtsammen vnd engesten Einverständtnuß auch vertraulichen Communication aller jmmitls treffenten Vorfallenheiten, dann die gegen einander versicherte Hilf und Defension beederseitiger Länder abgeschlossen worden, und in so lang von beeden Durchleuchtigisten Herren Churfürsten, als auch Höchstderen Erben vnd Nachkommen, alle deme durchgehends auf das genauiste nachgegangen, und nachgelebet werden solle, bis nemlichen die vorige in diesen Durchleuchtigisten gemeinsamen Chur-Hauß vorhandtene sammentliche Verträge vnd Bindtnüssen durchgangen, einfolglichen hierauf ein besonderer Haubtvertrag in allen dieses gemeinsame Chur-Hauß und deßen beste Conservation und Gerechtsame concernirenden Stückhen errichtet seyn werde, also auch die vorige samentliche zwischen denen beederseitig Durchleuchtigisten Herren Voreltern, auch diesen dermahlig glorreichist regierenden Herren Churfürsten

fürsten zu Bayern und Pfaltz in ältern und jüngern Zeiten aufgerichtete Hauß-Unions-Verträge und Bindtnüß aufgesuchet vnnd durchgangen, einfolglich nach deren baldigst beschehen sollenten gebiehrenten Einsicht und hierüber gepflogener vertraulichen Communication über die darinn befindliche Puncten ein Haupt-Unions-Vertrag und Bindtnüß statuirt werden solle, welcher Vertrag sodann zur eigentlichen Richtschnur dieses gemeinsamen Durchleichtigisten Churhaußes in alle Zeit dauren und deme allerdings nachgegangen werden solle; wo immitls aber durch gegenwerttig engern Freundschaffts- und Defensiv-Tractat denen vorhandenen vorigen ältern und jüngern in diesem Durchleichtigisten Churhauß errichteten Verträgen in all übrigen Puncten, so in eben besagt gegenwärttigen Freundschafts- und Defensiv-Tractat nicht besonders berühret und auf ein neues einsweilen abgemacht worden, daß geringste weder zugelegt, noch benohmen seyn solle.

Neuntens seint die in dem leztern Tractat associirte hohe Herren Hauß-Agnaten, benanntlich des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Freysingen, Regenspurg und Littich, Herzogen Johann Theodors in Bayrn Durchlaucht Eminenz und des Herrn Herzogen Clementis in Bayern, dann derer beyder Herrn Pfalzgrafen und Herzogen Christians und Friedrichs zu Pfalzzweybrücken Durchleucht, Durchleucht, Durchleucht ꝛc. ebenwol in gegenwärtigen Freundschafft- und Defensiv-Tractat mit gemeinet und begriffen, in gänzlicher Zuversicht, daß Hochdieselbe dieser erneuerten Bintnuß beyzutretten und Ihre möglichste Mitwürkung zu geben, auch die Churfürstl. Vorzüglichkeiten, Gerechtsame und höchsten Haußes-Interesse befördern zu helffen, sich geneigt werden erfinden lassen, in wessen Erfolg mit des Hochgedachten Herrn Cardinaln Durchleucht Eminenz, und des Herrn Herzogen zu Zweybrückhen Durchl. über ein proportionirtes Hilfs-Quantum

tum tractiret, des Endes auf vorhero beschehene Churfürstl. Ratificationen, Hochgedachten Agnaten die Communication gegeben, und deren Beytritt gesonnen werden wirdt.

Letztlichen haben sich beederseithig Churbayerisch- und Churpfälzische bevollmächtigte Ministri gegen einander anheischig gemacht, die Churfürstl. höchsthändige Ratificationes inner einem Monath a dato, oder wo möglich ehender beyzubringen und auszuwechseln.

Zu Urkhund alles dessen seint zwey gleichlauttende Exemplaria gefertigt, solche von beyderseits Bevollmächtigten Ministris unterzeichnet- und mit deren angebohrnen Pettschaften becräfftiget worden. So geschehen Schwetzingen den Fünften Octobris im Eintausend Siebenhundert Ein und Sechzigisten Jahr.

(L. S.) J. Gr. v. Paumgarten, Frauenstein. (L. S.) P. E. Freyh. von Zedtwitz.

Von Gottes Gnade Wir Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil Römischen Reichs Ertztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit in Crafft diß, daß, nachdeme Wir bey gegenwertigen Zeitläufften und Umständen nicht nur allein Unseren Durchleichtigisten Churhauß sonderbar ersprießlich, sondern vielmehrers nothwendig zu seyn befundten, daß Wir mit Unsers freundtlich geliebtesten Vetters, des Herrn Churfürstens zu Pfalz Liebden einen weitern engesten Freundschaffts- und Defensiv-Tractat einsweilens errichten, bis nemblichen die Zeit zugegeben haben werde, die vorhin zwischen Unsern und ebenmäßig Durchleuchtigist Pfältzischen von einem gemeinsamen Herrn Stamm-

vatter

vatter entsprossen, und aus Gottes Gnaden noch immerhin florirenden Chur-Linien abgeschlossene Hauß-Unions-Verträg und Bindtnissen zu durchgehen, sofort einen Haubt-Vertrag mittels der zwischen Uns und des Herrn Churfürstens zu Pfalz Lbden pflegent aufrichtigst und engsten verträulichen Communication zu verfertigen, Wür zu diesem hochwichtigen Geschäfft den Wohlgebohrnen Unsern wirklichen Geheimben Rhat, Cammern und bey dem fürwehrent allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg bevollmächtigt Churfürstl. Gesandten, auch Unsers Ritter-Ordens Sti. Georgii Defensorum immaculatae conceptionis Beatissimae Virginis Mariae Commendeur, Joseph Grafen von Paumgarten Frauenstein, aus den ganz sonderbaren in Selben gesezt gnädigsten Vertrauen auserseben, um diesen beeden Churhäußern Bayern und Pfalz zu besondern Nutzen und Gedeyhen gereichenden einsweiligen Freundschaffts- und Defensiv-Tractat, nach der demselben ertheilten Anweisung und Instruction zu Standt zu bringen, und solchen mit des Herrn Churfürstens zu Pfalz Lbden Bevollmächtigten Ministro auf vorbehaltene Unsere Ratification zu errichten. Gestalten Wür dann zu vorbemeldetem Ende Ihme, Grafen von Paumgarten Frauenstein, vollen Gewalt und Vollmacht hierzu in Crafft diß ertheilen, also und dergestalten, daß selber bey sothanem Geschäfft all dasjenige thuen und schliessen solle, und möge, wie von Uns Er dießfalls angewiesen und instruirt ist, bey Unsern Churfürstlichen Worth versprechend, daß Wür dasjenige, so dieser Unser Bevollmächtigte Minister gemäs der ihme hierzu ertheilten Instruction handeln, thuen und schliessen wird, für Unß, Unßere Erben und Nachkommen allerdings begnehmigen, und in der Maas darob halten wollen und werden, als ob Wür solches persönlich abgehandelt und beschlossen hätten.

Zu dessen Urkhundt und Becräftigung haben Wür gegenwärtige Vollmacht Eigenhändig unterzeichnet

zeichnet und Unser Churfürstl. grösseres Canzley-Insiegel beyzudrukhen anbefohlen. So geschehen in Unserer Churfürstl. Haubt- und Residenzstadt München, den Achten Monaths-Tag Augusti im Eintausent Siebenhundert Ein und Sechzigsten Jahr.

Max. Jos. Churfürst.

(L. S.)

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Markh und Ravensperg, Herr zu Rauenstein rc. rc. Thuen kundt und bekennen hiermit; Nachdeme Wür mit unsers freudlich geliebtesten Vettern, des Herrn Churfürstens zu Bayern Lbden nöthig befunden und entschlossen, das Bandt Unsers Blut- und Hauß-Verwandtschafftlich nahen Vertrauens in Gemäsheit bereits gestehender Aelt- und Jüngerer Vereinigung durch einsweill wiederhollente Freundschafts- und Defensiv-Bündniß neuerdings zu verknipfen, bis die Zeit-Umbstände zugeben werden, die vorhin zwischen Unserer und der ebenmäsig Durchläuchtigist-Bayrischen von einem gemeinsamen Herrn Stamm-Vatter entsprossenen und aus Gottes Gnaden noch jmmerhin florirenden Churlinien abgeschlossene Hauß-Union zu durchgehen, und in Folge derselben die weiters ersprießliche Maaßnehmungen durch errichtenten Haupt-Vertrag, zu bestimmen, daß Wir derwegen solches die gemeinsame Wohlfahrt wesentlich beriehrentes Geschäfft Unserm Geheimen Staats- und Conferential-Ministro, Oberamtmann zu Neustatt und Rittern Unsers Ordens Sti. Huberti, Freyherrn von Zedtwitz, aufgetragen und darzu besondern Gewalt Ihme ertheilt haben, Thuen auch solches in gegenwärti-

wärttigem vnd Krafft dieses also und dergestalten, daß er als Unser Gevollmächtigter mit den von Hochgedachten Herrn Churfürstens in Bayern Lbden hiehero abgesendeten Churbayerischen wirklichen Geheimben Rhaten, Cammerern und bey den fürwehrenten allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg bevollmächtigten Churfürstl. Gesandten, auch Ritter-Ordens Sti. Georgii Defensorum immaculatae conceptionis Beatissimae Virginis Mariae Commenduren, Graffen von Paumgarten Frauenstein, darüber Bered- und Handlung pflegen, sohin nach seiner Uns mehrmalen erprobter Erfahrenheit, Treu vnd Dienst-Eyffer den oberwehnten Freundschaffts- und Devensiv-Bundt fassen, schliesen und unterzeichnen möge; immaßen Wir alles deme gemäß gefast, geschlossen vndt vnterzeichnetes zu genehmigen und zu ratificiren, auch Ihne Unsern Gewalthaber deßfallß zu vertretten gesprochen.

Urkundtlich Unserer eigener Handt-Unterschrifft und beygefügten geheimben Insiegels. Schwetzingen, den Siebenzechenten Augusti, im Ain Tausend, Siebenhundert Ein Sechzigsten Jahr.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Also auch genehmen und bestättigen Wir für Uns, Unsere Erben vnd Nachkommen vor enthaltenen einsweillen errichtet engern Freundschaffts- und Defensiv-Tractat in seinem vollen Begriff auf das Cräfftigste, vnd versprechen bey Unsern Churfürstlichen Worten, daß Wir demselben in allen und jeden dessen Puncten und Articuln auf das genaueste nachleben vnd hierauf in allen Ergebenheiten allerdings halten wollen und sollen. Zu dessen Urkund und Bekräfftigung haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig vnterschrieben, vnd solche mit Vnserm Churfürstl. größern Geheimben Canz-

ley-

ley-Insiegel beuestigen lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstatt Mannheim, den Sieben vnd Zwanzigsten Monaths-Tag Octobris des Ein Tausend Siebenhundert Ein und Sechzigisten Jahrs.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Daß gegenwärtige *Copia Libelli* gegen das *Original collationando* gehalten, demselben *de Verbo ad Verbum* durchgehendts gleichlautendt befundten worden, ein solches wirdet hiemit vnter vorgedruckt Churfürstl. größern Geheimen Cantzley-*Signet attestiret*. Actum München, den 23ten Juny 1762.

Churfürstl. Geheime Canzley.

(L. S.)

Antonius Entres,
Churfürstl. Geheimer Raths-Registrator.

XXXIII.

Erbvertrag zwischen Sr. lezt verstorbenen Kurfürstl. Durchlaucht in Baiern und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz von 1766. *)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz,

*) Dieser Bayerisch-Pfälzische Erbvertrag von 1766, so wie auch der bald darauf folgende Vergleich dieser beyden Häuser vom Jahre 1774. wegen des mutui constituti possessorii weicht in diesem Zweybrükkischen Abdrukke von denen im ersten Theile der Sammlung S. 396 und 415 befindlichen Abdrükken in vielen Stellen ab. Und da wir jene für richtiger halten, so wird man es uns vergönnen, daß wir sie aufs Neue in unsere Sammlung aufnehmen. — Nach dem alten Grundsazze — besser ist besser.

Pfalz, Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst, in Beyern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit gegen einander für Uns, Unsere Erben und Nachkommen samentlich Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein, die da vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stamm-Vatter unter gleichem Schild, Nahmen und Stammen mit beständiger Bluts-Verwandtschafft, in ein Hauß zusammen gehören.

Was massen Wir wehrend Unserer Regierung sowohl aus eigener Erfahrung, als im Gegenhalt der vorgehenden Handlungen Unserer Vorfahrer wahrgenommen, daß um unsere beede erbverbrüderte Häußer zu gebührendem Aufnehmen zu befördern, und bey ihrem altvätterlichen Herkommen, Würde und Ansehen zu erhalten, auch zu Beywürkung der allgemeinen Ruhe und Wohlfarth Unserer Unterthanen, und in dem Heil Römischen Reich, als Unserm wertheßten Vatterland, Uns vnd Unsern Nachkommen an der Beybehaltung und genauen Beobachtung der in Unserm Hauß zum öftern wiederhohlt- und erneuerten Hauß-Union und Erbeinungs-Verträgen fast alles gelegen und gleichsam die Seele Unserer beederseitigen Hauß-Verfassung ausmachen, hingegen aber auch beobachtet haben, daß in den vorigen Zeiten bey entstandenen Krieg und Spaltungen in viel Weeg davon abgegangen worden, die da gleich anfänglich in derjenigen Erbeinungs-Erneuerung nicht nur einen Unterbruch und Einhalt veranlaßt, welche durch die in den

Jahren 1552 bis 1563 zwischen Pfalzgrafen Friederich II, Ott Heinrich und Friedrich dem III, dann Herzog Albrechten dem V in Bayern, mit Zuziehung samtlicher Agnaten zum Besten des gesamten Haußes, und der vereinigten Landen und Leuten gepflogene Unterhandlungen schon würklichen zum Beschluß, und allseitiger Einverständniß gebracht worden, sondern auch nach der Hand in den weitern Handlungen noch immer etwas zurück gelassen habe, so sich mit der angebohrnen Bluts-Verwandschaft, und dem gemeinschaftlichen Interesse beeder erbverbrüderter Häußer nach den Gesäzen und Vorschriften Unserer Voreltern nicht wol vereinbaren läßt, minder bey Uns und Unsern Nachkommen in der Aufrichtigkeit Unserer Gemüths-Beschaffenheit und freundschaftlichen Gesinnung neben der vorzüglichern Achtung und Zuneigung gegen Unser gemeinsames Hauß fernerhin Platz finden solle.

Nachdem aber unterdessen auch dergleichen Steine des Anstoßes auf die Seiten geraumet sind und Wir dardurch auf das neue in Stand gesezt worden, nach dem Sinn, Willen und Meynung Unserer Voreltern und Stammvättern und nach ihrem Beyspiel in die vorige durchgehends unbedingte Hauß- und Erbeinung, mit gleicher Verbindlichkeit allerseits einzutretten, dieselbe zu wiederhohlen, zu erneuern und zu erläutern; als haben Wir Uns in solcher Absicht und sonderbaren Betrachtung, daß bey unerwarteten Erbfolg und Abgang ein oder des andern Hauptstammes sowol die Wohlfarth Unsers gesammten Haußes zu Vermeydung alles Mißverstandes und fremden Eintrags, als auch das Heyl Unserer Landen und Leuten, zu Beybehaltung künftiger Ruhe, Frieden und Sicherheit, davon abhängt, vorläufig, bis zu fernerweitern Berichtigung des ganzen Vorhabens unter anhoffenden Beytritt der übrigen im Leben sich befindenden Agnaten, über nachfolgende Puncta mit reifem Vorbedacht und vieler Ueberlegung entschlossen, vereint und verglichen.

Imo

Imo Gleichwie neben Gemeinschafft der Abstammung von Ottone Wittelbacense und Ottone illustri, der zwischen Kayser Ludwig IV und seinem, dann seines Bruders Pfalzgrafen Rudolph Söhnen, als den Stamm-Vättern Unserer beeder Häußer zu Pavia im Jahr 1329 am St. Oßwaldstag getroffene und mit Beyrufen von den Churfürsten in dem Römischen Reich bestättigt- und angenohmener Theilung, und Erbeinungs-Vertrag, bey allen übrigen nachgefolgten Hauß-Unions- und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche Pragmatische Haußgesätze Unserer Voreltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen kommen, nach den gemeinen Lehenrechten also hergebracht und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter den Manns-Stammen vertheilt und Altvätterliche Stammgüter und Lande mit denjenigen, so nach der Hand am Lehen oder Eigen, weiters erobert worden, unter der beständigen Erbeinungs-Verbindlichkeit vereinigt verblieben und mit Ausschluß der weiblichen Descendenz an den überlebenden Mannsstammen von einer Linie auf die andere zurük gefallen seynd, wie es sich bald darauf Ao. 1340 mit der Erbschafft des Landes in Niederbayern zugetragen hat; Als wird gedacht Pragmatisches Haußgesäze auch Unseres Ohrts dahier bey gegenwärtig vorhabender Erbeinungs-Erneuerung zum Grund genommen, und in Folge dessen Innhalts, alle bey damals unvertheilten Gemeinsamen Hauß bestandene, besonders die in gedachtem Theilungs-Vertrag mit Nahmen benannte Lande, Herrschaften, Pfleeg- und Landgerichte, Stätt, Märkt, Schlösser und Güter mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern und am Rhein, in der obern Pfalz, in Schwaben, oder wie die sonst entlegen, auch das Land in Nieder-Bayern, soweit Wir im Innhaben und solches zu gewähren im

Stand sind, wiederum auf das neue versichert und mit dem beständigen Pacto mutuae Successionis wiederhohlter belegt.

2do Nachdeme aber mittlerweil verschiedene in dem Paviischen Vertrag benahmßte beträchtliche Orte von Bayern und Pfalz durch Krieg oder in andere Wege hinweg gekommen, andere hingegen von den nachgefolgten Pfaltzgrafen und Herzogen in Bayern erobert worden, und sich auf solche Art gleichsam selbsten zugetragen hat, daß die Leztere den Ersatz der Erstern ausmachen, welches noch mehr aus dem Grunde folget, daß der Paviische Vertrag sich auf alle Erben und Nachkommen, mithin auch nach diesem Gesäze und Beyspiel der Stamms-Vätterlichen Verordnungen hinwiederum auf ihre Acquisita in gleicher weiß und Verbindlichkeit erstreckt; so seynd Wir entschlossen und miteinander weiter dahin einverstanden, diese Unsere Erbverbrüderungs-Erneuerung auf samentliche Acquisita, so nach dem Pavitschen Vertrag bis auf die Art. 3 festgesezte Jahre, sowol zu dem Herzogthum Bayern, als zu der Pfalzgrafschafft bey Rhein erobert worden, zu erstrecken, und damit jedem dieser Fürstenthümer als der Haupt-Masse des gesamten Haußes ohne Unterschied und Ausnahm einzuverleiben, folglichen auff alles unbewegliche zu erweitern, was bis dahin ab intestato verlassen und dadurch a primo acquirente gleichsam selbst gedachten Haupt-Landen einverleibt worden ist.

Wann nun aber im übrigen, um allen künftigen Widerspruch und Anständen bestmöglichst vorzubiegen, vorläufig noch erforderlich ist, samentliche auf beeden Seiten vorhandene besondere Hauß-Verträge, Lineal-Pacta, Verzichten, Testamenta und dergleichen Dispositiones, einander gemeinschaftlich zu machen und ohne allen Hinterhalt vorzulegen und um deren Verstand und rechtliche Wirkung sowol als auch die übrige entgegen stehende Umstände mit und neben einander in reife Ueberlegung zu ziehen,

ziehen, auch die Mittel und Weege im Fall zur gäntzlichen Berichtigung Unsers Vorhabens noch einige nothwendig seyn sollten, zu unterreden, als welches noch eine längere Zeit erfordert; so haben Wir Uns, um in diesem wichtigen Werk nichts ohne genugsame Vorbereitung zu übereilen, wegen der gänzlichen Berichtigung dahin verstanden, daß dasselbe in zwey Theil abgesondert und dahier neben obigen Erläuterungen, in Ansehung der Acquisiten derjenige als der erste Theil berichtiget werden solle, welchem keine sonderliche Verordnung und Anstände im Weege stehen.

3tio Da nun der Pavüsche Vertrag obverstandener maßen schon für sich selbsten alle Erben, so hieran Theil nehmen, zur gleichmäßigen Erbeinungs-Beypflichtung und Einschaltung ihrer Acquisiten den Weeg bahnet, und in beeden Häußern nach ihrer ersten Abtheilung unter denen sich noch weiters vermehrten Linien, zwar besondere Hauß-Verträge oder Pacta Linealia, als nemlichen auf Seiten Pfalz Ao. 1357 und 1395, und auf Seiten Bayern Ao. 1349, 1353 und 1392 geschlossen worden, welche aber nicht nur gegen den ersten Haupt- und Stammvertrag zu Pavia nichts enthalten, noch sonsten von der Erbeinung eine Ausnahm machen, sondern jenes altvätterliche Haußgesäze vielmehr selbsten zum Grund haben und mit einerley Absicht gänzlichen erreichen, da vermög derselben einstimmigen Verordnung und beständig beybehaltener Observanz von den Männlichen Geschlechts-Linien, eine nach der andern, die unbewegliche Güter, Land und Leute der vorabsterbenden, mit Außschluß der nächstgesiepten Töchter und übrigen Allodial-Erben an sich gebracht, wie dann hiernach samentliche Agnaten durch den Ao. 1490 wiederholten Unions-Tractat nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie als samentliche erbverbrüderte Bluts-Verwandten an jenen vorbenannten sonderbaren Verträgen, auch überhaupt modo reciproco

ciproco gemeinschaftlichen Antheil nehmen und durch den zu Cölln Ao. 1505 wegen dem Testament und Erbschaft des Herzog Georgens in Nieder-Bayern erfolgt Königlichen Spruch die altvätterliche Stamm-güter mit den neuern Acquisitis also untermischt und miteinander vereinigt worden, daß dieser Unterscheid von selbsten hinweck gefallen, und dardurch abgethan worden ist, imgleichen, da mehrmalen samentliche Agnaten bald darauf zu Nürnberg, den 15ten Merz 1524 in die bekannte Hauß-Union und Erbeinung zusammen getretten, und neben dem Pavii-schen Vertrag absonderlich denjenigen Theil- und Erbeinungs-Brief, welchen die Herzoge in Bayern Ao. 1392 am Frihtag vor St. Catharein unter sich geschlossen und in dieser Art der deutlichste ist, gemeinschaftlich zum Grund und allseitiger Verbindlichkeit angenommen, auch sich alle diese zusammen getragene Erbeinungs-Pacta der Erneuerung Willen, durch mehrfache Vidimus versichern lassen, also nehmen Wir hierinnfalls gar keinen Anstandt, diese Unsere gemeinschaftliche Erbeinungs-Verbindlichkeit nicht nur bis auf gedachte Zeiten und samentliche bis dahin mit Unsern übrigen Stammvätterlichen Gütern vereinigte Acquisita zu erstrecken, sondern, nachdeme sowol die Pfalzgrafen in den Jahren 1545, 1551 und 1557 mit ihren besondern Pactis successoriis auf die vorige Art fürgefahren, als auch Hertzog Albrecht V in Bayern während denen obverstandener maßen mit ihnen Ao. 1552 und 1563 gepflogener Unterhandlungen auf eine durchgehends gemeinschaftliche Erbeinungs-Erneuerung, ohne alle Widerrede und Ausnahm verstanden gewesen, und von diesen Jahren an noch weiters, und zwar ab Seiten Bayern bis Ao. 1578. da nemlichen Herzog Albrecht V. kurz vor seinem Ende die von Kayser Ferdinand I. bestättigte Primogenitur und Fidei Commiss-Constitution zurück gelassen und auf Seiten Pfalz bis auf das Jahr 1568. allwo Pfalzgraf Wolfgang als der ge-

mein-

meinsame Stamm-Vatter aller heunt zu Tag lebenden Pfalzgraffen bey Rhein unter seinen Kindern mit lezter Willens-Verordnung, disponirt hat, zu erweitern, so daß die bis dahin in beeden Häußern erworbene Lande, Herrschaften und Besitzungen mit denen Bonis avitis ohne Ausnahm consolidiret, und unter der nemlichen Erbeinungs-Verbindlichkeit in stetter Beobachtung des Weegs und Lineal-Ordnung der Primogenitur unwiderrufen begriffen seyn sollen, als wann sie wirklichen in dem Paviischen Vertrag mit Nahmen benahmset wären: Hieraus folgt

4to Daß die Weibliche Descendenz hierauf in solang keinen Zuspruch haben könne, als ein Männlicher Sprossen durch Gottes Gnad von beiden Häußern im Leben ist, und daß deren Allodial-Erben Regress-Sprüche sich nur auf die von ein oder anderer Seite hinterlassende Mobilar-Verlassenschafft erstrecke, und dieses bey jedmaliger Erlöschung des Mannsstammes jener Linie, aus welcher selbe entsprossen seynd.

5to Wir haben Uns imgleichen wegen denen sonderbaren Reichslehen, so Wir neben Unsern übrigen Landen besitzen und vom Römischen Reich sonderbar zu Lehen empfangen, insoweit unterredet und verglichen, daß auch dieselbe in diesem Pacto mutuae Successionis eingeschlossen und ohne Unterschied darunter verstanden seyn sollen, obschon etwa primus Acquirens die anfängliche Investitur-Briefe nicht nahmentlich auf beede Häußer, und samentliche erbverbrüderte Agnaten, sondern nur überhaupt für seine Erben und Nachkommen erhalten und angesucht haben mögte, wie Wir Uns dann dessen sowol nach dem eigentlichen Verstand gedachter Lehen-Briefen, als auch in Krafft der goldenen Bull Kayserl. Wahl-*Capitulation* und übrigen Reichs-*Constitution*en, inhalts welcher die denenselben gemäs gemachte Uniones und unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete

Erbverbrüderungen gehandhabet und geschützet werden sollen, verfolglich dann auch durch die Pavische Erbtheilung, als einer selbsten von einem regierenden Kayser errichteten vnd jener Zeit von samtlichen Churfürsten begnehmigten wahren Erbverbrüderung und nach der Gewohnheit der bey andern altfürstlichen Häußern hergebracht üblichen Observanz allerdings, doch dem Lehen-Herrn im übrigen ohne allen Schaden und Abbruch berechtiget zu seyn erachten.

Sollten aber gleichwol einige Lehenstücke würklichen darunter begriffen seyn, welche ausdrücklich nur einer Linie allein, mit Außschluß der andern durch die Belehnung zugedacht worden, oder die Leztere mit glaubwürdigen Anzeigen dahin ausgedruckt werden können, oder wo natura & qualitas feudi diesem Unserm Vorhaben selbsten im Weeg stehet, da machen Wir Uns anheischig und versprechen einander auf das kräftigste alle Gelegenheit zu Hülf zu nehmen, und zu allen Zeiten nach möglicher Thunlichkeit dahin zu verwenden, damit auch solche feuda linealia vel impropria, durch besondere Verträg und Jevestitur Briefe auf das gesamte Hauß gebracht und die reciprocirliche Lehensfolge gegeneinander, wie in den übrigen feudis avitis versichert werde.

Dahingegen im übrigen die Belehnung mit gesamter Hand bey Unsern beeden Häußern keineswegs Herkommens ist; So sollen dergleichen Investiturae simultaneae, wie in der Kayserlichen Wahl-Capitulation verordnet ist, auch künftig nicht angesuchet, sondern es dießfalls bey dem alten Herkommen gelassen werden.

6to Betreffend die gemeinschaftliche Hülf und Beystand in Fällen und Umständen, in welchen dieselbe einander zu leisten, auch die Art und Weise, wie solches geschehen solle, schon vorhin bedungen worden ist: Desgleichen die Beobachtung jenes freundschaftlichen Vernehmens belangend, welches

fast

faſt in allen wichtigen Hauß- Reichs- und Kriegs-Angelegenheiten oder bey dergleichen vorfallenden Handlungen mit auswärtigen Mächten vnd andern Reichs-Mitſtänden zu Erreichung des gemeinſchaftlichen Hauß Intereſſe, erforderlich iſt, und künftighin deſtomehr beobachtet werden ſolle, als ſolches die weſentliche Verbindlichkeit der Unſern beeden Häußern angebohrnen Blutverwandſchafft und Erbeinung ſelbſten mit ſich bringt: Dießfahls wollen Wir die in Annis 1724 1728. 1734 1746. und leztlhin den am 5ten Oct. 1761. getroffenen, und den 27ten vorigen Monats und Jahrs ratificirten Unions-Tractat, ſoweit einer durch den andern erläutert wird, gegenwärtig beſtättigt und wiederhollet haben, dahero ſolle ein Theil des andern Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden ſorgfältigſt trachten, vorzüglich aber bey ſeinen Landen, Leuten, Herkommen, Freyheiten, Dignitaeten, rechtlichen Anſprüchen und guten Gewohnheiten, handhaben helffen und ſchützen, auch ſelbſten in allweg dabey bleiben, und an ſolch freundvetterlichen Willen und Beſtreben ſich weder durch widerwärtigen Eintrag abwendig machen laſſen, minder dergleichen ſchädlichen Einſträuungen und fremden Abſichten oder auswärtigen Andringungen ein Gehör geben, ſondern im Fall ein erhebliches und billiges Bedenken obhanden zu ſeyn ſcheinet, ſolches einander ſogleich ſelbſten, ohne allen Hinterhalt in Erwartung freundſchaftlicher Gegenerklärung zu erkennen geben und auf ſolche Weiſſe in unverrückter Aufrichtigkeit und beſtändigen Wohlwollen verbleiben.

7mo Wie nun bereits oben erwehnt worden, ſo ſolle gegenwärtig vorläuffiger Tractat zwar nur den erſten Theil des vorhabenden Haupt-Erbeinungs-Vertrags ausmachen: doch hat es dabey den Verſtand und Meynung, daß bey allen vorberührten Puncten jezt als dann und dann als jezt eine unwiderrufliche Verbindlichkeit ſeyn und gleich-

 viel

viel gelten solle, als wenn dieselbe dem Haupt-Vertrag schon würklichen einverleibt, und alles andere zu Stand gebracht worden wäre, wie dann hiemit einander feyerlich versichert wird, mit Untersuchung deren nach obgesetztem Ziell in beeden Häußern errichteten particular-Dispositionen ohne Zeitverlust weiters fürzuschreiten und mit Gottes Beystand auch den übrigen Theil, folglich das ganze Werk ehestens zu Stand zu bringen, daß allen bey Trennung beyderseitigen Landen zu befürchtenden schwehren Unruhen möglichst vorgebogen und beyderseitigen Unterthanen bevorstehenden Unheil, Schaden und Verderben, soviel von Menschlicher Vorsicht abhanget, auf ewige Zeiten gesteuert werde: Als zu wessen allem Festhalt- und Beglaubigung Wir beyde Eingangs benannte Churfürsten diesen Erbeinungs-Brief in zweyfacher Fertigung nicht nur mit eigenhändiger Nahmens Unterschrifft, wissent- und wohlbedächtlich unter Chur- und Fürstlichen Hohen Worten und Ehren, an Eydesstatt bekräfftiget, sondern auch beyderseitige Unsere Hohe Insiegel daran zu hängen verfüget haben. So geschehen Nymphenburg den 5ten Septembris, und Schwezingen den 22ten Septembris des Jahrs 1766.

Max. Jos. Churfürst.	Carl Theodor, Churf.
Aloysius F. von Kreitmayr.	Vt. B. D. Zedtwitz.
Jos. Euch. von Obermayr.	Johann Georg Anton von Stengel.

Daß diese Abschrift der erneuerten und erläuterten Haus- und Erb-Succeßions-Pacten gegen dem recht wahren auf Pergament geschriebenen, mit zweien von Silber weiß und blauen seidenen Schnüren abhangenden in Meßing vergoldeten

ten Käpseln eingedruckten grösern Insiegeln versechen ganz unversehrten Original *collationando* gehalten, und dem völligen Inhalt auch beeden Landesherrlichen Handzeichen und übrigen Unterschriften gemäs durchgehends gleichlautend befunden worden. Ein solches wirdet unter vorgedruckt Churfürstl. grösern Geheimen Canzley = *Secret* und nachstehender Unterschrift beurkundet. Actum München, den 16ten Martii, 1778.

Churfürstl. Geheime Canzley.

(L. S.)

Franz Caspar Schmidt.
Churfürstl. Geheimer Raths = Registrator.

XXXIV.

Zweiter Vertrag zwischen Churbaiern und Churpfalz, 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober = und Nieder = Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz = Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc. und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen, daß Wir in dem Vorhaben die zwischen Unsern beeden Stammhäußern Blutsverwandtschaftlich obwaltende Erbeinigungs = Rechte, nach Vorschrift und dem

Beyspiel Unserer gemeinsamen Voreltern zu erneuern und die vorab schon auf samentliche Stammengenossenschaft bezielte Gemeinschaft, in nachbeschriebener Weise näher aufzuklären und mit seinen Erläuterungen zu bestimmen, folglichen nach Anweisung des schon voraus im Jahr 1766 zwischen Uns beeden als dermaligen Hauptgliedern des gesamten Blutsverwandten Haußes geschlossenen Tractats von demselben auf den zweyten noch übrigen Theil zu kommen, samentliche dahin einschlagende auf beeden Seiten vorhandene sowol gemeinschaftliche als einseitige Haußverträge, oder sonderbare Lineal Pacta, Verzichten, Testamenta, und dergleichen Dispositiones, soviel Uns bekannt und in Unsern geheimen Briefs-Gewölbern anzutreffen gewesen, in glaubwürdigen Abschriften, gegeneinander ausgewechselt, und nach reifer darüber gepflogener Berathschlagung, Uns nachfolgender Gesäze, Bündniße und Ordnungen, weiters verglichen, vereinigt und auf beständig unwiederrufliches Ende verstanden haben:

Erstlich: Bestättigen Wir gedachten im Jahr 1766 zu Schwetzingen den 22ten und Nympfenburg den 5. Septembris geschlossenen Erbeinigungs-Recess und Vertrag, wie die Bedingnus Art. 7. solches mit sich bringt, nach seinem völligen Inhalt in allen und jeden Puncten, wie derselbe geordnet ist, in der nemblichen Maas und Verbündlichkeit, als wenn er gegenwärtigen Haupt-Receß selbsten würklich einverleibt worden wäre.

Zweytens: Haben Wir vermög desselben wegen der Erbfolg auf ein oder des andern Unsers gemeinsamen Hauses, Bayerisch- oder Pfälzischer Linie gänzlichen Abgang (vor welchen der gütige Gott, beede verwahren wolle) eine gemeinsame Erbeinung, und wechselweise Erbverbrüderung, nicht nur auf Unsern Hauptlanden, und altvätterlichen Stammgütern, nach dem Zustand, wie sie nach der ersten

Ab-

Abtheilung und nach Inhalt des Paviischen Vertrags, beschaffen gewesen, und an Uns kommen seynd, zum Grund genohmen, sondern auch in Rücksicht der verschiedenen, durch Auf und Abnehmung gedachter Länder unterlossener Veränderungen, aus denen allda mit mehrern angeführten Ursachen, auf samentliche Acquisita, bis auf die Art. 3 festgesezte Zeit erstrecket, benanntlichen auf Seiten Bayern bis Ao. 1578. da Herzog Albrecht der V. die vom Kayser Ferdinand bestättigte Primogenitur, und Fidei Commiss Disputation, zurück gelassen, und auf Seiten Pfalz bis Ao. 1568. da Pfaltzgraff Wolffgang der Stammvatter aller noch lebender Pfalzgrafen bey Rhein unter seinen Kindern mit lezter Willensmeynung disponirt hat.

So viel nun die von solcher Zeit an, weiter erworbene, und zwar insonderheit die Lehenbare Acquisita betrifft; Gleichwie Wir bereits in dem ersten vorläufigen Tractat Art. 5. wegen derselben Reunirung, und Incorporirung, mit Unsern altvätterlichen Hauptlanden oder Bayerischen und Pfälzischen Stammgütern nach Inhalt der goldenen Bull, Kayserlicher Wahl-Capitulation, und übrigen Reichs-Constitutionen, die nöthige Vorsehung getroffen, und dergleichen Lehens Acquisita, gemeiniglich schon Unsern Kayserlichen Hauptlehen-Briefen einverleibt, oder unter dem allgemeinen Ausdruck der Landgraf- und Herrschaften verstanden sind; Also wollen Wir vorgedachte Reunir- und Incorporirung, auch die übrige lehnbare Acquisita, so Unsere Vorfahrere nach obiger, in dem ersten Tractat bestimmter Zeit weiter erlangt haben, und auf Uns kommen sind, oder Wir und Unsere Nachkömmlinge von Sr. Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich selbsten erhalten oder noch künftig überkommen werden, auf gleiche Weiß erstrecken und Krafft dieser Unserer Erbeinungs-Bestättigung Unseren altvätterlichen Hauptlanden, soweit natura

&

& qualitas feudi faeminei nicht selbsten im Weg stehet, incorporiert, und mit denselben, denen Lehenherrlichen Gerechtsamen unabbrüchig reunirt haben.

Und zumahlen bey solcher Reunirung weder sonderheitliche Lehens-Investituren noch sonderbare Lehensbriefe, mehr nothwendig sind, also solle man sich zu dessen gänzlicher Vollstreckung bey Sr. Kayserl. Majestät mit guter Gelegenheit gemeinschaftlich dahin bestreben, damit gegen Aufhebung sothaner sonderbaren Lehen-Briefen, die Belehnung künftighin zugleich mit unter den Hauptlanden coram Throno geschehe.

Drittens: Belangend die Einschaltung der übrigen neuern Acquisiten, so unter die Lehenbare Gattungen nicht gehören, wegen denenselben haben Wir auf Seiten Pfalz, weder in den Testamentis der samentlichen Pfalzgraffen bey Rhein, noch in andern dergleichen Handlungen und Urkunden eine Hindernisse, sondern vielmehr im Gegentheil, auch in denen Orleanischen Succeſſions-Streit beobachtet, daß die Sache durch den Päbstlichen am 17. Febr. 1702. publicirten Super-Arbitral-Spruch, sowol, als durch die mehrfältige in den Jahren 1673. 1728. und 1734. in jener Absicht wiederhohlte Haus-Unions-Erneuerungen, zu Unsern Vorhaben, gleichsam schon geschlichtet ist, welche folglich diesem erneuerten Erbeinungs-Pacto einverleibt seyn, und mit den altvätterlichen Landen beständig reunirt verbleiben sollen.

Wie dann auch das auf Seiten Bayern, Unser Antrag gleichstimmig dahin gehet, sammentliche Acquisita mit den altvätterlichen Stammgüttern zu vereinigen, und gegenwärtigen Erbverbrüderung einzuschalten: In Folge dessen aber, wo vom Churfürst Maximilian I. ein dem Pfälzischen Hauß bis daher unbekannt verbliebene Codicill d. d. 5. July 1650. zum Vorschein kommen ist, Inhalt dessen nach gänzlichem Abgang der Mannlich Wilhel-

minischen

minischen Linie, die nächstgesiepte Allodial-Erben, vor dem Erbverbrüderten Landes-Nachfolger, in den Herrschaften Mindelheim, Wiesensteig, Mattigkofen, Winzer, und in den Degenbergischen Güttern succediren sollen: Dieser Codicill hingegen von Seiten Pfalz, absonderlich, was darinnen in Ansehung der Obern Pfalz wegen denen Böheimischen Kriegs-Schulden pr. 13. Milionen eingemischet worden, aus mehrfältigen auf vorhergehende Erbverbrüderungen und dem Verstand des Westphälischen Friedens selbsten gegründete Ursachen, mit feyerlichsten Verwahrungen protestiret wird; So seynd Wir Maximilian Joseph Churfürst in Bayern des Vorhabens, und machen Uns auch gegenwärtig, soweit es immer in Unsern Kräfften stehet, anheischig, diesen An- und Gegenstand mit verstandenen Allodial-Erben, im Fall Uns die göttliche Vorsehung der Menschlichen Ordnung nach mit den Jahren von der Hofnung ehelich gewärtiger Männlicher Leibes-Erben entfernen würde, unter Churpfälzischer Beystimmung und Mitwirkung auf hienach Art. 9. bestimmte Arth, noch selbsten um so mehr zu schlichten, als in dem dreyßig jährigen Krieg, Land und Leut an Gut und Blut, bis auf die lezten Kräften erschöpfet worden, die dortmalige Lasten noch zum Theil mit Paßiv-Schulden auf sich tragen, und das übrige ebenfahls aus ihren Mitteln abgeführet haben, was nichts weniger, als die Vermehrung einer künftigen Allodial-Massa, sondern vielmehr den Aufnahm und die Erhaltung des gesamten Staats zum Grund gehabt hat, und Unsere Aufmerksamkeit destomehr verdienet, damit durch zwifaltige Ab- und Gegenberechnungen, die künftige Lands-Nachfolgere mit verstandenen Allodial-Erben keinen weitern Unruhen ausgesezt, sondern durch solche Unsere vorhabend zeitliche Vermittelung, wie durch nächstfolgend angeordnete Verzichten auf dem weitern mit selben sich ergebenden Fall, in Ruhe und Frieden verbleiben: Sollte sich daher

Vier-

Viertens: durch Göttliche Verhängnüße, über kurz oder lang würklichen zutragen, daß Wir Maximilian Joseph Churfürst, oder Unsere mit Göttlichen Beystand anhoffend Männliche Leibs-Erben, als vom Kayser Weil. Ludwigen IV. abstammende, und in dieser Linie zum Hauße Bayern gehörige Fürsten, oder Wir Carl Theodor Churfürst, und Unsere freundlich geliebte Herrn Vettern die dermalige Pfalzgraffen und Herzogen zu Zweybrüken, und Unsere, auch ihre anhoffende Eheleiblich Männliche Erben, und Nachkommen, als Weyl. von Pfalzgraffen Rudolph des Kayser Ludwigs Herrn Brudern abkommende, und in dieser Linie zum Hauß der Pfalzgrafen bey Rhein gehörige Fürsten, ohne Hinterlassung Männlicher Succeſſions fähiger Leibs-Erben, Ehelich und nicht ex diſpari matrimonio entsprossen, gar ab- und aussterben würde, alsdann solle der andere Männliche Stamm (wie bereits Herzog Albrecht V. vor Uns in jenen mit Pfalzgrafen Friedrich II. Ott Heinrich und Friedrich III. diesfalls gepflogenen zehenjährigen Tractaten auch schon verstanden wären) alle des vorabsterbenden mit dem Pacto & nexu mutuae Succeſſionis behafftete Lande, Leuth, Lehen und Eigen, Pfandt und Anwartschafften, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, wie sie immer Namen haben, erben und an sich ziehen, in denselben als rechter wahrer Bluts-Verwandter und Lehens-Erbe ein, und des andern Stammes, der Herzogen in Bayern und Pfalzgraffen bey Rhein succediren, dieselbe regieren und besitzen, doch also

Fünftens: daß auf den ereignenden Fall die Succeſſions-Ordnung, die Chur-Linie, und in derselben den Landsfürsten, welcher in dem überlebenden Hauß die Churlande besitzen, und das Haupt der ganzen Familie seyn wird, mit Ausschluß aller übriger Agnaten allein treffen, und nach ihme wiederum auf den erstgebohrnen Prinzen kommen, sofort

fort beständig bey der Churlinie, nach dem Recht der Erstgeburt und nach derselben Abgang wiederum bey der nachfolgend ältern Linie, welche der Zutritt zur Chur treffen wird, auf gleiche Weise verbleiben solle, also daß in denen angefallenen Landen, unter mehreren überlebenden Linien, keine Theilung zugestatten, oder vorzunehmen ist, sondern wie dieselbe anfänglich unter Herzog Ludwigen, Unsern gemeinsamen Stamm-Vattern beysammen gewesen, also wiederum zusammen- und nach göttlicher Fügung ein oder das andere Hauß dardurch destomehr empor kommen, und immerwehrend, wo nicht in ferner aufnehmenden Flor gebracht, doch wenigst in solch vereinbarten Stand erhalten werden solle, welchenfalß, da das Hauß Bayern oder Pfalz vor absterben würde, der Lands Nachfolger insonderheit verbunden wird, die gewöhnliche Residenz zu München, in den herobern Bayerischen Landen in Unsern gemeinsammen ältesten Stammhauß zu beziehen, und allda persönlich Hof zu halten, auch diese Lande selbsten zu regieren, vorzüglich aber nach Inhalt der eifrigen Fidei commissarischen Ermahnungen des Herzog Albrechts des V. sich zu fügen, mithin keine andere als die Catholische Religion, selbsten bekennen und in Bayern einzuführen, in Ansehung der untern Pfalz am Rhein aber, sofort die weitere Verfügung wegen der Administration, oder Verwaltung, zum Vortheil der nachgebohrnen Prinzen, die weder Pistum noch eigene Lande, durch welche das gewöhnliche Apanage cessiert, besitzen, die vorsorgliche Veranstaltung zu treffen, daß dieselbe einen unter Ihnen ebenfahls Catholischer Religion in der Absicht zugetheilt werde, damit er desto füglicher zu einer convenablen Mariage gelangen, und dem besorglichen Abgang künftig Männlicher Succession destomehr streuren möge; mit dem weitern Anhang, daß auch das Apanage oder der Unterhalt deren Nachgebohrnen mit bereits vorhin von dem Hauß abgetheilten eigenen Landen nicht ver-

versehenen Prinzen nach Proportion dieses Zuwachses ebenfahls sonderbahr auf dem Fall, wo in jener Absicht die Verehligung eines solchen Prinzens nach Fürstlicher Geburth und Stant einverständlich entschlossen wurde, vermehrt, und in ein jährlich gewisse Abgabe eingetheilt, jedoch dasjenige Quantum nicht überschritten werden solle, welches vorhin in dem abgestorbenen Hauß ungefähr Herkommens war, und auf vorbestimmt sonderbaren Fall jährlich die Summ höchstens von Einmal Hundert Tausend Gulden nicht übersteiget.

Jngleichen wird auch ausdrücklich bedungen und vorbehalten, daß keinem Regenten in das Herzogthum Bayern einige protestantische Ministros, Räthe und Beamten einzuführen, noch in der Pfalzgrafschafft bey Rhein, und derselben einverleibten Herzogthum, Graf- und Herrschaften, die vorgesezte Landes-Behörden, als Regierungen, Oberappellation und Hofgericht, auch Ober-Landbeamten, mit andern, als Catholischen wohlqualificirten Subjecten zu besetzen erlaubt seyn; Wohingegen dem Reformirten Kirchenrath, Lutherischen Consistorio, und Ehe- auch hiezu bestellten Ober-Appellations-Gerichte, und Geistliche Güter-Verwaltung, in ihren hergebrachten Verfass- und Ordnungen der Religions-Declaration gemäß, weniger der Gewissens-Freyheit der gesamten Landes-Einwohnerschafft, deren in dem Römischen Reich angenommenen drey Religionen, wie und wo es in gedachter Pfalzgrafschaft bey Rhein, deren incorporirten Zubehörungen, auch dem Herzogthum Sulzbach hergebracht ist, kein widriger Eintrag geschehen, sondern ein Unterthan, wie der andere, bey seinem Häußlichen Wesen und Nahrungsstand ruhig gelassen und gehandhabet werden solle.

Sechßtens: Wie es nun aber bey solch bedingter Erbeinung, mit den künftigen Verzichten in Ansehung der ausgesteuerten und unverziehenen Töchtern, auch mit Unsern Fräulichen Eheleiblichen

Nach-

Nachkommenschafften zu halten seye, darüber seindt Wir folgendergestalten übereinsgekommen.

Zuförderst lassen Wir es bey demjenigen bewenden, was wegen Ihrer Versorgung, Heurathguth und Aussteurung, oder so lang sie unverheurathet bleiben, wegen ihren Fürstlichen Unterhalt in jedem Hauß Herkommens und bisher beobachtet worden ist, welches jedoch bey zuwachsenden Landen mit einer proportionirten Vermehrung wie bey dem Apanage zu verstehen ist, und im übrigen jedem Landes-Nachfolger selbsten oblieget, die unverheurathete Prinzessinen wie seine eigene Töchter zu berathen.

Siebentens: Hingegen sollen die Verzichten der künftig auszusteuren kommenden Prinzessinnen zum Besten des Manns-Stammes Unseres gesammten Haußes ausdrücklich und deutlich eingerichtet, und zwar soviel Land und Leute sowol des Herzogthums Bayern, als der Pfalzgrafschaft bey Rhein, samt allen damit vereinbahrten jezt und künftigen Acquisiten, und Zugehörungen betrifft, in denenselben ausdrücklich die vorzügliche Succeſsions-Abwechselung für das gesamte Hauß insgemein vorbehalten, in Ansehung der Baarschaften und Mobilien aber nur zum Besten der Fürstlichen Brüdern und Mannlichen Agnatschafft in jeder sonderbaren Ab- oder Aftergetheilten Neben-Linie eingeschrenkt, und dergleichen Verzicht in ein wie dem andern Hauß pro lege pragmatica, unveränderlich beybehalten, sofort, wann schon kein feyerlicher Actus hierüber ergehen würde oder könnte, gleichwohl die Töchter und Prinzessinnen insgesamt in Unsern Häußern schon ipso facto für würklichen also verziehen geachtet werden.

Achtens: Wir verstehen also unter dem Allodio, so auf gänzlichen Abgang des Männlichen Stammes von ein oder dem andern Hauß denen Allodial-Erben, vor dem in denen ledigen Landen succedirenden Agnaten, vermög der in den Verzichten vor-

behaltenen Regreſs-Sprüchen, und Anwartschaft zufallen solle, nichts anders, wie Wir bereits in dem vorigen Tractat Art. 4. zu erkennen gegeben haben, als die würklich vorhandene Mobilar-Verlassenschaft, außer dem Geschütz, Munition, und was sonsten zur Landeswehr gehörig ist, so viel nemlichen über Abzug der denen Landen und succedirenden Agnaten nicht zuzumuthen seyenden Fürstlichen Privat-Schulden, die entweder zu Anschaffung derley Mobiliarschafft contrahirt worden, oder sonsten des Landes Nutzen und Nothwendigkeit nicht betreffe, an baarem Geld, Kleinodien, Silbergeschmeid, und andern Fahrnißen übrig verbleiben wird, jedoch mit der Bescheidenheit, daß jedem Theil die weitere Bestimmung durch selbstbeliebige Particular-Dispositionen vorbehalten seyn solle, was zur Nothdurft oder Zierde deren Residenzien oder Fürstlichen Lust-Schlössern unverrückt verbleiben müsse, oder sonsten ad uſum publicum, zu Fortpflanzung der Künsten und Wissenschaften gehörig und nothwendig ist.

Neuntens: Damit aber gedachte Allodial-Erben sich auf Seiten Bayern so wenig, als auf Seiten Pfalz mit Fug beklagen mögen, daß Ihnen durch vorverstandene Verzichten auf samentliche Immobilia etwas entzogen würde, was ihnen Unsere Voreltern zugedacht oder denenselben sonsten von Rechts wegen gebühren könnte; So haben Wir in einer Seits zwischen obigen Ab- und Gegenberechnungen, eine beyläufige Ausgleichung zu treffen, und anderseits als Oberste Vorstehere, des Uns vorzüglich am Herzen liegenden gemeinen Wesens auf gänzlichen Abgang des Manns-Stammens in ein oder dem andern Hauß folgendes Temperament und Vermittlung zielsetzlich getroffen, nemlichen daß auf solchen Fall über die gewöhnliche Aussteurung und ihnen mit vorberührten Vorbehalt zugedachte Mobiliar-Verlassenschaft, und zwar auf Seiten Pfalz, wann der Töchter, oder Schwestern eine, zwey,

drey

drey oder vier sind, jeder 125/m. Reichsthlr. wo aber derselben mehr sind, für alle insgesamt 500/m. Reichthaler, und auf Seiten Bayern, wann der Töchter oder Schwestern nur zwey sind, jeder 250/m. Rthlr., wann derselben aber mehr sind, für samentliche 650/m. Rthlr. noch sonderbahr als eine Abfertigung von allen unbeweglichen Gütern bezahlet werden, und sobald der Landesnachfolger genugsame Versicherung wegen den bestimmten Zahlungsfristen geleistet haben wird, von all weiterer Ansprache, auf Eigen oder Lehen abstehen, und gänzlich hindan gerichtet seyn sollen. Wir versehen Uns, daß dieser Verordnung desto unverbrüchiger nachgelebt werde, weilen dieselbe das eintzige Entscheidungs-Mittel ist, welcher sowol in dem Hauß Bayern schon Ao. 1340. bey Erledigung des Landes in Niederbayern, als auch in dem Hauß Pfalz bey Gelegenheit des Orleanischen Successions-Streits, durch den Päbstlichen den 2ten Febr. 1702. publicirten suber Arbitral-Spruch nach allen vergebens darwider versuchten Landes verderblichen Unruhen am Ende doch vorhanden genommen und in mehr andern Fürstlichen Häußern also beobachtet worden ist: zumalen keinem Staat zugemuthet werden mag, wegen dem Verlust dessen angebohrnen Landsfürsten, so allein in den Händen des göttlichen Verhängnisses stehet, bey den Nachfolgern von gleichem Geblüt und Stammen sich von dem in mehr hundert Jahren, gemeiniglich durch dessen Mittel und Kräfte erworbenen Wachsthum entsezet, oder derentwegen in Krieg und Unruhe verwikelt zu sehen.

Zehentens: Wir sollen und wollen Uns dahero auf obbestimmten Fall, wann Uns in Unsern Lebzeiten, oder Unsere Herren Vettern Lbden Lbden, die Göttliche Vorsehung auf einer, oder der andern Seiten von der Hoffnung ehelich gewärtiger Männlicher Leibeserben, Menschlicher Ordnung nach entfernen würde, nichts mehr angelegen seyn lassen,

als nach der allda geäußerten Absicht, um samentliche unbewegliche Güter mit und bey Unsern altvätterlichen Stammgütern ungetrennt zu erhalten, die ganze Sache mit denenjenigen Prinzessinen, welche in dem Platz der nächstgesiepten Allodial-Erben eintretten, auf vorgemelte oder was immer für thunliche Weege ohne Verschreib und Zertrümmerung unbeweglicher Güter selbsten, noch mittels Bestimmung und allenfallsigen Vermehrung des Pausch Quanti zu schlichten und durch einen sonderbaren Tractat in allseitige Einverständniß zu bringen, und hiezu ein Theil dem andern auf alle Art und Weiß verhülflich zu seyn: Würden aber wider Verhoffen dieselbe sich solcher schiedlichen Vermittelung waigern, und nicht dazu bewegen, sondern alles auf den ledigen, und leydigen Fall selbsten ankommen lassen, oder Unsere Fräuliche Allodial-Nachkommenschaft der obbestimmten Verordnung und vorgeschriebenen Verzicht, gerichtlich oder aussergerichtlich, sonderbar mit thätiger Hand, oder dergleichen Anschlägen selbst oder durch fremde Beyhülf widerstreben, und Unsere zur Ruhe und Frieden abzielende Landesvätterliche Absicht zu zernichten trachten, auf solch unerwarteten Fall solle weder ein noch dem andern Theil an denen in gegenwärtigem Tractat, Ihnen zu guten bestimmten Vortheilen, und von seiner Erbschafft, so sie bey nicht vorhandener Disposition ab intestato sonsten an sich bringen könnten, lediglich nichts zu Theil werden, sondern solche denen Erbverbrüderten Landes-Nachfolgern gänzlich und eben alß ob in deren Favor würklichen also disponirt worden wäre, und dannoch im übrigen auf der Conservation sammtlich unbeweglicher Güter verharret, verfolglich zu dessen Bewürkung von einem Theil aus Uns, dem andern kräftige Hand geleistet und zeitlicher Vorschub gebotten werden.

Eilftens: Behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern die Befugniß ausdrucklichen bevor über Un-

sere

sere eigene nova Acquisita sowol Mobilia als Immobilia frey und auf eine so verbündliche Art disponiren zu können, daß, unter was immer für einem Vorwand, hiervon nichts abgeändert, sondern Unserer Disposition von Wort zu Wort nachgekommen, und der Innhalt dieses Tractats selbsten niemals zum Anlaß genommen werden solle, Unsere hierinfalls gemachte Verordnung zu alteriren, oder anders auszulegen, als es der klare Buchstab auszeiget Im Fall Wir oder Unsere Nachfolgere aber, in Unsern Lebszeiten mit solch Unsern eigenen Immobilibus, novis acquisitis, Namentlich und sonderheitlichen nicht disponiren würden, alsdann sollen dieselben unter Unser übrigen Allodialschafft auch nicht begriffen, sondern ipso facto für wirkliche mit denen bonis avitis consolidierten Stücke geachtet und angesehen werden, und dieser Erbeinungs-Verbindlichkeit einverleibet bleiben.

Zwölftens: Um auch diese Erbeinung in beständig wesentlicher Würkung, und Gedächtniß zu erhalten, und bey jeder Regierungs-Abwechselung gleichsam zu erneuern, auch zu Einpfropfung zuneiglicher Landmannschafft zwischen Unsern Erbvereinigten Unterthanen, sowol gegen ihre würkliche regierende, und anwarthende Landesfürsten, als unter sich selbsten, haben Wir Uns wegen gemeinschaftlicher Eventual-Huldigung dahin unterredet, daß künftig bey jeder Erb- und Landes-Huldigung Unsere Stände und Unterthanen, neben dem neuangehenden Landes-Fürsten gleich dem andern erbverbrüderten Hauß, jedoch samtlichen übrigen Agnatis ejusdem Lineae an ihren Vorrechten, und succeſſiven Erbfolgs-Rang unschädlich und unhinderlich eventualiter mit denen Worten angeloben sollen: Daß Sie zuvorderist dem angehenden Landesfürsten und nach Abgang des Männlichen Stammes seines ganzen Haußes, imgleichen eventualiter dem nächstfolgend anwarthenden Landsfürsten der ältern Linie, nach dem Erstgeburth-Recht, und dem überlebend

Erbverbrüdert gesamten Hauß treuunterthänig und gewärtig sein wollen und sollen, als getreu Lands-Ständen und Unterthanen zustehet, welches bey dem nächsten Erfolg einer Lands-Huldigung mit denen Landes-Ständen gegen Versicherung der ihnen gebührenden Privilegien und Freyheiten zu unterhandeln und zum Erstenmal zum Vollzug zu bringen ist.

Wie Wir dann überhaupt, wann sich der Fall bey Uns oder Unsern Erben nähern würde, nichts ermangeln lassen wollen noch sollen dem anwarthenden Nachfolger, in obbestimmter Maaß und Ordnung den Vorschritt zu Land und Leuten, vor allen andern fremden Ein- und Zudringungen zu erleuchtern und die leztere nach Möglichkeit zu hintertreiben.

Dreyzehendens: Gleichwie es folglichen nach ereigneten Falle, in Ansehung der Allodial-Erben auf die Beschreibung und Anzeig der Mobiliar-Verlassenschafft und dann auf die Berechnung und Auseinandersetzung der Landesfürstlichen particular Schulden ankommt, welche aus der Massa allodiali vorzüglich und getreulich abzuführen sind; bringt es die gewöhnliche in Unsern Häußern beständig also beobachtete Ordnung mit sich, daß sowol in diesen, als übrigen Dingen wegen einsweiliger Verwaltung und würklicher Vertheilung der Allodial-Massae dem regierenden Landes-Nachfolger die erste Hand, als eine Folge der Landesfürstlichen Oberherrlichkeit nicht geweigert werde.

Welch alles derselbe mit Zuziehung der Allodial-Erben nach Recht und Billigkeit auszurichten, und möglichen zu beschleunigen und wo sich wieder Vermuthen Streit und Anstände, die sich gütlich nicht beylegen lassen, ereignen sollten, solch Fried- und Gerechtigkeit-liebende Biedermänner von Landesleuten zu Schiedsrichter niederzusetzen hat, wieder welche weder ein noch der andere Theil eine rechtliche Ausstellung einzuwenden haben mag.

Vier-

Vierzehendens: Damit aber die unter die Erbeinung begriffene Lande und Leute unveräusserlich in jedem Hauß beysammen verbleiben und erhalten werden; Gleichwie in dem Paviischen und andern Hauß-Verträgen schon darauff gedacht worden ist, auch die Fidei Commiss und Erbeinungs-Eigenschafft von selbsten mit sich bringt, daß außer den Nothfällen oder Verschaffung bessern Nutzens, weder Veräußerungen noch Verpfändungen Platz haben, So solle es auch künftig also beobachtet werden, und wenn ein Theil aus verstanden Ursachen veranlaßt oder gezwungen würde, dem andern Theil nicht nur das Vorkauff-Recht, sondern auch der Einstandt gebühren, doch erstreckt sich die Meynung dieses Articuls auf die Landesfürstliche gemeine Handlungen mit ihren Land, Leuten und Unterthan keineswegs, noch auf die Verträge und Recess, welche mit Nachbaren wegen strittigen Gränzen und Regalien oder dergleichen Gerechtsammen abgeschlossen worden und zum öftern vorfallen, Es wäre dann, daß sie von einer sonderbaren Beträchtlichkeit wären, oder bey den unterhandlenden Räthen solche Gefährten unterläufften, welche die erste Absicht blos vereitlen solten. In diesem leztern Fall bleibt jedem Hauß seiner Zeit die rechtliche Remedur von selbsten offen, wo unterdessen dergleichen nachbarliche Tractat und endliche Receß allein nach Gutbefinden zu freundvetterlichen Bezeugungen und nachrichtlichem Vernehmen einander communiceret werden mögen.

Fünfzehendens; Wegen dem Wittibsitz, welche in Ansehung der überlebenden Frauen Fürstinnen vorzüglich in Bedacht zu nehmen ist, solle nit nur dasjenige, was in Lebszeiten durch die Pacta dotalia, nach eines jeden Haußes Herkommen bedungen worden, getreulich gehalten werden, und dem ablebenden Ehegemahl freystehen, denselben aus der Allodial-Massa nach Gefallen zu verbessern, sondern auch nach Befund der Umstände aus den

Einkünften der Erbvereinigten Landen in soweit zu vermehren, als sich hieran kein namhaftes Uebermaaß abnemmen läßt; zumahlen dergleichen Genuß ohnehin nur Leibs- und Lebenslänglich zu verreichen ist, und dem Land wiederum zurückfällt.

Dahero sollen auch die Anweisungen, und Versicherungen auf unbewegliche Güter, anderer Gestalten nicht, als mit Vorbehalt der Landes-Hoheit und höchsten Regalien geschehen, und dem Land also vorgesehen werden, damit es niemalen von demselben zu einer Veräußerung kommen könne.

Sechzehendens: Im Fall eine ausgesteuret Fürstliche Prinzeßin in ihren nach der Hand erfolgten Wittib-Stand aus erheblichen Ursachen in ihr Vatterland um ihre übrige Lebenstäge allda zu zubringen, zurükkehren wollte: Da versiehet man sich beederseits zu jedem Landes-Nachfolger, daß ihnen solches nicht abgeschlagen, noch erschweret, sondern mit Fürstlicher Wohnung und dergleichen geneigten Willen, wie den übrigen Frauen Wittiben in solcher Maas begegnet werden solle, und wolle, als wenn es um eigene Töchter zu thun wäre.

Da Wir nun auf solche Weiß nach Abgang ein oder des andern Haußes, Unsern Landen und Leuten, und der Aufrechthaltung Unsers gemeinsamen Geschlechts, in den nothwendigsten Dingen vorgesehen zu seyn glauben; Also sollen und wollen Wir nicht nur selbsten, bey dieser Erbeinungs-Erneuerung lebenslänglich verbleiben, sondern derselben, als einem unwiderruflichen pragmatischen Haußgesätze unverbrüchlich nachleben, Unsere samtliche Erben und Nachkommen, auf das Höchste ermahnet haben, dergestalten, daß dieselbe hiervon abzugehen weder Fug noch Macht haben, sondern hinwiederum verbunden seyn sollen, dasselbe in beständiger Würkung und Verbindlichkeit zu erhalten, und dardurch die gemeinsame Haußrechte, nach dem Beyspiel Unserer Voreltern desto mehr zu festigen.

Im

Im Fall sich aber hierinsfahls einiger Zweifel oder Mißverstandt zutragen, oder in gewissen Nebendingen eine Aenderung und weitere Erläuterung nöthig seyn würde; So soll ein Theil allein ohne Vorwissen und Einwilligungen des andern nichts vorzunehmen befugt, sondern dergleichen einseitige Handlung nichtig, und kraftlos seyn, mithin die Sache gemeinschaftlich, oder wo man sich nicht kürzlich in Güte miteinander verstehen könnte, durch gleiche Zusätze und Schiedrichtere von solchen Landsleuten ausgetragen werden, welche einen wie den andern Theil unbedenklich seynt.

Ueber welch gegenwärtigen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, samentlichen Herzogen in Bajern und Pfalzgrafen bey Rhein, die da vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stammvatter, unter gleichen Schild, Nahmen und Stammen, mit beständiger Bluts Verwandschafft in ein Hauß zusamen gehören, abgeschlossenen Haupt-Tractat, dann mehrmahlen zwey gleichlautende Originalia verfasset, und mit eigenhändiger Namens Unterschrift, wissend- und wohlbedächtlich unter Chur- und Fürstlichen Worten und Ehren an Eydes Statt bekräftiget, auch beyderseitige Unsere hohe Insiegel daran gelegt worden. So geschehen München den 26ten Febr. 1771.

Max. Jos. Churfürst.	Carl Theodor Churf.
Aloysius Fr. v. Kreitmayr.	Vt. B. D. Zedtwitz.
Jos. Euch. v. Obermayr.	Johann Georg Anton v. Stengel.

Daß diese Abschrift der erneuerten und erleuterten Hauß- und Erb-*Successions*-*Patten* gegen dem rechten wahren auf Pergament geschriebenen, mit zweyen von Sil-

Silber weis und blauen Seidenen Schnieren abhangenden in Mößing vergoldeten Kapseln eingedrukten größern Insiegeln versechen ganz unversehrten Original collationando gehalten, und dem völligen Innhalt, auch beeden Landesherrlichen Handtzeichen, und übrigen Unterschrifften gemes durchgehends gleichlautend befunden worden; Ein solches wirdet unter vorgedrukt Churfürstlich größern Geheimen Kanzley - *Secret* und nachstehender Unterschrifft beurkundet. Act. München den 16ten Martii Anno 1778.

Churfürstl. Geheime Canzley.

(L. S.)

Franz Caspar Schmid,
Churfürstl. Geheimer Raths-Registrator.

XXXV.

Vertrag zwischen Kurbaiern und Kurpfalz puncto constituti mutui possessorii, 1774.

Von Gottes Gnade Wir Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Erben,

was gestalten Wir zu desto mehrerer Festhaltung Unserer im Jahr Siebenzehenhundert Sechs und Sechszig, und Siebenzehenhundert ein und Siebenzig erneuerten Hauß-Union und Erbverbrüderung, wie auch des würklichen Vollzugs derselben und damit caussa eveniente ein dritter mit anmaßlicher Possessions-Ergreiffung das Praevenire zu spielen desto minder im Stande seyn mögte, Uns weiter miteinander dahin unterredet und einverstanden haben, daß

1mo) das Constitutum Possessorium auf alle und jede in dem Pacto mutuae Successionis begriffene beederseitige Lande und Besitzthümmer zuvorderist Uns selbsten, und hiernächst auch allen darinn eingeschlossenen Hauß-Agnaten reciproce & eventualiter jedoch dergestalten hiermit eingeraumet seyn solle, daß solches zwar *contra quemcunque tertium* die volle Würkung einer *Compossession* nach sich ziehen, inter Compaciscentes aber so lang der im Hauß-Pacto begriffene beederseitige Manns-Stamme dauert, zu gar keinen Gebrauch gegen einander dienen, folglich kein Theil dem andern bey seinem oder seiner Männlichen Descendenz Lebzeiten, in den Regierungs- oder andern Geschäfften, unter dem Vorwand des Constituti einen Eingriff, Hinterniß und Einhalt erzeigen, oder sich im mindesten darinn mischen; sondern nichts destoweniger ein Jeder Theil gantz frey und ungesperrte Hand hierinn haben und behalten solle; Und weil auch

2do) Der in den Gottes Handen stehende Successionsfall auf Unsere des Churfürsten von Bayern Seite dermal nur noch auf ein Paar Augen beruhet, mithin dieser von Gott zu verhütende Fall ein mehrere und zeitlichere Vorsorge erfordert, so ist ferner zwischen Uns abgeredt und beschlossen worden, daß all jene Expeditiones, welche seiner Zeit zu Erlangung der natürlich- und Solitarischen Possession dienlich oder nöthig sein mögten, gleich jetzo prä-

präparirt und hergestellt, sofort dahier in München dem Geheimen Raths Kantzler, Freyherrn von Kreitmayr, oder da er den Fall nicht erlebt, nach seinem Tod also gleich einem andern Vertrauten und beederseits anständigen Substituto zur geheim und fleissigen Verwahr mit dem Anhang übergeben werden, daß derselbe, so bald nur der Fall sich ergiebt, in instanti nicht nur die bis dahin in Blanco verbleibende Data samentlich schon in Bereitschafft liegend, und mit der Churfürstl. eigenhändigen Unterschrifft bezeichneter Expeditionen zu ersetzen, sondern auch solche durch einen hiesigen Geheimen Secretarium unterzeichnen und unter dem größern geheimen Insiegel an die gehörige Ort ausfertigen und eilfertigst dahin überliefern zu lassen habe. Damit die vorhin schon erlangte Possessio mere civilis durch den darauf erfolgend natürlichen Besitz nur destomehr krafft und diese weise auch sein thätig und vollkommenes Weesen erreichen möge.

Urkundt dessen ist gegenwärtiges Instrument in duplo hierüber errichtet, und einem jeden compaciscirenden Theil ein Exemplar unter Unserer beyderseitigen Hand-Unterschrifft und Siegels-Vordruckung zugestellet worden. München, den 19ten Juny ao. 1774.

Max. Jos. Churfürst.	Carl Theodor Churf.
A. W. B. v. Kreitmayr.	Vt. B. D. Zedtwiz.
Jos. Euch. Fr. v. Obermayr.	Johann Georg Anton v. Stengel.

Daß diese Abschrifft der erneuerten und erläuterten Hauß- und Erb-Succeßions-Pacten gegen dem recht wahren auf Pergament geschrieben- mit zweyen von Silber weiß und blauen seidenen Schnüren abhangenden in Meßing vergoldeten Kapseln eingedrukten grösern Insiegel ver-

versechen ganz unversehrten Original *collationando* gehalten, und dem völligen Innhalt auch beeden Landesherrlichen Handtzeichen und übrigen Unterschrifften gemäs durchgehends gleichlautend befunden worden. Ein solches wird unter vorgedrukt Churfürstl. größern Geheimen Canzley-Secret und nachstehender Vnterschrifft beurkundet. Actum München den 16ten Martii ao. 1778.

Churfürstl. Geheime Kanzley.

(L. S.)

Franz Caspar Schmidt,
Churfürstl. Geheimer Raths-Registrator.

XXXVI.

Accessions-Acte zu den Hausverträgen zwischen Pfalz und Baiern von den Jahren 1766, 1771 und 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Carl der Zweyte, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, t. t. Fügen hiemit zu wissen, Nachdeme zwischen Weyl. Ihro des Herrn Churfürsten in Bayern Maximilian Josephs Lbden Höchstseel. Andenkens, und Unsers freundlich vielgeliebt- und Hochgeehrten Herrn Oheims des Herrn Churfürsten zu Pfalz, Carl Theodors Gnaden und Liebden in Gefolg der zwischen beeden Haupt-Aesten des Pfalz-Bayerischen Gesamt-Hauses errichteten uralten Stamm-Hauß- und Erbverträge, Einigungen, Fidei-Commissarischen Dispositionen, und des sich darauf gründenden ohnwandelbaren Herkommens, wie solches seit mehrern Jahrhunderten sowol in beeden Haupt-Aesten des Churhaußes Pfalz und Bayern überhaupt, als in einem jeden der beeden Haupt-Aeste insonderheit, in Ansehung der

der Fidei-Commissarischen Succeßion beobachtet worden, auch des Heil. Röm. Reichs Verfassung, Grundgesäzen, Lehen- und Successions-Rechten gänzlich angemessen ist, sich aus wahrer Teutschpatriotischer Gesinnung, zu Erhaltung Friede und Eintracht, und damit Unser Uraltes Chur- und Fürstliches Haus fernerhin, und zumalen bey sich nach Göttlichem Willen ereignenden gänzlichen Abgang eines der beeden Haupt-Aeste im Mannsstamm bey seinem Wesen und Würden verbleiben, und dem Heil. Reich stattlich zu dienen im Stand seyn möge, entschlossen, alle alte und darauf gefolgte Stamm- und Erbverträge, Hauß-Unionen, Pacta, Testamentarische und andere Verordnungen, vor die Hand zu nehmen, auf das genaueste zu untersuchen und zu erwegen, fort nach deren Anhandgebung ein deutliches, vollständiges und ausgiebiges Pactum und Haußgesez, zu gänzlicher Abschneidung aller erregt werden mögender Zweifel, und dem Sinn der altvätterlichen Verordnungen zuwiderlauffender Auslegungen, zur beständigen Norm vor sich und alle ihre Nachkommen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern zu errichten, solch heilsames, gottgefälliges, dem Heil. Röm. Reich zur Ehre und Unterstützung, dem Pfalz-Bayerischen Gesammthauß aber zu Aufrechthaltung seiner wohlhergebrachten Rechte, Wesens und Würden gereichendes Werk, auch wirklich mittelst der zwischen Eingangs höchstgedachter beeder Herren Churfürsten respectivé höchstseel. Liebden auch Gnaden und Liebden errichteten Verträgen von denen Jahren 1766, 1771 und 1774 zu Stand gekommen, sofort nach Vorschrift derselben auf erfolgten tödlichen Hintritt Ihro des Herrn Churfürsten zu Bayern Lbden höchstseel. Gedächtniß von Unsers Herrn Oheims des Herrn Churfürsten zu Pfalz, Gnaden und Lbden, mehrern Inhalts Höchstdero gedruckten Patents d. d. München den 30ten Dec. 1777 die Possession aller von des Höchstseel. Herrn Churfürsten

sten Lbden verlassener Lande und Leute, als wahren und einigen Stamms- und Fidei-Commiss-Erben, rechtmäsig ergriffen, Ihro Gnaden und Lbden auch in solcher Qualität von Uns, als dermaligen nächsten Stamms-Agnaten geziemend anerkannt worden; daß Wir zu noch mehrerer und ausdrüklicher Bezeugung, was maßen Wir nur ersagte erneuerte Haußverträge von denen Jahren 1766, 1771 und 1774 ihres ganzen Inhalts genehmigen nöthig erachtet haben, denselben annoch förmlich, wie hiemit beschiehet, zu accediren. Genehmigen dahero sothane Hauß-Verträge d. 1766, 1771 und 1774 in allen ihren Puncten und Clausuln, gar nichts ausgenommen, vor Uns, unsere Fürstliche Erben und Nachkommen und alle Agnaten des Pfälzischen Hauses und tretten denenselben hierdurch förmlich, feyerlich, mit gutem Vorbedacht und rechtem Wissen, und wie es denen Rechten nach am kräftigsten und beständigsten geschehen kann oder mag, und eben so verbindlich bey, als wann Wir allen bey deren Errichtung gepflogenen Handlungen in Person beygewohnet und selbige gleich anfänglich mit beliebt und abgeschlossen hätten, versprechen auch solche auf das heiligste zu beobachten, und so viel an Uns ist, nicht zu gestatten, daß darwider gethan oder gehandelt werde. Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtigen Accessions-Act eigenhändig unterschrieben und Unser geheimes Insiegel vordrucken lassen. Geschehen Zweybrücken, den 8ten Merz 1778.

(L. S.) Carl Pfalzgraff.

XXXVII.

Todtheilungs-Brief zwischen Graf Simon und Eberhard von Zweibrücken und Herrn zu Bitsch eines- und Graf Walraben zu Zweibrücken andern Theils, von 1333.

Wir

Wir Grave Symon vnd Grave Eberhart von Zweinbruken vnde Herren zu Biethe dünt kunt allen die diesen Brief gesient oder heurent lesen das Wir mit Mutwillen vnde vnbetwongens dinges vmbe vnsren Nutz vberkummen bient gutliche vnde liepliche einer rechtlicher Deilongen aller vnser gemeiner Vesten vnde was darzu heyret, die wir gemeine gehabet hant mit Walraven Graven von Zweinbrucken Vnsern Wederen, vnde ist gevallen demselben Walraven in sine Deilonge die Burich zu Strauf vnde allis das darzu heuret, es si an deurferen, an gerichten, an Mannen, an Burchmannen, an Cleustern, an alleme Rechte alse es bitzher geleigen ist. Ouch ist ym gevallen Zaberen bi Lanteken mit Mannen, mit Burchmannen mit Burgeren mit alleme Rethe, das die Burger innewendich vnde vsenwendich der Stat bitzher gehabent hant. Ouch ist im zu Deilongen gefallen Hornbach die Stat vnde das Closter vnde allis das darzu heuret mit alleme Rethe wie es bitzher gelegen ist gewesen vnde verzihen wir luterliche vnde mit gutem Willen vf die vorgenannten Vesten vnde vf allis das darzu heuret vns vf alle die Reht die Wir darane gehabet hant bitz an diesen hutien Dach, also das Wir noch die vnsre an die vorgenannten Vesten vnde Cleuster noch vber alles das darzu heuret vorbaß me keyne Gewalt inseulent hán in denheine Wis, vnde dunt vns vnde die vnsre der vorgenannten Vesten, Cleusteren vnde Gutz vnde was darzu heuret zumal von vsen, vnde sezent den vorgenannten Walraben vnde die sine daran in alleme Rethe Gebot vnd Gewalt vber alle die vorgesriebene Vesten, Cleuster, Burchmann, Mann vnde Burgere vnde was darzu heuret zu habene, alse Wir bitzher gehabent hant. Ouch ist zu wüssen, das Wir Grave Symon vnde Grave Eberhart vorgenannt vnser Man vnde Burchmann welche die sient, die Wir vffe die Gulde von Hornbach bewieset hant, das wir die anderswa vf vnser

vnstr Gut seulent bewisen vnde seulent si vorbas me zu Hornbach keyne Gulte noch Reht vordern noch heischen, Aber ist zu wůssen, das die Můlen zu Eiswilre, vnde die Wiesen halbe die vmbe Vrowen Agnesen kouften wurdent vnde Vunfzen Ahteil Kornes die Vrowe Agnes Gravinen von Zweinbrucken gekouften hat vmbe die Herren von Heimbach vffe dem Gute zu Merlheim, das die Můlen, wiesen vnde Korn Vrowen Agnesen vorgenant vnde der yrer ist vnde en dienen vnde volgen sol ane Widersprechen Vnser noch Vnser Erben. Vnde gelobent vor Vns vnde vor die Unsre mit guten Truwen vnd mit Eide, mit Handen vf Goz Lichamen geleit, das Wir den vorgenanten Walraven noch die sine mit Worten noch mit Werken in denheine Wis noch in denheinen Wech heinliche noch ůberlut niemer geirren noch gehinderen seulent an Vesten noch an denheinen Stucken noch Rehten, die darzu heurent, vnde die demselben Walraven in sine Deilonge gevallen sient, es si an Cleustern an Gude das darzu heuret, oder an andern Sachen, wie die sient, die dem vorgenanten Walraven in siner Deilongen gevallen sient.

Vnde welcher vnder vns die vorgesriebene Diene niet steite inhielte oder denheins darwider breche, der weire meineidich, versworn, truwelos, vnde erlos, vnde erkennent vns des vffenliche mit diesen gegenwertien Brieve vnde weire allis das gut vnde Lehen, die er hette oder haben meuhte entphallen den Herren vnd allen den, den die durch ein Reht entphallen soldent oder meuthent vnd verzihent beide ůber alle diese vorgesriebene diene alles Schirmes vnde helfen geistliches oder weltliches Gerihtes, do mit wir vns behelfen meuhtent wieder diesen Brief vnde neimeliche aller Brieve Helfen vnd Abelases des Stules von Romen vnde aller seiner Legatten, Botten vnde Vnderthanen helfen vnd helferen, damit Wir diesen Brief Krenken oder wieder denheins der vorgesriebener

ner Dinge dun meuhtent, in keynen Weg An Alle Geuerde vnde bi den eiden die Wir hant getan vnde sunderliche des Rehtes, das da sprichet, das gemeine Verzignisse vf alle Reht kraft niet inhat. Vnde zu eime rehten Vrkunde vnd ganzer Steidicheide aller dieser vorgesriebener Dinge han Wir Grave Symon vnde Grave Eberhart vorgenannt Vnser Insiegle an diesen Brief gehenket. Der wart gesrieben des Mandages (13. Sept.) vor des Heilien Cruces Dage der da ist in dem Herbeste da man zeilte von Goz geburte vrouzen hundret vnde drou vnde drisich Jar.

Vorstehende Abschrift habe aus der Original-Urkunde selbst gefertiget. Zweybrücken, den 11ten Heumonat 1778.

J. Heinr. Bachmann,

Pfalzzweybrückischer würklicher geheimer Rath und erster Archivarius.

XXXVIII.

Hernach folgt ein Vertrags-Briefe, der zween sind in Latein gleichlauts, durch Herzog Ludwigen und Herzog Heinrichen Gebrüder, von wegen Irer erblichen Fürstenthum auffgericht zu Vilzhoffen, auf zwey und zwanzig Jahr lang gestellt und durch den Römischen König darnach bestatt 2c. 2c.

In diesem Vertrag bekennen Herzog Ludwig und Herzog Heinrich, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern 2c. und thun allermenniglich so diese Brief ansehen, zu wissen, daß zwischen ihn Widerwill sich gehalten hab, von wegen ihrer erblichen Fürstenthum, darum von guts Friedens willen so mit einhelliger Stimm überein worden sind, und des einen leiblichen Eyd geschworen haben, daß alle Anklag und Ansprach, ihre Fürstenthum betreffend, mit Vorbehaltung eines jeden Gerechtigkeit,

keit, zwey und zwanzig Jahr, die nächsten nacheinander ungeübt und in Ruhe bleiben, also daß keinem Theil, noch einigs Theils Erben, nach Hingehung oder Erscheinung gemelter Jahr, an der Possession oder Praescription kein Nachtheil erwachsen soll, sonder nach Erscheinung gedachter Zeit, jedem Fürsten und seinen Erben ihr Recht unversehret und unbeleidet bleiben, auch mittler Zeit sich ein jeder seiner Gerechtigkeit, die vor ihne seyen, unzergänzt gebrauchen, daß auch der Fürsten keiner in bemelter Zeit deshalben einig Ansprach suchen oder üben wöll, weder durch Hülf Geistlichs oder Weltlichs Rechtens, damit aber solche bewilligte Vereinigung beständig gehalten werde, und auch die Fürsten und ihre Erben mit Aufhebung alles Widerwillens, so aus Uneinigkeit entstehen mögte, in Sinne des Frieds beruhe, So haben beeder Fürsten Erben, so der mehrern Jahr sind, auch geschworen wider solchen Vertrag und Brüderlich Vereinigung keinswegs zu handlen, sondern die bemelt Zeit aus getreulich zu halten: aber für ihr der minderjährig Erben, haben beede Fürsten, sampt Ihren Erben der mehrern Jahr, versprochen und aneinander gelobt, daß alsdann dieselben, so sie zu Vogtparen Jahren kommen, solchen Vertrag und Vereinigung durch beed Fürsten hie in eingegangen, auch ratificiren sollen.

Und wiewol der Fürsten keiner noch ihre Erben in der bestimpten Zeit der zwey und zwanzig Jahr, von wegen angeregter Fürstenthum einig Ansprach gegen einander üben mögen, doch wenn es ihnen gefällig seyn, und jedweder Theil für gebührlich ansehen würde, aus gutem und einhelligem Willen vorbemelte Sach gänzlich, freundlich endern. Damit auch in dieser Sach alle Materie gefehrlichs Betrugs abgeschnitten werde, haben beede Fürsten für billig erkennt, daß über den Contract dieser Vereinigung und Forms zu mehrer Bekreftigung gehandelter Sachen und zu gedechtnus der Fürsten

Nachkommen des Durchleuchtigsten Herrn Rudolphs Römischen Königs und Mehrer des Reichs, dazu der hochwürdigen Vätter und Herren von Salzburg Ertzbischoff, Bamberg, Freising, Regenspurg, Passau, Eistet, Augspurg und Brichßen Bischoffen Besieglung, und Befestigung auch beschehen soll. Geben und geschehen zu Vielshoven Anno Domini 1278 decima Cal. Novemb.

XXXIX.

Hernach folgt die Bestättigung über nechst verschrieben Brüderlichen Vertrag zu Vilshofen aufgericht, von Herrn Rudolphen, als Römischen König, in Latein ausgangen, Anno 1281 &c.

Dieses Briefs Summarium stehet also: daß König Rudolph darinn bekennt, wie Ludwig und Heinrich Gebrüder Herzogen in Bayern, Pfalzgraffen bey Rhein, Brieflich Urkund ihrer Vereintgung von wegen der Ansprach die sich zwischen ihrer Erblichen Fürstenthum halben gehalten haben, jüngstlich zu Vilßhoven, unter ihren Insiegeln aufgericht, vermeltem König fürgetragen, und darauf gebetten, damit alle Zwietracht und Widerwill, so solch streitt halben entstehen mögten, füran ufgehebt, und fürkommen werden, solch Brieflich Urkund bey nachgesezter Pön, durch Königliche Vorsehung zu bestättigen, darauf obgenannter König Rudolph solch brieflich Urkund approbiret und aus Königl. Macht confirmiret, und darauf statuiret und geordnet, daß die vermelte Fürsten Gebrüder und ihre Kinder die ihre Jahr der Vernunft erreicht haben, für sie und ihre minderjährig, in Kayserlicher Mayestät Beywesen leiblich Eyd geschworen haben, daß wider die Ordination und Convention in angeregten brieflichen Urkunden zu Vilshofen ufgericht, vergriffen, sie, noch ihre Erben nit handlen, noch über angeregte Fürstenthum oder derselben zufälligen, wieder solcher Brief, Urkund, Inhal-

haltung und Form kein Ansprach mehr suchen, noch kein Rescript erlangen oder einiger Freyheit gebrauchen wollen, sonder sich ausdrücklich verziehen, für sich und ihre Erben, aller Exception doli mali der gethaten, genannt, in factum und sunst allerley Hülff geistlichs und weltlichs Rechtens, dardurch diese Convention und Ordnung möcht geschwächt, oder von der Fürsten einem verändert werden. Wo aber das doch nicht beschehen soll, ihr einer wider vorberührt Sachen handlet, derselb soll in die Pön proscriptionis, die die Fürsten mit Königl Mayest. Wissen, aus ihnen selbs auf sie genommen haben, mit der That gefallen seyn, und als für einen Proscripten von dem König und Reich allenthalben gehalten werden. Dieser Brief ist besiegelt mit König Rudolphs, auch der Bischoff Passaw und Regenspurg sampt Herzog Ludwigs und Herzog Henrichs Insiegeln. Geben zu Regenspurg 2. Calend. Jul. Indictione nona anno Domini M. CC. LXXXI. der Königl. Regierung im Achten.

Item mehr ein Bestättung von König Rudolphen mit vorangezeigter Confirmation ganz gleichlauts, daran allein des Königs und Bischoffs von Passaw Insiegel hangen.

Item mehr ein Confirmation von König Rudolphen über obvermelten Vertrag zu Vilshofen ausgangen, unter inhaltend;

Welcher Fürst sich nicht würd stellen, in den Sachen, wie es seyn soll, und die Instrument bey Vilßhofen vfgericht, declariren, derselb soll in die Pön des Römischen Königs und Reichs als Proscriptus gefallen seyn. Dieser Brief ist auch mit des Königs und Bischoffs von Passaw und Regenspurg, auch Herzog Henrichs Insiegeln, ausgeben zu Regenspurg 2 Callend. Julii Indict. nona Anno 1281.

XL.

Kaisers Rudolphi I Confirmation des zwischen den Pfalzgrafen Ludovico und Henrico, Gebrüdern, bey Rhein und Herzogen in Baiern, bei Vilshofen geschlossenen Vergleichs vom Jahre 1281.

Rudolphus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis sacri Romani imperii fidelibus, presentes litteras inspecturis, gratiam suam & omne bonum. Legalis auctoritatis testimonio hominum memoria labilis est, & nihil est in ea, quod stabile perseveret, propter quod praesentis vitae negotia consumit & delet oblivio, nisi fidelis scripturae testimonio in thesauris memoriae reponantur. Noverit igitur praesens aetas & noscat futuri temporis successura posteritas, quod illustres L. & H fratres Duces Bavariae, Comites Palatini Rheni, Principes nostri charissimi, instrumentum literas sive privilegium conventionis cuiusdam, super quaestione seu lite de Principatibus haereditariis seu contingentibus Principatus eosdem inter ipsos vertitur seu jam dudum est versa, apud Vilshoven novissime celebratae, sub eorum sigillis non cancellatum, non abolitum, nec in aliqua parte sui viciatum, nostrae celsitudini praesentarunt, petentes cum instantia ad tollendam rancoris & dissensionis materiam quae in posterum super lite praemissa posset oriri, praedicta, instrumentum, privilegium seu literas cum adiectione poenae infra positae, munimine regio confirmari.

Nos autem, considerantes ex praedictorum principum unione concordi & unanimi concordia Thronum Regalis Culminis eo firmius sublimari, quando Principes, qui eiusdem Throni egregiae sunt columnae, in dilectionis fraternae dulcedine solidius roborantur, ipsorum petitionibus favorabiliter annuentes, instrumenta, Privilegia sive literas praenotatas recipimus, approbamus & autoritate regia confirmamus, statuentes & ordinantes, quod praedicti

dicti fratres nostri, principes & eorum liberi, qui discretionis annos attigerunt, pro se & aliis minoribus annis in nostrae Majestatis praesentia corporale praestiterant solenniter juramentum, quod contra ordinationem & conventionem in dictis Instrumentis seu privilegiis, apud Vilshoven confectis, contentas, ipsi vel haeredes eorum nunquam venient, nec super praemissis Principatibus vel eos contingentibus sibi, contra dictorum Instrumentorum tenorem & formam aliquam quaestionem movebunt, nec contra praemissa rescriptum aliquod impetrabunt, nec privilegium allegabunt, renunciantes expresse pro se & suis haeredibus exceptioni doli mali in factum omnibus auxilio iuris canonici vel civilis, per quod dicta conventio sive ordinatio posset infringi, vel ab eorum altero immutari, & si, quod absit, eorum aliquis contra praemissa veniret, proscriptionis, quam voluntarie de consensu regio susceperunt in se, incident ipso facto & pro proscripto, & tanquam proscriptus a nobis & imperio quilibet reputari: in quarum scilicet confirmationis & poenæ proscriptionis in casu praemisso testimonium sigilla venerabilium U. Pataviensis & H. Ratisponensis Episcoporum & praedictorum L. & H. Ducum Bavariae vna cum nostro praesentibus sunt appensa. Datae Ratisponae II. Kalend. Julii, Indict. IX. Anno Domini M.CCLXXX. primo, regni vero nostri Anno octavo.

XLI.

Urkund über die von den Niederbaierischen Städten Landshut und Straubingen den Herzogen in Oberbaiern Rudolph und Ludwig, als Pflegern der Niederbaierischen Prinzen, geleistete Huldigung, 1313.

Wir der Richter, der Rat unnd die Gemayn der Stat ze Landshuet, verjehen unnd thuen khundt allen den, die dißzen Brief ansehendt unnd hören

hören lesen, wann die Hochgebohrne Fürsten, Herr Rudolph unnd Herr Ludwig die Edlen Pfallentzgrafen bey dem Rhein unnd Herzogen in Bayern so gethan unrecht vorderung unnd manigerley Gebresten, in irrer Vettern unnsern lieben Herrn, Herr Hainrichs, Herrn Otten und aber Herr Heinrichs der Edln Pfallentzgraven bey dem Rein unnd Herzogen in Bayern Lännder erfaren funden und gesehen habennd, das sy forchten verderbnuß vnnser vorgenannten Herrn irer Vettern vnnd ir Lannd vnnd ir Leut habend sy durch ir trewen Willen, der sy iren Vettern vnnd iren Lannd vnnd Leuten schuldig seynnd, vnnd auch allsamen vnnser lieb herrn Khunig Ott von Hungern vnnd Herrn Stephan die Edln Pfallntzgraven bey dem Rein vnnd Hertzogen in Bayern den Got genad dieweyl sy lebden und wol gesund waren, dem vorgeschrieben Herzog Ludwigen ire Khynnd vnnser Herrn vnns vnnd Lannd vnnd Leut empfolhen habent, vnnd auch ine die heissen hullden vnnd Schweren, sambt vnns haben die vorgenannten Hertzogen herr Ruedolf vnnd Herr Ludwig vnns die Burger zu Straubing vnnd alle vnnser Helffer arm vnnd reich, Edl vnnd vnedl, wie die genannt seynnd, in ir Pfleg, Schirm vnd Gnad genommen, darumb das Wir vnnser Herrschafft icht gar verderben, ir fürbas gedienen mugen, doch also, das wir in die Dinst thun, die bilich vnnd zeitlich sein vnnd davon wir unverdorben beleiben, Sy habent vnns auch gehaisset bey guten Trewen in Aidts weis, das Sy vnns vnnd alle vnnser Helffer Scherm solten vor vnrechten Gwalt, als verr Sy Leib vnnd Guet were, als lang vnntz das vnnser vorgenannt Herrn zu den Jaren vnd aber khommend, das sy ir Land selb versprechen khonnen vnnd verantwortten mugen, haben wir die vorgenannten Herrn Herzog Rudolphen vnd Hertzog Ludwigen mit wolverdachten Muet vnd mit gantzer Betrachtung vnd auch nach Haisse vnnser vorgenannten Herrn Konig Otten vnd Her-

zog Steffanns genommen zu Pfleegern, Schermern vnnd ze Vorsprechen, als lang vntz das vnnser Herrschafft ze den Jaren khumbt, das sy sich selb verantworten mögen, verjehen wir in mit guten Trewen an Aides stat, ob vnns oder die Burger ze Straubing oder ander vnnser helffer yemannd angreiffen wolt oder beschwären, also das vnns von denselben die vorgeschrieben Herzogen, Herr Ruedolpf vnnd Herr Ludwig retten müsten, von welchen Sachen das wer, was in davon Kriegs auffstuennd oder Vberflus des sollen wir bey in vnnd sy bey vnns beleiben, als verr vnns baidenthalben Leib vnd gut wert, vnnd sollen wir vnns an sy noch sy an vnns des selben Khriegs nit verrichten.

Wir sollen in beholfen sein, so wir peßte mugen ze machen, vnnd in irem vnd vnserm Lande, wir auch vnnd alle vnnser Helffer sollen vnns nit verjehen noch vertädigen mit vnnser Herren Ratgeben an der vorbenannten Herrn Herzogen Herrn Ruedolfs vnd Herrn Ludwigs Rat.

Es sollen auch dießelben Herzogen weder an vnns, weder an die Burger ze Straubing noch an vnnser Helffer nichts muetten das vnns an vnnsern Trewen mug schaden gen vnnserer rechten Herrschafft; Sie sollen auch vnns vnnd alle vnnser Helffer nyemand ze Gewalt laßen, dann ine selben vnd sollen vnns den Burgern ze Straubing vnnd alle vnnsern Helfern rechts beholffen seyn, vnd recht fordern, wo wir es bedürfen, vnnd das diese Täding alle stät vnnd vnzerbrochen beleiben, geben wir in diesen Brieff mit vnserer Stat Innsigl besiegelt darüber ze einem Vrkundt, der geben ist ze Landshuet, do man von Cristus Geburde zalt dreyzehenhundert Jar darnach in dem dreyzehenden Jar an Sant Marien Magdalenen Tag. (den 22ten Jul.)

XLII.

Extract Vertrags zwischen Herzog Rudolph und Ludwig in Baiern, als Pflegern der Niederbaierischen Prinzen, und den Herzogen Friedrich und Leopold zu Oesterreich, 1314.

Wür von Gottes Genaden Ertzbischoff Weichart von Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, Bischoff Niclas zu Rengspurg vnd Heinrich Khönig von Beheim, Hertzog zu Kharnten thun khunt allen Leuten, die diesen Brief sehent oder hörent lesen, das die Hochgeborn Fürsten Herr Ruedolf vnd Herr Ludwig Brueder Pfalzgraven bey dem Rhein Herzogen ze Bayern, Pfleeger Herrn Heinrichs, Herrn Otten vnnd Herrn Hainrichs der Hertzogen inn Bayern aller der Sach, Krieg, Mißhellung vnnd Aufleuf, die zwischen in baiden vnd irn Vettern von ainem Taill, vnnd Hertzog Friederich von Oesterreich vnd seiner Brueder von dem andern Theil vnntz her auf diesen Tag aufgestanden vnd aufgeloffen synnd mit guettem willen vnd mit verdachtem Muet, auf vnns gegangen synnd, vnnd herze vnns gar vnd gentzlich gelassen habennd, also das wir von paider Theil wegen vollen vnnd gantzen Gewalt haben aller die vorgenannten Sach vnnd Auflauff zeverrichten, vnnd was wir all drey einmüettiglich darüber sprechen vnnd haissen, vnd wie wir sy verrichten, das sollen sy baidenthalben stät halten rc. Wir schaiden auch sprechen vnd haissen, das Herzog Rudolf und sein Bruder Herzog Ludwig die Pfleege der Khind vnnd des Lannds ze Beyern mit Leut vnnd mit Geut, vnnd mit aller der vnnd darzue gehört geruhlich haben sollen, als sy in empfolchen ist, Und das Herzog Friederich von Oesterreich und sein Bruder dieselben Pfleger an derselben Pfleeg fürbas nicht hyndern, mit kainen Sachen rc. Der Brief ist gegeben ze Salzburg des nechsten Mitichen (den 17. Apr.) nach der Osterwochen, do von Christes Gepurd warn Dreyzehenhun-

hundert Jar vnnd in dem Vierzehenten Jar darnach.

XLIII.

Verschreibung der verwittibten Herzogin Margaretha zu Niederbaiern, so sie dem Kaiser Ludwig, als Herzog in Baiern und Pfleger ihres Sohnes Johann, ausgestellet, 1340.

Wir Margaretha von Gottes Gnaden Pfallenzgrefin bey Rein vnd Herzogin in Bayern verjehen vnnd thun khunt offenbar an diesem Brief, das Wir mit veraintem vnd wolbedachtem Mut vnd auch nach alles vnsers Rats Rat überaikommen sein. Also das wir mit allen vnsern Vesten Steten vnd Gemainclichen mit aller vnserer Herrschafft als vnns die vnser lieber Herr vnnd Wirt Herzog Heinrich seel. gegeben vnnd verschrieben hat, vnd als wir sein Brief darüber inne haben bey vnserm lieben Sun Herzog Johannsen vnd bey seinem Land vnnd Leuten mit aller vnser Helfte beleiben sullen und wellen, vnd was denselben vnnserm Süne sein Land vnnd Leut antriffet, das wir des wider allermännielichen nymand ausgenommen mit allen vnnsern Vestn Stetn, vnnd mit aller vnnser Herrschafft geholfen sullen sein, als verre Wir mugen, vnd sollen auch demselben vnserm Sune Land vnd Leute dieselben vnser Veste, Stete vnd ander vnser Herrschafft nich entpfrembden vnd auch die mit nymand besezen, dann mit den die zu dem Land gehörent.

Auch verjehen Wir das wir vnserm lieben Herrn vnd Swecher Herrn Ludwigen dem Hochwürdigen Römischen Kayser geholfen wollen sein, also ausgenomenlichen, was in von der Pfleeg wegen angeet der er vmb vnnsern lieben Sun vnd auch Land vnnd Leuten vordern sullen und auch gehölffen sein, als verre Wir mugen vnd auch als lang vntz das vnser genannter lieber Sun zu seinen Jaren chumbt. Man soll auch wissen das dieser Brief allen den Briefen die Wir haben von Vnsern vorgenannten lieben

lieben Herrn vnd Schweher den Römischen Keiser vnd auch von vnsern lieben Herrn vnd Wirt Herzog Heinrichen seel. an all ir Pünden vnd Articklen als dieselben Brief sagend vnschedlich soll sein vnd darüber zu ainem Urkund geben Wir diesen Brief versiegelten mit Unserm Insiegel der geben ist ze Landshut da man zalt von Christes Geburt XCCC. Jar, darnach in dem XL. Jar des nechsten Tags nach Sand Pauls Tag, als er bekehrt ward.

XLIV.

Kaiser Ludwigs Beståttigung der Niederlåndischen Baierischen grosen Handveste, 1341.

Hernach folgen sonder Statut vnd Mandat die Kayser Ludwig als ein Erb des Niederlands in Bayern, nach Weyl. seines Pflegsones Herzog Johannßen des lezten Fürstens in Nieder-Bayern Todt, zu halten gebotten vnd ausgehen hat laßen, von Wort zu Wort also lautend:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs bekennen und thun kund offenbar an diesem Brief allen den, die ihn ansehen oder hören lesen, wann alle Grafen, Dienstmann, Freyen, Ritter, Knecht, Edel, Unedl, Stått, Mark, vnd gemeinlich alle Leut in Nieder-Bayern 2c. 2c. Ihr treu angesehen haben, und haben an vns vnd an vnsern Erben erkannt, daß Wir ihr rechte Herrschafft von rechter Erbschaft seyn, vnnd haben vns zu einem rechten Herrn genommen vnd erwöhlt, dieselben lieb vnd treu haben wir angesehen, und geheißen ihn bey unsern Gnaden vnd Treuen, daß Wir ihn alle Stücke vnd Artickel, als sie hernach geschrieben sind, ståt, ganz vnd vnzerbrochen behalten wollen, vnd ihn mit keinen Sachen vberfaren.

Bey dem ersten geheißen Wir, daß vnser Schwester vnnd Schwieger Margarethen, Pfalzgråfin bey dem

dem Rhein, vnd Herzogin in Bayern stät beleiben sollen, als die Brief vnd Handvest, die sie hat von Unserm Vettern Hertzog Heinrichen seel. ihrem Wirt, vnd soll auch bey allen den Sachen beleiben, daß sie zurecht beleiben soll, als ihr Land vnd Leut zu ihrem Rechten geschworen haben, und als es mit Thädung herkommen ist, es wäre dann, daß vnser vorgenannt Schwestern und Schwieger gegen vnns vnnd gegen Land vnnd Leuten nit thät, als nit Thädingen herkommen ist.

Darnach sollen Wir Vns verfahen des Gelts hinz vnserer lieben Schwester Reichgarten Pfalzgrävin bey dem Rein, vnd Herzogin in Bayern, vnd alles des Gelts, darumb Vnser lieb Vettern Henrich, Ott, vnd Henrich selig Pfalzgrafen bey Rhein vnd Herzogen in Bayern, Grafen, Freyen, Dienstmann, Ritter, Knecht vnd Burger, versezt haben, vnd auch des Gelts des vnser vorgenannt Vettern jedem man schuldig worden sind, und de- er beweisen mag mit Vrkunden und mit guter Kundschafft. Auch geheisen Wir, wann heimlich urbar, die in den Urbarbüchern stehen verschrieben, vnd die Erber Leuth ihn jedermann, als es ihn von seinen Vordern anerbt, oder von der Herrschaft verliehen ist, um dieselben Urbar sollen Wir Unser Amtleuth vnd ander erbar Leuth darzu schaffen, die das verhören. Und wer Vrkund oder gut Kuntschaften vmb sein Gut hat, das soll gänzlich ledig seyn, vnd soll auch an dem Urbar-Buch abgethan werden. Wer aber nicht Urkund oder gut Kuntschafft hätt, ist er dann desselben Guts gesessen bey Nutz vnd bey Gewer dreysig Jar, vierzig Jar oder mehr, der soll des auch geniesen vnd soll an dem Urbarbuch abgethan werden.

Wir sollen auch die grose Handvest bestätten, mit Vnsern besunder Briefen vnd Handvesten, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Burgern, Armen vnd Reichen, Geistlichen und Weltlichen, die Sie über die Gericht haben, das

ihn die fürbas ewiglichen stät beleiben mit allen Bünden vnd Artickulen, die darinn geschrieben sind, vnd die mit keinen Sachen überfahren.

Auch geheißen Wir stät zu haben, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Stätten, Märkten vnd gemeinlich allen Leuthen, Armen vnd Reichen, Geistlichen und Weltlichen, alle ihr Handvest vnd Brief, die sie von der Herrschafft haben, es sey um Pfandschafft, oder um Recht, wie ihn die von ihn verschrieben sind. Wir sollen ihn auch vnd ihr Erben, alle ihr Recht vnd Ehre, die sie vnd ihr Vorfordern herbracht haben, sie seyn vnverschrieben oder nit, stät haben, besunderlich sollen Wir ausrichten, als billich vnd redlich ist, die Handvest die heimlich Leuth inhaben, und den ihr Pfandtschafft von der Herrschaft ist genommen.

Wir geheißen auch dem Niedern, und dem Obern Land zu Bayern, daß es fürbaß ein Lai. heisen soll, vnd soll vngetheilt ewiglich bleiben. Möcht aber desselben vngefehr nicht geschehen, so soll es doch nach Vnserm Todt *XX* Jahr von Vnsern Erben vngetheilt bleiben, welcher aber vnser Sun nit stät wolt haben, der soll keinen Erbtheil an dem Lande haben.

Wir geheißen auch, daß Wir das Land also besorgen wollen, daß die Amtleuth noch anders Hoher oder nieder, arm oder reich überall in dem Land einer dem andern mit Angriff noch mit keinerley Sach beschwer ohn recht. Auch wollen Wir, daß kein Mann der ein Gericht um Pfennig bestehet, keinen Untterrichter hab. Auch soll der Landfried, den Wir gesezt haben, vnd dem alle Leuth in dem Land geschworen haben, stet beleiben, als die Handvest sagt die Wir darüber gegeben haben, und wer ihn nit geschworen hat, wollen Wir, daß ihn der noch schwör.

Und des zu einem Urkund geben Wir ihn diesen Brief, versiegelt mit Vnserm Kayserl. Innsiegel, gegeben

gegeben zu Viltzhoven, an dem Montag (den 15. Jan.) omnis terra 1341. Jahr, in dem XXVII. Jar Unsers Reichs und in dem XIV. Jar des Kayserthums.

XLV.

Kaiser Ludwigs Erklärung und Verordnung bei seiner Succession in Niederbaiern, 1341.

Darnach hat obgenannter Kayser Ludwig Gemeiner Landschafft obvermelts Fürstenthums in Nieder-Bayeren ihr Freyheit und Handvest bestät, wie dann die in dem gedruckten Libell in der Ordnung die Viert ist und laut, wie hernach folgt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen offentlich mit diesem Brief, daß Wir durch der Stätten ganzen treuen Dienst willen, die Uns Land und Leut, Grafen, Freyen, Dienstmann, Ritter, Knecht, Burger, Arm, Reich, Geistlich und Weltlich gethan haben und darum, daß sie uns und unser Erben von der Erbschafft wegen zu ihren Herrn gefordert und genommen haben, in allen gemeinlich und ihr jeder besunder bestät haben, und beståttigen auch mit diesem Brief die großen Handvest, die sie über die Gericht haben, und auch alle ihr gewöhnlich Recht. Also daß ihn die fürbaß ewiglichen ståt beleiben sollen, von Uns und Unsern Erben und Nachkommen, mit allen Bunden und Artickeln die darinn verschrieben sind, und sollen ihn die mit keinen Sachen überfahren, noch sie daran bekrånken.

Und des zu einem Urkund geben Wir ihn diesen Brief, versiegelt mit Unserm Kayserl. Innsiegel, der geben ist zu Landshut am Sontag nach dem Obristen nach Christus Geburte Dreyzehen Hundert Jahr darnach in dem XXXXI Jahr, in dem Sieben und Zwanzigsten Jar unsers Reichs und in dem Dreyzehenden des Kaysertums.

XLVI.

XLVI.

Vergleich zwischen den Pfalzgrafen und den Herzogen in Baiern, das Niederland betreffend, vom Jahre 1348.

Wür Rudolph und Ruprecht Gebrüder und Ruprecht, Herzog Adolph seligen Suhn von Gottes Gnaden Pfallenzgrafen bey Rhein vnd Herzogen ze Beyern, Bekennen vnd thun kund für Uns vnd Unsere Erben offentlichen mit diesem Brief, daß Wür vns lauterlichen vnd genzlichen verziehen haben gen den Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwigen, Stephan vnd Ludwigen Marggrafen zu Brandenburg, Pfallenzgraffen bey Rhein vnd Herzogen zu Bayern, Unsern lieben Vettern vnd allen ihren Gebrüdern vnd Erben, aller Ansprach vnd Forderung die Wir zu dem Niederland ze Bayern von Vnsers Vettern Herzog Heinrichen seel. Todes wegen gehabt haben, also daß Wür fürbas darauf kein Ansprach noch Forderung nimmermehr gehaben sullen, Es wäre dann, daß vnser vorgenannt Vettern, ihr Gebrüder oder Erben nicht mehr weren, vnd daß es vns, oder vnser Erben von Todts wegen angefiel, und wann sie Uns vnd vnseren Erben, für dieselben Unser Ansprach versezt vnd verschrieben habend, für Sechzig Tausend Gulden Florin, vnd für Sechs Tausend Mark Silbers Nürnberger Gewichts die Jungfrauen Annen Unsers vorgenannten Herzog Rudolphs Tochter für ihre Mutter Heimsteuer gefallen sullen, die nachgeschrieben Vest, Gutt vnd Güldt, das ist Falkhenstein, Regenstauf, Zweinkendorf, Hemmen vnd Vichhausen, Hollenstein, Messingen, den Zühenden zu Heylbrunen, Ehrenfels, Gemünde, Landen, Jagsperg vnd Werdeck, als die Brief sagend, die sie Uns darüber geben habend, geloben vnd geheißen Wir Jhn, swan das ist, daß sy die vorgenannt Vest und Gutt von Uns lösen wöllend, daß Wir

oder

oder Unser Erben ihn die um vorgenant Sum Gelts vnd och um all vill Gelds, als Wir etlich der vorgenannten Pfandt, die Sy vor versezt habend erledigen, dann ohne alles Verziehen vnd Widerred zu lösen geben sollen, nach der Brief Sag, die Wir von ihn darüber haben, vnd deß zu einer Urkund der Wahrheit haben Wir diesen Brief geben versiegelden mit Unsern Insiegeln, der geben ist zu Ingolstatt am Mittwochen vor Sant Agnetis Tag nach Christi Geburth Dreuzehen Hundert Jahr vnnd darnach in dem Acht vnd Vierzigsten Jar.

(L. S. app.) (L. S. app.) (L. S. app.)

Daß diese Abschrifft mit dem wahren *Original collationando* gehalten, und von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden; wird hiemit unter vorgedruckt größern Churfürstl. Geheimen Canzley *Secrete* und nachstehender Unterschrift beurkundet. Actum München, den 27ten May, 1778.

Churfürstl. Geheime Canzley.

(L.S.)

Johann Nepomuk Elbinger,
Churfürstl. Geheimer Raths-Registrator.

XLVII.

Revers, den die Pfalzgrafen den Herzogen in Baiern, gegen Einraumung der Grafschaft Cham, in Pfandsweise ausgestellt, 1352.

Wir Ruprecht der Elter von Gots Genaden Pfalenzgrave bey Rhein vnd Herzog in Bayern, veriehen für vns vnd vnsern Bruder Herzog Rudolph

dolph und für unsern Vettern Herzog Ruprecht, Herzog Adolfs Sun säligen, derselbigen Wirdichkait offenlichen an diesem Briefe, wann unser Lieb Vettern Stephan, Wilhelm und Albrecht, Pfalenzgraven bey Rhein und Herzogen in Bayern, oder ir Amptlewt von iren wegen, an den sechtzicht Tausend Guiden darumb Sy uns Kamb und Eschelkamb versezt und eingeantwurt habend, als ir Brief sagt, mit Viertail, Drittail, oder halben Thayl der vorgeschrieben Sum Gelts uns ermanent und uns bezahlent, das soll in an den vorgeschrieben Sechtzig Tausend Guldein abgen, und sollen in deß unßer offen Quittbrief geben. Als offt das geschicht, als lang untz Wir der vorgeschrieben Sechtzig Tausend Guldein gar und gantz verricht und bezahlt werden, und das soll geschehen von Sant Marteins Tag, der nu schiest kumpt über drew Jare, die nechst nacheinander komment, was wir aber in derselben Zeit nicht bezahlt worden, des soll man uns hernach miteinander bezallen und richten als unser Brief sagent, und wenn wir dann der vorgeschrieben Sechtzigk Tausend Guldein genzlich verreicht und gewert sein, so soll wir in die vorgeschrieben Stuckh, Kambe und Eschelkambe und was dazu gehört on Widerrede ledig und lozz lazzen nach wer Brief Sag und in die unuerzogenlich wieder einantwurten, und das Wir in die vorgeschrieben Thaidung und Artykel vöst und stät halten, darvber ze Urkund geben wir in diesen Brief mit unserm Insygel versiegelten, das daran gehangen ist, der Brief ist geben zu Regenspurg des nächstn Mitwochn nach dem Pfingsttag (den 30. May) da man zalt von Christi Geburt Dreutzehn Hundert und darnach in dem Zwai und Funfzigsten Jars.

XLVIII.

Erbvertrag zwischen Albrecht und Stephan, Gebrüdern, Herzogen in Baiern, von 1363.

Wir Albrecht von Gots Gnaden Pfallenzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern Bekennen und thun

thun kunt offenlichen mit dem Brief für Uns und für alle Unsere Erben, daz Wür zu dem Hochgeborn Fürsten Stephan dem eltern, Unsern lieben Bruder Stephan Friederich und Johannsen Gebrüder seinen Sünnen Unsern lieben Vettern von derselben Gotes Genaden Pfallentzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayrn, und ob Unser Brüder fürbaz icht mer Erben gewünn verbunden haben, und verbinden auch mit dem Brief, als hernach geschrieben stet, dez ersten, daz Wür den vorgenannten unsern Bruder und Vettern getrwlichen, und bruderlichen helffen zulegen, und geraten sullen sein mit aller männlichen niemant ausgenommen, di sy irer Herrschafft Landen und Leuten, die sie jetzu habend oder fürbatz gewinnent angreiffen, verminnern oder beschwären wolten, wenn und alz offt in dez nöt beschicht und sie dez uns und unser Erben ermanent;

Wür verbinden uns auch und vergähen mit dem Brief, ob daz beschäh, daz Wir von Todes wegen ohn Erben abgingen, da Gott vor sey, daz dann all unser Land, herschäft, Leut, und Gut mit allen iren Zugehörenden die Wir jetzu haben oder fürbaz gewinnen, fürbaz den obgenannten Herzog Stephan unsern lieben Bruder Stephan Friedrich unnd Johannsen sein Sün unsern lieben Vettern, und ob unser Bruder fürbaz icht mer Erben gewinn, erblich bleiben sullen, und an sie erblich geuallen, und nindert anderswo, und sullen auch Wür unsern Land alz vor begriffen ist, bey uns. Leptigen darzu halten, und weisen als verr Wir chumen und mugen getrewlichen mit ganzem Ernst an alles Geuär, daz sie daz nach unserm Tod, ob wir an erben sterben, also zu geleicher weis thun, halten, und volführen an alles geuär, als oben geschrieben stet, und darwider nimmer tun noch chommen in dhain weis.

 Wir

Wir vergehen vnd verbinden vns auch mit dem Brief vmb die Grafschafft, Herrschafft Land vnd Leut mit allen iren Zugehörenden zu Tyrol in dem Gepirg die der Herzog von Oesterreich wider vns vnd die obgenannt vnsere Brüder vnd Vettern jetzu vnbillichen vnd wider recht eingenommen hat; daz Wir demselben vnsern Bruder vnd Vettern mit aller vnserer Macht vnser Land vnd Leut zu Bayern, mit Leib vnd mit gut auf vnser selbs Chost alz verre Wür mügen, getrewlichen beholffen, zulegen, vnd geraten sullen sein, wie wir dez zu beiderseit miteinander überain werden, vnd weg vinden mögen nach vnsern besten frümmen vnd nutz, daz Wir zu denselben Herrschaften, Landen vnd Leuten chommen, als die vnser Bruder Marggraf Ludwig, vnd Herzog Meinhard sein Sun vnser Vetter seligen gehabt, vnd nach irem Tod gelazzen habent, wäs auch wir zu beiderseit der obgenannten Herrschafft, Land vnd Leut vnser obgenannt Brüder vnd Vetter jetzu icht innhieten, So sullen wir vnd vnsere Erben gleich halben Tail daran fürbaß haben, vnd vnser genannt Brüder vnd Vettern, den andern halben Tail an alles Geuär, wer aber daz Wir von ehafter nöt wegen zu Unsern Landen Hennegaw, Holland, Seland vnd Frysenland mit vnsers selbers Leib reiten müssen; Wem Wir dann Vnser Land vnd Leut hie ditzz ze Bayern empfelchen, der soll an Vnser stat vnserm vorgenannten Bruder und Vettern mit demselben vnsern Land vnd Läuten zu Bayrn dazu geraten und geholfen sein, vnd alles dez thun vnd vollfürn, aber vns zu baiderseit auf einen geleichen Tail, als ob wir selb engegen vnd zu Land weren, vnd sol uns daz an vnnserm halben Tail der obgenannten Herrschafft, Land vnd Leut ze Tyrol dhainen Schaden bringen.

Auch versprechen vnd gehaizzen Wir für Vns vnd vnser Erben bey vnsern Trewen in Aiderweis vnserm Bruder Herzog Stephan, Stephan Friederich vnd Johannsen seinen Sünen, vnsern Vettern

tern vnd ihren Erben mit dem Brief, daz Wir oder vnsere Erben mit Herzog Ludwigen dem Römer vnd mit Herzog Otten Marggrafen zu Brandenburg vnsern lieben Brudern von dez obgenannten Landen wegen zu Bayern, noch mit dem Herzogen von Oesterreich vmb die Grafschafft, Land, vnd Läut zu Tyrol vnd in dem Gepirg vnd waz dazu gehöret, fürbaz dhainerley Tailung noch Richtigung tun noch haben sullen an Vnser vorgenannt Bruder vnd Vettern vnd ihrer Erben, ob si nicht mer sein solten, willen vnd gunst.

Vnd diese vorgenannt Püntnuzz mit allen iren Stükchen, Artiklen, vnd Bünden haben Wir vorgenannt Herzog Albrecht für Vns vnd vnser Erben bey Vnsern Trewen gelobt vnd zu den Hailigen gesworen, vnsern egenannten Bruder vnd Vettern vnd iren Erben stet zu haben, vnd zu vollfüren ewiglichen an alles Geuär, vnd darwider nimmer thun, noch chommen in dhain weis.

Vnd zu einem Vrkhund aller vorgeschrieben Sach haben wir diesen Brief versiegelt mit Vnserm anhangenden Insiegel. Der geben ist ze Teyspach na Christs geburt dreutzehen hundert jar darnach in dem drey vnd sechtzigsten jar an der aindls Tausend Mayd tag.

(appensum Sigillum.)

XLIX.

Erklärung Kayser Friedrichs des III, Kraft dessen des Durchlauchtigsten Hauses Baiern Gerechtsame gegen alle Kaiserliche Privilegia sicher gestellet werden, d. d. 3ten Febr. 1478.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. König, Herzog zu Oesterreich vnd Steyer, zu Kerndten vnd zu Crain, Herr auf der Windischen Mark, vnd

 zu

zu Portenawe, Graue zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfiret, vnd zu Kiburg, Marggraue zu Burgawe und Landgraue in Elsaß, Bekennen offentlich mit diesem Briefe, vndt thun khundt allermennigklich, Nachdeme der Hochgebohrne Ludwig Pfalzgraue bey Rhein vnd Herzog in Bayern, Unser lieber Oheim vnd Fürste, vnd das löblich Hauß Bayern von Unsern Vorfaren Uns vnd dem Heil. Reich, vnd andre Weise mit menige Gnaden, Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen vnd Gerechtigkeiten begabt vnd firsehn ist, vnd aber durch Unser Vorfaren und uns in Königlichen vnd Keyserlichen Würden, allerlai Freyheit, Privilegien vnd Bestättigung erworben, vnd ausgegangen sind, die vielleicht dem gemelten Unsern lieben Oheim und Fürsten, Herzog Ludwigen vnd dem Hauß zu Bayern an solchen Iren Gnaden, Freyheiten, Priuilegien, alten Herkommen vnd Gerechtigkeiten, Abbruch, Verlezung vnd Schaden bringen mögten, daß Wir als Römischer Keyser und des genannten Unsers lieben Oheims vnd Fürstens, Herzog Ludwigs demietigen Bete willen declariret, gesezt, geordnt und erkläret haben, declariren, setzen, ordnen und erklären auch von Römisch Kayserlicher Macht, wissentlich in krafft dieß Brieues vnd wollen, daß solch obgeschrieben Unser Vorfahren, vnd Unser Freyheit, Priuilegia, vnd *Confirmation*, von wemb die erworben sein mögten, denselben Unsern lieben Ohaimb vnd Fürsten, Herzog Ludwigen seinen Erben, noch dem löblichen Hauß Bayern, an den vorberierten Iren Gnaden, Freyheiten, Priuilegien, alten Herkommen, vnd Gerechtigkeiten ganz keinen Abbruch, Schaden noch Verlezung bringen, sonder sich derselben Irer Gnaden, Freyheiten, Priuilegien, alter Herkommen vnd Gerechtigkeiten gebrauchen solten und mügen, Immassen Sy sich der bisher

gebraucht

gebraucht haben von allermennigklich vngehindert, doch Vns dem Heil. Reich an Vnser Obrigkait vnd Gerechtigkait, vnvergreiffentlich vnd ohnschedlich. Mit Vrkundt dis Briefs besiegelt mit Unser Kayserl. Mayest. anhangenden Insiegel. Geben zu Gerz am 3ten Tag des Monats Febr. nach Christi Geburthe 1478. Unser Reiche des Römischen im 38. des Kayserthums im 26. und des Hungarischen im 19. Jare.

L.

Lehenbrief, welchen Kaiser Sigmund Herzoge Albrechten zu Oesterreich über das Recht, so er an dem Niederlande zu Baiern hat oder haben soll, ertheilet, den 10. März 1426.

S. Th. III. dieser Samml. S. 223. u. f.

LI.

Verschreibung K. Sigismunds, die er Herzoge Albrechten zu Oesterreich über das Niederland in Baiern gegeben, 1426.

Ebendas. S. 224. u. ff.

LII.

Kaiser Sigismunds Lehenbrief, Herzoge Wilhelm von Baiern gegeben, um das Niederland, im Jahre 1426.

Wir Sigmund von Gots Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Ungarn, zu Behem, Dalmatien, Croatien Kunig — bekennen offentlich mit dem Brief allen den die ihn sehen oder hören lesen, das für Uns kommen ist der Hochgebohrn Wilhelm Pfalzgrave bei Rhein und Herzog in Bayern, Unser lieber Oheim und Fürst und hat uns demütiglichen gebeten, daß Wir ihm sein Recht, das er an dem Niederland zu Bayern hat oder haben soll, zu verleihen

leihen und zu reichen gnädeglich geruheten, deshalben Wir angesehen solich sein redliche und diemüthige Beth und auch betrachtet, Nutz getreue und willige Dienste die Uns der vorgenannte Herzog Wilhelm offt williglich gethan hat, teglich thut, und ferner thun soll und mag, darumb mit wolbedachtem Muthe, gutem Rath Unser Fürsten und getreuen und rechtem Wißen haben Wir dem vorgenannten Wilhelm sein Recht, das er zu dem vorbenannten Land zu Nieder Bayern hat oder haben solle, gnediglich gereicht und geliehen, reichen und leihen ihm das von Römischer Kuniglicher Macht in Krafft des Briefs, so viel Wir ihm dann von Rechts wegen daran leihen sollen oder mögen von Uns und dem Reich, mit samt seinen Erben zu Lehen zu haben, zu halten, und des auch zu geprauchen und zu genießen, als solcher Lehen Recht ist, von allermeingelich an seinen Rechten unschädlich. Uns hat auch der vorgenannte Herzog Wilhelm gewonliche Eyde und Gelübde darauf geton, als dann einer des Reichs Fürsten pflichtig ist zu tun von solchen Lehen. Mit Urkund des Briefs versiegelt mit Unser Majestät anhangendem Insigl, geben zu Wien am Sonntag Lætare in der Vasten (den 10. Merz) nach Christi Geburt Vierzehen Hundert und darnach in dem Sechs und Zwanzigsten Jahren, Unser Reich des Hungrischen in dem Neun und Dreyßigsten des Römischen in dem Sechzehnten und des Beheimischen in dem Sechsten Jahren.

Unterm nehmlichen Dato sind von K. Sigismund H. Ernst zu München, H. Henrichen zu Landshut, und H. Ludwigen zu Ingolstatt, doch lezterem an dem nächsten Donnerstag vor St. Francisci Tag, (den 3. Octobr.) Briefe ertheilt worden.

LIII.

LIII.

Instrumentum notariale über die dem Herzoge Ludwig in Baiern angediehene Kaiserliche Belehnung mit dem Straubingischen Landestheil, den 3. Oct. 1426.

(*Ex authographo.*)

In Nomine Domini Amen. Per hoc presens publicum Instrumentum cunctis pateat euidenter, quod anno a Natiuitate eiusdem Domini millesimo quadragintesimo vigesimo sexto, Indictione quarta die vero Iouis tertia mensis octobris hora tertia vel quasi pontificis Sanctissimi in Christo patris & Domini nostri domini Martini diuina prouidentia Pape quinti anno nono Serenissimo ac Inuictissimo Principe & Domino nostro domino Sigismundo Romanorum Rege semper Augusto, ac Hungarie, Bohemie, Dalmatie, Croatie &c. Rege, eiusdem Sui regni Romanorum anno decimo septimo regnante coram celsitudine eiusdem domini nostri Regis Bude regni Hungarie prope cappellam Sancti Georgii, & ex eius opposito in solio & habitu sue Regalis Majestatis sedentis, dyademate coronati, astantibus ibidem Reuerendissimis in Christo patribus & dominis dominis Iohanne tituli Sancti Cyriaci presbytero Cardinali Olomuncensi volgariter nuncupato ac Georgio Archiepiscopo Strigoniensi, una cum certis aliis Prelatis ac quam plurimis Strenuis & Nobilibus viris, comitibus, Baronibus & militaribus, ceterisque viris, tam ecclesiasticis quam secularibus, & presertim dominis Nicolao de Gara regni Hungarie comite palatino, pomum ad modum globi, aurei cruce Superficiati, ad dextram, ad Sinistram vero Iohanne de Maroth, alias Bano Matzouiensi, Sceptrum Regale ac Ladislao filio Wayuode dicti domini nostri Regis per Hungariam, curie Magistro, gladium nudum & erectum in dextris suis manibus decenter tenente, & ad modum

dum seu loco Sacri Romani Imperii Electorum, ad huiusmodi insignia officialium, eidem domino nostro Regi cum solempnitate ministrantibus, Illustris ac Magnificus Princeps & Dominus *Dominus Ludovicus* Comes Palatinus Reni Bauarie Dux & Morthanie Dux &c. personaliter cum magna nobilium comitiua, In nostrorum notariorum publicorum testiumque infra scriptorum, ab ipsis Dominis Romanorum Rege & Duce ad hoc vocatorum specialiter & rogatorum presentia comparens, & in manibus suis duo vexilla, vnum videlicet armorum principatus ac ducatus Bavarie insigniis in dextra, & aliud rubei coloris in sinistra deferens in porrectum, eamdem celsitudinem Regiam cum omni qua decuit humilitate reverentia pariter & honore notabiliter accessit, & ante dicti domini nostri Regis Solium stratus discooperto capite flexisque genibus eidem supplicauit, ac ipsum cum instantia qua potuit & debuit in theutonico vulgari sub hiis verbis in effectu requisiuit: Gnediger Herre, uwer Gnad ist billich indenk, wie ich nach abschaiden meines Vettern, vnd anderswo zu menigenmal das Fürstentumb, die Herrschafft vnd Lehen des Landes zu Nidern Beyern zu tegelicher Zeit, vnd in Jarsfrist vndertaniglich vnd demutiglich an ewr Gnade ervordert hab, mir das allein zuleihen, als dem elsten Erbfürsten von Namen vnd Wappen, als dann ewr Vordern an dem Reich, vnd Jr meinen Vordern dasselb Fürstentum, die Herrschafft vnd Lehen mit loblicher Gewohnheit bis nu an mich verlichen habt. Also bin ich aber zu ewrn Gnaden kommen, vnd bitte ewer Gnade demütigklich vnd vndertanigklich, wie ich des schuldig bin zu tun, als vor, mir das egenant Fürstentum, die Herrschafft vnd Lehen des Niderlands zu Beyern, als dem eltisten Erbfürsten alain zu verleihen, vnd meiner Gebete vnd Vleis, die ich zu teglicher Zeit vmb das Lehen getan hab, vnd ewrs Lehens Erkantnißbrief ainen oder mer, als vil ich der notdürftig bin, gebt, das wil

wil ich vmb ewre Gnad vnd das Reich vndertanigklich verdienen. Cui quidem domino Duci sic supplicanti & requirenti prelibatus Serenissimus Dominus noster Rex sub hiis subsequentibus verbis theuthonicis respondit etiam in effectu: Herr Oheme, als ir da ewr Lehen eruordert, vnd gebeten habt, also leihen Wir euch die, was wir euch daran von Rechts wegen leihen sollen vnd mugen, unschedlich ewern Vettern von Beyern, auch Vnseren Sun Herzog Albrechten von Osterich, vns vnd dem Reich, vnd allen Anderen, die darzu recht mainent zw haben, an Iren rechten, Wir wilen euch auch, daruber Brieff geben, als vmb solich Lehen gewonlich ist zu tun. Qua responsione sic facta, ipse dominus Dux hec verba subiungens dixit, auch mir unschedlich an meinen rechten. Et deinde ulteris cum dictis vexillis erectis progrediens usque ad scabellum pedum dicti Domini nostri Regis flexis genibus, eidem domino nostro Regi prestitit fidelitatis Iuramentum, iuxta formam cuiusdam cedule scripte, quam ibidem venerabilis & circumspectus vir Dominus Michal Prepositus Boleslauiensis, ipsius domini nostri Regis Prothonotarius in suis tenebat manibus, & dicto domino Duci verbotenus prelegit. Ipseque Dominus Dux de verbo ad verbum etiam resumpsit, interrogauit tamen notanter idem dominus Dux ab ipso domino Michaele Prothonotario, in pronuntiatione & prestatione dicti Iuramenti: An illa esset forma soliti Iuramenti, quod ceteri Principes circa inuestituras huiusmodi suorum feudorum communiter prestare consueuerunt? Cui si interroganti predictus dominus Michael respondit, quod utique illa esset solita forma in consimilibus feudis prestandi Iuramenti. Ad quod iterum Dominus Dux predictus dixit & protestatus est, quod sue intentioni non esset neque uellet aliud prestare Iuramentum, nec ultra obligari, quam sui predecessores ad hoc obligati fuerunt & prestare

con-

consueuerunt. Quo facto Iuramento Dominus noster Rex supra dictus sedens, ut premittitur, in dicto solio sue Maiestatis a prefato domino Duce predicta duo vexilla ad se recepit, & pro eorumdem ad manus ipsius Domini Ducis ea iterum recipientis, facta restitutione eumdem dominum Ducem, de predictis suis principatu ac ducatu, dominio atque feudo postulato iuxta responsionem suam predictam, cum omnibus honoribus & Solempnitatibus in talibus feudis Principum fieri consuetis, auctoritate Romana Regia effectualiter inuestiuit. Et in signum huiusmodi investiture eumdem dominum Ducem *cum ambabus auribus amicabiliter ad se traxit, & osculum pacis eidem dedit.*

De & super quibus omnibus & singulis supradictis & peractis, prenotatus dominus Dux petiit a nobis Notariis publicis infra scriptis, & nostrum quolibet tam conjunctim quam diuisim sibi fieri vnum plura publicum seu privata Instrumenta tot quot sibi necessaria fuerint & oportuna. Acta sunt hec sub anno, indictione, mense, die, hora, Pontificis regnatione, atque loco quibus supra. Presentibus ibidem prenotatis dominis Cardinali & Archiepiscopo ac Michaele Prothonotario, nec non Casparo Slick, predicti domini nostri Regis Scriptore & Secretario, Waltero figuli presbytero, ac Adriano Zay de Wemeldingen Notario priuato tornacensi & traiettensis Diocesis, aliisque quam plurimis aliis fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter & rogatis.

Et ego Alardus de Wyningen Clericus ac lateranensis Palatii Comes, ac publicus imperiali auctoritate notarius. Quia predictis Supplicationi, Requisitioni, Responsioni, Interrogationi, Protestationi, Iuramenti prestationi ac receptioni & Investiture, omnibusque aliis & singulis supradictis, dum sic, ut premittitur, agerentur, & fierent una cum meo in hac parte connotario infra scripto atque

que testibus supradictis presens interfui, eaque sic fieri vidi & audivi. Idcirco hoc presens publicum Instrumentum manu aliena fideliter scriptum una cum eodem meo connotario exinde confeci, subscripsi, publicaui, & in hanc publicam forman redegi, signoque & nomine meis solitis & consuetis signaui, rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum. Et insuper dicto domino nostro Regi consimile Instrumentum de verbo ad verbum ad ipsius mandatum per prefatum dominum Michaelem suum Prothonotarium mihi dictoque meo Connotario factum & intimatum una cum eodem meo Connotario feci, dictoque domino Michaeli ad opus eiusdem domini nostri Regis tradidi & deliberaui.

(Signum Notariat.) pr. A. de Wyningen.

Et ego Petrus Nicolai de Zonem clericus Dreuerensis Diocesis publicus apostolica & imperiali auctoritatibus curieque metensis Notarius. Quia predictis Supplicationi, Requisitioni, Responsioni, Interrogationi, Protestationi, Iuramenti prestationi ac receptioni & Inuestiture, omnibusque aliis & singulis Supradictis, dum sic, ut premittitur, agerentur, & fierent una cum meo in hac parte connotario prescripto ac testibus prenominatis presens interfui, eaque sic fieri vidi & audiui, idcirco hoc presens publicum Instrumentum manu aliena fideliter scriptum una cum eodem meo Connotario exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, signoque & nomine meis solitis & consuetis signavi rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum, & insuper dicto domino nostro Regi consimile Instrumentum de verbo ad verbum ad ipsius mandatum per prefatum dominum Michaelem suum Prothonotarium

tarium mihi dictoque meo connotario factum & intimatum una cum eodem meo connotario feci dictoque domino Michaeli ad opus eiusdem domini nostri Regis tradidi & deliberaui.

(Signum Notariat.) Petrus Zonem.

LIV.

Schreiben Kaiser Sigmunds an Churmainz, d. d. Plindenburg auf St. Kilians Tage, 1426.

Wir Sigmund ꝛc. entbiethen dem Ehrwürdigen Conraden, Ertzbischoffen zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs in Teutschen Landen Ertz-Canzler, vnsern lieben Neven vnd Churfürsten, Vnsere Gnade vnd alles Gutes. Ehrwürdiger lieber Neve vnd Churfürst: Als Wir nächst zu Wien, mit etlichen Churfürsten und Fürsten einen Tag hielten, und unter andern Sachen, die Sach zwischen den Bayerischen Fürsten, von des Niederlands wegen, auch berürt ward, inzwischen der Hochgeborn Friederich Margraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer vnd Burggraf zu Nürnberg, unser lieber Oheim vnd Churfürst, Teyding was, do ward durch Vns vnd dieselben Churfürsten vnd Fürsten erkannt, daß Sie ihr Zuspruch von des Niederlands wegen, ninder billiger zu Austrag kommen, denn vor ihren Bundgenossen. Also hetten dieselben Bundsgenossen die Sache für genommen, vnd sich zwischen denselben Fürsten vast gemühet, und haben doch nicht geendet, sondern sie haben die Sach wieder auf vns geschoben, und mit Vrteil erkannt, daß Niemand billicher sollich Zuspruch zwischen In erkennen und entscheiden solle und möge denn Wir. Nun seyn Wir mit andern der Christenheit Geschäften so verre vnd so trefflich beladen, daß Wir zu solcher Entscheidung zwischen ihn nit füglich mögen Zeit und Weile

Weile gehaben, und auch des nit wol mögen aus-
warten, und nemlich auch darum, daß uns
das nicht gebüret, nachdem nun Wir auch
meinen Recht zu demselben Niederlande zu
haben, und in Unser eygen Sache nicht
Richter geseyn mögen. Und wann die Sache
des Heil. Reichs treffenliche Lehen anrühret; So
haben Wir Fürsten, Grafen und Herrn Rath dar-
umb gehabt, und meinen, daß billig sey, daß die-
selbe Sache vor des Reichs Mannen ausgetra-
gen werde, Wenn nun Dein Lieb Dechant ist un-
ter den Churfürsten und auch Ertz-Canzler in
Teutschen Landen, und wenn das Reich etwas tref-
fenlichs zu schaffen gewinnet; so hat Dein Lieb die
Churfürsten zu Tag zu kommen, zu besenden; dar-
um begehren Wir von Deiner Liebd, vnd gebieten
Dir von Römisch Königlicher Macht ernstlich mit
diesem Brief, daß Du ander Dein Mit-Chur-
fürsten zu einem Tag und Stadt, die dann
Dein Lieb bedünken werden, besenden, und uns,
den vorgenannten Bayerischen Fürsten, un-
sern lieben Sunn Herzog Albrecht von Oester-
reich, und andern, die Recht zum Niederlan-
de meinen zu haben, denselben Tag und Stadt
verkünden, und darauf heischen wöllest, daß jeder-
mann käme oder sein mächtig Pottschafft sende mit
seinen Rechten, des Er vor dir, und andern Chur-
fürsten, die Reichs Mann sind, meinet zu geniesen,
und wollest die Sache so ernstlich für Dich nehmen,
urtailen und zu Ende bringen, daß jedermann was
sein Recht ist, und was ihm an dem vorgenannten
Niederlande gebühret, wiederfahre, daß nicht Noth
sey, grösere Mühe darum zu haben, und daß alle
Kriege die davon kommen möchten damit hinterge-
druckt und abgeschlagen werden; damit beweiset
Dein Lieb der Christenheit, vns und dem Reich
groß Dank, vnd Behäglichkeit. Gegeben zue Plin-
denburg, versiegelt mit Unsern Küniglichen aufge-
drukten Insiegel, nach Christs Gepurt Vierzehen
Hundert

Hundert Jar vnd darnach in dem Sechs und Zwainzigsten Jare, an St. Kilians Tage, unser Reich des Hungarischen im 40. des Römischen im 16. des Böhmischen im 6. Jare.

Ad Mandatum Domini regis Referente Domino Johanne Episcopo Zagubriens Cancellario.

Michael praepositus Boleslaviensis.

LV.

Schreiben Kaiser Sigismund an die Herzogen von Baiern und Oesterreich, 1426.

Man findet dieses Kayserl. Schreiben bereits in dem ersten Theile dieser Samml. S. 605 u. f. Nur muß daselbst in der vierten Zeile desselben statt: Graf zu Martey, Graf zu Mortain, gelesen werden.

LVI.

Kaiser Sigmunds Monitorium an Kurmainz, 1426.

Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, und Böheim König etc. Erwürder Lieb Neve und Churfürst, Wir haben Deiner Lieb vormalen geschrieben, und dir gebotten, andere unsere und des Reichs Churfürsten zu besenden, und Ihnen einen Tag zu setzen, zusammen auf eine genannte Stadt zu kommen, dahin die Edele Graf Hans von Lüpfen etc. unser Rath und lieber getreuer, zu Euer Würden kommen möchte, Euch vnsere Meynung, Begehrung und treffliche des Reichs Sachen fürzulegen. Und nemlich von des Hochgebornen Friedrichs, Herzogen zu Sachsen und Marggrafen zu Meisen, unsers lieben Oheim und Chur-

fürsten von des Lands und Chur zu Sachsen wegen und von des Hochgebornen Friederichs Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, unsers Lieben Oheims und Churfürsten und der Bayerischen Fürsten wegen, als von der Hauptsache, darum sich der Krieg zwischen In erhaben hat, von der Friedbruch wegen, auch von wegen des Niederlands in Bayern, und auch von Schwöbischen Wörth wegen, daß Dein Lieb mit samt den übrigen Churfürsten und andern Fürsten einen andern geraumen Tag, den vorgenannten von Sachsen, den von Brandenburg und auch den Bayerischen Fürsten, um ihre vorgenannte Hauptsache, Friedbruch und um all andere Zuspruch, und auch uns als von des Reichs wegen, und allen andern die zu den Niedern Landen zu Bayern zu sprechen haben einen Rechtstag setzen und den leiplichen samt den andern Churfürsten und Fürsten, die Mühe auf Ewer durch unsern Willen nehmen wollet, daß die Sachen mit andern durch Euer mit dem Rechten, oder mit Freundschafft ausgetragen und ausgerichtet würden. Nun merken Wir eigenlich was der Christenheit, der Heil. Kirchen und auch dem Römischen Reiche, Ehre Nutz und gutes daraus kommen mögte, so die vorgenannten Sachen geschlicht und hingelegt würden. Darum begehren Wir noch von Deiner Lieb und bitten die mit allem Fleiß, wenn Dir das, als der Churfürsten Dechant, gebühret zu thun, daß du durch der Christenheit und Friedes willen die Mühe über Dich nehmen, und den Churfürsten und etlich andern Fürsten, die Euer Gesessen sind, einen genannten Tag setzen und sie auf denselben Tag berufen, und unser Bottschaft von dem obgenannten Graf Haußen von Lüpfen verhören und da eins werden wollet, eines andern graumen Tages, und den dem vorgenannten Herzogen Friedrich von Sachsen und seinen Widersagern, dem von Brandenburg und auch den Bayerischen Fürsten um alle Zusprü-

che, Hauptsache, Friedbruch und Uns, unsern Sohn, Herzog Albrechten zu Oesterreich und allen andern die zum Niederlande zu Bayern meinen Recht zu haben verkündigen wollet, daß Sie alle auf denselben Tag für Euch kommen, mit ihrem Zuspruch und Rechten, was ein jeglicher zum Rechten vermeint zu niesen vnd sie mit der Güte oder mit Recht um alles, das sie zusammen zu sprechen haben, entscheidet auch wollest der Ritterschafft und Stätten in Niederland zu Bayern auf denselben Tag besenden, und berufen, daß Sie auch für dich und andere Churfürsten kommen, und zuhören, so das Recht gehen wird zwischen den übrigen Bayer. Fürsten, daß Sie Sich auch wissen darnach zu richten. Wenn Wir in allen das verkündiget haben, daß Wir Euer die Sache zwischen Ihn und auch vns besonder um das Niederland zu richten befohlen haben. Und Wir getrauen Deiner Lieb, du werdest das durch unsern Willen thun und Dich das nicht entschlagen in keine Weise. Gegeben zu Ofen an St. Lucas Tage, Unser Reiche des Ungarischen in dem Vierzig, des Römischen im 17. Böhmischen im 7ten Jaren.

Ad Mandatum Domini Regis.
Michael praepositus Boleslaviensis.

Dem Ehrwürdigen Conraden Ertzbischoffen zu Maynz, des Heil. R. Reichs in Teutschen Landen Ertzkanzlern, Unserm lieben Neven vnd Churfürsten.

LVII.

Kaiser Sigmunds Rescript an Herzog Ernsten in Baiern, die Straubingische Erbschaft betreffend, d. d. Offen an St. Sixti Tag (6. April.) 1425.

Wür Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichß, und

und zu Ungarn, zu Behem, Dalmatien, Croatien &c. Kunig entbieten dem Hochgebornen Ernsten Pfalzgrafen bey Rein, und Herzogen in Beyern Unser lieben Oheimen und Fürsten Unser Gnad und alles Gut. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst, Als Unser Lieber Oheim seliger Herzog Johannß mit Tod abgegangen ist, haben Wür verstanden, wie sein Land mit rechter Erbschafft an Dich und ander Unser Lieb Oheim und Fürsten Ludwigen, Wilhelmen, und Heinrichen gefallen sein, und Jr nicht Kundet des Taylß mit guetten willen Aynig werden, Nu weist du wol, das desselben Unsers Oheims Herzög Johannßen Lande von Uns und dem Heiligh Riche zu Lehen geen, herumb Wür dir von Römischer Kuniglicher Macht gebietten vestitlich und ernstlichen, daz Jr euch under einander gütlich versucht, ob Jr freuntlich und mit guten willen yberein werden mocht, daz sähen Wür zumal gern, wer aber Sach, daz dez nicht gesein mocht, so wollen Wür mit ernst, das Jr dann für Uns, und Unser und des Reichs Fürsten kumpt, so Wür dann Hof halten, und da Wür Euch hinfodern werden, so wollen Wür ewer jeglichs Recht in der Erbschafft verhören, und mugen Wür dez an euch Volgung gehaben, euch dorumb in der Gutlichkeit zu entscheiden, das wollen Wür gern tun, mocht des aber nicht gesein, so wollen Wür Euch dorumb mit eynen rechten entscheiden. Wür wollen und gebietten euch auch von Römischer Kuniglicher Macht ernstlich daz ewr Keyner vor dem andern in den Sachen und in dem Land dheinen unbillichen Vortayl nicht suche, daz sich zwischen euch zu Unwillen geziehen mug, wann Wür sust von des Glaubens und des Heiligen Römischen Richß weegen, als viel zu handlen und zu schicken haben, dorzue Wir des Heiligen Richß Fürsten Undertan, und Getruen wol bedorffen werden, daz Wür solichß darumb billig verbieten, und auch von deß Rech-

tens wegen wol schuldig sein zu thun, alß Wür das auch den Andern zu gleicher weiß geboten und geschrieben haben. Geben zu Offen an sant Sixti Tag Unser Riche des Ungrischen ꝛc. in dem xxxix. des Römischen in den funfzechenden und des Behemischen in den sechsten jaren.

Ad Mandatum Domini Regis,
Franciscus, Praepositus Strigensis.

(L.S.)

Der Röm. Khönig Sigmundt schreibt den Herzogen Ernst in Bayern wegen der, von Herzogen Johann zuegefallener Erbschafft.

Ist ein richtiges Original auf Papier geschrieben, rückwärts das Kleine Sigill mit dem Einköpfigen Adler aufgedrücket,

LVIII.

Vertrag zwischen den dreien Pfalzgrafen Ruprecht, I, II und III über das Praecipuum in der Pfalz am Rhein und in dem Lande zu Baiern, 1378.

Wir Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rine, des Heil. Röm. Reichs Oberster Druchsesse, und Herzog in Bayern, vnd Wir Ruprecht der Jüngere von demselben Gnaden Pfalzgraf by Rine und Herzog in Bayern, vnd Wir Ruprecht der Jüngste von Denselben Gnaden Pfalzgraf by Ryne und Herzog in Bayern desselben Herzog Ruprecht des Jüngern Son, Bekennen offentlich mit diesem Brief, und tuen kunt allen lüten die ihn ymmer ansehent oder hörent lesen, daß Wir mit wohlbedachtem Muth und Sinnen, mit Rath vnsers Raths und mit rechtem Wissen durch scheinbares Lobes, frumen, Ehren, und ewiges Nutzes willen, die uns und Unser Pfalz davon kommen sin, und in Zukommenden Zeiten ewiglichen kom-

kommen sollen, und mögen, sonderlich auch des nu, und hernach ewiglichen ein Pfalzgraff, wer dann zu Ziten ist, und auch Unser Pfallentz mit den Lůten, die darzu gehörent oder hören werden, sich destobaß befrieden, und ir Manne vnd Burgmanne by Recht behalten mögen, ůberkommen, und vereint worden sin, einträglich eigentlich, und ewiglich für vns, unser Erben Pfalzgrafen bey Rine, der gesezt Ordnung die hernach geschrieben steen, das ist Zum Ersten vnd mit Namen wollen Wir das Staleck die Veste oben uf Bacharach gelegen, und die Stadt Bacharach, Steige der Thale und Stalberg die Vesten darbey gelegen,, Cub Burg vnd Stadt, die Veste Pfalzgrafenstein in dem Rine gelegen, Fürstenberg die Veste, Diebach und Mannebach die Dåle, Surburg die Burg, Alzey die Veste, Burg und Stadt, Nuwenstatt die Statt, Wolfsberg die Veste darhinder gelegen. Mannheim die Veste vff dem Rine gelegen, Winneheim die Veste, Burg und Statt, Lindenfels die Veste, Burg und Statt, und die zwo Vesten Heidelberg oben über der Stadt Heidelberg gelegen und die Statt Heidelberg und Dielsperg Burg und Statt, und in Unserm Lande zu Bayern Amberg die Stadt, Waldeck die Burg, Murach die Veste, Nappurg die Statt und Ruden die Burg mit allen irren Zugehörungen ewiglich bey vnsern Erben die Pfalzgraffen by Rine sint, nach Uns sollent die vorgeschrieben Veste, Ståtte und Dåler nimmer kein verkauffen, verpfånden, versezen, verwechslen, enweg geben oder für Unser Seelen Heile versezen, noch in kein ander Weeg oder mit Witem, Morgengab, Zugelt, mit Döchtern oder mit Weiben oder mit keinen andern Sachen, nu oder hernach entfremden noch schaffen, gestatten, oder verhengen, daß sie samtlich, oder ir einig besunder von Unsern Erben die Pfalzgrafen by dem Ryne sint, empfrembdet werden, sonder ewiglich unverruckt sollen beleiben bey einem Pfaltzgrafen, als vorgeschrieben stehet, und

das alles also ewiglich, stete und veste gehalten werde, und unverrückt beliebe, So wollen Wir, daß unser Burggrafen und Amptlüte unser und gemeinde, arme und reiche der obgenannten Festen, Stätt, Burge, und Däler, die nu sind, oder hernach werdent, diesen Brief allzit, so dick des not tuet, schwören zu den Heiligen vest und stet zu halten, und daß Sie kein Pfalzgrafen huldigen und schwören, Er spreche, gelobe, und geheisse ihn danne, daß Er ihn daß stät halte und verbriefe das in dem Brief stehet geschrieben, und das soll geschehen ewiglichen, so dick des noth tuet; sonderlich sprechen, globen, und geheissen Wir für Uns, und Unser Erben Pfalzgrafen bey Rine bey Unser Fürstl. Trewen, und Wahrheiten, daß Wir wider alles das, daß hievor geschrieben stehet, mit Worten, Werken, Rath und That, heimlich noch offentlich nimmer thun sollen, noch schaffen gethan werde, in keine andere weise, wann Wir und Unser Erben Pfalzgraffen by Rine sollen und wollen sie ewiglich by den obgenannten unsern Trewen und Wahrheiten unwiderrufenlich, veß und stet halten, sunder alles Geuärde und Arglist, mit Behältnüß, doch, daß die Hochgeborne Fürstinne Elisabeth von Nürnberg, unser Herzog Ruprecht des Jüngsten egenannt Ehliche Haußfraw by ire Widem Murach und was ir dazu bewidembt ist, nach ir Brief sag ir lebtag soll verliben sitzen geruhiglich one Geuerde, Hindernuß vnd Arglist. Des zu ewigem Vrkundt, Vestigkeit und Stetigkeit, globen Wir die egenannte Herzog Ruprecht der elter, Herzog Ruprecht, der Jünger und Herzog Ruprecht der Jüngste diesen Brief für Uns vnd vnsere Erben Pfalzgrafen by Rine, versiegelt mit vnsern anhangenden Insiegeln. Geben zu Nürenberg uff Sant Margrethen Tag der Heil. Jungfrawen in dem Jar da man zahlte nach Christi Geburt Drützehenhundert Jar vnd in dem Achten und Siebenzigsten Jahre.

LIX.

Verschreibung über das Heurathgut der an K. Karl den IV vermählten Prinzeßin Anna, 1349.

Wir Rudolph von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Obrister Truchseß ꝛc. ꝛc. Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brief allen denen die ihn sehen und horen lesen, daß es zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten unserm gnedigen Herrn und lieben Sohn, Herrn Carln von Gottes Gnaden Römischen König, zu aller Zeit Mehrer des Reichs und Königen zu Böheim an einem, und Uns am andern Theil, umb die Freundschafft die vns beyderseits begriffen und vollführt ist, daß er die Hochgebohrne Annen Unsere liebe Tochter zu einer ehelichen Königin und Würtin genommen hat, also getheidiget und übereinkommen ist, daß vnns der vorgenannt Unser gnädiger Herr vnd lieber Son, ob Wir des zu Rath würden, daß Wir eine eheliche Würtin nehmen wollen, darzu rathen und helfen solle, mit ganzen Treuen ohne gefehr, vnd were, daß sie Erben gewünnen, so sollten unser Land und Leute, Stätte vnd Veste, demselben Vnserm Sohn verbleiben, und auf ihre Erben, als bescheidentlich daß Vnserm vorgenannten Herrn folge sein Zugelt und Morgengabe, die in derselbe freundschafft benennt ist, deren Summa ist Sechstaussend schwer Mark löthigen Silbers, die wir Ihme beweisen sollen, und beweisen auf Pfandschafft die hernach geschrieben stehen, auf Hardenstein, Auerbach, Velden Plech, und auf den Reidenstein vnd was dazu gehört, besuchet vnd vnbesuchet, ober der Erden und unter der Erden, vnd vor der Erden auf Wäldern, Wassern und Weyden mit allen Rechten und Herrschafften, die dazu gehören, were aber, daß die Durchleuchtige Anna Unser liebe Tochter, seine Eheliche Würtin verginge, ehedann vnser vorgenann-

ter Herr und Sohn, so solle dieselbe Morgengab ihme verbleiben, dieweil er lebet, und nach seinem Todt, werden unsere Erben, ob Wir die lassen, darinn *succedir*en, ob aber der mehrgenannte unser Herr und Sohn mit Unsern andern Töchtern einerley Gelt, sie zu berathen, ausgegeben hette, daß soll seinen Erben und Nachkommenden Königen zu Beheim von derselben Morgengab und Zugelt zuvor bezahlt werden, und ob auch Er was übriges ausgegeben hätte mit den vorgenannten Unsern Töchtern, dasselbig sollen unsere Nachkommen gänzlich richten, und zahlen. Wer aber, daß die Morgengabe besser were, dann das Geld, das unser Herr und lieber Sohn ausgeben hette, als vorgeschrieben stehet, so soll das übrige alles folgen Unsern Erben. Were aber, daß vorgenannter Herr und Sohn, ehe dann die vorgenannte Durchleuchtige Frau vergienge, sie hetten Erben oder nicht, so soll all ihr Morgengaab und Leibgedingen, deren Summa ist Tausent acht Mark lötiges Silber, das er unser Tochter verschrieben und bescheiden hat, auff Dachau und auf Prunberg den Bürgern, und auf Dachau der Stadt, Rittern und Knechten, Burgern, Edlen und Unedlen, und auf Wälden, Waßern und Weyden besucht und unbesucht, ob der Erden und unter der Erden, mit allen Rechten und Herrschafften, und mit allem dem, das darzu gehört, daß er sie gewehr als Fürsten Leibsgeding Recht ist, setzen soll, so es schierst mag, ohngefehr hiezwischen und St. Johann Baptistä Tag, der schier kommt, ihr verfolgen, die weil sie lebet, und nach ihrem Todt wieder zu kommen, zu Unsers lieben Herrn und Sohnes Nachkommen. Were aber, daß Wir nach Unserm Todt verliessen Töchter und nicht Söhne, so soll Unser Land, Unser vorgenannten Töchter, Frauen Annen allzumahl ohne alle Verhinderniß verfallen und warttend seyn mit allen Fürstenthumben, Herrschaften und Würdigkeiten, und Ehren

die

die darzu gehören, und mit aller Zugehörung, und soll unser vorgenannter Herr und Sohn alle andere Unsere Töchter, ob Wir die liessen, zu solchem Fürstlichen Adel, als ihnen ziembt, und gleicher weiß als er seinen eigenen Töchtern vnd Kindern thun solt, ohne alles Gefehrde. Auch ist geredt, daß alle Unsere Burggrafen, und Amptleute, Manne, Ritter und Knechte, Burger, Edel und Unedel, und Gemeinschafft der Stätte und Märkte, in allen Unsern Fürstenthumben, und Herrschafften, Unser vorgenannte Tochter, seiner ehelichen Würtin und ihme zu ihrer Hand geloben, holden und schweren sollen, daß sie ihme und ihrer beiden Erben nach Unserm Tode, ob wir nicht weren, und nicht Söhne liesen, als vorgeschrieben stehet, mit allen Vesten, Stätten und Land, werden gehorsam und unterthänig seyn ewiglich, als ihren rechten erblichen Herrschafften mit guter Treue, ohn alles Gefehrde. Und bey Namen ist geredt, daß wir keinen Amptmann und Burggrafen entsetzen sollen, Wir haben dann bestellet, daß der ander oder die andere, ob ihr mehr dann einer were, Unser vorgenannten Tochter zu ihrer beyder Erben Hand schweren vnd geloben, zu gewartten und gehorsam zu seyn, als ihrer Herrschafft nach Unserm Tod, als vorgeschrieben stehet, ungefehrl. Were auch, daß Wir Burggrafen oder Amptleute, die wir setzen und geloben, in der Geschicht, als vorgeschrieben stehet, und ihme dieselben Burggrafen oder Amtleut, die Wir gesezt hetten, nicht gefielen, so sollen Wir, wann er uns deßen ermahnet, alle dieselbige Burggrafen und Amptleute wandeln und andere an ihre Statt setzen, nach seinem und Unserm Willen und Rathe ungefehrlich ꝛc. ꝛc. Were auch, daß unser gnädiger Herr und Sohn, und auch die Durchlauchtige Fr. Anna, unser liebe Tochter seine ehelich Gemahl, beyde ohne Leibes-Erben abgingen, da Gott vor seye, so sollen die vorgenannte Güter beyderseits wiederfallen, davon sie herkommen seyn,

auch sollen Wir beydesampt ewigl. gegen einander mit Leib und Gut, mit Landen, Vesten und mit Leuten beholffen, gerathen und verbunden seyn, wieder allermänniglich, niemand ausgenommen, also fern Wir das zu beyderseits mit Ehren thun mögen, ohn alles Gefehrde, und alle diese vorgenannt Theidigung, Verbündniß, Sachen und Stücke globen wir dem vorgenannten unserm Herrn und lieben Sohn, und der uns wieder, ganz ståte, fest und unverbrůchlichen zu halten, und haben mit guten Treuen und mit geschwornem Eyde, den Wir zu den Heiligen beyderseits mit gutem Willen und rechten Bewissen, darůber und auf diesen Brief leibhaftig geschworen haben, und der vorgenannten Theidungen, freundlichen Berichtigung, Ereignung und Verbůndtnůß, die zwischen uns beyderseits geschehen, seynd Gezeuge, die Edlen Herren die hernach geschrieben stehen: Herr Burkhard der Aelter von Erlbach, Simon von dem Walde, Ritter, Jacob von Flerßheim, ein Edelknecht, unser Voigt, Herr Schinko von Hasenburgk, Herr Buschko von Willhertitz, Herr Bernhardt von Kniburgk, Ritter, Peter Probst zu Breßlaw, Meister Heinrich von Wesel, Wolfart der Wolferstainer, unser Schreiber, und Johannes Pfarrherr zu Neumark, ꝛc. Zu Urkund dieses Brief versiegelt mit unserm grosen Insiegel, der geben ist zu Bacharach, nach Christi Geburth 1349 Jahre an der nåchsten Mittwochen nach dem Sonntag Invocavit.

LX.

Kurfůrst Ludwigs, des Rômers, zu Brandenburg, als Herzogs in Baiern, Verwilligung, daß Herzog Rudolph in Baiern sein Land an Kaiser Karl IV, als König in Böhmen, jedoch mit Vorbehalt der Pfälzischen Kurwürde, verkaufen möge, doch auf Ablosen. d. d. Freit. nach Mariå Geburt, im Jahre 1351.

Wir

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg und zu Lausitz, des Heil. Römischen Reichs Obrister Cämmerer Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bayern, und in Kärnten, Grafe zu Tyrol und zu Görz, und Vogt der Gotteshäuser Agley, Trient, und Prichs, Verjehen und thun kunt offentlichen mit diesem Brieff, allen den, die in sehen, hören oder lesen, daß Wir zu der Aufreichung und Gabe die der Hochgeborne Fürste, Herr Rudolff, Pfalzgraffe bey Rhein, und Herzog in Bayern, Vnser lieber Vetter, umb seine Lande, Herrschafften, Vesten, Güter, Gericht, Zolle, Forsten, Wiltpanne, Gült und Nutze, und um alle derselben Lande und Herrschaffte, Zugehörung, wo die gelegen seyn, in der Pfalz und in Bayern; wie man die mit sunderlichen Worten mag benennen, und um alle Pfandschafften, die Er von dem Reich oder sonst von Jemand anderst inne hat und auch um die Manne, Mannschaffte, Lehenschaffte, Leuthe und Diener, die zu den vorgenannten Herrschafften, Vesten und Gütern gehören, und was er itzo inne hat, oder doch gewinnet, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig zu allen Zeiten Merern des Reichs und Kunige zu Beheimb, vnsern lieben gnedigen Herrn, und der Durchleuchtigsten Fürstin, Frauen Anna, seiner Elichen Wirtin, vnser lieben Frauen, und Mumen und ihren Kindern und Erben, es seyn Süne oder Töchter gethan hat, unserm ganzen Willen, und Meinung und Gunst vollkommenlichen geben und verzeihen, vnß für vns, vnsere Erben und Nachkommen, alles rechten, Ansprache und Anredunge, die Wir dazu haben, oder gehaben möchten, es sey von wegen des vorgenannten Herzog Rudolffs, oder vor andern unsern Vorfaren, seligen Pfaltzgraffen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, von dem Wir einigerley Recht darzu behaben möchten, und globen für vnß, vnser Erben und Nachkomben, ewiglichen dem obgenannten

ten Herrn seine Wirtinne und ihren Kindern Sünen und Töchter mit guten Treuen one Geuerde, daß Wir kein Forderung, Ansprüch, noch Anredung fürbaß darzu mit Geistlichen oder mit weltlichen Rechten, mit Gewalt oder sunst in keine weiß nimmer zu thun, noch haben wollen, sundern sie bey den obgenannnten Landen und Zugehörungen, als vorgeschrieben stehet, unbetrübt und ungehindert, ewiglich laßen, ausgenomben den rechten, die ein Pfalzgraffe bey Rhein hat und haben soll, an der Waal und Chur eines Römischen Königs, eines künftigen Kaysers vnd ander Ehren und Wirdigkeit, die zu der vorgenannten Pfalz und Chur gehören, und dem Grafschaften und Mannschafften, die von der Pfalz von der obgenannten Chur zu Lehen rühren, die bey Unß vnd vnsern Erben, ewiglichen bleiben sollen; wär aber, daß Wir allesamt also verschieden, daß die obgenannte Pfalz, und Churwürdigkeit der Chur Erbloß würden, so sollen beyde Pfaltz und Chur, mit Mannschafften und Lehen, dahin fallen, da sie zu recht hin gehören; Auch lassen Wir den obgenannten Herzog Rudolffen, vnsern Vettern, mit guten Willen, ledig und löß, aller Gelübde Verbündtniß, die Er dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen Römischen Kayser, zu allen Zeiten Merern des Reichs, Unsern lieben Herrn Vatter seligen und auch vnß gethan hat, mit dem Munde oder in Briefen, also ferren, alß Sie die vorgenanndten Sachen rührendt, oder gerüren mögen, in keine weiß, wär aber Sach, daß die obgenanndt Frau Anna Unser Mume, also verschiede, daß sie Kinder nit liesse; So sollen die obgenannt Land, Herrschafften, Vesten, Pfandschaffte und Zugehörunge, wieder fallen, da sie zu recht hingehören; Und dannoch globen Wir für vnß, vnßer Erben vnnd Nachkommen mit guten Treuen one Geuerde den obgenandten vnsern Herrn seinen

Erben

Erben undt Nachkommen, daß Wir In vnd dieselben sein Erben und Nachkomben Kunige zu Beheimb dabey ungehindert wollen lassen, bis an die Zeit, daß in alles das Geldt, das er dem obgenandten Herzogen Rudolffen seinem Schwehr geliehen hat, und noch leihen wirt in künftigen Zeiten, und alles das er auf ihn gewendet, das mit offen Brieffen oder sunst mit ander redlichen Kundschafft wissend ist, und offenbar wirdet, Gäntzlicher vergelten und wiedergeben wird. Mit Vrkundt dits Briefs, der geben ist zu Dresden nach Gottes Geburth dreyzehenhundert Jar und darnach in dem ein und fünfzigsten Jare, am Freytag nach vnser Frauen Tag, als sie geboren ward.

LXI.

Vertrag zwischen Könige Georg in Böhmen und Pfalzgrafen Otten bei Rhein und Herzoge in Baiern, wegen der von der Krone Böhmen occupirten Schlösser, Städten und Märkten, vom Jahre 1465.

Wir Georg, von Gottes Gnaden, König zu Böheimb, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund vor allermenniglich vor uns, unser Erben und Nachkommen Könige und die Kron zu Böheimb, als Irrung zwischen unser, als von der Cron zu Böheimb wegen und dem Hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Freund Otten, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern gewesen seynd, antreffend etliche Schloß und Städte, der eins theils von Uns und Unserer Cron zu Böheim zu Lehen rühren, und etlich erblich dazu gehören, solcher Irrung Wir mit guter Willkühr, auf die Durchlauchtigste Fürstin Unser liebe Gemahl, Frau Johanna Königin zu Böheim, Marggräffin zu Mähren, Herzogin zu Lützenburg und Schlesien und

Marg-

Marggräffin zu Laußnitz, und dem Hochgebohrnen Fürsten, Unserm lieben Schwäher, Herr Ludwig Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, zu freundlichen Vertrag kommen seyen. Als hat der genannte Unser lieber Schwäher, Herzog Ludwig, andere seiner anliegende Geschäfte halber, zu solcher fürgenommenen Betheidigung persönlich nit mögen kommen, sondern anstatt und in Macht seiner Lieb seine Räthe gesandt, und seynd also durch die benannten Theidigungs-Leute, freundlich geeinet, und entschieden worden, also daß die Städte und Schlösser die Herzog Otto eines Theils inne hat, und doch dieselbige mit sampt andern Schlössern und Stätten von der Cron den Herrn von Bayern, um eine Summa Gelds, nach Inhalt Unser Vorfahren Brief darüber lautend, auf Widerlösung verpfändt seyndt, daß es bey solcher Verpfändung bis auf ander Losung bleiben und bestehen solle, Item umb die Schlösser und Städte Dennersberg, Hohenfels, Hartenstein, Stierberg, Pozenstein, Derndorf, Hohlenberg und Strahlenfels, die eines Theils von uns und der Cron zu Böheimb zu Lehen rühren, die Herzog Otto innen hat, ist betheidiget worden, daß Wir, alle Unsere Nachkommende Könige zu Böheimb Herzog Otten und seinen Lehens-Erben für und für, das vorgeschicht, so dick solche Schlösser und Städte leihen sollen und wollen, immassen und wie solcher Schlösser und Stätte vormals von uns, unsern Vorfahren zu der Cron zu Böheimb zu Lehen gangen seynd, und als Wir solcher Forderung von wegen Unser Erbschloß und Städte, Auerbach, Eschenbach, Rothenberg und Bernau, zu Herzog Otten gehabt haben, seynd Wir durch Freundschafft und sondere Gnad bewogen worden, und haben mit gutem Rath und wohlbedachtem Muth, solche genannte Unsere Erb-Schlösser und Städte den obgenannten Herzog Otten, und seinen Lehens-Erben zu Lehen verliehen, mit solchem Unterschied,

daß

daß er die hernach geschriebene seine Städte und Schlösser, unsern Nachkommenden König und der Cron Böheim dargegen zu Lehen begeben und gemacht hat, neml. Heimberg, Hollenstein und Freyenstadt, also, daß er und seine Lehens-Erben die genannte Städt und Schlösser mit sampt den obgeschriebenen Städten und Schlössern, in obgeschriebener Maas, die Wir ihm zu Lehen reichen, sambtl. und ungehindert, als offt das vorgeschicht, von uns und unsern Nachkommenden Königen und der Kron zu Böheimb zu Lehen empfangen und tragen sollen ohngefehrlich; Insonderheit aber ist beteitingt worden, daß die Städte und Schlösser Aurbach, Eschenbach, Rothenberg und Bernau, uns, unsern Nachkommenden Königen und der Cron zu Beheimb ewiglichen zu unser Nothdurfft wiedermenniglich offen seyn und bleiben sollen, ausgenommen die Herrn von Bayern, die jetzo von Dato dieses Briefs anzurechnen im Leben seynd, gegen und wieder dieselbe ist Herzog Otto und seine Erben, uns, unsern Nachkommenden Könige und der Kron zu Beheimb noch Jemands von Unsern wegen nicht schuldig noch pflichtig, mit der Oefnung der benannten Schlösser und Städte zu gewartten. Es wäre dann Sache, daß dieselben Herrn von Bayern, oder welcher der were, uns, unsern Nachkommenden Königen, und der Kron zu Beheimb, Unbilligkeit zufügen würde, darumb sie dann das Recht nit dulten wolten, und welche Herrn von Bayern Irrungen wegen, uns, unsern Nachkommenden Königen und der Cron zu Böheimb gewunnen, solten Herzog Ott, seine Erben, oder die solche Schloß innen hätten, den oder dieselben Herrn von Bayern, der Verpflichtung solcher Oefnunge unterrichten und begehren gütliche Austrag, oder billigen Rechten Verfolg zu thun, und ob sie vermeynten, solches ungern abschlagen wolten, und das erbietig weren, sollen Wir und Unser Nachkommen, König zu Böheimb, zween Unser Räthe und

Herzog

Herzog Otto, seine Erben, oder der solches Schloß inne hätt, zwen ihrer Rathe zu den Unsern gen Eger schicken, erkennen zu lassen, ob der dieselben Herrn von Bayern billig Recht erforderten oder erbietig wären, wurde dann solches genugsamlich erfunden, so solte Herzog Ott, seine Erben, oder der solches Schloß inn hätte nit schuldig seyn, mit der Oefnung wieder den oder dieselben Herrn von Bayern in obgeschriebener Maaß zu erwarten. Wo aber die Herrn von Bayern, welcher der were, durch die vier Räthe, in Verachtung gütlichen Austrags, oder billigen Rechtens erkannt, und erfunden wurden, alsdann sollten solche Städte und Schlösser wieder die oder denselben Herrn von Bayern, gleich sowol als andere, zu aller Nothdurfft uns, unsern Nachkommene König, und der Cron zu Böheimb offen seyn und gehalten werden, wiedermenniglich. Mechten aber sich die Vier Ihrer Erkanndtnuß nit vertragen, so sollen Wir und unser Erben, König zu Böheimb, auch Herzog Ott, oder seine Erben, und die solches Schloß innehaben, Obleuthe darinn seyn, und der Sach halber ein Beschluß machen, wie es um die Oefnung der Schlößer und Städte bestehet, dabey es dann bleiben soll, als solches der Revers-Brief, den Wir darumben inhaben clärlich innhalt und ausweiset, da wann Wir unser Nachkommen König zu Böheimb, oder Jemand von Unsertwegen der Oefnung begehren und brauchen würden, sollen und wollen Wir Unsern Nachkommen und männiglich von Unsern wegen Herzog Otten, seine Erben und die solches Schloß und Städte innen haben, auch die ihren solcher Oefnung, Kostfrey und ohne Schaden halten, ohngefehrlich, und darauf haben Wir den obgenannten Herzog Otten, solcher obgenannten Städte und Schlösser mit Ihren Zugehörungen, in obbeschriebener Maas, zu Lehen geliehen, alsdann der Lehenbrief, den Er darumb innhat, clärlich inhalt und ausweißt, und nachdeme, wie solches vor obgeschrieben stehet, durch

die

die obgenannten, Unser lieben Gemahl, die Königin, Unsers lieben Schwähers Herzog Ludwigen von Bayern Räthe, mit Unserm und der Cron zu Böheimb Fürsten, Herrn und Räthen, die dabey und mit gewesen seyn, guter Wilkühr und Wissen bedeitingt und geschehen ist, so soll solches alles für Uns zu ewigen Zeiten von Unsern Nachkommen König und der Cron zu Böheimb Fürsten, Herrn, auch allermänniglich ganz stett, ohne Eintrag gehalten werden, und bey solchen Dingen seynd die Unsere und der Cron Böheimb Fürsten, Herrn und Räth gewesen, der Ehrwürdige, und die Hochgebohrnen Protasius Bischoff zu Ullmütz, Victorin und Heinrich Gebrüder Herzogen zu Münsterberg, Grafen zu Glatz und Herrn zu Kunstadt, zu Podigrath, unser Fürsten, Andächtiger und lieber Sohn, und die Edlen und gestrengen Johann von Zotzenberg, Leb- und Natzenthal, Oberster Richter, Kundtezig von Stratze, Oberster Hofmeister, Heinrich von der Lippe, oberster Marschall des Königreichs zu Beheimbl, Henrich von Michelsberg, Oberster Cämmerer der Landtafel, Johann von Collobrath, Letzdeizig, Gniezig, und Collobrath und Jzistlebiz, Penes von Collobrath, Vogt der Land- und Reichsstätten, Carl von Svlaß, Unter-Kämmerer zu Mähren, Zdemirkh, Kaßka von Postubern, Münzmeister zum Kuttenberg. J. Georg von Leichtenberg, zu Vranau, Albrecht Kastka von Postubitz, Vogt zu Lußig, Heinrich Zazimaren von Kunstatt, Puriarm von Gutenstein, Slabata von Slun, Hofmeister unser Königl. Hofs, Czenick vnd Klingenstein Procurator, Geschechh von Lobkowitz, Poue von Gännßdein, und Scaly Wickilas von Gutenstein Deryießky, Peter Gdutmietz von Ostroniritz, Wenzel von Walzau, Unter-Cämmerer des Königreichs, Jabst von Einsiedel, Königlicher Secretarius und Plinhard Preckav Nasselii, Hauptmann des Fürstenthums zu Troyau und ander vnsere Räthe, so dabey gewesen; Mit Urkund dieses

 Briefs,

Briefs, versiegelt mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel. Geben zu Praag am Sonntag nach St. Margarethen Tag, nach Christi Geburth 1465, unsers Reichs im Achten Jahr.

Ad mandatum a Regis, Jacobus de Radau.

LXII.

Lehenbrief Ferdinandi I, Imperatoris & Regis Bohemiae, de dato Augspurg, den 7ten Mai 1559.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Margraf zu Mähren, Herzog zu Lützelburg, und in Schlesien, Margraf zu Lausitz rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief vor allermänniglich, als Weyland der Durchleuchtigste Fürst, Herr Georg, unser Vorfahr König zu Beheim, und der Hochgebohrne Fürst, Herr Ott, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern, beeder löblicher Gedechtnüß, von ettlicher Schlösser, Städt und Märkt wegen, die von Uns und der Cron Böheim zu Lehen gehen, in Zwietracht gewesen, und derselben freundlich verträgen, und vereint worden sein, daß der genannte Herzog Ott, und seine Lehens-Erben, solche nachbenannte Schlösser, Städt und Märkte, so offt sich das gebühret und heischt, von uns, unsern Nachkommenden König und Cron zu Böheim zu Lehen fordern und haben sollen, immaßen und wie der Betheidigungs-Bericht und Lehenbrief, deshalben ausgangen, innhalt: Dieweil nun Weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Philipp Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Churfürst solcher Lehen, Schlösser, Stätt und Märkt, nachbenannten Herzog Otten

tödli-

tödlichen verscheiden, in Besitzung kommen ist, und folgends auch Weyland die Hochgebohrnen Fürsten, Herr Ludwig und Friederich Gebrüder, auch Herr Otto Henrich, des Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen, und Churfürsten, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern, Seiner Lieb nachgelassene Söhne, Einklein, auf desselben ihres Vattern und Anherrn Absterben, gleicherweise zu obberührten Lehen, in Besitzung kommen seyn, und jezo der Hochgebohrne Herr Friederich Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß, Herzog in Bayern, unser lieber Oheim und Churfürst „zu denselben „Lehen und Schlössern auch vermeint und sagte die„selbe Gerechtigkeit, wie Pfalzgraf Philipp seiner „Lieb Vettern nach Herzog Otten, und denn nach „sein Pfalzgrafe Philippen Tödlichen Abgang, die „obbemeldten nachgelassenen Söhne und Einkel „auch seiner Lieb Vettern Pfalzgraf Ludwig, Fried„rich vnd Otto Heinrich, Churfürsten nach laut „König Georgen *Contract* gehabt zu haben“ und uns darum mit Fleiß ersucht und gebeten, daß Wir seiner Lbden „diese Schlösser, Städt und „Märkt, nemlich Tennesperg, Hohenfels, Har„tenstein, Thurndorf, Hohlenberg, Strahlenfels, „Aurbach, Eschenbach, Rothenberg, Bernau, „Heimberg, Holenstein, Freyenstatt und Wolff„stein, mit samt allen ihren Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen noch hindangesezt, zu Lehen zu leihen und zu reichen, gnediglich geruheten; das haben Wir angesehen die Treuen und willige Dienste, so unsern Nachkommen, und unser Cron Boheim Weyland wohlgedachte Pfalzgrafen gethan, der genannt Churfürst Pfalzgraf Friederich hinfür thun soll und mag, deshalb haben Wir mit wohlbedachten Muth guten Rath und rechter Wissen gemelten Pfalzgrafen Friederich sollich obbeschriebene Schlösser, Städt und Märkt, mit samt allen Zu- und Angehörungen, nichts ausgenommen, und hintan gesezt, auf seiner Lieb unterricht, was

 solch

solch Lehen auf sein Lieb nach Inhalt obberührten König Georgens Vertrag rechtlich gefallen, freundlich und gnediglich geliehen, und gereicht, leihen und reichen Seiner Lieb und Ihren Lehens-Erben die aus Böhmischer Königlicher Macht, mit und Krafft dieses Briefs, solche Schlösser, Städt und Märkte, nun hinfüran für uns, unsern Nachkommenden Königen, und Unser Cron zu Böheim, ewiglichen zu rechten Lehen in zu haben, zu halten, zu besitzen, und zu gebrauchen, als dann solcher Lehen, Recht und Gewohnheit ist, von Uns, unsern Nachkommenden Königen zu Böheim und sonst allermänniglich unverhindert; Uns hat auch darauf wohlgemelter Pfalzgraf Friedrich leiblichen zu Gott dem Allmechtigen geschworen und den Heil. Evangelio Eyd und Gelübde gethan, uns, unsern Nachkommenden Königen und der Crone Böheim getreu und gewärtig zu seyn, unsern Schaden zu warnen und frommen zu fördern, und alles das zu thun, was ein Lehensfürst und Mann einen König zu Böheim, als einen Lehensherrn zu thun schuldig und pflichtig ist, ohngefehrde; Was aber die Oefnung der Schlösser, Auerbach, Estenbach, Rothenberg, Bernau, Tennesberg, Hohenfels, Hohenberg, Holenstein und Wolfstein belanget, damit soll es allenthalben wie in genannten Königs Georgen Berichts-Briefe mit Herzog Otten und dem Revers Herzog Otten dargegen begriffen, mit Oefnungen gehalten werden, und wo obgenannte Lehen und Güter, Schlösser, Städt und Märkt, ansprüchig würden, sollen dieselben nidert anderstwo verrechtet werden, dann vor uns, unsern nachkommenden Königen zu Böheim und Wir sollen ihnen ein Lehenrecht besetzen, und pflichtig seyn, als wir andern Churfürsten und Fürsten des Reichs, und andern unsern Lehensfürsten und Männern nach Recht und Privilegien unsers Königreichs zu Böheim, wir wollen auch, daß die Verleihung solicher

cher Lehen sey, uns, unsern Erben, nachkommenden Königen und der Cron Böheim, ohne Abbruch unsers Dienst und aller andern Gerechtigkeit und einem jeden seinen Rechten ohne Schaden. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit unsern Kayserl. anhangenden Innsiegel. Der gegeben ist in unser und des Reichs-Stadt Augspurg den 7ten May Anno 1559.

§. LXIII.

Kaiser Ferdinands II erster Lehenbrief, welchen er, als König zu Böheim, dem Churfürsten Maximilian zu Baiern über die in der obern Pfalz gelegenen Städte, Schlösser und Flecken, so von der Krone Böhmen zu Lehen rühren, ertheilt, vom Jahre 1631.

Ferdinand der andere ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich. Demnach bey Uns der (tit.) Churfürst zu Bayern unterthänigst supplicando einkommen und gebetten, ihme diejenigen in der Obern Pfalz gelegene Städte, Schlösser und Flecken, so von Uns als König in Böheim zu Lehen ruhen, als nemlich Toneßberg, Hohenfels, Auerbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernau, Heimburg, Holstein, Freyenstadt und Wolfsstein, samt allen Ein- und Zugehörungen zu Lehen zu leihen, und zu reichen gnäd. geruhen wollten, daß Wir angesehen die ansehnlichen, vortrefflichen, Hoch- und wohlersprießlichen Dienst, so uns, Unserm Hochlöbl. Ertzhauß von Oesterreich, wohlged. Churfürst in Bayern, bis anhero ganz forderlichst und willigst gethan, auch hinfüro wohl thun kann, soll und mag.

Und haben diesemnach mit wohlbedachtem Muth zu Rath und rechtem Wissen, wohlgedachtem Pfalzgrafen, Maximilian Churfürsten solche obbeschriebene Schlösser, Städte und Märkte mit allen Zu- und Angehörungen, nichts ausgenommen, noch hintan gesezt, wie solche Lehen von Altershero von

Uns und Unserer Erbkron Böheim zu Lehen recognoscirt und getragen worden, freund- und gnediglich geliehen und gereicht. Leihen und reichen Sr. Lbden und Ihren Lehens-Erben aus Böhmischer Königl. Macht und in krafft dieses Briefs solcher Schlösser, Städt und Märkt um hinfüran von Uns, unsern nachkommenden Königen von Unserer Erbkron zu Böheim, ewiglich zu rechten Lehen innzuhaben, zu halten, zu besitzen, und zu gebrauchen, als dann solcher Lehen, Recht und Gewonheit ist, von Uns, unsern Nachkommenden Königen, zu Böheim und sonst allermänniglich unverhindert, darauf haben uns wohlgemeltes Churfürsten Lbden gevollmächtigte Abgesandten und Räthe der (tit.) Otto Heinrich Fuger, Graf zu Kirchberg und Weisenhorn, des goldenen Vellus Ritter und der Ehrenveste Julius Friedrich von Ereinegkh zu Gott dem Allmechtigen und allen Heiligen Aydt und Gelübd gethan, uns, unsern nachkommenden Königen und der Cron Böheimb getreu und gewärtig zu seyn, unser Schaden zu warnen und frommen zu befördern und alles das zu thun, das ein Lehensfürst einem Könige zu Böheim, als seinem Lehensherrn zu thun schuldig und pflichtig ist, ohne Gefährde. Was aber die Oefnung der Schlösser Auerbach, Eschenberg, Rotenberg, Bernau, Tennesberg, Hohenfels, Holnberg, Holnstein und Wolfstein belangt, darmit soll es allenthalben, wie die vorigen Investituren und Lehenbrief ausweisen, gehalten werden, und wo obgenannte Lehen und Güter, Schlösser, Städt und Märkte Anspruchig würden, sollen dieselben nindert anderswo verrechtet werden, dann vor Uns, unsern nachkommenden Königen zu Böheim und Wir sollen Ihnen ein Lehenrecht besezen und pflichtig seyn, als wie andern Churfürsten und Fürsten des Reichs, und andern Unsern Lehensfürsten und Mannen, nach Recht und Privilegien Unsers Königreichs Böheim. Wir wollen auch, daß die Verleyhung solcher Lehen sey, uns, unsern

unsern Erben, nachkommenden Königen, und der Kron Böheim ohne Abbruch Unserer Dienst, und aller anderer Gerechtigkeit, und einem jedem an seinem Rechten ohne Schaden. Mit Urkund rc. Geben Wien den 25ten Martii 1631.

LXIV.

Die Kursächsischen Allodial-Ansprüche an die Baierische Allodial-Maß betreffend.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, denen Dero Frau Mutter Hoheit Ihre Bayerische Allodial-Rechte abgetretten, machen vermög der von Dero Gesandten zu Regenspurg am 31ten Merz lezthin beschehenen Erklärung, auf folgendes Anspruch:

1) Auf die Altvätterliche und nach dem Pavischen Vertrag vom Kayser Ludwig und dessen sämtlichen Nachkommen erworbene Erblehen und Güter auch Lande und Leute.

2) Auf die Verbesserungen und Nutzungen des lezten Jahrs in denen alten und neuen Mannlehen-Gütern.

3) Auf die fahrende Haabe nebst allem was dazu gehörig.

4) Auf die ausstehende Schulden, besonders jene 13 Millionen, wovor Maximilian I die Ober-Pfalz erkauft hat.

Soviel nun die erste Forderung an Land und Leute betrifft; So stehet derselben im Weege:

a) Daß, so lange noch Mannsstamm von dem ersten Erwerber vorhanden, die Töchter an Landen und Leuten nicht erben können.

b) Daß diese Grund-Regel in dem Pfalz-Bayerischen Hauß seit Otto dem Großen von Wittelsbach, 1180, bis auf den heutigen Tag in allen Pfälzischen Haupt- und Neben-Linien auf das genaueste beobachtet worden.

c) Daß noch zum Ueberfluß seit beynahe 300 Jahren die Bayerische Prinzessinnen bey ihren Ver-

mählungen auf Vätterlich und Mütterlich Erb, als in dem Hauß und bey den Herren von Bayern Herkommen ist, förmlich renunciiren.

d) Daß mit dem Höchstseeligen Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern die Descendenten Ottens von Wittelsbach im Mannsstamm nicht erloschen, sondern bekanntlich in der Pfältzisch-Rudolphinischen Linie annoch blühen, mithin diese zur Succession in Land und Leuthen gerufen worden.

e) Daß neben der sub a angeführten Regel von Ausschliesung der Töchter, und dem desfallsigen Herkommen in dem Pfalz-Bayerischen Gesamt-Hauß, in eben diesem Hauß, auch noch besondere Stamm- und Erb-Verträge vorhanden, durch welche die Succession in beeden Hauptästen Pfalz und Bayern wechselsweise auf die männliche Erben in infinitum in besitzenden und gewinnenden Landen pactirt und festgestellet wird, damit alle ihre besitzende und künftig gewinnende Lande bey dem Nammen und Stammen von Bayern bleiben.

f) Daß in eben diesen Stamm-Verträgen die Veräußerung von Land und Leuten außer der Familie verbotten seye, welches allein zu einem Teutsch-Fürstlichen Familien Fidei-Commiß hinreichend ist.

g) Daß der Pavische als der Hauptvertrag d. 1329 von den Kaysern selbst als Compaciscenten errichtet und von den Churfürsten bestättiget worden.

h) Daß derselbe allen nachgefolgten Hauß-Verträgen zur Norm und Grundlage gedienet, unter denen sich besonders die de 1392, 1524, 1559, 1724, 1766, 1771 und 1774 auszeichnen.

i) Daß alle diese Stamm- und Erbverträge der Teutschen Staats-Verfassung, denen Reichs-Grund- auch Lehengesetzen, und Herkommen völlig angemessen, und durch die Kayserl. Wahl-Capitulationes ipso iure gültig seyen.

k) Daß

k) Daß eben diese Stamm- und Erbverträge gar keinen Unterschied unter Lehen und Eigen machen, sondern alles das schlechterdings bezwecken, was einmal *in familiam* gekommen, mithin Stamm-Guth ist.

l) Daß der Begriff von Stammguth ganz irrig und vergeblich auf dasjenige eingeschränket werden wolle, was Kayser Ludwig ao. 1329 mit seinen Bruders Söhnen getheilt, massen nach denen ächten und überflüssig bekannten Teutschen Rechten, denen die Erklärung des Longobardischen Lehenrechts, was bona paterna seyen, eben so wenig als der Vocabularius des Sachsenrechts und die Chur-Sächsische Constitutiones selbst entgegen sind, insonderheit aber nach denen ein ewiges Familien-Fidei-Commiß im Munde führenden Pfalzbayerischen Stamm- und Erbverträgen der Begriff von Stammguth ohne Rücksicht, ob solches Lehen oder Eigen, sich auf besitzende und gewinnende Lande erstrecke.

m) Daß demnach der Begriff von Pfalz-Bayerischen Stammguth alles dasjenige in sich fasse, was neben und mit der Haupt-Massa Fideicommissaria einmal auf den Successorem Fidei-Commissarium übergegangen, und sich mithin bey einem weitern Sterbfall in der Successions-Maß des leztverstorbenen findet, verfolglich mit derselben, als ein dem Fidei-Commiss unterworfenes Guth auf einen jeden Successorem ex pacto & providentia majorum fort erbet.

n) Daß wann man etwa in der Abtrettung des Herzogthums Neuburg an die Enkel Herzog Georg des Reichen zu Landshut d. 1505 einen Fall zu Gunsten einer Bayerischen Erbtochter, mithin eine Abweichung von dem Begriff des Pfalzbayerischen Stamm-Guths suchen wollte, dennoch aus selbigem Vorgang gar nichts mit Bestand zu solchem Behuf zu nehmen seye, massen der Cöllnische Spruch, oder wie ihn Herzog Albrecht der IV ao. 1506 nen-

net: „Der Römischen Königl. Mayestät, Unsers „allergnädigsten lieben Herrn und Schwagers güt: „licher und endlicher Spruch, schlechterdings „ein acte de politique ist, dahingegen in der in via „Iuris von Kayserl. Mayestät in Curia solenni ao. 1504 ausgesprochene Urtel, Gorgii divitis Erbtochter mit ihrer Praetension an Land und Leuthe pure abgewiesen, und die ganze Niederbayer. Successions-Maß an Landen und Leuten den Herzogen in Bayern zugesprochen worden.

Endlich ist hier noch beyzufügen

o) Daß Herzog Albrecht V zu noch mehrerer Beståttigung des Fidei Commisses, welches die Succession der Stamms-Agnaten in Landen und Leuthen nach denen bishero angeführten rechtlichen Gründen bereits zur ohnfehlbaren Folge hat, in seiner am 11. April 1578 errichteten und von Kayserl. Mayestät bestättigten Primogenitur-Ordnung dem åltesten Sohn sein Land und Leuth in Ober- und Niederbayern samt allen Graf- und Herrschaften, die uti verba sonant „Wir jetzt aigenthomlich „oder Pfandweis innhaben oder hinfurter yberkom„men vnd auf vnser Absterben hinter Vns verlas„sen werden, samt den Expektanzen die Wir auf et„liche andere Herrschaften inhalt der Kayserlichen „Gabbrief haben“ zu haben und darinnen zu succediren überlassen, mit dem angehangten ausdrücklichen Befehl, „welches dann auch künftig bey Un„ser gantzen Posterität, so lang Unser NB. Stam„men und Namen absteigender Linie in esse seyn „wirdet, bleiben solle.“

In wessen Gefolg auch in dem zwischen dem Höchstseel. Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern und Ihro jetztregierenden Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sub dato München den 16. Febr. 1771 erneuerten Familien-Tractat §. 2, 3 & 4, deme des jetztregierenden Herrn Herzoges zu Pfalzzweybrüken Hochfürstl. Durchl. durch einen förmlichen Acceßions-Act vom 8ten Merz 1778 beygetretten, die

die wechselweise Erbfolge in allen besitzenden und gewinnenden Landen in beeden Hauptästen des Durchlauchtigsten Pfalzbayerischen Churhaußes ausdrücklich wiederholet und paktirt, und damit der Herzoglich - Albertinischen von Kayserl. Mayestät confirmirten Verordnung, daß alle Bayerische Lande, so lange der Bayerische Stamm und Nahme absteigender Linie in esse seyn würde, beysammen bleiben sollte, das vollständige Genüge geleistet worden.

Solchergestalt ist offenbar, daß die erstere Chursächsische Allodial-Forderung an Lande und Leuthe nicht statt habe.

Die zweyte Forderung gehet

a) Auf die Verbesserungen und

b) Auf die Nutzungen des lezten Jahres von denen Mannlehen.

Beedes ist aus denen Longobardischen Lehens-Gewohnheiten genommen. Allein wie diese leztere Forderung der Lehens-Nutzungen nicht einmal von dem Longobardischen Recht unterstützet werden würde, wann auch wirklich der daselbst bestimmte Fall, daß das Lehen dem Lehenherrn aufgestorben, vorläge, massen Ihro Churfürstl. Durchl. den 30ten Dec. gestorben; Also findet überhaupt das Longobardische Lehenrecht bey der Agnatischen Succession in Fürstenthümern, in denen das Recht der Erstgeburth eingeführt ist, und welche noch dazu, wie in unserm Fall, mit einem ewigen Familien-Fidei-Commiß befangen sind, gar keine Anwendung. Dann da gehen die Lande auf den ex pacto & providentia majorum succedirenden Agnaten mit allem Zuwachs, Verbesserungen und allen aus denenselben gezogenen fructibus die würklich vorräthig, oder als Extanzen aus dem Fidei-Commiss noch sollen erhoben werden, pure über: Es kann zwar dem lezten Besitzer nicht verwehrt werden, über dasjenige, was er aus seinen Eigenthumlichen Geldern angeschaft, hinwiederum zu disponiren; So

bald

bald er aber solches nicht gethan und das neo acquisitum sich in seiner Verlassenschafts-Maß findet, so gehet solches auf den haeredem Fidei-Commissarium nach der rechtlichen Vermuthung mit über, der Acquirens habe damit, wie andere seine Vorfahrer ein Augmentum Fidei-Commissi bezwecket. Der Fall, daß eine Pfältzische oder Bayerische Haupt-Linie im Mannsstamm erstorben, hat sich in beynahe 600 Jahren gar offt ergeben, man wird aber keinen einigen finden, daß einer Allodial-Erbin bey solcher Gelegenheit Meliorationen und Nutzungen gerichtlich zuerkannt worden wären. Man kann nicht in Abrede stellen, daß in einem solchen Fall der succedirende Agnat denen Töchtern oder Schwestern des leztverstorbenen etwas per aversionem vor alle ihre Forderungen dieser Art ausbezahlet habe, theils weil es doch einmal so aufgekommen, unter die alt-Teutschen Gewohnheiten der Fürstlichen Häuser Römische und Longobardische Rechte zu mischen, theils um die allenfallsige Berechnung der denen Allodial-Erben zur Last liegenden Verschlimmerung und Verschwächung der Fidei-Commissarischen Lande gegen die angebliche ex patrimonio privato gemachte Verbesserungen abzuschneiden. In unserm Fall ist dann in denen Haußverträgen vor dergleichen Forderungen, die nur auf Weitläuftigkeiten und öfters auf unangenehme allezeit aber schädliche Mißverständniße führen und am Ende doch secundum arbitrium boni viri ausgeglichen werden müssen, ebenfalls besorget.

Der Hauß-Vertrag de 1559 bestimmet einer bereits ausgestatteten Prinzessin, welche den Fall, in welchem Wir uns dermalen wirklich befinden, erlebet, vor ihre gänzliche Abfindung 100/m fl. und in dem jüngern Vertrag von 1771 ist solche auf 250/m Thaler erhöhet worden.

Die dritte Forderung gehet auf die fahrende Haabe nebst allem, was dazu gehöret.

De

Da der Haußvertrag de 1559, sodann die desfallsige erneuerte Verordnung de 1771 hierunter klare Ziel und Maas geben, und sich von selbsten verstehet, daß alles, was ad apparatum Ducalem gehöret, auf den Successorem Fidei Commissarium zur Beybehaltung der Würde und Lustre des Churfürstlichen Haußes fallen müsse, so dörfte sich wohl hier der wenigste Anstand ergeben, allenfalls wird man Pfälzischen Theils mit eben der Bereitwilligkeit eine gütliche Auskunft deswegen treffen, mit welcher Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Eingangs gedachter Dero Erklärung sich allbereit dazu erbotten haben.

Die vierte Forderung enthält zwey Membra: a) die ausstehende Schulden und b) eine Forderung von 13 Millionen wegen der Obern Pfalz.

a) Die ausstehende Schulden betreffend; Da wegen derjenigen Passivorum, welche der Allodial-Erb von Rechts wegen zu übernehmen hat, in denen Verträgen und jüngern Verordnungen allbereit Vorsehung geschehen; So wird sich auch der Punct der Activorum nach billigmäsiger Separation dessen, was davon der Landschafft gebühret, ohnschwehr von selbsten ergeben, und es dißfalls nur auf Berechnung, Liquidation und beederseitige Freundschaftliche Benehmung ankommen.

Soviel hingegen b) die Forderung von 13 Millionen betrifft; so haben die Bayerischen Allodial-Erben deswegen an die noch vorhandene Pfalzgräflich-Sulzbachisch- und Zweybrückische Linien gar keine Action, aus folgenden Gründen:

a) Die Obere Pfalz ist schon seit der Conradinischen Schenkung Pfalz-Bayerisches Stammgut und in dem Pavischen Vertrag 1329 der Rudolphinischen Linie zugetheilt worden.

b) Sie war also zur Zeit der guldenen Bull 1356 ein Bestand-Theil der Churfürstlichen Pfalz.

c) Nach Abgang der Simmerischen Chur-Linie 1685 hätte dahero die Pfalz-Neuburgische sofort

ordin-

ordine succeſſivo die folgende Pfälziſche Linien nach dem Recht der Erſtgeburth, ſo wie in der Chur alſo auch in der dazu gehörigen Obern Pfalz ſuccediren ſollen. Es ſtund aber ein Impedimentum nemlich die Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens im Weege, kraft deſſen die Pfalz-Bayeriſche Wilhelminiſche Linie bis zu ihrer gänzlichen Erlöſchung im Mannsſtamm die Obere Pfalz beſitzen ſollte.

d) Sobald durch Erlöſchung der Wilhelminiſchen Linie dieſes Impedimentum ceſſiren würde, ſollte die Churpfalz in ihre Stamm- und Erb-Rechte wieder eintretten und die obere Pfaltz ipſo iure & facto an Churpfalz zurück fallen: Palatinatus ſuperior ad ſuperſtites Palatinos redeat.

e) Alles was den Anlaß zu Uebertragung der Pfältziſchen Churwürde und der Obern Pfaltz von der Pfalz-Simmeriſchen an die nun erloſchene Wilhelminiſche Linie gegeben, gehet die in ordine ſuccedendi nachfolgende Pfalzgräfliche Linien gar nichts an. Sie haben ihr Ius & cauſſam ſuccedendi nicht von der Simmeriſchen Linie, ſondern von dem erſtern Erwerber: Sie können weder ex Contractu noch ex delicto, noch durch irgend eine Actionem in factum angehalten werden, die Facta Churfürſt Friederich des 5ten zu vertretten: Es hat auch bekanntlich Pfalzgraf Wolffgang Wilhelm zu Neuburg, deſſen Linie der damalig-Simmeriſchen Primogenial-Linie am nächſten ſtunde, ſich gar ſehr darüber beſchwehret, daß man gegen die klare Geſetze jene Facta die unſchuldige Agnaten entgelten laſſen.

f) Man hat dahero gar nicht nöthig, die Fragen zu erörtern: Ob bey der Achtserklärung Churfürſt Friederichs des Vten Reichs-geſätzmäſig verfahren worden? Ob Kayſer Ferdinand der II befugt geweſen, Pfälziſche Chur- und Patrimonial-Lande zum Nachtheil der unſchuldigen Agnaten zu confiſciren? Ja ſogar, als ſein Eigenthum zu behandlen und gegen den 27ten Artikel ſeiner Capitulation

lation zu verkaufen? sondern man darf sich nur an die deutliche Worte des Instrumenti Pacis halten.

g) In demselben wird die Pfältzische Chur, die Obere Pfalz ganz, samt der Grafschafft Cham, Palatinatus superior totus una cum Comitatu Cham, (als welche Grafschafft seit 1352 zu der Obern Pfalz gehöret hat) an Bayern übertragen, so lang die Wilhelminische Linie im Mannsstamm bestehen würde.

Gegen Erhaltung der Churwürde, um deren Wiedererhaltung sich die Bayerische Linie seit der güldenen Bull so viele Mühe gegeben, und welche dahero, da die Frage von der Schadloshaltung Churfürst Maximilians gewesen, allerdings mit in Computum gekommen, sodann gegen die gantze Obere Pfalz mit Inbegriff der Grafschafft Cham renunciiret nun dieser Churfürst vor sich, seine Erbe und Nachfolger gänzlich, *totaliter*, auf seine Forderung der 13 Millionen und auf Ober-Oesterreich, und verspricht gleich nach geschlossenen Frieden alle darüber in Handen habende Instrumente Kayserl. Mayest. zurück zu geben, damit sie cassirt und annullirt werden. Es ist solches auch, nachdeme Churfürst Carl Ludwig nach Vorschrifft des Friedensschlusses belehnt worden, und dagegen förmliche Reversales ausgestellet, von Seiten Bayern am 30ten Aug. 1653 bewirket, und die über das, was währendem Krieg geschehen, errichtete Instrumenta Kayserlicher Mayestät zur Cassation und Vernichtung zugestellet worden.

h) Man kann sich in der Welt keinen bündigern und Gesetzlichern Modum eine Schuldforderung totaliter, wie sich der Friedensschluß ausdrückt, aufzuheben und zu vernichtigen, gedenken, als eben diesen: der Churfürst bekennet vor seine an das Ertzhauß Oesterreich habende Forderung (es mag nun solche in 13 oder wie die Bayerische Gesandten ao. 1647 bey den Friedenshandlungen geäussert, nur noch in 6 Millionen bestanden haben) die so lang

gesuchte

gesuchte Churwürde, welche an sich unschätzbar ist, und noch dazu, wie es in Churfürst Carl Ludwigs Lehenbrief de 1652 genennet wird, das Herzogthum in Bayern, die obere Pfalz genannt, vor sich und alle seine Männliche Leibes-Erben, welche solches auch 150 Jahr lang besessen. Dahingegen verzeihet derselbe auf sothane Schuldforderung gäntzlich vor sich, alle seine Erben, mithin auch vor die Allodial-Erben, er extradirt die darüber in Handen gehabte Instrumenta, diese werden dem Friedensschluß gemäß vernichtiget — — Die Schuld ist also nicht mehr.

i) Vergeblich will man dahero solche noch unter denen vor die Bayerische Allodial-Erben ausbehaltenen actionibus & beneficiis quae ipsis ibidem, scil. in Palatinatu superiori, de iure competunt, suchen. Dann einmal würde es ja einen offenbaren Widerspruch involviren, wann man eine wenige §§os zuvor mit der grösten Legalité und Feyerlichkeit vernichtigte Schuldforderung doch gleich hernach wieder reserviren und haben wollte, daß sie solchergestalt zugleich nicht seyn und doch seyn sollte. Hernach, wann auch die Meynung derer Herren Pacificatorum gewesen seyn sollte, daß diese Schuld nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, ohne Rücksicht auf das erhaltene unschätzbare und übergroße Aequivalent, auf die beschehene totale Renunciation, und auf die Cassation der Obligationen, dannoch wieder aufleben solle, wie gleichwol das gerade Gegentheil aus denen Actis pacis und dem Instrumento pacis selbst deutlich zu ersehen; So hätte ja doch solches ausdrücklich müssen gesagt werden. Dann dergleichen widersprechende Sätze denken sich nicht, lassen sich also auch gar nicht vermuthen. Es stehet aber nichts davon in dem Text.

k) Vergeblich wird auch das Wort *Ibidem* auf das Herzogthum der Obern Pfalz selbst gedeutet.

Dann

Dann es ist hier nicht die Rede von einer Actione *in Ducatum*, sondern nur *ibidem*, das ist *in Ducatu*. Das bringt schon die Sprache mit sich.

l) Dahero ist auch gar nicht abzusehen, worauf ein Ius retentionis gebauet werden wolle, da erwiesener massen die Obere Pfalz pure an die Herrn Pfalzgrafen revertiren muß, und wirklich revertirt auch von Serenissimo Electore Palatino nach Vorschrifft des Friedensschlusses und der Pfalzbayerischen Hauß-Verträge, insonderheit des Jüngsten de 1774 der Besitz davon ergriffen worden ist; da ebenfalls erwiesener masen die angebliche Schuld seit dem Friedensschluß gar nicht mehr existirt, da in dem Instr. Pacis von keinem Iure retentionis, sondern nur von Actionibus & Beneficiis in der Obern Pfalz die Rede ist, welche denen Allodial-Erben de iure zuständig seyen, welcher Ausdruck *de iure* zwar dem rechtlichen Verfahren nicht aber dem Iuri retentionis die Hand bietet.

m) Es kann dahero auch nicht gesagt werden, daß die Bayerische Allodial-Erben, wann sie wegen dieser 13 Millionen nicht schadlos gehalten werden, rem & pretium zugleich verlieren. Dann der Friedensschluß, und was sub Lit. g und h dabey angemerkt worden, beweißt klar, daß Churfürst Maximilian vor sich und seine Erben rem loco pretii erhalten. Mit weit größerm Recht würde, wann diese Forderung statt hätte, das Chur- und Fürstliche Hauß Pfalz sagen können, es müsse sein publicae tranquillitatis caussa, ohne sein Verschulden 150 Jahr lang entbehrtes Patrimonium nun erst mit baarem Geld erkaufen. Welches aber so wie aller natürlichen Billigkeit und denen deutlichsten Gesetzen, also auch dem Westphälischen Frieden schnurgerade zuwider wäre.

Solchergestalt ist hinlänglich gezeiget, daß diese Forderung der 13 Millionen gegen das jetzige

Chur- und Fürstliche Hauß Pfalz nicht aufgestellet werden könne. Will man ab Seiten der Churbayerischen Allodial-Erben gegen die Debitores originarios ex titulis privatis auf eine Schadloshaltung agiren, so kann solches dem Chur- und Fürstlichen Hauß Pfalz ganz gleichgültig seyn.

Alles was bishero in Ansehung der vier Forderungen der Chur-Bayerischen Allodial-Erben gesagt worden, kann gar leicht weiter ausgeführt, auch aus der Geschichte, Urkunden, Gesetzen und sonsten behörig solidiret werden. Da aber denen Kennern des Staats-Rechts solches vorhin bekannt ist, so lässet man es dißmalen um so mehr dabey bewenden, als man Pfalzzweibrückischen Theils zu einer gütlichen Auskunft in der Hauptsache jederzeit mit Vergnügen sich wird bereit finden lassen.

Zweybrücken, den 16. May
1778.

Verzeich-

Verzeichnis der Urkunden.

Ziff. d. Urk. Seite.

I. Kurpfälzisches Patent, die Besizergreifung in den Baierischen Landen betreffend, vom 30. December 1777. 197

II. Kaiserliches Patent, die Einziehung der Baierischen besondern Lehen betreffend, vom 16. Jänner 1778. ebend.

III. Kaiserlich-Königlich Patent, die Baierischen ehemaligen Johannischen Lande betreffend, vom 15. Jänner 1778. . . . . ebend.

IV. Kaiserlich-Königlich Patent, Mindelheim betreffend, vom 12. Jänner 1778. . . ebend.

V. Kaiserl. Königl. Patent, die Böhmischen Lehen in der obern Pfalz betreffend, vom 15. Jänner 1778. 198

VI. Oesterreichische Erklärung zu Regenspurg, den 20. Jänner 1778. . . . . ebend.

VII. Gleichmäsige Erklärung, welche zu Wien den auswärtigen Ministern zugestellt worden. . ebend.

VIII. Convention zwischen der Königl. Kaiserl. Majestät und Kurpfalz, vom 3. Jänner 1778. 199

IX. Pfalzzweibrückisches Schreiben ad Imperatorem, vom 28. Hornung 1778. . . . ebend.

X. Dergleichen an Kaiserl. Königl. Majestät, vom nämlichen Tage. 202

XI. Pfalzzweibrückische Erklärung zu Regenspurg, vom 16. März 1778. 206

Ziff. d. Urk. Seite.

XII. Antwortschreiben Sr. Kaiserl. Majestät an Pfalzzweibrücken, vom 4. April 1778. ebend.

XIII. Antwortschreiben Ihro der K. K. Majestät an Pfalzzweibrücken, vom 3. April 1778. 208

XIV. Pfalzzweibrückisches Promemoria an Kurpfalz, vom 26. April 1778. 209

XV. Erklärung der Königl. Preußischen Kurbrandenburgischen Comitial-Gesandtschaft zu Regenspurg, vom 16. März 1778. 212

XVI. Aeuserung der Kursächsischen Gesandtschaft, vom 31. März 1778. ebend.

XVII. Aeuserung der K. K. Gesandtschaft, vom 10. April 1778. ebend.

XVIII. K. Otts IV Verzichtbrief auf das Herzogthum Baiern, Uebergab der Güter zu Möringen ꝛc. 1208. ebend.

XIX. Pavischer Vertrag von 1329. 214

XX. K. Rudolphs I Lehenbrief für Ludwig den Strengen und seine Söhne, nebst der Bewilligung, die Lande zu theilen, 1281. 227

XXI. Kurmainzischer Willbrief über den Pavischen Vertrag, 1340. 229

XXII. K. Karls V Urkunde, so er dem Herzoge Wilhelm in Baiern wegen der Kur-Alternation ertheilt, 1544. 230

XXIII. Theilung zwischen Kaiser Ludwigs sechs Söhnen, 1349. Theilung des Niederlandes in Baiern, 1353. 232

XXIV. Theilung zwischen Herzog Stephans drei Söhnen, 1392. 244

XXV.

Ziff. d. Urk. Seite.

XXV. Urtheilsbrief K. Sigmunds, wegen der Theilung des Niederlandes in Baiern, 1429. ꞉ 251

XXVI. Erbverein zwischen Pfalz und Baiern, 1487. 263

XXVII. Auszug Erbvereins zwischen Pfalz und Baiern, 1490. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 265

XXVIII. Erbvertrag von 1524. ꞉ ꞉ 267

XXIX. Erbvertrag von 1559. ꞉ ꞉ 281

XXX. Bericht der Zweibrückischen Gesandten von 1552. 299

XXXI. Vertrag zwischen Pfalz und Baiern, 1724. 301

XXXII. Vertrag zwischen Pfalz und Baiern, 1761. 309

XXXIII. Erbvertrag zwischen Sr. lezt verstorbenen Kurfürstl. Durchl. in Baiern und Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz von 1766. ꞉ ꞉ 322

XXXIV. Zweiter Vertrag zwischen beiden Kurfürsten, 1771. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 333

XXXV. Dritter Vertrag, 1774. ꞉ ꞉ 350

XXXVI. Herzoglich-Pfalzzweibrückischer Accessions-Akt zu diesen drei Verträgen, 1778. ꞉ 353

XXXVII. Todtheilungs-Brief zwischen Simon und Eberhard, Grafen zu Zweibrücken und Herren zu Bitsch, und ihrem Vetter, Walram, Grafen zu Zweibrücken, 1333. ꞉ ꞉ ꞉ 355

XXXVIII. Vilshofer Vertrag zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich, Gebrüdern, 1278. 358

XXXIX und XL. K. Rudolphs Bestättigung dieses Vertrags, 1281. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 360 u. f.

XLI. Urkund über die von den Niederbaierischen Städten Landshut und Straubingen den Herzogen in Ober-

Ziff. d. Urk. Seite.

Oberbaiern, Rudolph und Ludwig, als Pflegern der Niederbaierischen Prinzen, geleistete Huldigung, 1313. = = = = = 363

XLII. Extract Vertrags zwischen Herzogen Rudolph und Ludwig in Baiern, als Pflegern der Niederbaierischen Prinzen, und den Herzogen Friedrich und Leopold zu Oesterreich, 1314. = 366

XLIII. Verschreibung der verwittibten Herzogin Margaretha zu Niederbaiern, so sie dem Kaiser Ludwig, als Herzog in Baiern und Pfleger ihres Sohnes Johann, ausgestellet, 1340. = 367

XLIV. K. Ludwigs Bestättigung der Niederländischen Baierischen grosen Handveste, 1341. = 368

XLV. K. Ludwigs Erklärung und Verordnung bei seiner Succession in Niederbaiern, 1341. = 371

XLVI. Vertrag zwischen den Pfalzgrafen und den Herzogen in Baiern wegen Niederbaiern, 1348. 372

XLVII. Revers, den die Pfalzgrafen den Herzogen in Baiern gegen Einraumung der Grafschaft Cham in Pfandsweise ausgestellt, 1352. = 373

XLVIII. Vertrag, darin Herzog Albrecht zu Straubingen seinem Bruder Herzoge Stephan und dessen drei Söhnen, auf Abgang ohne Erben, seinen Landestheil verschreibt, 1363. = = 374

XLIX. Kayser Friedrichs des III privilegium für das Haus Baiern, daß demselben keinerlei Kaiserliche ältere oder neuere privilegia an seinen Freiheiten, altem Herkommen und Gerechtigkeiten ganz keinen Schaden bringen solle, 1478. = 377

L. Lehenbrief, welchen Kaiser Sigmund Herzog Albrechten zu Oesterreich über das Recht, so er an Herzogen Johannsen in Baiern verlassene Lande hat, oder haben soll, ertheilet, 1426, den 10. März. = = = = = 379

Ziff. d. Urk. Seite.

LI. Verordnung K. Sigmunds, darin er nach Abgang des Luxenburgischen Hauses Herzog Albrechten in der Succession in den dem Reich heimgefallen geglaubten Niederlanden in Baiern substituirt, 1426, den 21. März. = = = = ebend.

LII. Lehenbrief, welchen K. Sigmund den Herzogen in Baiern über ihr Recht, so sie an Herzogen Johannsen in Baiern verlassene Lande haben, oder haben sollen, ertheilt, 1426, den 10. März. ebend.

LIII. Instrumentum notariale über die dem Herzoge Ludwig in Baiern angediehene Kaiserl. Belehnung mit dem Straubingischen Landestheil, den 3. Oct. 1426. = = = = 381

LIV. Kaiser Sigmunds Schreiben an Kurmainz, d. d. Plindenburg auf St. Kilians Tage, 1426. 386

LV. Kaiser Sigmunds Schreiben an die Herzogen in Baiern und Herzog Albrechten in Oesterreich, d. d. Sonntag nach St. Lucas Tag, 1426. = 388

LVI. Kaiser Sigmunds monitorium an Kurmainz, d. d. Ofen am St. Lucas Tage, 1426. = ebend.

LVII. Kaiser Sigmunds rescript an Herzog Ernsten in Baiern, die Straubingische Erbschaft betreffend, d. d. Ofen an St. Sixti Tag (6. April.) 1425. = = = = = 390

LVIII. Vertrag zwischen den dreien Pfalzgrafen Ruprecht I, II und III über das Kur-praecipuum in der Pfalz am Rhein und in dem Lande zu Baiern, 1378. = = = = 392

LIX. Kurfürst Rudolphs II Verschreibung über das Heurathsgeld seiner an K. Karl IV vermählten Tochter Anna, 1349. = = = 395

LX. Kurfürst Ludwig zu Brandenburg giebt als Herzog in Baiern seine Einwilligung zu dieser Verschreibung, in Gemäsheit des Pavischen Vertrags, 1351. = = = = 398

Ziff. d. Urk. Seite.

LXI. Vertrag zwischen König Georg in Böhmen und Pfalzgrafen Otten wegen der Böhmischen Lehen in der obern Pfalz, 1465. , , 401

LXII. Kaiser Ferdinands I Lehenbrief über die Böhmischen Lehen, dem Kurfürsten Friedrich III zu Pfalz ertheilt, 1559. , , , , 406

LXIII. Kaiser Ferdinands II Lehenbrief, dem Kurfürsten Maximilian I in Baiern ertheilt, 1631. 409

LXIV. Promemoria an Kursachsen vom 16. Mai 1778. 411

LXXI.

Anmerkungen über das von des Herrn Pfalzgrafen und Herzogs zu Zweybrücken Durchlaucht dem an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unterm 21sten May 1778. erlassenen Schreiben angefügte *Pro Memoria* von 16ten May, 1778. *)

Die, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ex juro cesso Dero Frauen Mutter Königl. Hoheit, an dem Bayerischen Nachlaß zustehende Gerechtsame, betreffen, nach der in obbemeldetem Pro Memoria zum Grunde gesezten Eintheilung

I.

Die unter denen zum Nachlaß gehörigen unbeweglichen Gütern, auch Land und Leuten, befindliche Erblehne und Erb-Güter.

*) Mit diesen Anmerkungen hat der Chursächsische Hof dem Pfalz-Zweybrückischen auf sein Promemoria vom 16. May, 1778 gleich damals geantwortet, als ihm jenes mitgetheilet worden. Nachdem aber dasselbe unter den Beylagen zu der vorhergehenden Zweybrückischen Deduktion öffentlich bekannt gemacht worden, so wurden auch nunmehr diese Anmerkungen gleich zu Anfange des Monaths December von der Chursächsischen Gesandtschaft zu Regensburg den übrigen Reichstagsgesandtschaften, theils auf dem Rathhause, theils sonst, mitgetheilet, und zwar mit der mündlichen Aeusserung: wie Seine Churfürstl. Durchl. jenen, Ihren höchsten Ansprüchen und Gerechtsamen an der Bayerischen Allodialverlassenschaft widersprechenden Herzogl. Zweybrückischen Assertis stillschweigend nichts eingeräumet haben wollten. — Kurz darauf kam auch ein Abdruk davon in Regensburg zum Vorschein.

2.

Die bey denen in Mann-Lehen bestehenden unbeweglichen Gütern vorhandene Verbesserungen, nebst den Nuzungen des lezten Jahres.

3.

Die fahrende Haabe, nebst allem was dazu gehörig.

4.

Die aussenstehenden Schulden.

Ad 1.

Sind die unbeweglichen Güter, welche Ihro Churfürstl. Durchl., als zum Allodial-Nachlaß gehörig, in Anspruch nehmen können, von verschiedener, deutlich auseinander zu sezender Beschaffenheit.

Es sind

1.) Erb-Lehne und Erb-Güter, welche zur Zeit des von Kaiser Ludovico Bavaro mit seines Bruders, des Pfalz-Graf Rudolphi Söhnen, zu Pavia im Jahr 1329. errichteten Vertrags, erstern zugehöret haben.

2.) Erb-Lehne und Erb-Güter, welche durch den im Jahr 1340. erfolgten Anfall von Nieder-Bayern an Kaiser Ludovicum Bavarum gekommen.

3.) Erb-Lehne und Erb-Güter, die ausserdem von Kaiser Ludovico Bavaro, und hauptsächlich von seinen Nachkommen, neu erworben worden.

Daß

Daß

1.) Unter denen unbeweglichen Gütern, welche, bey Errichtung des Vertrags zu Pavia, Kaiser Ludovico Bavaro zugehöret haben; sowohl als

2.) unter denen, welche durch den im Jahr 1340. erfolgten Anfall von Nieder-Bayern an Kaiser Ludovicum Bavarum gekommen sind, sich Erb-Güter befinden, welche bey Abgang des Manns-Stammes von den Allodial-Erben in Anspruch genommen werden können, hat das Pfälzische Hauß selbst nach Absterben Georgii Divitis mit vielen Gründen, und zum Theil mit glüklichem Erfolg, behauptet.

Unterdessen sind Jhro Churfürstl. Durchl. auf den Fall, wenn durch ein gütliches Abkommen, die Unterbrechung des öffentlichen Ruhestandes abgewendet werden kan, zu Beförderung dieser heilsaman Absicht, auf den Ansprüchen an die bey dem Vertrag und der Theilung de anno 1329. auf des Kaisers Ludovici Bavari Antheil gefallene, wie auch nach dieser Theilung von Kaiser Ludovico Bavaro, bey der im Jahr 1340. erfolgten Erlöschung des ältern Nieder-Bayerischen Manns-Stammes erlangte, von gemeinsamen Stamm-Vätern der Häuser Bayern und Pfalz herrührende Erb-Güter zu bestehen, nicht gemeynet; und es würde auf solchen Fall alles, was Pfalz-Zweybrückischer Seits von Stamm-Gütern angeführet wird, sich um so mehr von selbst erledigen, als zu den Stamm-Gütern andere, als von gemeinschaftlichen Stamm-Vätern herrührende Güter, auf keinerley Art gerechnet werden mögen.

Gleichwie jedoch Jhro Churfürstl. Durchl. auf den Fall, wenn durch Treffung eines gütlichen Abkom-

kommens die Unterbrechung des öffentlichen Ruhestands nicht abgewendet werden könnte, Sich alle Ihre Gerechtsache auf das vollständigste vorbehalten: Also würde auf solchen Fall die angezogene Stamm-Guts-Eigenschaft, und das darauf zu gründen gesuchte Erbfolgs-Recht, näher erörtert werden müssen.

Dahingegen kann

3.) in Ansehung der Erb-Lehne und Erb-Güter, so nicht von gemeinschaftlichen Stamm-Vätern der Häuser Bayern und Pfalz herrühren, sondern ausserdem von Kaiser Ludovico Bavaro, und hauptsächlich von dessen Nachkommen, neu erworben worden, von dem Hauß Pfalz, so von Kaiser Ludovico Bavaro nicht abstammet, den Allodial-Gerechtsamen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit mindesten Grund und Schein Rechtens nicht widersprochen werden.

Von dergleichen neuerworbenen Erb-Lehen und Erb-Gütern sind einige, als die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, nebst mehrern andern im Schwäbischen Craiß belegenen Besizungen, zu Ober- und Nieder-Bayern gar nicht gehörig, und also auch, in Ansehung der Landes-Hoheit, keinem auf den Besitz von Ober- und Nieder-Bayern zu gründenden Anspruch unterworfen. Was aber die in Ober- und Nieder-Bayern belegene neu erworbene Erb-Lehen und Erb-Güter anbelanget, da wird es bey der bekannten Beschaffenheit des Bayerischen Territorii allemal auf den Unterschied ankommen, ob die Herzoge von Bayern die Landes-Hoheit darüber vor der Erwerbung des Eigenthums bereits gehabt, oder solche mit dem Eigenthum zugleich erst erlangt haben.

In

In dem ersten Fall gehöret das Eigenthum, ohne die Landes-Hoheit, in dem leztern aber, das Eigenthum mit der Landes-Hoheit, zu den Allodial-Gerechtsamen. Wie aber die den Rechten gemäße würkliche Abtrettung und Einräumung dergleichen in Ober- und Nieder-Bayern belegener, ohne oder mit der Landes-Hoheit neu erworbener Erb-Lehne und Erb-Güter allerdings mit mancherley Schwierigkeiten und Weiterungen verknüpft seyn könnte: Also sind Ihro Churfürstl. Durchl. auf den vorhin berührten Fall, da durch ein gütliches Abkommen die Unterbrechung des öffentlichen Ruhestandes abgewendet werden könnte, sothane würkliche Abtrettung und Einräumung durchgehends und ohne Unterscheid zu verlangen, gleichfalls nicht gesonnen, wenn nur die dafür in Bausch und Bogen durch Vergleich zu bestimmende Befriedigung Höchstdenenselben einigen Verhältnißmäßigen Zuwachs an Land und Leuten verschaffet, und die überdies in baarem Gelde zu leistende Zahlungen, nebst der Ausantwortung der Ihnen zukommenden Mobilien, völlig sicher gestellet und gewähret werden. Worgegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in dem Fall, wenn die Absicht, durch ein gütliches Abkommen die Unterbrechung des öffentlichen Ruhestandes abzuwenden, nicht erreichet wird, auch deßfalls sowohl in Ansehung der Gegenstände Ihrer Ansprüche, als der Art der Befriedigung, auf dem, was Ihnen den Rechten nach gebühret, unabwendig beharren, und beydes, nach erfolgter Ordnungsmäßiger Eröfnung und Durchgehung des gemeinsamen Archivs, und vollständiger Erlangung der erforderlichen Nachrichten, sich näher ergeben wird; Auch auf alle Fälle, wenn sich unter dem Nachlaß eigentliche Weiber-Lehne finden sollten, solche zu den Erb-Lehen und Erb-Gütern mit gehören würden.

Unter Voraussezung dieses, zwischen denen, unter dem Bayerischen Nachlaß befindlichen unbeweglichen Gütern, auf welche sich die Chur-Sächsische Allodial-Ansprüche erstrecken, vorhandenen und deutlich bestimmten Unterschieds, werden die in dem Pfalzgräflich- und Herzogl. Zweybrückischen Pro Memoria dagegen gemachte Zweifel und Einwendungen theils von selbst hinweg fallen, theils sich leicht beantworten und aus dem Weg räumen lassen. Denn da ist, um der darinn erwählten Ordnung auf das genaueste zu folgen,

ad a.) sofort zu übersehen, daß die Rechte des von dem ersten Erwerber vorhandenen Manns-Stammes, äussersten Falls an und für sich selbst, sich niemals auf etwas mehrers erstrecken können, als auf das, was von gemeinschaftlichen Stamm-Vätern würklich herrühret; derjenigen Ausnahme vor jezo nicht zu gedenken, welche selbst, in Ansehung der von gemeinschaftlichen Stamm-Vätern herrührenden unbeweglichen Gütern, aus sogenannten Todtheilungen und andern die gemeinschaftliche Rechte aufhebenden Vorgängen erwachsen. Auch

ad b.) die angezogene Observanz des Pfalz-Bayerischen Hauses, die selbst in Ansehung der von gemeinschaftlichen Stamm-Vätern herrührenden unbeweglichen Güter schwer zu erweisen, und durch entgegen stehende Vorgänge zu widerlegen seyn dürfte, wenigstens auf solche Güter, die nicht von gemeinschaftlichen Stamm-Vätern herkommen, oder erworben sind, nicht gehen könne. So wie

ad c.) die von Bayerischen Prinzeßinnen bey Vermählungen geleistete Verzichte auf alle Fälle, den Rechten nach, nicht weiter als auf Sicherstellung

lung der Rechte des von einem gemeinschaftlichen Stamm-Vater herkommenden Manns-Stammes, in Ansehung der von gemeinschaftlichen Stamm-Eltern herrührenden Güter, erstrecket und verstanden werden könne; und niemals Seiten-Verwandten ein Recht auf Güter verschaffen, die nicht von gemeinsamen Stamm-Eltern herrühren, sondern von andern Seiten-Verwandten neu erworben sind. Ob nun wohl

ad d.) das mit dem leztverstorbenen Churfürsten von Bayern, Maximilian Joseph, in seinem Manns-Stamm abgegangene Bayerische Hauß mit dem Pfälzischen Hause gemeinschaftlich von Otten von Wittelsbach abstammet: so ist doch der lezte gemeinschaftliche Stamm-Vater beyder Häuser, der am 31. Jan. 1294. verstorbene Ludovicus Severus, Herzog in Bayern, und Pfalzgraf am Rhein, Vater Rudolphi I. Pfalzgrafens am Rhein, und Kaisers Ludovici Bavari; und es würde mithin eine auf die gemeinsame Abstammung zu gründende Succession, wenn sie auch dermalen in ihrem ganzen Umfang Statt finden könnte, sich dennoch niemals weiter erstrecken, als auf die von Ludovico Severo und den vordern gemeinschaftlichen Stamm-Vätern herrührende Stamm-Güter, in so ferne nicht auch deshalb durch Todtheilungen, oder andere die Gemeinschafts-Rechte aufhebende Vorgänge, eine Veränderung vorgegangen, niemals aber würde solche die von Kaiser Ludovico Bavaro, und sonderlich von seinen Nachkommen, neuerworbene Güter in sich fassen. Immassen

ad e.) und f.) irgend einige ältere Stamm-Verträge der Häuser Bayern und Pfalz, wodurch die Succession beyder Häuser gegeneinander, auf die von gemeinsamen Stamm-Vätern nicht herrührende, sondern nach deren Abtheilung von jedem

Hause

Hause neu erworbene Güter erstrecket worden wäre, nicht nur allhier nicht bekannt, sondern auch erweißlich nicht vorhanden sind.

Zuförderst ergiebt sich

ad g.) in Ansehung des Pavianischen Vertrags vom Jahr 1329. aus dessen wörtlichen Innhalt, daß derselbe nur von der Theilungs- und Erbfolge derer, von denen allerseits zu der Ober-Bayerischen Linie gehörigen Paciscenten, damals besessenen altväterlichen Länder, oder wie der Buchstabe lautet „derjenigen, so beider Theile Vordern gehabt, „und uf sie bracht haben, auch wie solche von ih„nen herkommen sind“ redet und handelt, hingegen auf künftige Erwerbungen, von denen nicht ein Wort darinn befindlich ist, so wenig gehet, daß nicht einmal derjenigen Besizungen, so beyde Theile damals inne, aber nicht von ihrem Vorfahren ererbet hatten, gedacht wird.

Man will vor jezo auf die Gründe, welche überhaupt dem Pfälzischen Hause, in Ansehung der Nichterfüllung und Uebertrettung dieses Vertrags entgegen stehen, und durch welche insonderheit auch nach dessen eigenen Beyspielen behauptet werden kann, daß die darinnen gebrauchte Benennung von Kindern und Erben, und die solchen bedungene Succession, nach Beschaffenheit der Gegenstände, mithin zwar bey altväterlichen Mann-Lehnen, keineswegs aber bey altväterlichen Erbgütern, mit Ausschluß der weiblichen Nachkommen, zu verstehen sey, mit ausdrüklichem Vorbehalt deren etwa nöthigen künftigen Gebrauchs, nicht tiefer eingehen. Allemal aber und in allen Fällen ist und bleibet so viel ausgemacht, daß der Pavianische Vertrag weiter als auf altväterliche von der Paciscenten gemeinsamen Stamm-Vätern gehabte und auf

sie

sie gebrachte Güter nicht gehen noch erstreckt werden möge. Was hiernächst

ad h.) die nachgefolgten Hauß-Verträge, unter denen sich besonders die von denen Jahren 1392. 1524. 1559. 1724. 1766. 1771. und 1774. auszeichnen sollen, anbelanget, da sind vor allen Dingen diejenige, bey welchen Vorfahren, durch welche die Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgetrettene Allodial-Rechte Dero Frauen Mutter Königl. Hoheit auf dieselbe gebracht worden, concurriret haben, von denen wohl zu unterscheiden, bey welchen weder dergleichen Vorfahren, noch sie selbst im mindesten concurriret haben, und die also an sich in Ansehung Höchstderoselben ganz keine Verbindlichkeit hervor bringen mögen.

Vom Jahr 1392. finden sich zwar, so wie vorher von den Jahren 1349. und 1353. zwischen Kaiser Ludovici Baveri Kindern und Enkeln unter sich getroffene Theilungen und Erbfolgs-Verträge, jedoch nicht die mindeste Spur, daß selbige zum Besten ihrer nicht mit paciscirenden, auch sonst ihnen wenig Freundschaft erzeigenden Pfälzischen Agnaten, und zum Nachtheil ihrer eigenen weiblichen Erben hätten disponiren wollen, oder würklich disponiret haben sollten.

Die angeblich mit dem Hauße Pfalz 1524. errichtete Hauß-Union ist zwar nicht vollständig, doch so viel davon bekannt, daß es eine bloße Erbeinigung oder Pactum mutuæ Defensionis- nicht aber Successionis gewesen. Und es könnte auf alle Fälle, die darinnen etwa befindliche Beziehung auf die Theilungs-Verträge von 1329. und 1392. ein mehreres nicht bewürken, als deren eigener vorerwähnter Innhalt vermag.

Im Jahre 1559. ist am 12ten August. zwischen Herzog Alberto V. von Bayern und Churfürst Friderico III. zu Pfalz, unter Vermittlung Herzogs Christophs von Würtemberg, wegen verschiedener Forderungen ein Vertrag geschlossen, und von Kaiser Ferdinando I. bestättiget, hingegen der Erbeinigungs-Sache halber zwar ein Concept gestellet, und davon beyden Theilen Copiæ behändiget, solche aber nicht zu Stande gebracht, und noch weniger ein Pactum Successorium errichtet worden.

In dem einseitigen Vertrag von 1766. wird ausdrüklich eingestanden, daß in den Jahren 1553. — 1563. dieserhalb Unterhandlungen gepflogen aber unterbrochen worden, und solchergestalt zu keinem verbindlichen Abschluß gekommen, und in den neuern Verträgen von 1724. und $\frac{\text{22. Dec. 1746.}}{\text{16. Jan. 1747.}}$ würde ausserdem von der Erbfolge nicht bloß „daß „deßhalb zwischen beyden, von einem gemeinsamen „Stamm-herkommenden Häusern durch die Rech„te allbereits vorgesehen seye“ gesagt, sondern sich vielmehr auf vorhandene ältere Hauß-Successions-Verträge bezogen, noch weniger in dem Tractat von 1761. sich ebenfalls nur auf die gemeinsame Abstammung gegründet, und selbst in Ansehung der Unions- und Alliance-Tractaten, allererst die Aufsuchung und Mittheilung der alten und neuern dergleichen Verträge und die Errichtung eines neuen Pacti generalis bedungen und vorbehalten worden seyn.

Die nachher in den Jahren 1766, 1771 und 1774 in geheim errichtete, und allererst nach Ableben des leztverstorbenen Churfürsten Maximilian Josephs zu Bayern zum Vorschein gekommene Verträge können, in Ansehung der Ihro Churfürstl.

Durchl.

Durchl. zu Sachsen von Dero Frauen Mutter Königl. Hoheit abgetrettenen Allodial-Gerechsame, vorhin bemerktermassen, einige rechtliche Wirkung um so weniger hervorbringen, da der lezt verstorbene Churfürst nicht vermögend gewesen, über die nicht von ihm herrührende Rechte seiner Collateral-Erben, ohne deren Einwilligung, mit Bestand Rechtens zu disponiren, und zu deren Nachtheile durch neuerliche Erbverbindungen und constituta possessoria Ihnen etwas zu entziehen und dem Hause Pfalz zuzueignen. Er hat aber auch in der That solches thun zu können nicht geglaubet, sondern nur in §. 3. des Tractats von 1771. sich, so weit es immer in seinen Kräften stehe, anheischig gemacht, diesen Gegenstand unter Chur-Pfälzischer Beystimmung und Mitwürkung, mit seinen Allodial-Erben zu schlichten, und §. 10. sich mit Chur Pfalz dahin vereiniget, in Entstehung männlicher Leibes-Erben, mit denenjenigen Erb-Prinzeßinnen, welche in den Plaz der nächstgesippten Allodial-Erben eintretten, die ganze Sache durch einen sonderbaren Tractat in allerseitige Einverständniß zu bringen, wozu ein Theil dem andern auf alle Art und Weise verhülflich seyn solle und wolle. Dieses aber ist nicht geschehen, auch nicht einmal ein Antrag dazu gemacht, noch Pfälzischer Seits dazu beygewürket, mithin in Rucksich auf leztgedachte Allodial-Erben überall nichts verbindliches geschlossen worden.

Solchergestalten nun können

ad i, k, l & m.) die Rechtsbegründeten Ansprüche Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auf die unter dem Bayerischen Nachlaß befindliche Erblehne und Erbgüter durch die angezogene sogenann-

te Stamm- und Haus-Verträge nicht abgelehnet werden; und eben so wenig ist dasjenige, was in andern Fällen, in Ansehung der Stamm-Güter, die Rechte und Gewohnheiten etwan mit sich bringen, auf sothane Ansprüche durchgehends anzuwenden, am wenigsten aber auf solche Erbgüter zu erstrecken, die nicht von gemeinsamen Stamm-Vätern herrühren, sondern nach der Vertheilung in abgesonderte Häuser von dem einen, es seye nun in Ansehung der Landes-Hoheit und des Eigenthums zugleich, oder blos in Ansehung des Eigenthums, neu erworben worden. Man hat dahero nicht nöthig

ad n.) in den Unterscheid, was bey den Vorgängen, nach Absterben George des Reichen, bloß eine Acte de Politique gewesen, und was in via juris geschehen, vor der Hand einzugehen, und das Haus Pfalz wird wenigstens die Titul bey andern nicht für ganz ungegründet und unbillig halten können, aus welchen es selbst Land und Leute erlanget hat und zu besitzen fortfähret. Daß

ad o.) Herzog Albrecht V. in seiner im Jahr 1578. errichteten fideicommissarischen Disposition nicht, zum Vortheil der Pfälzischen Collateralen, seine eigene Nachkommenschaft zurückgesezet habe, beweisen selbst die daraus in dem Pfalz-Zweybrückischen Pro Memoria angezogene Worte: bey „Unserer ganzen Posterität, so lange Unser Stamm „und Namen absteigender Linie in esse seyn wird" und es sind überdies darinn des Disponenten Söhnen und deren männlichen Nachkommen auf den Fall, da solche ohne männliche Erben verstürben, seine und ihre Töchter und deren Leibes-Erben ausdrücklich dergestalt substituiret, daß sie

„alle

„alle Lande und Leute, Grafschaften, Herr„schaften, und andere liegende Güter, deren die Weibes Erben von Rechts- und Gewohnheits we„gen fähig seyn“

samt aller fahrenden Habe erben sollen.

Die förmliche Acte, durch welche des Herrn Pfalzgrafen und Herzogs von Zweybrücken Durchl. unterm 8. Merz 1778. dem Tractat von 1771. beygetreten, ist dißeits nicht bekannt, unterdessen hat unstreitig dadurch, nach Absterben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern, ein mehreres Recht nicht erlanget werden mögen, als dieselben bey Ihrem Leben auf andere zu transferiren vermocht, vielmehr ist durch die Accession zu dem Tractat von 1771. auch die obangezogene, in dessen 3ten und 10ten §. deutlich enthaltene Voraussezung, daß, in Entstehung männlicher Erben, die nächste gesippte Erb-Prinzeßinn Allodial-Erbin sey, und die Sache mit selbiger geschlichtet, und durch besondere Tractaten in allerseitiges Einverständnis gebracht werden müsse, anerkannt worden.

Ad II.

Ist kundbaren gemeinen Rechtens, daß auch bey denen in Mann-Lehnen bestehenden unbeweglichen Gütern, die vorhandene Verbesserungen, nebst den Nuzungen des lezten Jahres, zum Erbe und den Allodial-Erben gehören, und wenn eine Abweichung oder Ausnahme von dieser rechtlichen Vorschrift vorgeschüzet werden will: muß solche von dem, der sie zu seinem Vortheil anziehet, aus besondern Gesezen und verbindlichen Verträgen, oder

sonst auf zu Recht beständige Art erwiesen werden. In Ansehung der Nuzungen des lezten Jahres wird, in Betracht des mit Ende des Jahres erfolgten Ablebens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern, nicht mehr verlanget, als was mit Ende des Jahres würcklich vorhanden, oder ob es gleich noch ausgestanden, dennoch ganz oder pro rata temporis verfallen gewesen, welches, in Entstehung eines in Bausch und Bogen zu treffenden gütlichen Abkommens, nebst dem zu Erzielung der künftigen Nuzungen zur Zeit des Absterbens bereits gemachten Aufwand, durch Ordnungsmäßige Inventaria und behörige Rechnungs-Ablegung, ad liquidum zu bringen ist, auch immittelst die Verabfolgung dessen, so in liquido beruhet, oder von Zeit zu Zeit ad liquidum gebracht wird, unter dem Vorwand des Illiquidi nicht verweigert oder aufgehoben werden mag.

Gleiche rechtliche Bewandniß hat es mit den Verbeßerungen, zu denen, nach gemeinen Rechten, selbst die auf Mann-Lehns-Grund und Boden errichtete Gebäude dergestalt gehören, daß der nachfolgende Lehns-Besitzer, wenn er solche behalten will, sie nach dem durch gebührende Würderung zu bestimmenden Werth bezahlen muß.

So geneigt Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auch hierunter zu Treffung eines gütlichen Abkommens sich werden finden lassen: so wenig haben Sie dabey, und noch weniger in dessen Entstehung, auf unerwiesene Gewohnheiten oder willkührliche Behauptungen von der bey der Succession in Fürstenthümer nicht statt findenden Anwendung der gemeinen Rechte, auch vermeintlicher Compensation der Verschlimmerungen und Verbesserungen, einzugehen nöthig.

Das

Das in dem Hause Bayern auf Herzogs Alberti V. Disposition beruhende Recht der Erstgeburt und Fideicommis ist für dessen Posterität in absteigender Linie errichtet, und giebt so wenig, als die gleichmäßige Dispositionen Herzogs Wilhelmi V. und Churfürst Maximiliani I. den Agnaten des Pfälzischen Hauses irgend einiges Recht gegen der Disponenten eigene weibliche Nachkommenschaft; Und mit dem angezogenen Hauß-Vertrag von 1559 hat es die bereits berührte Bewandniß, daß dazu zwar ein Concept gefertiget und den Interessenten mitgetheilet, jedoch nie vollzogen worden.

Gleichwie lezteres selbst aus dem neuern Vertrage von 1766. sich ergiebet: Also kann mit Zuverläßigkeit behauptet werden, daß ein Hauß-Vertrag von 1559. welcher die Nachkommenschaft Herzogs Albrechts des Vten in eine Verbindlichkeit gegen das Hauß Pfalz gesezet hätte, nicht existiret, hingegen der Vertrag von 1771. auf welchen sich hierunter weiter berufen werden will, wie ebenfalls schon bemerket worden, diejenigen, welche weder Compaciscenten gewesen, noch ihre Rechte von dem Compaciscenten dergestalt überkommen, daß sie dadurch deren Facta zu prästiren verbunden würden, ganz keine rechtliche Würkung und Verbindlichkeit hervorbringen mag.

Aus gleichem Grunde fället

Ad III.

Alles, was den auf die fahrende Habe, und alles, was den Rechten nach dazu gehöret, gerichteten bestgegründeten Ansprüchen, aus dem nicht existirenden vermeintlichen Vertrag von 1559. und

dem gegen Ihro Churfürst. Durchl. zu Sachsen unverbindlichen neuern Vertrage von 1771. entgegen gesezet werden will, von selbst hinweg; und wie das Haus Pfalz seine Succession aus dem von Albrecht dem V. in Bayern, für seine Posterität in absteigender Linie errichteten, auch von Wilhelm dem V. und Maximilian dem I. bestätigten und erweiterten Fideicommiß nicht herleiten, noch darauf gründen kan: also können auch von demselben diese fideicommissarische Dispositionen, wider die Worte und den Willen der Disponenten, gegen deren eigene Posterität nicht gebrauchet, noch die den Disponenten und ihren Nachkommen eigenthümlich zugehörig gewesene Mobilien, unter dem ohnehin auf keinem rechtlichen Grund beruhenden Einwand, daß sie ad apparatum Ducalem gehören, deren Posterität entzogen werden; so wie überhaupt, in Entstehung gütlichen Vergleichs, nicht willkührliche Behauptungen ein oder anderer Staats-Rechts-Lehrer von einem sogenannten Allodio publico oder Staats-Eigenthum, sondern Geseze und Verträge, den Ausschlag geben müssen, und demjenigen, der hierunter eine Ausnahme von der Vorschrift der gemeinen Rechte vorschüzet, der Beweiß oblieget.

Was endlich

Ad IV.

die ausstehende Schulden anbelanget, da wird es allerdings, wenn nicht ein gütliches Abkommen in Bausch und Bogen zu Stande gebracht werden kann, auf Liquidation und Berechnung, so wie in Ansehung der dagegen in Ansaz zu bringen vermeinten Passivorum, wegen deren ältere Verträge und Verordnungen nicht vorhanden sind, die neuern aber mehrgedachtermassen gegen Ihro Churfürstl. Durchl.

Durchl. zu Sachsen keine rechtliche Würkung haben können, auf Untersuchung ihrer Qualität; und Quantität, und Absonderung der eigentlichen Landes- und der Lehn-Schulden von denen, welche dem Allodio zur Last fallen, ankommen.

Eine ganz besondere Bewandniß aber behält es allemal mit dem Recht der Allodial-Erben auf die Obere Pfalz, die vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses.

I. P. Osn. Art. IV. §. 9.

I. P. Monast. §. 17.

und der in Verfolg desselben darauf erlangten Mitbelehnschaft, an das Hauß Pfalz zurük fallen soll, jedoch dergestalt, ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ, actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant.

Hierdurch ist nun ausdrüklich anerkannt und festgestellet worden, daß es Actiones und Beneficia giebt, die in Ansehung der Ober-Pfalz denen Bayerischen Allodial-Erben de jure zustehen, und, wenn bey Abgang des Wilhelminisch-Bayerischen Manns-Stammes die Ober-Pfalz an die Rudolphinisch-Pfälzische Linie gelanget, besagten Allodial-Erben verbleiben.

Unter denen Beneficiis kann, allen Umständen nach, nichts anders verstanden werden, als das Jus retentionis, womit sich mehrerwehnte Erben gegen des Lehens-Folgers Vindications-Anspruch, bis zu erfolgter Befriedigung, zu schüzen befugt sind.

Den Gegenstand der Actionum aber geben, nach der in I. P. O. Art. IV. §. 4. selbst dazu liegen-

den klaren Veranlassung, vorzüglich die 13. Millionen Gulden ab, wofür Churfürst Maximilianus I. zu Bayern die Ober-Pfalz erkaufet hat.

Die Entsagung des Debiti der 13. Millionen, und des dieserhalb vorhin auf Ober-Oesterreich gehabten Anspruchs, ist nach angezogenem §. 4. Art. IV. I. P. O. zwar totaliter aber nicht schlechterdings oder umsonst, sondern nach dem Zusammenhang der Sache und dem Sinn des Wortes: Vicissim, gegen Uberlassung der dafür erkauften Ober-Pfalz geschehen, und es kan diesemnach sowohl als in Mit-Rüksicht obbemerkten, sub finem §. 9. ejusd. art. IV. verbis: Ita tamen &c. angefügten ausdrücklichen Vorbehalts, kein Zweifel gegen den ohnehin in Recht und Billigkeit gegründeten Saz verbleiben, daß die Zuruckgebung der erkauften Sache die Wiedererstattung des Kauf-Preises mit sich bringe, und nicht res et pretium zugleich verlohren gehen müsse. Derjenige, der für eine hypothecarische Schuld ein Gut erkaufet, und, gegen dessen Uberlassung, der Schuld und vorher deßhalb gehabten Hypothec, totaliter entsaget, bleibet nichts desto minder berechtiget, die Gewähr des erkauften Guts, und wann er solches wieder abtretten soll, die Erstattung des Kauf-Geldes zu fordern: und so gewiß nach dem Zusammenhang der Westphälischen Friedens-Handlungen, die, den Wilhelminisch Bayerischen Allodial-Erben, bey dem Ruckfall der Ober-Pfalz vorbehaltene Actiones sich auf das dafür bezahlte Kaufgeld erstrecken: so wenig kan von denen ihnen zugleich bedungenen Beneficiis das Jus retentionis ausgeschlossen werden. Ohne die wegen Liberation der Ober-Pfalz von darauf gehafteten Schulden, wegen darinn vorgenommener Meliorationen und wegen neuerer Acquisitionen, denen Allodial-Erben zustehenden gegründeten Forderungen von dem Umfang der ihnen

nen vorbehaltenen Actionum et Beneficiorum auszuschliessen, bleibet allemal das Kaufgeld der XIII. Millionen der Haupt-Gegenstand derselben.

Man hat hierbey nicht nöthig, in dasjenige sich einzulassen, was in dem Pfalz-Zweybrückischen Pro Memoria von den alten Rechten der Rudolphinisch Pfälzischen Linien, eingetretenem Successions-Recht der Neuburgischen und sofort ordine successivo der folgenden Pfälzischen Linien, welche dasjenige, was zu Ubertragung der Chur-Würde und der Ober-Pfalz von der Pfalz-Simmerischen auf die Bayerische Wilhelminische Linie Anlaß gegeben, gar nichts angehe, umständlich angeführet werden wollen.

Gegenwärtig kan keine Pfälzische Linie anderst zu dem Besitz der Ober-Pfalz gelangen, als vermöge des Westphälischen Friedens und der darinnen stipulirten Investiturae Simultaneae, folglich auch unter dem in diesem Friedens-Schluß denen Allodial-Erben der Wilhelminisch Bayerischen Linien bedungenen Vorbehalt der Actionum et beneficiorum juris.

So wie übrigens in dem Friedens-Schluß der Schuld der XIII. Millionen und dem vorhin an Ober-Oesterreich gehabten Anspruch, zwar *totaliter*, aber nicht umsonst, sondern *vicissim* gegen Uberlassung der Ober-Pfalz, renunciiret worden: also hat man Bayerischer Seits unterm 30. Aug. 1653. zwar die wegen der Schuld und der Prätension an Ober-Oesterreich gehabte Instrumenta und Obligationes, mit Wiederholung jener Renunciation, zum cassiren und annulliren ausgehändiget, nicht aber den über die Ober-Pfalz am 22. Febr. 1628. aufgerichteten Kauf-Recess und darauf erfolgten Kauf-Brief, als welche Documenta man vielmehr, um den

den Titul und Kauf daraus erweisen zu können, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Jura und Actiones, deren in dem J. P. Art. IV. §. quod si vero &c. Vers. Ita tamen &c. Führsehung geschehen, zuruck behalten.

Jhro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen sind vermöge der Jhnen abgetrettenen Allodial-Rechte ohne auf personal-exceptiones einzugehen, Sich an die von dem Churfürsten Maximilian I. auf XIII. Millionen erkaufte Ober-Pfalz realiter zu halten, und das Jus retentionis contra quemcunque, so lange bis Sie deßhalb befriediget worden, auszuüben vollkommen befugt. Unterdessen werden Sie auch hierunter, so wie Dero gesammten Allodial-Ansprüche halber, einem billigmäßigen gütlichen Abkommen gerne die Hände bieten, und so wenig Sie darüber anjezo mit Jhro des Herrn Pfalzgrafen und Herzogs zu Zweybrücken Durchlaucht zu nächst etwas zu verabhandeln haben: so sehr wird es Jhnen gleichwohl zu einem ganz vorzüglichen und ausnehmenden Vergnügen gereichen, wenn durch eine in der Haupt-Sache mit Jhrer Hochfürstl. Durchl. Beytritt baldigst erfolgende gütliche Auskunft, allen auch künftig entstehen könnenden Discussionen in Zeiten und vollständig vorgebeuget wird.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arndt, Gottfried August, 1748-1819

Vollständige Sammlung von Staatsschriften, zum Behuf der Bayerischen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilian III. und dadurch erloschener Wilhelminischer Linie des Hauses Bayern
Bd.: Vierten Theils 3. 4. und 5. Stück

Frankfurt ; Leipzig 1779

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.o.69(4#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11732130-3
VD18 10637222-002